b)	1. 11.– 4. 11.	Entgelt	240 DM	(keine Aufteilung in	
	5. 11.–20. 11.	Beurlaubung ohne Entgelt		Teilentgeltzahlungs-zeiträume; monatl.	
	21. 11.–30. 11.	Lohn	840 DM	BBemGr anwenden)	
			1080 DM	1080,–	1080,–

Soweit für Zeiten nach dem 30. September 1974 noch nach der früher vertretenen Auffassung über die Beitragsberechnung bei Fehlzeiten ohne Entgelt verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden. Von sofort an muß jedoch nach den vorstehenden Ausführungen verfahren werden.

2.32 Änderungen in der freiwilligen Krankenversicherung

Während bisher die überlebenden oder geschiedenen Ehegatten eines Versicherten eine eigene freiwillige Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen beantragen konnten, beträgt die Frist jetzt nur noch einen Monat. Der Erwerb einer eigenen freiwilligen Mitgliedschaft für Kinder eines Versicherten, für die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein Familienhilfeanspruch mehr besteht, mußte innerhalb von drei Wochen beantragt werden. Die Frist beträgt jetzt einen Monat. Es kommt auch nicht mehr darauf an, aus welchem Grunde der Anspruch auf Familienhilfe weggefallen ist. Wie bisher bestehen in diesen Fällen des freiwilligen Beitritts keine Altersgrenze, keine Einkommensgrenze, keine Wartezeit und kein Leistungsausschluß für bereits bestehende Erkrankungen; es sind auch keine ärztlichen Untersuchungen für die Aufnahme erforderlich.

2.33 Einheitliche Entgeltgrenzen für Geringverdiener

Diese Änderung des § 381 Abs. 1 RVO haben wir bereits im Abschn. 1.5 dieser Mitteilungen behandelt.

3. Sonstige Informationen zum Versicherungs- und Beitragsrecht

3.1 Zeitliche Zuordnung von einmaligen Zuwendungen, Entgeltnachzahlungen, Mehrarbeitsvergütungen und Entgeltminderungen für die Beitragsberechnung

In den AOK-Mitteilungen Nr. 30, Abschn. 10, und Nr. 31, Abschn. 11, haben wir Sie darüber informiert, welchem Entgeltabrechnungszeitraum die einmaligen Zuwendungen und diejenigen Zuwendungen, die wie einmalige Zuwendungen behandelt werden, für die Beitragsberechnung zeitlich zuzuordnen sind und welche Vereinfachungsregel für die Berechnung der Beiträge aus rückwirkenden Lohn- und Gehaltserhöhungen angewendet werden kann.

Um die Beitragsberechnung noch weiter zu vereinfachen, können **Mehrarbeitsvergütungen,** die an sich in dem Abrechnungszeitraum beitragspflichtig sind, in dem sie erzielt werden, und **Entgeltminderungen,** die infolge von Fehlzeiten in einem Abrechnungszeitraum eingetreten sind, in dem **folgenden** Abrechnungszeitraum bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. **Einmalige Zuwendungen** und solche, die wie einmalige Zuwendungen behandelt werden, können dem Abrechnungszeitraum zugeordnet werden, in dem sie fällig werden, sie können aber auch bereits dem Entgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes zugeordnet und mit dem Entgelt dieses Abrechnungszeitraumes zusammen der Beitragspflicht unterworfen werden.

3.2 Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei Umwandlung einer Erwerbsunfähigkeits-Rente in ein Altersruhegeld

Nach § 169 Nr. 3 AFG sind Arbeitnehmer während der Zeit beitragsfrei, für die ihnen ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits-Rente zuerkannt ist. Wird eine solche Rente, die ein 62jähriger Arbeitnehmer bezieht, in ein flexibles Altersruhegeld umgewandelt, so ist von der Umwandlung an die Beitragsfreiheit nach der o. a. Vorschrift nicht mehr gegeben. Es kann jedoch für die anschließende Zeit ohne nähere Prüfung Beitragsfreiheit nach § 169 Nr. 4 AFG unterstellt werden; danach sind Arbeitnehmer beitragsfrei, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

Wird dagegen einem Arbeitnehmer, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Rentenantrag sofort ein flexibles Altersruhegeld zuerkannt, weil er schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, so muß für die Feststellung der Beitragsfreiheit zunächst geprüft werden, ob er auch erwerbsunfähig im Sinne der Rentenversicherungsvorschriften ist.

3.3 Beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

In unseren AOK-Mitteilungen Nr. 27, Abschnitt 13, haben wir u. a. die Beitragsberechnung für Empfänger von Kurzarbeitergeld behandelt. Wir teilen hierzu noch folgendes mit:

Nach § 7 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 22. 2. 1973 erhalten Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einen Zuschuß zum Kurzarbeitergeld. Im Abschnitt II des § 7 wird ausgeführt, daß der Zuschuß kein Arbeitsentgelt ist und deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Arbeitsentgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt wird. Die Aussage, daß der Zuschuß kein Entgelt ist, betrifft nur seinen Einfluß auf tarifliche Leistungen, hat jedoch keine Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung.

Der Zuschuß ist Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und unterliegt der Beitragspflicht zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung, er ist auf den Vollohn anzurechnen. Dies gilt auch für gleichartige Zuschüsse, die in anderen Branchen gezahlt werden.

Gossner Mission

3.4 Versicherungspflicht der beschäftigten Altersruhegeldempfänger

In unseren AOK-Mitteilungen Nr. 30, Abschnitt 7, und Nr. 31, Abschnitt 13, haben wir über die Versicherungspflicht bzw. -freiheit der Altersruhegeldempfänger, über den Anspruch auf vorzeitiges oder flexibles Altersruhegeld sowie über den Wegfall des Altersruhegeldes berichtet, wenn neben ihm eine entgeltliche Beschäftigung oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Wir ergänzen unsere Ausführungen wie folgt:

Altersruhegeldbezieher werden grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersruhegeldes erfüllt sind, den Personen zugerechnet, die **berufsmäßig** eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr auszuüben pflegen. Sie sind daher beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in einer gelegentlichen oder in einer geringfügigen Nebenbeschäftigung kranken- und rentenversicherungsfrei.

Da die Bezieher von vorzeitigem oder flexiblem Altersruhegeld in einer auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkten Beschäftigung unbegrenzt hinzuverdienen können, ohne daß ihr Altersruhegeldanspruch gefährdet wird, beenden sie häufig ihre bisherige Dauerbeschäftigung mit dem Zeitpunkt, von dem an ihnen Altersruhegeld zusteht, und vereinbaren mit ihrem Arbeitgeber vom darauffolgenden Tage an ein neues, auf drei Monate befristetes Beschäftigungsverhältnis. In dieser befristeten Nebenbeschäftigung besteht Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung, obwohl sie sich unmittelbar an das beendete Dauerarbeitsverhältnis anschließt.

Wird im Anschluß an das befristete Aushilfsbeschäftigungsverhältnis ein unbefristetes Nebenbeschäftigungsverhältnis begründet, in dem das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenzen für versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen nicht übersteigt (siehe Abschnitt 1.4 dieser Mitteilungen), bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen. Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenzen, so endet die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Rentenversicherung. In der Krankenversicherung tritt Versicherungspflicht ein. In der Rentenversicherung tritt Versicherungspflicht nur ein, wenn das Altersruhegeld nicht weitergewährt wird. Wird es weitergewährt, so besteht Rentenversicherungsfreiheit, nunmehr aber nach anderen Vorschriften und mit der Folge, daß der Arbeitgeber seinen Anteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen zu entrichten hat.

4. Meldewesen

4.1 Jahresmeldungen 1974

Die Arbeitgeber haben auch in diesem Jahr wieder **für alle am 31. Dezember 1974 beschäftigten Arbeitnehmer,** für die Versicherungs- oder Beitragspflicht zur Kranken-, Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit besteht, eine Jahresmeldung zu erstatten.

Die Jahresmeldung entfällt, wenn

a) wegen des Endes einer Beschäftigung zum 31. Dezember 1974 eine Abmeldung zu erstatten ist,

b) wegen Änderungen im Versicherungsverhältnis zum 31. Dezember 1974 entsprechende Meldungen (Ab- und Anmeldung) zu erstatten sind,

c) wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung eine Meldung nach § 6 Abs. 2 DEVO (Unterbrechungsmeldung) zu erstatten ist und die Unterbrechung am 31. Dezember 1974 noch andauert.

Die Jahresmeldung ist mit dem Vordruck „Versicherungskarte" aus dem Versicherungsnachweisheft des Arbeitnehmers zu erstatten. Hat der Arbeitnehmer Ihnen ein Versicherungsnachweisheft noch nicht abgegeben, so halten Sie ihn bitte in seinem Interesse zur Abgabe an. Benutzen Sie bitte Ersatz-Versicherungskarten nur, wenn der Arbeitnehmer Ihrer Aufforderung zur Abgabe seines Versicherungsnachweisheftes nicht nachgekommen ist.

In die Jahresmeldung (Versicherungskarte) **sind alle im Vordruck geforderten Angaben einzutragen.** Als Grund der Abgabe der Meldung ist **bei Rentenversicherungspflichtigen** die **Schlüsselzahl 3, bei Nichtrentenversicherungspflichtigen** die **Schlüsselzahl 8** einzutragen. Bitte geben Sie **keine anderen Ziffern** als Grund der Abgabe an.

Die AOK Berlin ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresmeldungen ihrer **krankenversicherungspflichtigen Mitglieder, sowie** derjenigen **Nichtkrankenversicherungspflichtigen, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit an uns abzuführen sind.**

Die Blätter 1 und 3 der Jahresmeldung sind **bis zum 31. März 1975** an die **Zentrale Meldestelle der AOK Berlin, 1 Berlin 65, Böttgerstr. 23,** einzureichen. Blatt 2 der Jahresmeldung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Sofern die Versicherungskarten Ihrer Mitarbeiter zur Verfügung stehen, warten Sie mit der Abgabe der Meldungen bitte nicht bis zum 31. März 1975, sondern **reichen Sie uns Ihre Jahresmeldungen unverzüglich nach dem 31. Dezember 1974 ein.**

Über **Jahresmeldungen und Unterbrechungsmeldungen** unterrichtet Sie im übrigen die Ihnen übersandte **Blaue Broschüre** (Neue Meldevorschriften, Informationen zur Datenerfassungs-Verordnung), in der Sie auch weitere nützliche Hinweise zum Meldeverfahren finden.

Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Jahresmeldungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine **Ordnungswidrigkeit,** die mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann.

Die **Jahresmeldungen ermöglichen der Rentenversicherung,** die für die spätere Rentenberechnung notwendigen Angaben auf dem **Rentenkonto der Versicherten** zu speichern. Sie ermöglichen der **Bundesanstalt für Arbeit** die gesetzlich vorgeschriebene **Beschäftigtenstatistik und Berufsforschung.**

Gossner Mission

4.2 Versicherungsnachweishefte und Ersatz-Meldevordrucke

Benutzen Sie bitte stets die Ihnen von Ihren Arbeitnehmern auszuhändigenden Versicherungsnachweishefte mit den darin enthaltenen individualisierten, das heißt mit den eingedruckten Personalien versehenen Meldevordrucken (Anmeldung, Versicherungskarte/Abmeldung, Anforderung). **Bemühen Sie sich bitte um die Abgabe dieser Hefte** durch Ihre Arbeitnehmer an Sie. Wir hatten Sie hierüber zuletzt in unseren vorangegangenen Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 32 vom April 1974 unterrichtet.

Bei Neueinstellungen wird nach wie vor häufig beklagt, daß sich die Versicherungsnachweishefte noch beim früheren Arbeitgeber befinden. Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 2 der Datenerfassungs-Verordnung dem Arbeitnehmer bei Beendigung der Beschäftigung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses das Versicherungsnachweisheft auszuhändigen hat. Vorher entnimmt der frühere Arbeitgeber einen Vordrucksatz „Versicherungskarte" für die erforderliche Abmeldung. Der Vordrucksatz ist sodann innerhalb der Meldefrist zu benutzen. In dieser Weise kann der frühere und auch der neue Arbeitgeber die notwendigen Meldungen mit Vordrucken aus dem Versicherungsnachweisheft durchführen. Die Benutzung der nur für unvermeidbare Ausnahmefälle bestimmten Ersatz-Meldevordrucke wird damit entbehrlich.

4.3 Neues Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht in der Sozialversicherung

Mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (EGStGB, GVBl. 1974 S. 874 ff.) haben wir das **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** bei Verstößen gegen Meldevorschriften in der Sozialversicherung anzuwenden. **Für Ordnungswidrigkeitstatbestände** im Meldewesen wird das **Bußgeldverfahren** eingeführt.

Wir bitten Sie in Ihrem Interesse, durch gewissenhafte Ausfertigung und fristgerechte Einsendung Ihrer Meldungen und Beitragsnachweisungen – wie bisher – Bußgeldverfahren zu vermeiden.

4.4 Teilnahme an der Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern

Das seit dem 1. Januar 1973 bestehende neue Meldeverfahren ermöglicht denjenigen Arbeitgebern, die die Löhne und Gehälter ihrer Beschäftigten mit EDV-Anlagen abrechnen oder abrechnen lassen, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Meldungen statt auf den in der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vorgeschriebenen Vordrucken (Anmeldung, Versicherungskarte/Abmeldung, Anforderung) auf anderen maschinell verwertbaren Datenträgern zu übermitteln. Damit wird der technischen Entwicklung entsprochen und der rationelle Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Versicherungsträgern gefördert.

Bisher haben nur relativ wenige Arbeitgeber von diesem Verfahren der Datenübermittlung Gebrauch gemacht. **Wir möchten Sie daher anregen zu prüfen, ob nicht auch Sie sich der Datenübermittlung bedienen können.** Auf Anforderung übersendet Ihnen unsere Sonderabteilung EDV, 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, **zur weiteren Information** unsere **Grüne Broschüre** (Informationen zur Datenübermittlungs-Verordnung für den Arbeitgeber). Im übrigen steht Ihnen auch der **Fachberater** unserer Sonderabteilung EDV (Durchwahlnummer 2582-630) **zu Auskünften zur Verfügung.**

5. Neuer Umlagesatz in der Lohnfortzahlungsversicherung seit dem 1. Oktober 1974

Der Umlagesatz für die Lohnfortzahlungsversicherung wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 von 5,2 v. H. **auf 4,4 v. H. des umlagepflichtigen Gesamtentgelts ermäßigt.**

Hierüber haben wir alle Arbeitgeber, die an der Lohnfortzahlungsversicherung teilnehmen, bereits im September 1974 mit einer Postkarte benachrichtigt.

Auch zum Jahreswechsel 1974/75 danken wir Ihnen für Ihre verständnisvolle Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Anlagen:

Merkblatt mit Beitragstabelle,
gültig ab 1. Januar 1975

Beilage mit Informationen über Aktuelles zur Krankengeldgewährung und neuere Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zum Lohnfortzahlungsgesetz.

0175 790-08

Gossner Mission

AOK MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER

APRIL 1974 32

EINGEGANGEN
24. APR. 1974
Erledigt .....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erinnern Sie heute noch einmal **an die**

Jahresmeldung,

die für jeden Ihrer am 31. Dezember 1973 bei der AOK Berlin gemeldeten Beschäftigten bereits bis zum 31. März 1974 hätte eingesandt werden müssen.

Bitte holen Sie notwendigenfalls diese Jahresmeldung unverzüglich nach.

Wir haben die Jahresmeldungen im Abschnitt 1 unserer Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 31 vom Januar 1974 ausführlich behandelt. Mit unserer gelben Sondermitteilung vom Februar 1974 erinnerten wir an die pünktliche Einreichung dieser Meldung.

Ferner bringen wir heute Informationen zu folgenden Themen:

1. **Neue Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. Mai 1974 an**
2. **Arbeitgeberzuschüsse nach § 405 RVO zu den Beiträgen der freiwillig krankenversicherten Angestellten**
3. **Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung**
4. **Nachweise für die Versicherungs- und Beitragsfreiheit von Beschäftigungen**
5. **Benutzung von Ersatzvordrucken (insbesondere Ersatz-Versicherungskarten).**

Beigefügt ist unser neues **Merkblatt mit Beitragstabelle,** gültig ab 1. Mai 1974.

1. Neue Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. Mai 1974 an

Die Vertreterversammlung der AOK Berlin hat die Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. Mai 1974 an wie folgt festgesetzt:

Allgemeiner Beitragssatz

(für Versicherte mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen) 9,6 %

Erhöhter Beitragssatz

(für Versicherte ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen) 13,0 %

Die neuen Beitragssätze sind nach den Beitragsberechnungs-Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erstmalig anzuwenden

a) bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) vom 1. Mai 1974 an,

b) bei wöchentlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) vom ersten nach dem 30. April 1974 beginnenden Lohnzahlungszeitraum (Gehaltszahlungszeitraum) an,

c) bei längeren Lohnzahlungszeiträumen (Gehaltszahlungszeiträumen) nach Aufteilung des Lohnzahlungszeitraumes (Gehaltszahlungszeitraumes) in Lohnwochen (Gehaltswochen) von der ersten nach dem 30. April 1974 beginnenden Lohnwoche (Gehaltswoche) an.

2. Arbeitgeberzuschüsse nach § 405 RVO zu den Beiträgen der freiwillig krankenversicherten Angestellten

Bekanntlich erhalten freiwillig versicherte Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen einen Arbeitgeberzuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

Der Arbeitgeber hat daher ein Interesse, über Änderungen unserer Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung in Kenntnis gesetzt zu werden. Wir werden künftig auf Änderungen der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung in unseren Mitteilungen an alle Arbeitgeber aufmerksam machen. Bitte achten Sie aber auch auf entsprechende Veröffentlichungen oder Hinweise im Amtsblatt von Berlin und in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Gossner Mission

Die Vertreterversammlung der AOK Berlin hat die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung ab 1. Mai 1974 wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse	Beitrag DM
31 a	52,—
31 b	77,—
32 a	74,—
32 b	112,—
33 a	91,—
33 b	146,—
34 a	97,—
34 b	153,—
35 a	107,—
35 b	164,—

Unsere Versicherten erhalten von uns eine schriftliche Mitteilung über ihre Beitragsklasse und ihren Beitrag. Diese Mitteilung ist auch zur Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber bestimmt.

3. Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Die Bewertungsverordnung 1974, auf die wir in Abschnitt 8 unserer AOK-Mitteilungen Nr. 31 aufmerksam gemacht hatten, ist inzwischen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 21. 12. 1973, S. 2167, verkündet worden. Erwartungsgemäß wurden die Werte für die freie Station nicht geändert, jedoch wurde die Zuordnung der Personen zu den drei Gruppen mit Wirkung vom 1. 1. 1974 an neu geregelt. Der besseren Übersicht wegen geben wir in der nachstehenden Tabelle die jetzt geltenden Bezeichnungen und die DM-Beträge wieder.

Sachbezugswerte bei		Gruppe 1: Versicherte bis zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird			Gruppe 2: Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen			Gruppe 3: Angestellte in leitender oder gehobener Stellung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen		
		monatl. DM	wöchentl. DM	tägl. DM	monatl. DM	wöchentl. DM	tägl. DM	monatl. DM	wöchentl. DM	tägl. DM
voller freier Station		207,—	48,30	6,90	228,—	53,20	7,60	285,—	66,50	9,50
nur teilweiser Gewährung von Sachbezügen für										
Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	6/20	62,10	14,49	2,07	68,40	15,96	2,28	85,50	19,95	2,85
Heizung und Beleuchtung	2/20	20,70	4,83	—,69	22,80	5,32	—,76	28,50	6,65	—,95
Frühstück	3/20	31,05	7,25	1,04	34,20	7,98	1,14	42,75	9,98	1,43
Mittagessen	5/20	51,75	12,07	1,72	57,—	13,30	1,90	71,25	16,62	2,37
Nachmittagskaffee	1/20	10,35	2,41	0,34	11,40	2,66	—,38	14,25	3,32	—,47
Abendessen	3/20	31,05	7,25	1,04	34,20	7,98	1,14	42,75	9,98	1,43

4. Nachweise für die Versicherungs- und Beitragsfreiheit von Beschäftigungen

Grundsätzlich ist jeder Arbeiter und jeder Angestellte kranken- und rentenversicherungspflichtig und beitragspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, wenn er gegen Entgelt beschäftigt wird. Wenn ein Arbeiter oder Angestellter in einem oder mehreren Versicherungszweigen nicht versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder Versicherungs- oder Beitragsfreiheit besteht, liegt einer der gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefälle vor. Ob eine Ausnahme von der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht vorliegt, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab und muß — wie in der Rechtsprechung bestätigt wurde — vom Arbeitgeber nachgewiesen werden. Wir bitten deshalb dringend, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Einzelfall, in dem von Ihnen Versicherungs- und Beitragsfreiheit angenommen und deshalb keine Meldung erstattet und keine Beiträge nachgewiesen werden, in den Personalunterlagen auch entsprechende nachprüfbare Nachweise vorhanden sind. Es genügt z. B. nicht, im Lohnbuch nur Entgelte „für versicherungsfreie Aushilfskräfte" einzutragen; es müssen auch hier die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften und — wenn z. B. Versicherungsfreiheit wegen einer Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber geltend gemacht wird — dieser Arbeitgeber angegeben werden. Bei versicherungsfrei beschäftigten Studenten müssen außer den Personalien und der Anschrift des Studenten die Namen der Universität oder Hochschule und die Immatrikulationsnummer vermerkt werden. Unsere Betriebsprüfer sind gehalten, in jedem Falle, in dem keine Meldung erstattet und keine Beiträge nachgewiesen werden, sie sich aber auch nicht anhand von Unterlagen von der Richtigkeit Ihrer Entscheidung überzeugen können, die Beiträge nachträglich geltend zu machen.

Wir gingen auf dieses Thema zuletzt im Zusammenhang mit kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern (Aushilfen) im Abschnitt 12 unserer Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 31 vom Januar 1974 ein.

5. Benutzung von Ersatzvordrucken (insbesondere Ersatz-Versicherungskarten)

Hierzu möchten wir auf unsere folgenden Ausführungen im Abschnitt 1 unserer Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 30 vom August 1973 hinweisen:

„Wir bitten Sie daher dringend, insbesondere Ersatz-Versicherungskarten ausnahmsweise nur dann zu benutzen, wenn ein Versicherungsnachweisheft nicht vorhanden ist und auch innerhalb der Meldefristen nicht beschafft werden kann. **Bitte vermeiden Sie die Benutzung von Ersatz-Versicherungskarten, indem Sie sich nach Kräften um die Vorlage der Versicherungsnachweise bemühen.** Hierbei

Gossner Mission

sollten Sie sich davon leiten lassen, daß die zuverlässige Verarbeitung der Versicherungsdaten der sozialen Sicherheit der beschäftigten Arbeitnehmer dient. Es sollte dies, wenn nötig, mit Nachdruck denjenigen Beschäftigten gesagt werden, die bei der Beibringung der Versicherungsnachweise etwa nachlässig sind.

Sollte nun die **Benutzung von Ersatzvordrucken ausnahmsweise unvermeidlich** sein, **so geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.** Sollte eine Versicherungsnummer — was äußerst selten vorkommen dürfte — noch nicht vergeben worden sein, so fügen Sie dem Ersatzvordruck einen vom Versicherten unterschriebenen Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer bei. Nach unseren Erfahrungen müssen Sie damit rechnen, daß Versicherte irrtümlich meinen, eine Versicherungsnummer noch nicht erhalten zu haben, daß aber weitere Bemühungen das Vorhandensein einer solchen Versicherungsnummer ergeben. Es lohnt sich also, zu gründlichem Nachsuchen aufzufordern."

Die Ihnen im Februar 1974 übersandte gelbe Sondermitteilung enthält auf der Rückseite „Sozialpolitische Informationen" des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit folgenden Ausführungen zu den Ersatzvordrucken:

„Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen für den einzelnen Versicherten auf Belegen aus dem Versicherungsnachweisheft vorzunehmen sind. Ersatz-Versicherungskarten dürfen nur dann verwandt werden, wenn ein Versicherungsnachweisheft nicht vorhanden ist. Die Arbeitgeber sind daher gehalten, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von allen Arbeitnehmern ein Versicherungsnachweisheft vorliegt. Die Krankenkassen dürfen Ersatzbelege nur dann entgegennehmen, wenn dazu ein triftiger Grund glaubhaft gemacht werden kann. Die Krankenkassen werden in allen anderen Fällen die Ersatz-Versicherungskarten an die Arbeitgeber zurückgeben."

Die Verwendung von Ersatzvordrucken (insbesondere Ersatz-Versicherungskarten) hat inzwischen zwar bemerkenswert abgenommen, aber noch nicht in genügendem Umfange. Wir bitten Sie daher nochmals um Beachtung der obenerwähnten Ausführungen.

Benutzen Sie bitte stets die Ihnen von Ihren Arbeitnehmern auszuhändigenden Versicherungsnachweishefte mit den darin enthaltenen individualisierten, das heißt mit den eingedruckten Personalien versehenen Vordrucken (Anmeldung, Versicherungskarte/Abmeldung, Anforderung).

Die **Versicherungsnachweishefte** Ihrer Arbeitnehmer sind übrigens **nicht an bestimmte Kalenderjahre gebunden.**

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

(Dr. Noetzel)
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlage:

Merkblatt mit Beitragstabelle,
gültig ab 1. Mai 1974

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Beiträge und Meldungen

Termin

AOK EINGEGANGEN 27. FEB. 1974

Erledigt 11.3.74

Achtung! Terminsache!

An alle Arbeitgeber!

Februar 1974

Haben Sie uns schon eine **Jahresmeldung**

für jeden Ihrer am 31. Dezember 1973 bei der AOK Berlin gemeldeten Beschäftigten übersandt? Wenn nein, vergessen Sie es bitte nicht!

Die Jahresmeldungen sind spätestens bis zum 31. März 1974

einzusenden an die Zentrale Meldestelle
der AOK Berlin
Berlin 65
Böttgerstraße 23

Und benutzen Sie für die Jahresmeldung
eine Versicherungskarte
aus dem Versicherungsnachweisheft des betroffenen Beschäftigten.

Mit Dank und freundlichem Gruß

Ihre
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beiträge und Meldungen

Nähere Erläuterungen finden Sie

zu den Jahresmeldungen
in unseren AOK-Mitteilungen Nr. 31 vom Januar 1974,
zur Benutzung von Ersatzvordrucken
(insbesondere Ersatz-Versicherungskarten)
in unseren AOK-Mitteilungen Nr. 30 vom August 1973.

Über die seit dem 1. Januar 1973 geltenden Meldevorschriften unterrichtet Sie die Ihnen vor längerer Zeit übersandte „Blaue Broschüre".

Weitere Informationen umseitig!

Gossner Mission

50-0274 790-08

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung schreibt in

Sozialpolitische Informationen

vom 18. Januar 1974

Jahresmeldung in der Sozialversicherung erforderlich

Mit Beginn des Jahres 1973 wurde für die Bereiche der Kranken- und Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit ein neues Meldeverfahren eingeführt. Ziel dieses neuen Verfahrens ist eine bessere Betreuung der Versicherten in allen drei genannten Bereichen im umfassenden Sinne unter Einsatz modernster Datenverarbeitungsanlagen. **Jedem Versicherten wurde ein Versicherungsnachweisheft mit einer Anzahl von Belegen zugesandt, auf denen die Personalien des Versicherten und die Versicherungsnummer bereits vorgedruckt sind.** Durch die Verwendung dieser auf den einzelnen Versicherten ausgestellten Belege soll eine umfassende und lückenlose Kontoführung für jeden Beschäftigten sichergestellt werden.

Die Verwendung der bereits vorgedruckten Belege ermöglicht es z. B. im Bereich der Rentenversicherung, die für die spätere Rentenfeststellung notwendigen Angaben fehlerfrei unmittelbar nach ihrem Anfall auf dem Konto des Versicherten zu speichern. Sie schützt den Versicherten vor dem Verlust von Versicherungsunterlagen und erspart die äußerst schwierige Wiederherstellung der Versicherungsunterlagen. Damit ist im Versicherungsfall eine schnelle Rentenfeststellung gewährleistet. **Dieses Ziel wird jedoch nur dann erreicht, wenn die notwendigen Meldungen vollständig und rechtzeitig abgegeben werden und wenn sie auf den für den einzelnen Versicherten ausgestellten Belegen erfolgen.**

Erstmals in diesem Jahr haben die Arbeitgeber spätestens bis zum 31. März eine Meldung für alle die Arbeitnehmer abzugeben, die am 31. Dezember 1973 bei ihnen beschäftigt waren. Zu melden sind – soweit nicht bereits schon vorher erfolgt – die von dem Beschäftigten im Jahre 1973 bei dem Arbeitgeber zurückgelegte Versicherungszeit und die Höhe des in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelts. Durch diese Meldung soll das Konto jedes einzelnen Versicherten auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Deshalb werden alle Arbeitgeber an ihre Pflicht zur Abgabe der erwähnten Jahresmeldung erinnert und darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit begeht, der dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die **Anmeldungen** für den einzelnen Versicherten **auf Belegen aus dem Versicherungsnachweisheft** vorzunehmen sind. Ersatzversicherungskarten dürfen nur dann verwandt werden, wenn ein Versicherungsnachweisheft nicht vorhanden ist. **Die Arbeitgeber sind daher gehalten, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von allen Arbeitnehmern ein Versicherungsnachweisheft vorliegt.** Die Krankenkassen dürfen Ersatzbelege nur dann entgegennehmen, wenn dazu ein triftiger Grund glaubhaft gemacht werden kann. Die Krankenkassen werden in allen anderen Fällen die Ersatzversicherungskarten an die Arbeitgeber zurückgeben. **Zur Vermeidung von Mehrarbeit entspricht es daher dem eigenen Interesse der Arbeitgeber, das Vorliegen von Versicherungsnachweisheften schon jetzt festzustellen und bei Abgabe der Meldung nur Versicherungskarten aus dem Versicherungsnachweisheft zu verwenden.**

Gossner Mission

AOK MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER

JANUAR 1974 31

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Mitteilungen enthalten Informationen über die mit Ende des Jahres 1973 erstmalig zu erstattenden

Jahresmeldungen. (1.)

Es tritt **zum 1. Januar 1974**

keine Änderung der Beitragssätze in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (2.)

ein.

Sodann behandeln wir folgende Themen:

Neue Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) für Angestellte in der Krankenversicherung (3.)

Beitrittsrecht für krankenversicherungsfreie Personen (4.)

Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (5.)

Neue Geringfügigkeitsgrenzen für die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen (6.)

Neue Entgeltgrenzen für Geringverdiener in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (7.)

Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung (8.)

Stellvertretende Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (9.)

Versicherungspflicht bei Erkrankungen während eines unbezahlten Urlaubs (10.)

Beitragsberechnung bei rückwirkenden Lohn- und Gehaltserhöhungen (11.)

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer (Aushilfen) (12.)

Versicherungspflicht der beschäftigten Empfänger eines vorzeitigen oder flexiblen Altersruhegeldes (13.)

Mitteilungen oder Anforderungen auf Zahlungsvordrucken und Beitragsnachweisungen (14.)

Beigefügt ist für alle Arbeitgeber unser neues

Merkblatt mit Beitragstabelle, gültig ab 1. Januar 1974,

ferner für Arbeitgeber, die an der Lohnfortzahlungsversicherung teilnehmen, unser

Merkblatt „Die Lohnfortzahlungsversicherung bei der AOK Berlin"

in neuer Fassung.

1. Jahresmeldungen

Für jeden bei ihnen am 31. Dezember 1973 beschäftigten Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber anstelle der jährlichen Entgelteintragung in die Versicherungskarte früherer Art erstmalig Jahresmeldungen nach § 5 der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) zu erstatten. Für die Jahresmeldungen ist der Vordruck „Versicherungskarte" aus dem Versicherungsnachweisheft des Arbeitnehmers zu benutzen. Als Grund der Abgabe der Meldung ist bei Rentenversicherungspflichtigen die Schlüsselzahl 3, bei Nichtrentenversicherungspflichtigen die Schlüsselzahl 8 einzutragen. Die Blätter 1 und 3 der Jahresmeldung sind **bis zum 31. März 1974 an die Zentrale Meldestelle der AOK Berlin, 1 Berlin 65, Böttgerstraße 23,** einzureichen; Blatt 2 der Jahresmeldung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Sofern die Versicherungskarten Ihrer Mitarbeiter zur Verfügung stehen, warten Sie bitte nicht bis zum Ende dieser Frist, sondern **reichen Sie uns Ihre Jahresmeldungen unverzüglich nach dem 31. Dezember 1973 ein.**

Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn Versicherungskarten aus dem Versicherungsnachweisheft nicht vorhanden sind und demzufolge eine Meldung auf diesen Vordrucken innerhalb der Meldefrist nicht möglich ist, sind **Ersatz-Versicherungskarten** zu verwenden. Hierbei kann angenommen werden, daß die Meldefrist von drei Monaten die Beschaffung der Versicherungsnachweise durch den Beschäftigten stets ermöglicht. **Vergessen Sie bitte nicht,** in der Ersatz-Versicherungskarte **die Versicherungsnummer anzugeben.**

Keine Jahresmeldung ist zu erstatten, wenn

a) wegen des Endes einer Beschäftigung zum 31. Dezember 1973 eine Abmeldung zu erstatten ist,

b) wegen Änderungen im Versicherungsverhältnis zum 31. Dezember 1973 entsprechende Meldungen (Ab- und Anmeldung) zu erstatten sind,

Gossner Mission

c) wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung eine Meldung nach § 6 Abs. 2 DEVO (Unterbrechungsmeldung) zu erstatten ist und die Unterbrechung am 31. Dezember 1973 noch andauert.

Zur Verdeutlichung dienen folgende Beispiele:

Tatbestand:	**Jahresmeldung zum 31. 12. 1973:**
1. beschäftigt vom 1. 11. 72 bis 10. 4. 74	ja
2. beschäftigt vom 1. 1. 1973 bis a. w., Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung vom 10. 10. 73 bis 20. 1. 74	nein (Unterbrechungsmeldung nach c) zum 9. 10. 73)
3. beschäftigt vom 1. 10. 72 bis a. w., Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung vom 15. 12. 73 bis 5. 1. 74	ja
4. beschäftigt vom 1. 11. 72 bis a. w., Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung vom 15. 12. 73 bis 5. 2. 74	nein (Unterbrechungsmeldung nach c) zum 14. 12. 73)
5. beschäftigt vom 1. 7. 73 bis a. w., Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung vom 17. 11. 73 bis 31. 12. 73	nein (Unterbrechungsmeldung nach c) zum 16. 11. 73)
6. beschäftigt vom 15. 5. 73 bis 31. 12. 73	nein (Abmeldung nach a) zum 31. 12. 73)
7. beschäftigt vom 12. 1. 73 bis a. w., Übergang vom Arbeiter zum Angestellten zum 1. 1. 74	nein (Abmeldung nach b) zum 31. 12. 73 und Anmeldung zum 1. 1. 74)

Über die **Unterbrechungsmeldungen** unterrichtet Sie im übrigen der **Abschnitt 4.3** der Ihnen übersandten **Blauen Broschüre** (Neue Meldevorschriften, Informationen zur Datenerfassungs-Verordnung), in der Sie bekanntlich auch weitere nützliche Hinweise zum Meldeverfahren finden.

2. Keine Änderung der Beitragssätze in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz (9,2 v. H.) und der erhöhte Beitragssatz (12 v. H.) werden zum 1. Januar 1974 **nicht** erhöht. Dies gilt auch für die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz der Rentenversicherung bleibt in der bisherigen Höhe von 18 v. H. bestehen.

Arbeitslosenversicherung

Auch hier bleibt der bisherige Beitragssatz von 1,7 v. H. (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0,85 v. H.) unverändert.

3. Neue Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) für Angestellte in der Krankenversicherung

Angestellte sind krankenversicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 75 v. H. der für Jahresbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Da die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter **für das Kalenderjahr 1974** auf 30 000 DM festgesetzt wurde, beträgt die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung **22 500 DM oder auf den Monat umgerechnet 1 875 DM** (1973 20 700 DM oder 1 725 DM). **Wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze 1973** scheiden Angestellte nur dann mit Ablauf des Kalenderjahres 1973 aus der Krankenversicherungspflicht aus, wenn ihr Entgelt auch die für das Kalenderjahr 1974 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, bleiben die Angestellten durchgehend krankenversicherungspflichtig. Bei **rückwirkender** Erhöhung des Entgelts endet die Krankenversicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Angestellte, die am 1. Januar 1974 versicherungspflichtig werden, können ihre **private Krankenversicherung** zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Eintritt der Versicherungspflicht ihren Krankenversicherungsunternehmen nachweisen. Das gilt auch, wenn ein Angehöriger krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.

Die bei einer **Ersatzkasse** versicherten Angestellten, die am 1. Januar 1974 krankenversicherungspflichtig werden, werden kraft Gesetzes wieder Mitglieder der AOK Berlin, es sei denn, sie legen ihrem Arbeitgeber innerhalb der Frist von zwei Wochen erneut eine Mitgliedsbescheinigung der Ersatzkasse vor (LSG Hessen vom 31. März 1971 — L 3 Kr 1195/67).

Auch sie können ihre Ersatzkassenmitgliedschaft kündigen; im allgemeinen ist nach den Versicherungsbedingungen der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig.

4. Beitrittsrecht für krankenversicherungsfreie Personen

Im Kalenderjahr 1974 beträgt die **Jahresgesamteinkommensgrenze** für den freiwilligen Beitritt nach § 12 unserer Satzung

22 500 DM (zur Zeit 20 700 DM).

Familienzuschläge werden in diesen Betrag nicht eingerechnet.

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und vom Lebensalter können Angestellte beitreten, die eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, in der sie wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig sind, wenn sie den Beitritt während der ersten Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1970 und binnen drei Monaten nach Aufnahme dieser Beschäftigung bei der AOK Berlin beantragen (§ 176 a RVO).

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag bei der AOK Berlin eingeht. Jedoch können Angestellte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert und der AOK Berlin beigetreten sind,

a) der AOK Berlin gegenüber erklären, daß ihre Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt beginnen soll, zu dem der Versicherungsvertrag frühestens aufgelöst werden kann, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beitritt, und

b) ihre privaten Versicherungsverträge zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Mitgliedschaft bei der AOK Berlin spätestens beginnen muß.

Das gilt entsprechend, wenn ein Familienangehöriger der AOK Berlin beitritt und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.

Für diese Angestellten gibt es
keine Einkommensgrenze,
keine Altersgrenze,
keine vorherige ärztliche Untersuchung, auch nicht der Angehörigen,
keine Wartezeit,
aber sofort Leistungen, auch für bestehende Krankheiten.

Für die freiwillige Weiterversicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung spielt die Höhe des Einkommens keine Rolle.

5. Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Krankenversicherung** richtet sich nach der Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt demnach für das Jahr 1974

1 875 DM monatlich.

Gossner Mission

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Beitragsbemessungsgrenzen in den **Rentenversicherungen** der Arbeiter und der Angestellten, die auch für die **Arbeitslosenversicherung** gelten, für das Jahr 1974 mit

2 500 DM monatlich

bekanntgegeben.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen sind nach den Beitragsberechnungs-Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. November 1970 **erstmalig anzuwenden:**

a) bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) vom 1. Januar 1974 an,

b) bei wöchentlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) vom ersten nach dem 31. Dezember 1973 beginnenden Lohnzahlungszeitraum (Gehaltszahlungszeitraum) an,

c) bei längeren Lohnzahlungszeiträumen (Gehaltszahlungszeiträumen) nach Aufteilung des Lohnzahlungszeitraumes (Gehaltszahlungszeitraumes) in Lohnwochen (Gehaltswochen) von der ersten nach dem 31. Dezember 1973 beginnenden Lohnwoche (Gehaltswoche) an.

6. Neue Geringfügigkeitsgrenzen für die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen

Durch die Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen in den Rentenversicherungen betragen die Geringfügigkeitsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung vom 1. Januar 1974 an

312,50 DM monatlich,
72,92 DM wöchentlich.

7. Neue Entgeltgrenzen für Geringverdiener in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Infolge der Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen in den Rentenversicherungen betragen die Entgeltgrenzen für Geringverdiener vom 1. Januar 1974 an

250,— DM monatlich,
58,33 DM wöchentlich.

Bei einem regelmäßigen Entgelt bis zu diesen Grenzen hat der Arbeitgeber den vollen Beitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) allein zu tragen, sofern überhaupt Versicherungs- und Beitragspflicht vorliegen (z. B. bei Auszubildenden).

In der **Krankenversicherung** gelten weiterhin die Grenzen von 65,— DM monatlich oder 15,— DM wöchentlich, jedoch ist damit zu rechnen, daß sie in absehbarer Zeit mit den obengenannten Entgeltgrenzen in Übereinstimmung gebracht werden.

8. Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung

Die für das Kalenderjahr 1973 festgesetzten und in unseren AOK-Mitteilungen Nr. 27 (Abschnitt 9) und Nr. 29 (Abschnitt 5) mitgeteilten Werte für die freie Station gelten auch für das Kalenderjahr 1974. Dagegen werden in der Bewertungsverordnung 1974 einige Deputatwerte neu festgesetzt, die wir zu gegebener Zeit dem Gesetz- und Verordnungsblatt zu entnehmen oder bei uns telefonisch zu erfragen bitten.

9. Stellvertretende Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften

In unseren AOK-Mitteilungen Nr. 16, Abschnitt 3 Buchst. a), hatten wir Sie darüber unterrichtet, daß nach § 3 Absatz 1 a des Angestelltenversicherungsgesetzes die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften nicht zu den Angestellten gehören, daß aber von dieser durch das Dritte Rentenversicherungsänderungsgesetz eingefügten Vorschrift die **stellvertretenden** Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften nicht betroffen sind. Das Bundessozialgericht hat jedoch mit Urteil vom 18. 9. 1973 — 12 RK 5/73 — entschieden, daß auch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in die Regelung des § 3 Abs. 1 a AVG einzubeziehen sind. Danach bestehen zwischen den Vorstandsmitgliedern und den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften keine versicherungsrechtlichen Unterschiede.

10. Versicherungspflicht bei Erkrankungen während eines unbezahlten Urlaubs

Wenn ein Arbeitnehmer während eines unbezahlten Urlaubs, durch den Versicherungspflicht mit dem letzten Tage der entgeltlichen Beschäftigung beendet wurde (vgl. AOK-Mitteilungen Nr. 23 Abschn. 16, Nr. 24 Abschn. 7 und Nr. 29 Abschnitt 3), arbeitsunfähig erkrankt, so ist die Frage, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Entgelts hat, nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Entsteht danach während eines solchen unbezahlten Urlaubs der Anspruch auf Entgeltfortzahlung, so setzt die Versicherungspflicht mit dem Beginn des Entgeltanspruchs wieder ein. Dies ergibt sich daraus, daß das Beschäftigungsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht und die Versicherungspflicht lediglich deshalb endete, weil eine ihrer Voraussetzungen — die Entgeltgewährung — vorübergehend nicht mehr gegeben war. Mit der Aufnahme der Entgeltzahlung ist diese Voraussetzung für die Versicherungspflicht wieder erfüllt, sie tritt deshalb wieder ein.

11. Beitragsberechnung bei rückwirkenden Lohn- und Gehaltserhöhungen

Werden Entgelte rückwirkend erhöht, so sind die Beiträge vom Tage des Abschlusses der Vereinbarung an von dem höheren Entgelt zu entrichten; dagegen sind die für die Vergangenheit bis zum Tage vor dem Abschluß der Vereinbarung nachzuzahlenden Entgeltbeträge beitragsrechtlich **wie** eine einmalige Zuwendung zu behandeln (vgl. AOK-Mitteilungen Nr. 6 Abschn. 3).

Unsere Ausführungen im Abschnitt 10 der AOK-Mitteilungen Nr. 30 über die zeitliche Zuordnung von einmaligen Zuwendungen und solchen Zuwendungen, die wie einmalige Zuwendungen behandelt werden, gelten auch für Entgeltnachzahlungen aufgrund rückwirkender Erhöhungen. Als Zeitpunkt der Fälligkeit ist der Tag des Abschlusses der Vereinbarung anzusehen. Das bedeutet, daß — unabhängig von einer etwaigen späteren Auszahlung —, die Nachzahlung dem laufenden Entgelt der Beitragsperiode hinzuzurechnen ist, in der die Vereinbarung abgeschlossen wurde. Es kann aber auch folgende Vereinfachungsregel angewendet werden:

> Bei Vereinbarungen, die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats abgeschlossen werden, gilt der Erste des Monats, bei Vereinbarungen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats abgeschlossen werden, gilt der Erste des Folgemonats als Tag des Abschlusses der Vereinbarung, von dem an die Beiträge von dem höheren Entgelt zu entrichten sind, und als Fälligkeitstag für die Nachzahlung.

12. Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer (Aushilfen)

Dieses Thema verdient viel Aufmerksamkeit. Wir wiederholen daher nachfolgend frühere Ausführungen und nehmen auf Hinweise, die an anderer Stelle gebracht werden, Bezug.

Grundsätzlich unterliegen alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer der Versicherungspflicht, aus der sich die Beitragspflicht ergibt. Das gilt auch für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer (Aushilfen). Die Versicherungsfreiheit (Beitragsfreiheit) ist die Ausnahme von der Versicherungspflicht. Sie tritt nur dann ein, wenn die Voraussetzungen (Abschnitt 6 unseres beigefügten Merkblatts mit Beitragstabelle) vollständig und nachweisbar vorhanden sind. Es reicht nicht etwa aus, die Versicherungsfreiheit lediglich anzunehmen oder zu unterstellen. Der zur Anmeldung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigten verpflichtete Arbeitgeber muß sich daher von der Versicherungsfreiheit derjenigen Beschäftigten, die er nicht anmeldet und für die er Beiträge nicht entrichtet, nach den tatsächlichen Verhältnissen überzeugen. **Die aufzubewahrenden Lohnunterlagen müssen so vollständig sein, daß eine Nachprüfung der Versicherungsfreiheit durch unsere Betriebsprüfer möglich ist. Nur so schützt sich der Arbeitgeber vor späteren Beitragsnachforderungen,** die

Gossner Mission

dadurch entstehen können, daß der Arbeitgeber die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nicht mehr nachweisen kann. Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankenkasse erschöpft sich nämlich nicht in der Bereithaltung der Unterlagen derjenigen Personen, die er selbst für Arbeitnehmer oder für versicherungspflichtig hält. Die Ihnen mit unseren Mitteilungen Nr. 22 vom August 1971 übersandten Gemeinsamen Grundsätze für die ordnungsmäßige Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung vom 21. 4. 1971 geben Ihnen im übrigen unter ihrer Nummer 2.2 Anhaltspunkte für die in den Lohnunterlagen erforderlichen Angaben.

Wir sind auf dieses Thema zuletzt im Abschnitt 3 unserer Mitteilungen Nr. 22 vom August 1971 im Zusammenhang mit der versicherungsrechtlichen Behandlung kurzfristig beschäftigter Arbeitnehmer (Aushilfen), deren Entgelte pauschal besteuert werden, ausführlich eingegangen. Hinzuweisen ist auch auf unser Merkblatt über die Behandlung der kurzfristig beschäftigten und der unständig beschäftigten Arbeitnehmer vom März 1973, das unseren Mitteilungen Nr. 29 beilag.

13. Versicherungspflicht der beschäftigten Empfänger eines vorzeitigen oder flexiblen Altersruhegeldes

Wir haben Anlaß, noch einmal auf folgendes hinzuweisen: Für die **Kranken- und Arbeitslosenversicherung** ergeben sich zur **versicherungsrechtlichen** Beurteilung der beschäftigten Altersruhegeldbezieher durch das 4. Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 30. 3. 1973 keine Abweichungen vom bisherigen Recht. Diese Personen unterliegen wie bisher der Krankenversicherungspflicht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit, wenn sie nicht aufgrund anderer Vorschriften versicherungs**frei** (z. B. in einer von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate bzw. 75 Arbeitstage befristeten Aushilfsbeschäftigung oder in einer laufend bzw. in regelmäßiger Wiederkehr gegen ein geringfügiges Entgelt — ab 1. 1. 1974 monatlich DM 312,50 — ausgeübten Nebenbeschäftigung) oder von der Versicherungspflicht **befreit** sind.

In der **Rentenversicherung** sind Altersruhegeldempfänger versicherungsfrei, jedoch hat der Arbeitgeber für den versicherungsfreien Altersruhegeldempfänger den Arbeitgeberanteil zu entrichten. Stellt der Rentenversicherungsträger fest, daß für einen zurückliegenden Zeitraum kein Anspruch auf vorzeitiges oder flexibles Altersruhegeld bestanden hat, und fällt dieses Altersruhegeld rückwirkend weg, so erlischt für diese Zeit auch die Rentenversicherungsfreiheit rückwirkend. Daraus folgt dann, daß die Versichertenanteile vom Arbeitgeber nachzuentrichten sind. Wir sind hierauf im Abschnitt 7 unserer Mitteilungen Nr. 30 vom August 1973 ausführlich eingegangen.

Anlagen:

Merkblatt mit Beitragstabelle, gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitgeber, die an der Lohnfortzahlungsversicherung teilnehmen, erhalten ferner ein Exemplar des Merkblatts „Die Lohnfortzahlungsversicherung bei der AOK Berlin“ Stand August 1973.

Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit besteht nach wie vor für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (unabhängig vom Bezug eines Altersruhegeldes). Außerdem ist beitragsfrei zur Bundesanstalt für Arbeit, wer weitere in der Vorschrift des § 169 Arbeitsförderungsgesetz aufgeführte Voraussetzungen erfüllt (z. B. wer eine Beschäftigung, die auf nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschränkt ist, ausübt).

Weitere Hinweise enthält der Abschnitt 6 unseres beigefügten Merkblatts mit Beitragstabelle.

14. Mitteilungen oder Anforderungen auf Zahlungsvordrucken und Beitragsnachweisungen

Bitte sehen Sie von Mitteilungen oder Vordruckanforderungen auf Zahlungsvordrucken und Beitragsnachweisungen ab. Bei der Menge der täglichen Eingänge lassen sich die Zahlungsbelege und Beitragsnachweisungen nicht auf zusätzliche Angaben prüfen. Teilen Sie Ihre Wünsche bitte

zum Meldewesen der **Zentralen Meldestelle der AOK Berlin,**
1 Berlin 65,
Böttgerstraße 23,

zu Ihrem Arbeitgeberkonto der **Beitragskontenführung der AOK Berlin,**
1 Berlin 61,
Mehringplatz 15,

unter **Angabe Ihrer siebenstelligen Beitragskontonummer** mit.

Wir danken Ihnen für Ihre bisherige Mitarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Thamm

Gossner Mission

AOK MITTEILUNGEN AUGUST 1973 30
AN ALLE ARBEITGEBER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bringen in diesen Mitteilungen einige weitere

Informationen zum neuen Meldeverfahren

Hierbei richten wir an Sie die dringende Bitte, **Ersatzvordrucke (insbesondere Ersatz-Versicherungskarten) nur im Ausnahmefalle zu benutzen, dann aber die Versicherungsnummer anzugeben.**

Ferner machen wir Sie mit einer wesentlichen **Vereinfachung** bekannt:

Ab 1. Oktober 1973 können Sie **für kurzfristig Beschäftigte** (erstmalig also für Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Oktober 1973 beginnen) unter bestimmten Voraussetzungen **monatlich einzureichende Listenmeldungen** verwenden.

Im einzelnen behandeln wir zum Meldeverfahren folgende Themen:

1. **Benutzung von Ersatzvordrucken (insbesondere Ersatz-Versicherungskarten)**
2. **Listenmeldung (Monatsmeldung) für kurzfristig Beschäftigte (bis zu sechs Tagen)**
3. **Berichtigung von Entgeltsbescheinigungen (Berichtigungsmeldungen)**
4. **Kontrollmeldungen für Leiharbeitnehmer.**

Es folgen **allgemeine Informationen:**

5. **Telefonische Auskünfte**
6. **Versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten**
7. **Rentenversicherung der Altersruhegeldempfänger**
8. **Beitragsrechtliche Behandlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**
9. **Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen**
10. **Beitragsrechtliche Behandlung von einmaligen Zuwendungen**
11. **Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten zur Vermeidung von Fehlversicherungen**
12. **Vertrauensärztlicher Dienst**
13. **Anforderung von Leistungen für Krankenversicherte durch den Arbeitgeber**

Informationen zum neuen Meldeverfahren

1. **Benutzung von Ersatzvordrucken (insbesondere Ersatz-Versicherungskarten)**

Das neue Meldeverfahren baut bekanntlich auf den maschinell lesbaren Versicherungsnachweisen auf, die die Arbeitgeber den Versicherungsnachweisheften ihrer beschäftigten Arbeiter und Angestellten entnehmen. Die Versicherungsnachweise enthalten die vom Rentenversicherungsträger eingedruckte Versicherungsnummer. Die Versicherungsnummer wiederum gewährleistet die schnelle und sichere Weiterverarbeitung der Versicherungsdaten. **Nur in Ausnahmefällen,** nämlich wenn Meldevordrucke aus den Versicherungsnachweisheften nicht vorhanden sind und demzufolge eine Meldung auf diesen Vordrucken innerhalb der Meldefristen (Anmeldung zwei Wochen, Versicherungskarte/Abmeldung sechs Wochen) nicht möglich ist, sind **Ersatzvordrucke** zu verwenden. Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß die lange Abmeldefrist von sechs Wochen die Beschaffung der Versicherungsnachweise durch den Beschäftigten nahezu stets ermöglicht.

Nun haben sich — vornehmlich bei der Arbeiterrentenversicherung — Schwierigkeiten ergeben

a) aus der relativ großen Zahl der von den Arbeitgebern eingereichten Ersatz-Versicherungskarten im allgemeinen,

b) aus dem relativ hohen Anteil von eingereichten Ersatz-Versicherungskarten ohne Versicherungsnummer.

Wir bitten Sie daher dringend, insbesondere Ersatz-Versicherungskarten ausnahmsweise nur dann zu benutzen, wenn ein Versicherungsnachweisheft nicht vorhanden ist und auch innerhalb der Meldefristen nicht beschafft werden kann. **Bitte vermeiden Sie die Benutzung von Ersatz-Versicherungskarten, indem Sie sich nach Kräften um die Vorlage der Versicherungsnachweise bemühen.** Hierbei sollten Sie sich davon leiten lassen, daß die zuverlässige Verarbeitung der Versicherungsdaten der sozialen Sicherheit der beschäftigten Arbeitnehmer dient. Es sollte dies, wenn nötig, mit Nachdruck denjenigen Beschäftigten gesagt werden, die bei der Beibringung der Versicherungsnachweise etwa nachlässig sind.

Sollte nun die **Benutzung von Ersatzvordrucken ausnahmsweise unvermeidlich** sein, **so geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.** Sollte eine Versicherungsnummer — was äußerst selten vorkommen dürfte — noch nicht vergeben worden sein, so fügen Sie dem Ersatzvordruck einen vom Versicherten unterschriebenen Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer bei. Nach unseren Erfahrungen müssen Sie damit rechnen, daß Versicherte irrtümlich meinen, eine Versicherungsnummer noch nicht erhalten zu haben, daß aber weitere Bemühungen das Vorhandensein einer solchen Versicherungsnummer ergeben. Es lohnt sich also, zu gründlichem Nachsuchen aufzufordern.

Gelegentlich klagen Arbeitgeber bei Neueinstellungen darüber, daß sich das Versicherungsnachweisheft des neueinge-

Gossner Mission

stellten Mitarbeiters noch bei seinem früheren Arbeitgeber befindet. Hierdurch kann der neue Arbeitgeber zur Benutzung von Ersatzvordrucken veranlaßt werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Arbeitgeber nach § 4 Absatz 2 der Datenerfassungs-Verordnung **dem Arbeitnehmer bei Beendigung der Beschäftigung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses das Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung nach Entnahme eines Vordrucksatzes „Versicherungskarte" auszuhändigen hat.** Dieser Vordrucksatz kann sodann innerhalb der Meldefrist benutzt werden. Die nicht sofort auszufertigende Versicherungskarte/Abmeldung ist also kein Grund für die Zurückbehaltung des Versicherungsnachweisheftes des entlassenen Beschäftigten.

Zusammenfassung:

Helfen Sie bitte mit, die Benutzung der Ersatzvordrucke (insbesondere der Ersatz-Versicherungskarten) auf diejenigen wenigen Ausnahmefälle zu beschränken, für die sie vorgesehen sind. Geben Sie in diesen wenigen Ausnahmefällen die Versicherungsnummer an.

2. **Listenmeldung (Monatsmeldung) für kurzfristig Beschäftigte (bis zu sechs Tagen)**

Nach der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) sind Beginn und Ende einer Beschäftigung, die Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, auf den bekannten Vordrucken einzeln zu melden. Ein hiervon abweichendes Verfahren ist nach § 18 DEVO lediglich für den Personenkreis der unständig Beschäftigten zugelassen worden. Wie wir Ihnen mit unseren Mitteilungen Nr. 26 vom November 1972, Abschnitt 5.8 und mit unserem Merkblatt über die Behandlung der kurzfristig beschäftigten und der unständig beschäftigten Arbeitnehmer in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom März 1973 bekanntgegeben haben, sind für unständig Beschäftigte anstelle der Einzelmeldungen besondere Monatsmeldungen zu verwenden.

Nun hat nach Berichten einzelner Arbeitgeber die Meldung der kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer auf Vordrucken aus dem Versicherungsnachweisheft in einigen Fällen zu einer unzumutbaren Belastung geführt. Wir haben die Entwicklung mit aufmerksamem Verständnis verfolgt und auch andere zuständige Stellen darüber unterrichtet. Es fanden in diesem Zusammenhange Besprechungen statt, die den Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Sonderregelung entstehen ließen. Schließlich entschlossen sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zunächst zu der Erklärung, daß keine Bedenken bestünden, wenn die Krankenkassen für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer, die keine unständig Beschäftigten im Sinne des § 441 RVO sind, ein Meldeverfahren in Listenform entsprechend dem § 18 Abs. 1 DEVO zulassen. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Krankenkasse die Daten der Listenmeldungen an den Träger der Rentenversicherung über Datenträger weiterleitet.

Hierzu sind wir im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens für die Arbeitgeber bereit. Wir haben uns daher entschlossen, **Listenmeldungen (Monatsmeldungen) für kurzfristig Beschäftigte (bis zu sechs Tagen)** mit Wirkung **vom 1. Oktober 1973 an** zuzulassen (erstmalig also für Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Oktober 1973 beginnen), und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Wir werden die Möglichkeit der Listenmeldungen auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, wenn dieser überzeugend darlegt, daß die an sich vorgesehenen Einzelmeldungen nicht ohne größere Schwierigkeiten erstattet werden können. Dies wird im allgemeinen der Fall sein, wenn kurzfristig Beschäftigte bei dem betroffenen Arbeitgeber regelmäßig gehäuft auftreten.

b) Für jeden einzelnen kurzfristig Beschäftigten ist für den abgelaufenen Kalendermonat eine Listenmeldung bis zum fünften Werktag des folgenden Kalendermonats einzureichen.

c) Listenmeldungen (Monatsmeldungen) für kurzfristig Beschäftigte sind auf den von der AOK Berlin herausgegebenen Vordrucken und in der vorgesehenen Form abzugeben. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen; es ist also insbesondere die vollständige Versicherungsnummer des Beschäftigten anzugeben.

d) Neben Listenmeldungen dürfen Einzelmeldungen (Anmeldung, Versicherungskarte) nicht verwendet werden. Es ist unbedingt erforderlich, daß der Arbeitgeber dies sicherstellt.

Der besondere Vordruck für die Listenmeldung (Monatsmeldung) für kurzfristig Beschäftigte (bis zu sechs Tagen) wird zur Zeit entwickelt. Er wird voraussichtlich Anfang September 1973 zur Verfügung stehen.

Sollten Sie sich vom 1. Oktober 1973 an der neuen Listenmeldung für kurzfristig Beschäftigte bedienen wollen und die obenerwähnten Voraussetzungen von Ihnen erfüllt werden, so bitten wir, einen entsprechenden formlosen Antrag unter kurzer Darstellung der Gründe und Angabe Ihrer Beitragskontonummer an die Zentrale Meldestelle der AOK Berlin (IV/2a-ZM), 1 Berlin 65, Böttgerstraße 23, zu richten. Von dieser Stelle werden Sie sodann einen Bescheid erhalten, der Sie zur Verwendung der Listenmeldungen berechtigt.

3. **Berichtigung von Entgeltsbescheinigungen (Berichtigungsmeldungen)**

Die im November vorigen Jahres im Zusammenhang mit der Neuordnung des Meldewesens allen Arbeitgebern mitübersandte Blaue Broschüre über die seit dem 1. 1. 1973 gültigen neuen Meldevorschriften erläutert im Abschnitt 4.7., wie zu verfahren ist, wenn sich **nach Abgabe** einer Meldung herausstellt, daß diese zu berichtigen ist. Damit in den Fällen, in denen es sich um Entgelte handelt, für die Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden oder wurden, der Rentenversicherungsträger auf dem Versicherungskonto des Arbeitnehmers die richtigen Daten speichern kann, ist es von größter Wichtigkeit, daß die Berichtigungsmeldungen in zutreffender Weise ausgestellt werden.

Die nachfolgenden Beispiele sollen der Verdeutlichung dienen:

Angenommener Grundsachverhalt: 1. Altersruhegeld ab 1. 4. 1973
2. Erstattungsantrag für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1973

a) Keine Entgeltsbescheinigung ausgestellt, Arbeitnehmer wird weiterbeschäftigt.
   1. Versicherungskarte/Abmeldung per 31. 3. 1973 mit Entgeltangabe und Abgabegrund 4,
   2. Anmeldung zum 1. 4. 1973 mit Abgabegrund 1.

b) Keine Entgeltsbescheinigung ausgestellt, Arbeitnehmer zum 30. 6. 1973 entlassen.

   Dieser Fall dürfte im Grunde nicht eintreten, da der Arbeitnehmer mit Beendigung der Beschäftigung abzumelden ist.

   Sollte dieser Fall doch eingetreten sein, wären folgende Meldungen erforderlich:
   1. Versicherungskarte/Abmeldung per 31. 3. 1973 mit Entgeltangabe und Abgabegrund 4,
   2. Anmeldung zum 1. 4. 1973 mit Abgabegrund 1,
   3. Versicherungskarte/Abmeldung per 30. 6. 1973 mit Entgeltangabe für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1973 und Abgabegrund 7.

c) Entgeltsbescheinigung ausgestellt bis 30. 6. 1973, Arbeitnehmer wird weiterbeschäftigt.

   Dieser Fall dürfte im Grunde nicht eintreten, da Versicherungskarten erst nach Ablauf eines Jahres oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszustellen sind.

Gossner Mission

Sollte dieser Fall doch eingetreten sein, wären folgende Meldungen erforderlich:

1. Berichtigung von Entgeltsbescheinigungen (Anlage 17/18 der DEVO) mit Zeitraum- und Entgeltsberichtigung auf den 31. 3. 1973,
2. Anmeldung zum 1. 4. 1973 mit Abgabegrund 1.

d) Entgeltsbescheinigung ausgestellt bis 30. 6. 1973, Arbeitnehmer wurde zum 30. 6. 1973 entlassen.

1. Berichtigung von Entgeltsbescheinigungen (Anlage 17/18 der DEVO) mit Zeitraum- und Entgeltsberichtigung auf den 31. 3. 1973,
2. Anmeldung zum 1. 4. 1973 mit Abgabegrund 1,
3. Versicherungskarte/Abmeldung per 30. 6. 1973 mit Entgeltangabe für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1973 und Abgabegrund 7.

Wir bitten Sie, in ähnlich gelagerten Fällen entsprechend zu verfahren. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Beitragskontenführung, Berlin 61, Mehringplatz 15, Telefon 2582-1 (Durchwahlnummer), sowie in der Zentralen Meldestelle, Berlin 65, Böttgerstraße 23, Telefon 465 10 81, gern zur Verfügung.

4. Kontrollmeldungen für Leiharbeitnehmer

Nach § 19 der Datenerfassungs-Verordnung sind Beginn und Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers der Krankenkasse mit einer bundeseinheitlichen Kontrollmeldung innerhalb von zwei Wochen zu melden. Wir unterrichteten Sie hierüber mit unseren Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 26, November 1972, Abschnitt 5.9.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Entleiher Beginn und Ende der Überlassung auf demselben Vordruck meldet, sofern die Meldung innerhalb von zwei Wochen seit Beginn der Überlassung abgegeben wird. Dagegen ist es nicht mit § 19 der Datenerfassungs-Verordnung vereinbar, den Beginn einer Überlassung später als zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des Beginns zu melden. Macht die Dauer der Überlassung eine Meldung von Beginn und Ende der Überlassung mit e i n e r Kontrollmeldung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist über den Beginn und das Ende der Überlassung je eine Kontrollmeldung einzureichen.

Allgemeine Informationen

5. Telefonische Auskünfte

Die Auskunftsstelle für telefonische Anfragen in allgemeinen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten, die unter der Durchwahl-Nummer 25 82 679 zu erreichen war, besteht nicht mehr.

Wir bitten Sie deshalb, sich für allgemeine Auskünfte über die Versicherungspflicht oder -freiheit in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von unserer Telefonzentrale (Rufnummer 25 82 1) mit einem Mitarbeiter der Meldeprüfstelle verbinden zu lassen. Allgemeine Auskünfte über die freiwillige Krankenversicherung und über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erhalten Sie unter den Durchwahl-Nummern 25 82 518 und 25 82 519.

In Beitragsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kontenreihe in der Beitragsabteilung. Sofern Ihnen die Durchwahl-Nummer nicht bekannt ist, geben Sie der Telefonzentrale bitte Ihre Beitragskontonummer an, damit Sie mit Ihrer zuständigen Kontenreihe verbunden werden können.

Fragen zum Meldeverfahren beantwortet Ihnen die Zentrale Meldestelle der AOK Berlin, die sich im Hause der Bezirksstelle 3 in Berlin 65, Böttgerstraße 23 befindet, unter den Rufnummern 462 20 46 oder 465 10 81.

Allgemeine Auskünfte über die Art und Höhe von Leistungen aus der Krankenversicherung erteilen unsere Bezirksstellen. Wenn Sie keine allgemeine Auskunft wünschen, sondern einen bestimmten Einzelfall besprechen wollen, oder wenn zwischen Ihnen und einer Dienststelle der AOK Berlin in einem solchen Fall bereits Schriftwechsel geführt wird, rufen Sie bitte nur die für diesen Einzelfall zuständige Dienststelle an.

6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten

Im Abschnitt 4 unserer AOK-Mitteilungen Nr. 24 haben wir ausgeführt, daß zu den Personen, die **zu** ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf tätig sind, insbesondere die Praktikanten gehören, die **vor** Beginn oder **nach** Abschluß ihres Studiums eine mit ihm zusammenhängende praktische Arbeit leisten müssen. Solche Praktikanten sind nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO krankenversicherungsfrei und deshalb nach § 169 Nr. 1 AFG auch beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

In den Rentenversicherungen ist dagegen nur versicherungsfrei, wer **während der Dauer** seines Studiums als ordentlicher Studierender gegen Entgelt beschäftigt ist (§ 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG). Mithin sind Praktikanten, die vor oder nach dem Studium das Praktikum ableisten, rentenversicherungspflichtig, und zwar in der Angestelltenversicherung, weil sie für den Beruf eines Angestellten ausgebildet werden.

Die AOK Berlin hatte bisher die Auffassung vertreten, daß Praktikanten noch zu den Personen gehören, die **berufsmäßig** eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit **nicht** ausüben, und daß dann Rentenversicherungsfreiheit besteht, wenn die Beschäftigung als Praktikant im voraus durch Vertrag auf nicht mehr als 3 Monate befristet ist. Diese Auffassung kann im Hinblick auf die Grundsatzerklärung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 21. 6. 1973 nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nach der Grundsatzerklärung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte üben Personen, die zu ihrer Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt werden oder deren Beschäftigung in einem engen Zusammenhang mit dem zukünftigen Beruf steht, **berufsmäßig** eine die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten begründende Beschäftigung aus. Deshalb besteht keine Versicherungsfreiheit nach den Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 AVG). Das gilt auch dann, wenn die Beschäftigung zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten im Laufe eines Jahres nicht mehr als 3 Monate oder 75 Arbeitstage umfaßt. Dementsprechend sind Personen (z. B. Abiturienten), die zur Vorbereitung auf das Studium ein Praktikum abzuleisten haben, angestelltenversicherungspflichtig.

7. Rentenversicherung der Altersruhegeldempfänger

Die in Abschnitt 4 unserer AOK-Mitteilungen Nr. 29 angekündigten Änderungen der Vorschriften über den Wegfall des vorzeitigen und des vorgezogenen Altersruhegeldes sind mit dem inzwischen in Kraft getretenen 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (4. RVÄndG) vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 257, GVBl. S. 591) wirksam geworden. Wir bitten deshalb, in den AOK-Mitteilungen Nr. 27 die Ziffer 3 des Abschnitts 14 mit einem Hinweis auf die folgenden Ausführungen zu versehen.

7.1 Bei **Altersruhegeldempfängern,** die das **65. Lebensjahr vollendet** haben, fällt auch künftig das Altersruhegeld nicht wegen einer daneben ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung oder einer Erwerbstätigkeit weg. Die Dauer

Gossner Mission

der Beschäftigung oder Tätigkeit und die Höhe des Verdienstes sind für den Altersruhegeldanspruch ohne Bedeutung. Es ist ferner ohne Bedeutung, von welchem Lebensjahr an das Altersruhegeld bezogen wird.

7.2 Bei **Altersruhegeldempfängern vor** Vollendung des **65. Lebensjahres** fällt das Altersruhegeld nicht weg, wenn entweder die Dauer der Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit oder der daraus erzielte Verdienst begrenzt ist.

Das Altersruhegeld fällt nicht weg, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit **nur gelegentlich,** insbesondere **zur Aushilfe,** ausgeübt wird, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes **auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage** nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist. Eine solche gelegentliche Beschäftigung führt auch dann nicht zum Wegfall des Altersruhegeldes, wenn sie zeitlich vor oder nach einer Dauernebenbeschäftigung ausgeübt wird. Der Altersruhegeldempfänger kann also, ohne sein Altersruhegeld zu verlieren, in jedem Jahr seit dem Beginn des Altersruhegeldes in einer befristeten Beschäftigung 3 Monate voll verdienen, wenn sein Entgelt in den restlichen 9 Monaten desselben Jahres die nachstehenden Verdienstgrenzen nicht überschreitet.

Das Altersruhegeld fällt nicht weg, wenn die entgeltliche Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr (Dauernebenbeschäftigung) ausgeübt wird, **aber das Entgelt** oder Arbeitseinkommen **durchschnittlich im Monat ein Achtel der** für Monatsbezüge in den Rentenversicherungen geltenden **Beitragsbemessungsgrenzen** nicht überschreitet. Das sind im Kalenderjahr 1973 DM 287,50.

Hat der Altersruhegeldempfänger das **63.** Lebensjahr (Schwerbeschädigte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige das **62.** Lebensjahr) vollendet **und** die Wartezeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren, in denen mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten enthalten sein muß, erfüllt, so gilt für ihn anstelle der vorstehend genannten Ein-Achtel-Grenze eine günstigere Entgelt- bzw. Arbeitseinkommensgrenze: Das Altersruhegeld fällt erst weg, wenn das Entgelt oder Arbeitseinkommen durchschnittlich im Monat **drei Zehntel** der für Monatsbezüge in den Rentenversicherungen geltenden Beitragsbemessungsgrenzen überschreitet. Das sind im Kalenderjahr 1973 DM 690,–.

7.3 Das Altersruhegeld fällt **mit Beginn** des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit die Zeit-Grenzen oder die DM-Grenzen überschreitet. Endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet der Verdienst nicht mehr die DM-Grenzen, so wird das Altersruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergewährt, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt oder die Verdienstgrenzen nicht mehr überschritten werden.

7.4 Die Altersruhegeldempfänger sind gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme von Beschäftigungen oder Tätigkeiten, bei denen die vorstehenden Grenzen überschritten werden, dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Rentenversicherungsträger empfehlen jedoch zur Vermeidung von Überzahlungen und Rückforderungen die Meldung aller Beschäftigungsverhältnisse und Erwerbstätigkeiten, wenn der Altersruhegeldempfänger das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die in der Datenerfassungs-Verordnung vorgesehenen Meldungen zu erstatten.

7.5 Die Vorschriften über die Rentenversicherungsfreiheit für die Bezieher von Altersruhegeld und über die Pflicht der Arbeitgeber, für rentenversicherungsfreie Altersruhegeldempfänger ihren Beitragsanteil zu entrichten, sind durch das 4. RVÄndG nicht geändert worden. Der Bezug eines jeden Altersruhegeldes begründet die Rentenversicherungsfreiheit. Darauf, ob das Altersruhegeld zu Recht gewährt worden ist, kommt es nicht an, wenn der Altersruhegeldbescheid vom Rentenversicherungsträger nicht rückwirkend aufgehoben und das Altersruhegeld nicht von ihm zurückgefordert wird. Der Arbeitgeberanteil ist während des Bezuges von Altersruhegeld dann nicht zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer nicht nur wegen des Bezuges von Altersruhegeld, sondern auch nach den Vorschriften über die Rentenversicherungsfreiheit der gelegentlichen und der im Entgelt geringfügigen Nebenbeschäftigungen versicherungsfrei ist.

8. Beitragsrechtliche Behandlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Der § 34 a des Einkommensteuergesetzes, dessen Wortlaut wir in Abschnitt 2 unserer AOK-Mitteilungen Nr. 21 mitgeteilt hatten, hat durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676, GVBl. S. 906) folgende, erstmals für das Kalenderjahr 1973 anzuwendende Fassung erhalten:

„(1) Gesetzliche oder tarifvertragliche Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei. Die Zuschläge müssen in einem Gesetz oder in einem Tarifvertrag dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sein. An den Tarifvertrag müssen der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gebunden sein, oder das Arbeitsverhältnis muß dem Tarifvertrag unterstellt worden sein. Weichen die gezahlten Zuschläge von den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zuschlägen ab, so sind sie insoweit steuerfrei, als sie sich im Rahmen des Gesetzes oder Tarifvertrages halten.

(2) Zuschläge, die in anderen Fällen für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie

1. für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
2. vorbehaltlich der Ziffer 3 für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 125 vom Hundert,
3. für Arbeiten an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 vom Hundert,
4. für gelegentliche Nachtarbeit 30 vom Hundert und für regelmäßige Nachtarbeit 15 vom Hundert

des Grundlohns nicht übersteigen.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt folgendes:

1. Als Grundlohn gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum an laufenden Geld- und laufenden Sachbezügen zusteht. Dieser Betrag ist auf einen Stundenlohn umzurechnen.
2. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 1 bis 3 ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmen die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften.
3. Nachtarbeit im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 4 ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr."

Da nach dem geltenden Recht die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich von dem Betrag zu berechnen sind, der für die Bemessung der Lohnsteuer maßgebend ist, sind lohnsteuerfreie Zuschläge nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen. Jedoch stellt sich bei rückwirkend eintretender Steuerfreiheit die Frage, welche Folgen die Rückwirkung auf die Sozialversicherungsbeiträge hat. Sie ist von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit in der Besprechung vom 2. 7. 1973 dahingehend beantwortet worden, daß eine Änderung der beitragsrechtlichen Behandlung der Zuschläge nur mit Wirkung für die Zukunft, also ab 1. 7. 1973, vorgenommen werden kann, auch wenn sie für vor dem Juli liegende Zeiten gezahlt werden.

Gossner Mission

Eine rückwirkende Änderung würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, daß rechtmäßig abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht geändert werden dürfen (so u. a. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. 2. 1967 — 3 RK 72/64).

9. Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen

In unseren AOK-Mitteilungen Nr. 24 und 27 hatten wir Sie u. a. über die beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen unterrichtet. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, bereitet bei bargeldloser Entgeltzahlung die Feststellung des Zeitpunktes der Zahlung infolge der unterschiedlichen Arbeitsweise der Geldinstitute gewisse Schwierigkeiten. Sie treten insbesondere dann auf, wenn der Arbeitgeber durch eine rechtzeitige Überweisung sicherstellen will, daß die Arbeitnehmer auf jeden Fall am 15. 11. über das Weihnachtsgeld verfügen können.

Um den besonderen Verhältnissen bei bargeldloser Entgeltzahlung Rechnung zu tragen, geht die AOK Berlin entsprechend dem Ergebnis einer Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit am 29./30. 3. 1973 davon aus, daß auch in den Fällen, in denen die Abbuchung des Weihnachtsgeldes vom Konto des Arbeitgebers einige Tage vor dem 15. 11. — frühestens jedoch am 8. 11. — erfolgt, der Zeitpunkt der Zahlung der 15. 11. ist und daher der Freibetrag von 100,— DM in Anspruch genommen werden kann.

10. Beitragsrechtliche Behandlung von einmaligen Zuwendungen (zeitliche Zuordnung)

Bekanntlich sind einmalige Zuwendungen und Zuwendungen, die wie solche behandelt werden, in dem Lohnabrechnungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie gewährt werden. Nach neuerer Rechtsauffassung gilt eine einmalige Zuwendung in dem Zeitpunkt als **„gewährt"**, in dem sie fällig wird. Als Zeitpunkt der Fälligkeit ist wiederum der Tag anzusehen, an dem der Arbeitnehmer die Erfüllung des Anspruchs verlangen kann, d. h. der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Realisierung des Anspruchs erfüllt sind. Hieraus folgt, daß **verspätet** ausgezahlte einmalige Zuwendungen beitragsrechtlich nachträglich dem Zeitabschnitt, in dem sie fällig waren, zuzuordnen sind und gegebenenfalls eine Berichtigung der Beitragsberechnung vorzunehmen ist; das gilt auch für solche einmaligen Zuwendungen, die lediglich aus betriebstechnischen Gründen (z. B. bei unvorhergesehener Beendigung des Arbeitsverhältnisses) oder wegen des allgemeinen betrieblichen Auszahlungstages erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Auszahlung kommen.

Werden einmalige Zuwendungen ausnahmsweise **vor** dem an sich maßgebenden Fälligkeitstag gezahlt, so sind die Zuwendungen in dem Zeitpunkt als „gewährt" anzusehen, in dem sie tatsächlich ausgezahlt werden.

11. Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten zur Vermeidung von Fehlversicherungen

Bei der Durchführung von Betriebsprüfungen stellen wir oftmals fest, daß die im Gesetz geforderte Unterscheidung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer nach Arbeitern und Angestellten von den Arbeitgebern nicht richtig beachtet wird. So werden z. B. Arbeiter sozialversicherungsrechtlich als Angestellte behandelt, da ihnen Monats- statt Wochenlohn gewährt wird oder weil sie wegen längerer Betriebszugehörigkeit befördert werden sollen. Das kann bei späterer Berichtigung der Versicherungsverhältnisse zu erheblichen Nachteilen für den Arbeitgeber führen, wenn Beiträge zur Krankenversicherung oder Umlagebeträge nachzuberechnen sind.

Bitte achten Sie darauf, daß sich die Zugehörigkeit zu den Arbeitern oder Angestellten im Einzelfall nur nach den Merkmalen der Tätigkeit richtet, wobei die überwiegende körperliche Beschäftigung Merkmal der Arbeitereigenschaft und die überwiegende geistige Beschäftigung Merkmal der Angestellteneigenschaft ist. Bei einer gemischten Beschäftigung sind diejenigen Tätigkeitsmerkmale ausschlaggebend, die der Gesamtbeschäftigung das Gepräge geben.

12. Vertrauensärztlicher Dienst

Anfragen aus Kreisen der Arbeitgeber haben wir entnommen, daß teilweise unrichtige oder ungenaue Vorstellungen über die Aufgaben und Tätigkeit des Vertrauensärztlichen Dienstes (VäD) bestehen. Wir möchten heute auch auf dieses Thema eingehen und Ihnen besonders die entscheidenden Rechtsänderungen erläutern, die mit dem Lohnfortzahlungsgesetz am 1. 1. 1970 eingetreten sind. Durch dieses Gesetz ist der § 369 b RVO, der die Grundlage für die Tätigkeit des VäD bildet, neu gefaßt worden. Während die Krankenkassen vor dem 1. 1. 1970 vertrauensärztliche Untersuchungen zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen durchführen konnten, sind nach der Neufassung des § 369 b RVO Untersuchungen nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich, die in jedem Einzelfall vorliegen müssen. Die ab 1. 1. 1970 geltende Vorschrift lautet:

„Die Kassen sind verpflichtet, eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn es zur Sicherung des Heilerfolges, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Sozialleistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit o d e r zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint."

Zur Auslegung dieser Vorschrift haben die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine Empfehlung übermittelt, die folgenden Wortlaut hat:

„Mit Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes am 1. Januar 1970 ändert sich auch die Aufgabenstellung des Vertrauensärztlichen Dienstes. Auf Grund der Neufassung des § 369 b RVO sind alle Kassen verpflichtet, im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine Begutachtung durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn es zur Sicherung des Heilerfolges, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Sozialleistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Neufassung des § 369 b RVO erkennbar von dem in einigen Kassenbereichen praktizierten „Hausarztsystem" leiten lassen mit dem Ziel, den behandelnden Arzt stärker in die Verantwortung nicht nur für die Verordnung der Arbeitsunfähigkeit, sondern auch für ihre zeitliche Bemessung zu stellen und damit den Vertrauensärztlichen Dienst mehr als bisher in die sozialmedizinische Begutachtung einzuschalten.

Ein weiterer Grund für die Neugestaltung der Vorschriften über die Einschaltung des Vertrauensärztlichen Dienstes liegt in der Umgestaltung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle. Die Beteiligten sollen die Gewähr haben, daß die Arbeitsunfähigkeit bei begründeten Zweifeln nachgeprüft wird.

Seiner Aufgabenstellung kann der Vertrauensärztliche Dienst nur gerecht werden, wenn an Stelle von Massenvorladungen ein geeignetes Verfahren tritt, das die gezielte und eingehende Untersuchung des einzelnen Versicherten ermöglicht. Die Zahl der Begutachtungen hat im Verhältnis zur Kapazität des Vertrauensärztlichen Dienstes zu stehen. Deshalb ist der Vertrauensärztliche Dienst medizinisch-technisch und personell so auszustatten, daß er seiner Aufgabe gerecht werden kann.

Um die im Interesse aller Beteiligten liegende gleichmäßige Auslegung und Anwendung des neuen Rechtes zu gewährleisten, schlagen die Sozialpartner den Krankenkassen vor, sich bei der Auswahl zur vertrauensärztlichen Begutachtung nach § 369 b RVO nach folgenden Kriterien zu richten:

Gossner Mission

I. Eine vertrauensärztliche Begutachtung erscheint auf Grund der ersten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes in der Regel nicht angezeigt; das gilt insbesondere, wenn die nach § 3 LFZG oder sonstigen Bestimmungen der Krankenkasse vorzulegende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

1. eine eindeutige bzw. problemlose Diagnose sowie einen klaren Befundbericht enthält und die verordnete Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft mit diesen Angaben in Einklang steht,
2. eine Diagnose zwar noch nicht möglich oder ungesichert ist, sich jedoch aus dem vorläufigen Befundbericht ergibt, daß weitere diagnostische Maßnahmen eingeleitet sind und die vorläufige zeitliche Begrenzung der Arbeitsunfähigkeit dem entspricht, also in der Regel auf wenige Tage begrenzt ist.

II. Demgegenüber erscheint eine vertrauensärztliche Begutachtung im Interesse aller Beteiligten angezeigt,

1. zur Sicherung des Heilerfolges, insbesondere aus sozialmedizinischen Gründen (z. B. bei häufiger Arbeitsunfähigkeit mit unspezifischen Erkrankungen oder zur Einleitung geeigneter Rehabilitationsmaßnahmen),
2. wenn die nach § 3 LFZG oder sonstigen Bestimmungen der Krankenkasse vorzulegende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine unklar gehaltene Diagnose enthält oder der Befundbericht fehlt oder unzureichend ist,
3. in allen sonstigen Fällen, in denen Zweifel tatsächlicher Art an der Arbeitsunfähigkeit begründet sind.

Eine gleichmäßige, sachgerechte Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit nach diesen Grundsätzen macht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen und dem Vertrauensärztlichen Dienst erforderlich, auf dessen sachverständigen Rat die Kassen nicht verzichten sollten. Sie setzt weiterhin die Vereinbarung einer sachgerecht gestalteten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Ärzte voraus.

Die Sozialpartner erwarten, daß die behandelnden Ärzte ihrer gesetzlichen Verantwortung entsprechend die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit und die Erstellung des Befundberichtes gewissenhaft vornehmen."

Nach dieser Empfehlung wird auch bei der AOK Berlin verfahren.

Die häufig geäußerte Ansicht, die AOK Berlin veranlasse während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit keine vertrauensärztlichen Untersuchungen, wird durch die Statistik widerlegt. Im Jahre 1972 sind für die AOK Berlin 38 477 Erstuntersuchungen durchgeführt worden, von denen 9 % zwischen dem 1. und 15. und 42 % zwischen dem 16. und 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit erfolgten. Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt hierbei zwischen dem 10. und 20. Tag der Arbeitsunfähigkeit, in geeigneten Fällen erfolgt die Begutachtung aber auch früher.

Aus der Jahresstatistik für 1972 ergibt sich weiter, daß der VäD für die AOK Berlin insgesamt 124 766 Auswahlberatungen durchgeführt hat, die in 63 % der Fälle zu der Empfehlung geführt haben, eine vertrauensärztliche Untersuchung durchzuführen. Von den der Empfehlung des VäD entsprechend zur Begutachtung Eingeladenen sind 32 % nicht zur Untersuchung erschienen, zum größten Teil infolge vorheriger Arbeitsfähigkeitserklärungen. Bei denjenigen Versicherten, die wegen begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit zur Begutachtung eingeladen worden sind, wurde von den Vertrauensärzten in 63,3 % der Fälle Arbeitsfähigkeit festgestellt.

13. Anforderung von Leistungen für Krankenversicherte durch den Arbeitgeber

Die Verlängerung der Meldefrist für Anmeldungen von drei auf vierzehn Tage hat zur Folge, daß Versicherte oder deren Angehörige, die in den ersten Tagen nach Aufnahme der Beschäftigung wegen der Gewährung von Leistungen in den Bezirksstellen vorsprechen, vielfach gebeten werden müssen, das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses nachzuweisen, weil die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung noch nicht bekannt ist. Häufig werden damit für den Arbeitnehmer zusätzliche Wege und unter Umständen auch Arbeitsversäumnisse verbunden.

In dem Bestreben, derartige Ungelegenheiten künftig zu vermeiden, haben wir einen Vordruck geschaffen, der Ihnen die Möglichkeit gibt, sowohl das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu bestätigen als auch gleichzeitig namens und im Auftrage Ihrer Beschäftigten die Übersendung von Krankenscheinen oder die Gewährung anderer Leistungen zu beantragen. Ein Vordruckmuster liegt für Arbeitgeber mit etwa mehr als 20 Beschäftigten bei.

Wir empfehlen Ihnen, den Vordruck stets dann zu verwenden, wenn Ihnen bekannt wird, daß Ihre Beschäftigten wegen der Ausfertigung von Krankenscheinen oder wegen anderer Leistungen die Bezirksstellen der AOK Berlin aufsuchen wollen, und insbesondere dann, wenn seit der Absendung der Anmeldung noch nicht mehr als zwei Wochen vergangen sind. Die Vordrucke werden Ihnen auf Anforderung von der für Ihren Betriebssitz zuständigen Bezirksstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wir hoffen auch weiter auf gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

AOK MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER

MÄRZ 1973 **29**

Eingegangen
12. MRZ. 1973
Erledigt: .....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Inzwischen ist das **neue Meldeverfahren in der Sozialversicherung eingeführt** worden, und wir können feststellen, daß **im allgemeinen gute Erfahrungen** gemacht wurden. Viele Arbeitgeber haben sich zunächst an die neuen formalen Anforderungen gewöhnen müssen, sie haben es aber gleichzeitig als positiv empfunden, daß in den neuen Meldungen weniger Angaben als früher zu machen sind.

Wir bringen Ihnen heute

1. **Ergänzende Informationen zum neuen Meldeverfahren nach den bisherigen Erfahrungen**
2. **Wichtige Hinweise zur Datenübermittlung auf Magnetbändern oder Lochkarten.**

Da sich für einige Arbeitgeber erhebliche Schwierigkeiten bei den kurzfristig und den unständig Beschäftigten ergeben haben, ist diesen Mitteilungen ein

Merkblatt über die Behandlung der kurzfristig beschäftigten und der unständig beschäftigten Arbeitnehmer in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

beigefügt.

Weitere allgemeine Informationen befassen sich mit folgenden Themen

3. **Fortbestand der Versicherungspflicht bei unbezahltem Urlaub**
4. **Rentenversicherung der Altersruhegeldempfänger**
5. **Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung**
6. **Kurzfristige Abmeldung bei ausländischen Arbeitnehmern erbeten.**

Gossner Mission

1. Ergänzende Informationen zum neuen Meldeverfahren nach den bisherigen Erfahrungen

1.1 Zentrale Meldestelle der AOK Berlin (IV/2 a-ZM) Berlin 65, Böttgerstraße 23

Die Einrichtung dieser neuen Stelle, an die sämtliche Meldungen einzusenden sind, hat sich bewährt. Die Zentrale Meldestelle bemüht sich mit Erfolg um gute Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern in Fragen des Meldewesens. Bitte wenden Sie sich auch künftig vertrauensvoll an die Zentrale Meldestelle, wenn Sie Rat bei der Ausfertigung der Meldevordrucke benötigen. Und noch ein Hinweis für Sie. Sollte die Telefonnummer 4651081 einmal besetzt sein, so können Sie auch die Nummer **4622046** wählen.

1.2 Fehlende Betriebsnummer des Landesarbeitsamtes Berlin

Als ein Engpaß stellte sich vorübergehend heraus, daß die Betriebsnummernstelle des Landesarbeitsamtes Berlin (Telefon 259011) den Anträgen auf Vergabe einer Betriebsnummer nicht zügig nachkommen konnte. Unsere Zentrale Meldestelle war gezwungen, Meldungen ohne Betriebsnummer an die Arbeitgeber zur Vervollständigung zurückzugeben. Diese Schwierigkeiten sind jetzt jedoch weitgehend behoben.

1.3 Beitragskontonummer bei der AOK Berlin

Vergessen Sie bitte nicht, in die an uns einzusendenden Meldungen Ihre Beitragskontonummer einzusetzen.

1.4 Grund der Abgabe der Meldung

Bei den Vordrucken „Anmeldung" und „Versicherungskarte" wird häufig der Grund der Abgabe nicht oder nicht mit der richtigen Ziffer bezeichnet. Verfahren Sie bitte genau nach den auf den Vordrucken angebrachten Erläuterungen und geben Sie die zutreffende Ziffer an. Wir wiederholen die Schlüsselziffern nachfolgend noch einmal zu Ihrer Information:

Anmeldung	
Beginn der Beschäftigung	0
Änderung im Versicherungsverhältnis . . . . . (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	1

Versicherungskarte	RV-Pflicht	Nicht RV-Pflicht
Ende der Beschäftigung . . .	2	7
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses . .	3	8
Änderung im Versicherungsverhältnis . . . . . (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4	9

1.5 Beitragsgruppen

In den Anmeldungen werden häufig die Beitragsgruppen nicht richtig oder nicht vollständig angegeben. Es kommen folgende Beitragsgruppen in Frage:

Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H
Rentenversicherung der Arbeiter	K
Rentenversicherung der Angestellten	L
Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung)	M
Rentenversicherung der Arbeiter (nur Arbeitgeberanteile)	1/2 K
Rentenversicherung der Angestellten (nur Arbeitgeberanteile)	1/2 L

Bei einem kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeiter mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen ist also anzugeben: G K M.

1.6 Ersatz-Anmeldung und Antrag für Arbeiter oder Angestellte

Bitte beachten Sie, daß die Vordrucke Ersatz-Anmeldung und Antrag für Arbeiter oder Angestellte die Unterschrift des Arbeitnehmers/Antragstellers und des Arbeitgebers vorsehen. Lediglich bei Anmeldungen **mit** Versicherungsnummer ist die Unterschrift des Arbeitnehmers entbehrlich.

1.7 Versicherungsnachweishefte bei Entlassung von Mitarbeitern

Es kommt vor, daß zur Entlassung kommende Mitarbeiter ihre Versicherungsnachweishefte sofort mitnehmen wollen, eine Versicherungskarte (Abmeldung) aus verschiedenen Gründen aber erst nach einigen Tagen ausgestellt werden kann. In diesen Fällen empfiehlt es sich, dem Versicherungsnachweisheft für die noch erforder-

Gossner Mission

liche Ausfertigung einen Vordrucksatz „Versicherungskarte" rechtzeitig zu entnehmen. Hiermit wird vermieden, daß auf Ersatzvordrucke, die schwieriger auszufertigen sind, zurückgegriffen werden muß.

2. Wichtige Hinweise zur Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetbänder, Lochkarten)

Mit unseren Mitteilungen Nr. 26 vom November 1972 hatten wir weitere Informationen zu diesem Thema angekündigt, sobald der endgültige Wortlaut der Datenübermittlungs-Verordnung vorliegt. Die Datenübermittlungs-Verordnung (DÜVO) vom 18. Dezember 1972 ist vor kurzer Zeit in Berlin veröffentlicht worden (GVBl. vom 8. Februar 1973, S. 370 ff.). Danach ist zuständig für die Zulassung eines Arbeitgebers zur Datenübermittlung der zuständige Träger der Krankenversicherung. Dieser Träger der Krankenversicherung ist auch Annahmestelle für die Datenträger.

Für Sie ist die zuständige Zulassungs- und Annahmestelle die

AOK Berlin
Sonderabteilung EDV
1 Berlin 61, Mehringplatz 15
Telefon 25 82-630 (Durchwahlnummer).

Bei dieser Stelle können Sie auch die inzwischen zu Ihrer näheren Information vorliegende **Grüne Broschüre „Neue Meldevorschriften DÜVO"** und Vordrucke für Zulassungsanträge anfordern.

3. Fortbestand der Versicherungspflicht bei unbezahltem Urlaub

Im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts 3 RK 87/68 vom 15. Dezember 1971 haben wir Sie im Abschnitt 7 unserer AOK-Mitteilungen Nr. 24 dahingehend unterrichtet, daß bei Gewährung von unbezahltem Urlaub die Versicherungspflicht auch dann bis zum Ablauf der 3. Woche bestehen bleibt, wenn von vornherein feststeht, daß der unbezahlte Urlaub länger als 3 Wochen dauert. Diese Auffassung läßt sich nach Meinung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit, der wir uns anschließen, nicht mehr aufrechterhalten; denn das Bundessozialgericht hat am 20. September 1972 in seinem Urteil 3 RK 7/71 entschieden, daß das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bei unbezahltem Urlaub jedenfalls dann nicht für 3 Wochen nach Beendigung der tatsächlichen Arbeitsleistung als fortbestehend anzusehen ist, wenn von vornherein feststeht, daß der unbezahlte Urlaub länger als 3 Wochen dauert.

4. Rentenversicherung der Altersruhegeldempfänger

Die in Abschnitt 14, Ziffer 3, unserer AOK-Mitteilungen Nr. 27 und in Abschnitt 6.2 unseres Merkblattes mit Beitragstabelle wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften über den Wegfall des vorgezogenen und des vorzeitigen Altersruhegeldes werden in Kürze durch das zu erwartende Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz geändert. Da wir Einzelheiten noch nicht mitteilen können und vermutlich auch nicht sogleich nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine weitere Ausgabe unserer AOK-Mitteilungen herausgeben werden, bitten wir, auf die Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen zu achten.

5. Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Die in unseren AOK-Mitteilungen Nr. 27, Abschnitt 9, erwähnte Bewertungsverordnung 1973 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Dezember 1972 auf Seite 2268 verkündet worden. Sie weicht in der Reihenfolge der Personengruppen von den früheren Bewertungsverordnungen und deshalb auch von unserer Mitteilung ab. Wir bitten, die in den Tabellen 1 und 2 angegebene Numerierung der drei Gruppen wie folgt zu ändern:

die Gruppe 1 in Gruppe 2,
die Gruppe 2 in Gruppe 3,
die Gruppe 3 in Gruppe 1.

6. Kurzfristige Abmeldung bei ausländischen Arbeitnehmern erbeten

Die in einem anderen EWG-Mitgliedstaat oder in Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Portugal, Spanien oder in der Türkei wohnenden Familienangehörigen von Versicherten der AOK Berlin erhalten unter bestimmten Voraussetzungen von dem jeweiligen ausländischen

Gossner Mission

Krankenversicherungsträger die notwendige Heilbehandlung zu Lasten der AOK Berlin. Diese Betreuung erfolgt aufgrund eines Leistungsauftrages, der solange gilt, bis die AOK Berlin ihn widerrufen hat.
Die Ausstellung und der Widerruf solcher Anspruchsbescheinigungen wird bei der AOK Berlin zentral von der Bezirksstelle 9 – Ausland –, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 183 (Telefon 86 03 11, Apparate 45 und 51), vorgenommen. Haben Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Krankenversorgung von Familienangehörigen ihrer Arbeitnehmer im Ausland Fragen, so können sie sich an diese Dienststelle wenden.

Die seit dem 1. Januar 1973 geltende Abmeldefrist von sechs Wochen nach dem Ende einer Beschäftigung hat unter Umständen zur Folge, daß der einem ausländischen Krankenversicherungsträger erteilte Leistungsauftrag erst mit erheblicher Verspätung widerrufen werden kann und der AOK Berlin hierdurch Kosten entstehen, die nicht durch das vorangegangene Versicherungsverhältnis gedeckt sind. Um dies zu vermeiden, bitten wir die Arbeitgeber, ausländische Arbeitnehmer, insbesondere solche, deren Familienangehörige in einem der genannten Staaten wohnen, möglichst umgehend nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses abzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Anlage:

Merkblatt über die Behandlung der kurzfristig beschäftigten und der unständig beschäftigten Arbeitnehmer in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

95-0373 056

Gossner Mission

An die

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Bezirksstelle .....

1 Berlin .....

Berlin, den .....

(Beitragskonto-Nr. .....)

.....

Betr.: Herrn / Frau ..... | | | | | | | | |

(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaft: .....

Der / die Obengenannte ist bei mir / uns seit dem .....

als ..... beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis besteht fort. Die Anmeldung zur AOK Berlin ist bereits erfolgt / wird unverzüglich nachgeholt.

Der / die Versicherte benötigt

- ☐ für sich
- ☐ für die Ehefrau ..... geb. .....
- ☐ für das Kind ..... geb. .....

einen Krankenschein für ärztliche — zahnärztliche — Behandlung bzw. die Gewährung folgender Leistung: .....

.....

Wir bitten, den / die Krankenschein(e) an den / die Versicherte(n) zu übersenden, bzw. die bezeichnete Leistung zu gewähren.

(Stempel des Arbeitgebers)

.....

(Unterschrift)

20-0573 511-28

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beiträge und Meldungen

AOK

Eingegangen
12. MRZ. 1973
Erledigt:

Berlin, im März 1973

Merkblatt

über die Behandlung der kurzfristig beschäftigten und der unständig beschäftigten Arbeitnehmer in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Von verschiedenen Seiten sind die Schwierigkeiten aufgezeigt worden, die bei den o. a. Arbeitnehmergruppen dadurch entstanden sind, daß das alte Meldeverfahren mit seinen damals rechtlich zulässigen Vereinfachungen (Listenmeldungen) am 1. Januar 1973 durch ein neues Meldeverfahren abgelöst wurde. Dem neuen Meldeverfahren liegt die Datenerfassungsverordnung — DEVO — vom 24. November 1972 zugrunde, die keine Abweichungen von ihren Vorschriften zuläßt. Diese Vorschriften sind für die Versicherungsträger im gleichen Maße wie für die Arbeitgeber zwingend. Die Versicherungsträger können auch nicht die Arbeitgeber von ihren gesetzlichen Meldepflichten befreien. Mit einer Vereinfachung des Meldeverfahrens für diese Gruppen durch eine Änderung der DEVO wird vorerst kaum zu rechnen sein.
Um den Arbeitgebern eine Grundlage für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der kurzfristig und der unständig beschäftigten Arbeitnehmer an die Hand zu geben, fassen wir unsere früheren Hinweise in den AOK-Mitteilungen in diesem Merkblatt zusammen.

I. Kurzfristig Beschäftigte

Die Versicherungs- und Beitragspflicht wird nicht dadurch beseitigt, daß die Beschäftigung nur für eine kurze Zeit vereinbart wird. Wegen der Kürze der Beschäftigungsdauer sind **nur** die **gelegentlichen Neben**beschäftigungen versicherungs**frei**, wenn die in Abschnitt 6.1 a unseres Merkblattes mit Beitragstabelle aufgezählten Voraussetzungen vollzählig erfüllt sind. Sonst sind Arbeitnehmer, auch wenn sie nur für Stunden oder Tage eingestellt werden oder wenn eine für längere Zeit vereinbarte Beschäftigung nach wenigen Stunden oder Tagen beendet wird, ebenso versicherungspflichtig und zu melden wie Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse von vornherein auf längere Zeit oder ohne zeitliche Befristung vereinbart sind. Für diese Arbeitnehmer müssen die in den §§ 3, 4 und 5 DEVO vorgesehenen einzelnen An- und Abmeldungen und, wenn sich die kurzfristige Beschäftigung über den Jahreswechsel erstreckt, auch die Jahresmeldungen (Versicherungskarten) erstattet werden (vgl. die mit den AOK-Mitteilungen Nr. 26 versandte Blaue Broschüre über das neue Meldeverfahren).

Die Beiträge sind bis zu den für die kurze Beschäftigungsdauer zu errechnenden Beitragsbemessungsgrenzen zu entrichten. Die Meldungen werden nicht unnötig erstattet und die Beiträge nicht ohne Gegenwert entrichtet; denn auch aus einer kurzen Pflichtmitgliedschaft entstehen volle Leistungsansprüche in der Krankenversicherung. In der Rentenversicherung ist der für nur einen Arbeitstag entrichtete Beitrag zugleich ein Monatsbeitrag für die Erfüllung der Wartezeit von 60 bzw. 180 Monaten. In der Arbeitslosenversicherung werden auch kurze beitragspflichtige Zeiten für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld berücksichtigt (wegen der Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung siehe Abschnitt 6.3 unseres Merkblattes mit Beitragstabelle).

Kurzfristige Beschäftigungen in dem vorstehenden Sinne liegen nicht vor, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen eines unbefristeten oder auf eine längere Dauer vereinbarten Beschäftigungsverhältnisses nicht während der vollen wöchentlichen Arbeitszeit, sondern nur an einem oder an mehreren Tagen der Woche beschäftigt wird. Solche Arbeitnehmer werden als **Teilzeitbeschäftigte** bezeichnet.

Beispiele: Eine Verkäuferin arbeitet nur an jedem Freitag und Sonnabend; in einem Privathaushalt wird eine Raumpflegerin nur an einem Tag in der Woche beschäftigt. Teilzeitbeschäftigte sind auch diejenigen Personen, die

Gossner Mission

zwar an jedem Arbeitstag, aber z. B. nur die halbe Arbeitszeit arbeiten. Für Teilzeitbeschäftigte sind die An- und die Abmeldungen nach §§ 3 und 4 DEVO nur bei Beginn und Ende des durchgehenden, versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, ferner zum Jahresende die Jahresmeldungen nach § 5 DEVO und gegebenenfalls aus sonstigem Anlaß die Meldungen nach § 6 DEVO zu erstatten (vgl. Blaue Broschüre).

II. Unständig Beschäftigte

1. Allgemeines

Eine besondere Gruppe von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern sind die **unständig Beschäftigten,** für die die Sozialversicherungsgesetze besondere Vorschriften enthalten. Hiernach sind unständig Beschäftigte solche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch die Arbeitsverträge beschränkt sind (§ 441 RVO) **und** die **berufsmäßig** Arbeiten **in dieser Weise** verrichten. Es sind Personen, „deren Hauptberuf die Lohnarbeit bildet, die aber ohne festes Arbeitsverhältnis bald hier, bald dort, heute mit dieser, morgen mit jener Arbeit beschäftigt werden" (Begründung zur RVO; BSG vom 23. Juni 1971 – 3 RK 24/71). Wer nicht berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig ist, sondern nur gelegentlich kurze Beschäftigungen ausübt (z. B. Hausfrauen, Rentner), ist kein „Unständiger". In diesem Fall ist zu prüfen, ob es sich um eine versicherungsfreie gelegentliche Nebenbeschäftigung oder um eine laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübte, im Entgelt geringfügige und deshalb versicherungsfreie Nebenbeschäftigung handelt.

Die krankenversicherungspflichtigen unständig Beschäftigten sind in ein besonderes Mitgliederverzeichnis der AOK Berlin einzutragen. Sie erhalten mit der Eintragung von der Beitragsabteilung der AOK Berlin eine **grüne Ausweiskarte.** Die unständig Beschäftigten sollen bei Antritt der Beschäftigung die Ausweiskarte dem Arbeitgeber übergeben; sie haben sie nach der Beschäftigung zurückzuerhalten. Der Arbeitgeber sollte sich die Nummer der Karte in seinen Lohnunterlagen notieren. Mit der Karte weist sich der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber gegenüber als unständig Beschäftigter aus. Jedoch bedeutet das Fehlen einer Ausweiskarte nicht unbedingt, daß der Arbeitnehmer kein unständig Beschäftigter ist. Das Fehlen der Karte kann darin begründet sein, daß der unständig Beschäftigte seiner gesetzlichen Meldepflicht bei der AOK Berlin noch nicht nachgekommen ist oder nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt (z. B. wegen Überschreitens der Krankenversicherungspflichtgrenze für Angestellte) oder von der Krankenversicherungspflicht befreit wurde.

Um es den nicht krankenversicherungspflichtigen unständig Beschäftigten zu ermöglichen, sich ihren Arbeitgebern gegenüber auszuweisen, werden grüne Ausweiskarten mit einem entsprechenden Wortlaut auch an die nur rentenversicherungspflichtigen Personen ausgegeben. Die Arbeitgeber sollten unständig Beschäftigte, die keine grüne Ausweiskarte vorlegen, anhalten, sich unverzüglich eine Karte zu beschaffen.

Unständig Beschäftigte sind – von den vorstehend genannten Ausnahmen abgesehen – krankenversicherungspflichtig und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Angestelltenversicherung. Welchem Zweig der Rentenversicherung sie zugehören, richtet sich wie bei den kurzfristig und den langfristig Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen. Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit besteht jedoch nicht.

2. Beitragsentrichtung

a) zur Krankenversicherung

Die Arbeitgeber haben für die unständig Beschäftigten keine Krankenversicherungsbeiträge an die AOK Berlin abzuführen. Das ist Angelegenheit des Versicherten selbst. Die Arbeitgeber haben deshalb auch keinen Arbeitnehmeranteil von dem Entgelt einzubehalten.

Die Krankenversicherungsbeiträge sind nach dem Ortslohn zu berechnen. Er beträgt ab 1. Januar 1973 im Land Berlin

	für männl. Personen	für weibl. Personen
unter 16 Jahren	20,– DM	20,– DM
von 16 bis 21 Jahren	28,– DM	25,50 DM
über 21 Jahre	35,– DM	32,– DM

Den Arbeitnehmeranteil zu den Krankenversicherungsbeiträgen hat der Unständige selbst bei der AOK Berlin auf sein Beitragskonto einzuzahlen. Den Arbeitgeberanteil trägt das Land Berlin.

b) zur Rentenversicherung

Die Rentenversicherungsbeiträge sind – wie bei anderen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern auch – von dem unständig Beschäftigten und von seinem Arbeitgeber je zur Hälfte aufzubringen. Bei unständig Beschäftigten, deren Entgelt ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, haben die Arbeitgeber die vollen Rentenversicherungsbeiträge zu tragen.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist also der Arbeitgeber an der Aufbringung der Rentenversicherungsbeiträge stets beteiligt. Wir bitten, hierbei wie folgt zu verfahren:

Der Arbeitgeber behält vom Bruttoentgelt den Arbeitnehmeranteil ein, und zwar in der gleichen Weise wie bei anderen Arbeitnehmern. Er fügt seinen Arbeitgeberanteil hinzu und weist den vollen Rentenversicherungsbeitrag in der für den Abrechnungsmonat einzureichenden Beitragsnachweisung nach. Der Arbeitgeber hat die vollen Rentenversicherungsbeiträge an die AOK Berlin zu entrichten.

Es würde aber auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen, wenn der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an den unständig Beschäftigten auszahlt und es

Gossner Mission

ihm überläßt, den vollen Rentenversicherungsbeitrag an die AOK Berlin auf sein Beitragskonto zu entrichten. Auch bei dieser Handhabung hätte der Arbeitgeber seine Beitragspflicht erfüllt.

Das erstgenannte Verfahren berücksichtigt weitaus mehr die versicherungsrechtlichen Interessen der unständig Beschäftigten und entspricht den allgemeinen Regeln und Verfahrensweisen der Beitragsberechnung und -entrichtung in der Sozialversicherung. Wir bitten daher, das erstgenannte Verfahren anzuwenden. Es läßt sich im übrigen auch im Zusammenhang mit dem neuen Meldeverfahren besser handhaben, wie aus dem 3. Abschnitt zu ersehen ist.

c) zur Arbeitslosenversicherung

Es haben weder die unständig Beschäftigten noch ihre Arbeitgeber Beiträge zu entrichten.

3. Meldeverfahren

Für die Zeit ab 1. Januar 1973 ist das Meldeverfahren durch die Datenerfassungsverordnung — DEVO — völlig neu gestaltet worden. Die DEVO enthält für die unständig Beschäftigten in ihrem § 18 Sondervorschriften. Nach ihnen hat sich der unständig Beschäftigte wie bisher selbst bei der AOK Berlin zur Eintragung in das besondere Mitgliederverzeichnis zu melden. Er ist von der Eintragung an, die in bestimmten Fällen auch von Amts wegen vorzunehmen ist, Mitglied der AOK Berlin und erhält die im Abschnitt II.1. behandelte grüne Ausweiskarte.

Unabhängig davon ist auch der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 1973 zur Meldung der unständig Beschäftigten verpflichtet. Er kann wählen zwischen der für jedes unständige Beschäftigungsverhältnis zu entrichtenden Einzelan- und Einzelabmeldung nach den §§ 3 und 4 DEVO, die er dem Versicherungsnachweisheft des unständig Beschäftigten entnehmen muß, und der vereinfachten Monatsmeldung, die wir herausgeben und in der benötigten Menge zur Verfügung stellen.

Die Verwendung der Einzelan- und Einzelabmeldungen ist nicht zu empfehlen, weil die Vordrucke in den Versicherungsnachweisheften bei den zahlreichen einzelnen Beschäftigungen und dem häufigen Arbeitgeberwechsel in wenigen Tagen verbraucht sein werden. Werden Einzelmeldungen erstattet, muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil einbehalten und die vollen Beiträge an die

---

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Berlin 61, Mehringplatz 15
Telefon 25 82 .....
(Bitte durchwählen)

Monatsmeldung
des Arbeitgebers für **unständig** Beschäftigte gemäß § 18 Abs. 1 DEVO*)

für ..... (Kalendermonat) (Kalenderjahr)

Kontonummer des unständig Beschäftigten bei der AOK Berlin — vergleiche Nummer seiner Ausweiskarte —

Zuname des unständig Beschäftigten (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname
Anschrift	
Geburtsdatum	Rentenvers.-Träger**) / Versicherungsnummer**)

Beschäftigt gewesen am	Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts DM	Pf.	RV-Beiträge nachgewiesen in Gruppe (K oder L)	Einbehaltene und in der Gruppe H nachgewiesene Beiträge zur Krankenvers. DM	Pf.
Summe:					

Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Arbeitgebers (Firmenstempel)	Kontonummer des Arbeitgebers bei der AOK Berlin
	Betriebsnummer

*), **) Bitte wenden!

3 à 3 Bl. - 1272 316-16

Gossner Mission

AOK Berlin abführen, denn die Abmeldung ist zugleich Versicherungskarte, mit der der Arbeitgeber die Höhe der entrichteten bzw. noch von ihm zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge bescheinigt.

Den Arbeitgebern wird daher empfohlen, die vereinfachte Monatsmeldung in folgender Weise zu verwenden:

Für jeden unständig Beschäftigten wird nur eine, den vollen Kalendermonat umfassende Monatsmeldung bis zum 5. Werktag des folgenden Kalendermonats eingereicht. Sie kann handschriftlich ausgefertigt werden. Vorgesehen sind nur die notwendigsten Angaben zur Person des Unständigen, ferner Firmenstempel, Beitragskontonummer und Betriebsnummer des Arbeitgebers. In den mittleren Spalten sind von oben nach unten einzutragen

a) die Beschäftigungszeit
(z. B. 5.
8.
15. – 17.),

b) die in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelte
(z. B. 30,– DM
45,– DM
150,– DM),

c) die Buchstaben K (Arbeiterrentenversicherung) oder L (Angestelltenversicherung).

Mit dieser Eintragung erklärt der Arbeitgeber, daß er den Arbeitnehmeranteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen von den Entgelten des unständig Beschäftigten einbehalten hat und mit seinem Anteil zusammen in der Beitragsnachweisung nachweist, die er für denselben Monat bis zum 7. Werktag des folgenden Monats einreichen muß. Die vollen Rentenversicherungsbeiträge werden mithin vom Arbeitgeber an die AOK Berlin entrichtet bzw. geschuldet.

Hat jedoch der Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil an den unständig Beschäftigten ausgezahlt und es ihm selbst überlassen, seine vollen Rentenversicherungsbeiträge an die AOK Berlin zu entrichten, so dürfen weder K noch L eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Irrtümern ist das Wort „nein" einzutragen. In beiden Fällen (mit K/L oder mit „nein") müssen die Beschäftigungstage und die beitragspflichtigen Entgelte eingetragen werden, denn die AOK Berlin muß die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder durch den unständig Beschäftigten überwachen und für letzteren eine Jahresbescheinigung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres erstellen und an den zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeben.

In die letzte Spalte sind zunächst noch keine Krankenversicherungsbeiträge einzusetzen, denn die gegenwärtig geltenden Vorschriften der Krankenversicherung sehen nicht vor, daß die Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil zu den Krankenversicherungsbeiträgen einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen haben; möglicherweise ist in § 18 DEVO diese Angabe bereits im Hinblick auf eine spätere Änderung der gesetzlichen Vorschriften vorgesehen worden.

Es steht jedem Arbeitgeber frei, mit der Ausfertigung der Monatsmeldung bei der ersten Arbeitsaufnahme eines unständig Beschäftigten zu beginnen und die folgenden Beschäftigungszeiten und Entgelte jeweils nachzutragen oder die Monatsmeldung nach Ablauf des Kalendermonats in einem Arbeitsgang auszufertigen.

Die Erstschrift und die erste Durchschrift der Monatsmeldung erhält die AOK Berlin zur Führung des Beitragskontos des unständig Beschäftigten und für die Zwecke der Betriebsprüfung. Die zweite Durchschrift behält der Arbeitgeber für seine Unterlagen.

4. Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen dem unständig Beschäftigten,

daß er seine Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung sichert, wenn er sich bei der AOK Berlin meldet, sobald er sich entschlossen hat, künftig als „Unständiger" seiner Berufsarbeit nachzugehen,

daß seine Rentenansprüche gesicherter – und vermutlich auch höher – sind, wenn er seine Beitragsanteile von seinen Arbeitgebern einbehalten und an die AOK Berlin abführen läßt,

daß es für ihn bequemer ist, wenn seine Arbeitgeber Monatsmeldungen für ihn erstatten und er für diesen Zweck stets seinen Versicherungsausweis der Rentenversicherung und seine grüne Ausweiskarte der AOK Berlin bei sich hat,

dem Arbeitgeber,

daß sich keine Beitragsunterschiede aus der Art der Beitragsentrichtung ergeben,

daß die Verwendung der Einzelmeldungen wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Ausfertigung nur einer Monatsmeldung.

Gossner Mission

Anlage zu den AOK-Mitteilungen
an alle Arbeitgeber Nr. 28 – Dezember 1972

Gemeinsame Grundsätze für die ordnungsmäßige Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung

(Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)

v. 21. April 1971 mit Erläuterungen v. 5. Juni 1972

Herausgeber:

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg
Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, Hamburg
Verband der Angestellten-Krankenkassen, Hamburg
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesknappschaft, Bochum
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

Gossner Mission

Vorwort

Die Gemeinsamen Grundsätze enthalten im ersten und zweiten Abschnitt allgemeine Regeln über die Abrechnung und den Nachweis der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht, gleich ob sie mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) arbeiten oder nicht. Im dritten Abschnitt gehen sie auf die Besonderheiten der Abrechnung mit EDV ein.

Die Gemeinsamen Grundsätze befassen sich nicht mit der Beitragsberechnung sowie der Versicherungs- und Beitragspflicht.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

2. Nachweis der Beitragsabrechnung

2.1 Führung von Lohnunterlagen
2.2 Inhalt der Lohnunterlagen
2.3 Zusammenführung der Abrechnungsbeträge
2.4 Abstimmung der Abrechnungsergebnisse
2.5 Aufbewahrung der Abrechnungsnachweise
2.6 Abrechnung der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)

3. Besonderheiten bei der Abrechnung mit automatischen (elektronischen) Datenverarbeitungsanlagen

31. Wiedergabe der Abrechnungsnachweise
3.2 Sicherung der Vollständigkeit
3.3 Ordnungsmerkmale
3.4 Prüfhilfen

1. Allgemeines

Für die Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und deren Nachweis durch den Arbeitgeber gelten die von der Wirtschaftspraxis und der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sinngemäß. Danach ist eine Buchführung ordnungsmäßig, wenn aus ihr heraus belegt werden kann, daß die Rechnungslegung sachlich richtig und vollständig ist (1).

Der Nachweis der sachlichen Richtigkeit muß

vollständig,
schlüssig,
in angemessener Zeit und
in einer Weise geführt werden können,
daß ein außenstehender Sachverständiger
folgen kann.

Die buchungspflichtigen Geschäftsvorgänge müssen zutreffend bezeichnet, beweiskräftig belegt und dauerhaft festgehalten werden; das Zustandekommen der Buchführungsergebnisse muß in allen Einzelheiten nachweisbar sein (2).

Erläuterung:

(1) Eine Buchführung – und damit auch die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge – ist ordnungsmäßig, wenn sie z. B. den Vorschriften des Handelsrechts (HGB), der Abgabenordnung (AO), des Einkommensteuerrechts (EStR, LStDV) usw. entspricht und wenn die von Wirtschaftspraxis und Rechtsprechung (BFH) dazu entwickelten Grundsätze beachtet werden.

(2) „Buchungspflichtig" sind alle für die Beitragsabrechnung maßgeblichen Tatbestände. Im übrigen muß die Beitragsabrechnung vom Lohnabzug über die Zusammenfassung der Einzelbeträge bis hin zur Beitragsnachweisung und umgekehrt in allen Einzelheiten nachvollziehbar sein.

2. Nachweis der Beitragsabrechnung

2.1 Führung von Lohnunterlagen*)

Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung ist, daß für jeden Beschäftigten Lohnunterlagen geführt werden. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber nach der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nicht verpflichtet ist, Lohnkonten zu führen (1).

Erläuterung:

(1) Der Nachweis der Ordnungsmäßigkeit erfordert vollständige Lohnunterlagen für jeden Arbeitnehmer, also auch für Geringverdiener, Aushilfskräfte, Pauschalbesteuerte usw.

Lohnunterlagen sind z. B.

Lohnkonto (Lohnbuch, Lohnkarte, Sammlung von Einzelabrechnungen),
Personalstammkarte,
Brutto/Netto-Lohnabrechnungsnachweise getrennt oder kombiniert.

2.2 Inhalt der Lohnunterlagen (1)

Die Lohnunterlagen müssen enthalten

a) Name und gegebenenfalls Geburtsname,
b) Vorname,
c) Versicherungsnummer; wenn nicht vorhanden, Geburtsdatum,
d) Lohnabrechnungszeitraum; sofern Beiträge nicht für den gesamten Lohnabrechnungszeitraum abgerechnet worden sind, ist auch der Teilzeitraum (2) anzugeben,
e) Bruttolohn (3) (die Zusammensetzung des Bruttolohnes muß nachprüfbar sein),

*) Der Begriff „Lohn" steht jeweils für alle Entgeltarten.

Gossner Mission

f) rentenversicherungspflichtiges Entgelt (4) (die Beträge sind beim Ausscheiden des Arbeitnehmers oder bei einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Kalendermonat, spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufzurechnen),

g) Beiträge zur Sozialversicherung unter Angabe der Beitragsgruppen (5),

h) Nettolohn (nur bei Nettolohn-Vereinbarung) (6).

Lohn- Nachzahlungen und -Berichtigungen sowie fiktiver Lohn (z. B. bei Kurzarbeit oder bei Zahlung von Schlechtwettergeld) sind gesondert nachzuweisen (7). Ist Nettolohn vereinbart, so müssen aus den Lohnunterlagen die Angaben hervorgehen, die zur Ermittlung des Bruttolohnes erforderlich sind (8). Für die Beurteilung der Versicherungspflicht notwendige Angaben, die nicht aus anderen Unterlagen des Arbeitgebers ersichtlich sind, müssen in den Lohnunterlagen enthalten sein (9).

Die Lohnunterlagen sollen außerdem Beginn und Ende der Beschäftigung, die Bezeichnung der für den Einzug der Beiträge zur Sozialversicherung zuständigen Krankenkasse und Angaben über die Höhe des in die Versicherungskarte eingetragenen rentenversicherungspflichtigen Entgelts (2.2 f) enthalten.

Erläuterung:

(1) Die Ausführungen gelten für die Lohnunterlagen im Sinne von 2.1 insgesamt. Sofern nicht sämtliche unter 2.2 bezeichneten Angaben in einer Lohnunterlage enthalten sind, ist der sachliche Zusammenhang der einzelnen Lohnunterlagen durch unverwechselbare Ordnungsmerkmale (z. B. Name, Personal-/Stammnummer) und bei weitergeführten Rechenvorgängen außerdem durch Wiederholung von Beträgen herzustellen.

(2) Bei Teilzeitraum genügt die Angabe der Anzahl der Arbeits-, Werk- oder Kalendertage, für die Beiträge abgerechnet werden, wenn die Daten über Beginn und Ende des Teilzeitraumes aus anderen prüffähigen Unterlagen hervorgehen.

(3) Bruttolohn in diesem Sinne sind sämtliche Zuwendungen an den Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie der Beitragspflicht unterliegen.

(4) Rentenversicherungspflichtiges Entgelt ist der gesamte beitragspflichtige Lohn bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

(5) Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den Lohnunterlagen eindeutig zu bezeichnen. Die Bezeichnung von Beiträgen z. B. mit KV, RV und AlV ist nicht ausreichend; eindeutig ist z. B. die amtliche Beitragsgruppenbezeichnung. Sofern ein Arbeitgeber aus technischen Gründen intern andere Beitragsgruppenbezeichnungen verwendet, ist deren Bedeutung in einem Verzeichnis eindeutig festzulegen und das Verzeichnis zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

(6) Die Angabe des Nettolohnes ist nur dann erforderlich, wenn mit dem Arbeitnehmer ein Nettolohn vereinbart wurde.

(7) Diesem Erfordernis wird z. B. mit der Eintragung der Beträge in einer besonderen Schreibzeile Rechnung getragen.

(8) Hierzu gehören insbesondere die Angaben in der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Religionszugehörigkeit, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag), die Beitragsgruppe(n) und die Krankenkasse.

(9) Das sind z. B. Angaben über die Beschäftigung, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften oder Grundsätze, andere Beschäftigungen, Befreiung von der Versicherungspflicht sowie über Fehlzeiten.

2.3 Zusammenführung der Abrechnungsbeträge

Aus dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Lohn- und Beitragsabrechnung ergibt sich, daß die in den Beitragsnachweisungen enthaltenen Endbeträge prüfbar sein müssen. Daher sollen alle abgerechneten Fälle für jeden Lohnabrechnungszeitraum getrennt nach Beitragsgruppen und Krankenkassen listenmäßig zusammengeführt werden (1).

Erläuterung:

(1) Eine listenmäßige Zusammenführung ist entbehrlich, wenn die Beträge der Beitragsnachweisungen aufgrund der in den einzelnen Lohnunterlagen ausgewiesenen Beträge ohne größeren Zeitaufwand nachprüfbar sind.

Eine gegebenenfalls notwendige listenmäßige Zusammenführung (z. B. Journal und/oder Beitragsliste) soll für jeden Abrechnungsfall folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname oder Personal-/Stammnummer,
rentenversicherungspflichtiges Entgelt,
Beiträge getrennt nach Beitragsgruppen (einschließlich der Beiträge und Beitragsanteile, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat).

Die Beträge sollen zum Zwecke der Abstimmung addiert werden.

2.4 Abstimmung der Abrechnungsergebnisse

Zum Zwecke der Abstimmung hat der Arbeitgeber auf Verlangen alle Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die mit der Beitragsabrechnung im Zusammenhang stehen.

2.5 Aufbewahrung der Abrechnungsnachweise

Unbeschadet gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sind die Abrechnungsnachweise nach Nr. 2.1 bis 2.3 mindestens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

2.6 Abrechnung der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)

Für die Abrechnung der Umlage gelten die Nummern 2.3 bis 2.5 sinngemäß.

3. Besonderheiten bei der Abrechnung mit automatischen (elektronischen) Datenverarbeitungsanlagen

3.1 Wiedergabe der Abrechnungsnachweise

Der Inhalt der Lohnunterlagen je Arbeitnehmer (2.2) muß für jeden Lohnabrechnungszeitraum getrennt ausgedruckt werden. Die Ergebnisse der einzelnen Lohnabrechnungen sind für jeden Beschäftigten in zeitlicher Reihenfolge aufzulisten; zulässig ist auch eine Sammlung von Einzelabrechnungen (1).

Wenn der Inhalt der Lohnunterlagen unverlierbar in maschinenlesbarer Form gespeichert und jederzeit ausdruckbar ist, genügt es, die Lohnunterlagen nach der Aufrechnung zum Ende eines jeden Kalenderjahres auszudrucken. Für Zwecke der Prüfung sind die Daten auch vorher wiederzugeben.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die zuständige Krankenkasse im Einvernehmen mit den übrigen Trägern der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit widerruflich auf den jährlichen Ausdruck der Lohnunterlagen verzichten (2). Zuständig ist die Krankenkasse, von

Gossner Mission

der die Beiträge für die meisten Beschäftigten des Arbeitgebers eingezogen werden. Der Verzicht kann auf den Ausdruck der Lohnunterlagen für Versicherte eines Rentenversicherungszweiges beschränkt werden.

Erläuterung:

(1) Eine Sammlung von Einzelabrechnungen entbindet nicht von der Pflicht zur Aufrechnung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts gemäß Nr. 2.2 Buchstabe f).

(2) Vorausgesetzt wird u. a. auch hier, daß der Inhalt der Lohnunterlagen unverlierbar in maschinenlesbarer Form gespeichert und jederzeit ausdruckbar ist.

3.2 Sicherung der Vollständigkeit

Die Eigenart des Verfahrens automatischer Datenverarbeitung und der Umfang der zu verarbeitenden Daten erfordern Vollständigkeitskontrollen bei jeder Lohn- und Beitragsabrechnung. Dabei ist auf Vergleichswerte des vorangegangenen Lohnabrechnungszeitraumes zurückzugreifen. Besteht die Lohn- und Beitragsabrechnung aus mehreren getrennten Verfahrensabläufen, so ist die Vollständigkeit außerdem durch Summenvergleiche nachzuweisen.

3.3 Ordnungsmerkmale

Die verwendeten Ordnungsmerkmale (z. B. betriebsinterne Personal-/Stammnummer, Lohnarten-, Beitragsgruppen-/Sozialversicherungs- und der Krankenkassenschlüssel) müssen eindeutig sein.

Alle Ordnungsmerkmale sind in Schlüsselverzeichnissen festzuhalten, für die die Aufbewahrungsfristen der Nr. 2.5 gelten. Die Verzeichnisse müssen mindestens die Ordnungsmerkmale, ihre Bedeutung und den Geltungszeitraum enthalten.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus der Beschäftigung aus, darf die ihm zugeordnete Personal-/Stammnummer in demselben und dem folgenden Kalenderjahr nicht an einen anderen Arbeitnehmer vergeben werden (1).

Erläuterung:

(1) Das gilt entsprechend, wenn an einen weiterbeschäftigten Arbeitnehmer eine neue Personal-/Stammnummer vergeben wird.

3.4 Prüfhilfen

Zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit hat der Arbeitgeber Prüfhilfen zu leisten, die zumutbar und dem Verarbeitungsverfahren angemessen sind. Zumutbar sind z. B. die Selektion von Daten (Ausdrucke oder Ausgabe auf Datenträger) und die Verarbeitung von Testfällen (1).

Sofern im Verlaufe der Verarbeitung Ergebnisse programmierter Kontrollen ausgegeben werden, sollen die Niederschriften den Beauftragten der Versicherungsträger als Prüfhilfe zur Verfügung stehen (2).

Erläuterung:

(1) Diese Prüfhilfen kommen dann in Betracht, wenn der Inhalt der Lohnunterlagen nicht ausgedruckt ist (Nr. 3.1 Abs. 2 und 3).

(2) Damit sind in erster Linie Protokolle über die Veränderung von Stammdaten gemeint und nicht die Zurückweisung von Veränderungsdaten, die als nicht plausibel von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen wurden.

Gossner Mission

AOK **MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER** DEZEMBER 1972 **28**

Eingegangen
- 4. Jan 1973
FI-digit:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir gehen heute noch einmal ergänzend auf das ab 1. Januar 1973 geltende

Meldeverfahren in der Sozialversicherung (1.)

ein. Diesen Mitteilungen liegt eine **Merkkarte zur Ausfertigung der neuen Versicherungsnachweise** bei.

Ferner bringen wir Informationen zu folgenden weiteren Themen:

Neue Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. Januar 1973 an (2.)

Gemeinsame Grundsätze für die ordnungsmäßige Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) vom 21. April 1971 **mit Erläuterungen** vom 5. Juni 1972 **(3.)**

Überweisungsträger für die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagebeträge für die Lohnfortzahlungsversicherung (4.)

Arbeitgeberzuschüsse nach § 405 RVO (5.)

Lohnfortzahlungsversicherung
Neuer Umlagesatz vom 1. Januar 1973 an (6).

Beigefügt ist unser neues **Merkblatt mit Beitragstabelle, gültig ab 1. Januar 1973.**

Allgemeine Hinweise

1. Neues Meldeverfahren in der Sozialversicherung

Unsere Mitteilungen Nr. 26 mit zusätzlichem Material sollten Sie so zeitig wie möglich über die ab 1. Januar 1973 geltende Neuregelung informieren. Wir bitten Sie auch heute noch einmal sehr, sich mit der Ihnen übersandten Blauen Broschüre (Neue Meldevorschriften, Informationen zur Datenerfassungs-Verordnung) gut vertraut zu machen. Die Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 ist inzwischen im Bundesgesetzblatt (S. 2159 ff.) verkündet worden.

Diesen Mitteilungen ist eine **Merkkarte** beigefügt. Sie enthält allgemeine Angaben, die bei der Ausfertigung der neuen Meldungen zur Hand sein müssen. In die Blankofelder können Sie weitere wichtige Angaben, die für Ihren Bereich zutreffen, eintragen. Wir empfehlen, die Merkkarte zu Ihrer Blauen Broschüre zu legen.

2. Neue Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. Januar 1973 an

Die Vertreterversammlung der AOK Berlin hat die Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. Januar 1973 an wie folgt festgesetzt:

Allgemeiner Beitragssatz (für Versicherte **mit** Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** bei Arbeitsunfähigkeit **für mindestens sechs Wochen)**	**9,2 %**
Erhöhter Beitragssatz (für Versicherte **ohne** Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** bei Arbeitsunfähigkeit **für mindestens sechs Wochen)**	**12 %**

Für die erstmalige Anwendung der Neuregelung gilt Abschnitt 6. unserer Mitteilungen Nr. 27 – Dezember 1972.

Gossner Mission

3. Gemeinsame Grundsätze für die ordnungsmäßige Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) vom 21. April 1971 mit Erläuterungen vom 5. Juni 1972

Mit unseren Mitteilungen Nr. 22 vom August 1971 hatten wir Ihnen den Wortlaut dieser Grundsätze mitgeteilt. Inzwischen sind den Grundsätzen Erläuterungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hinzugefügt worden. Wir übermitteln Ihnen daher zu Ihrer Information als **Anlage** den Abdruck der Gemeinsamen Grundsätze mit Erläuterungen zur Beachtung bei Ihrer Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

4. Überweisungsträger (Zahlkarte/Postüberweisung, Einzahlung/Überweisungsauftrag) für die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagebeträge für die Lohnfortzahlungsversicherung

Anfang Januar 1973 werden wir Ihnen wieder neue Vordrucksätze mit Überweisungsträgern übersenden. Wie wir aus dem Kreise der Arbeitgeber erfuhren, haben sich die neuen Überweisungsträger mit eingedruckter Beitragskontonummer gut bewährt. Wir machen auch heute noch einmal darauf aufmerksam, daß bei Zahlungen die **genaue Angabe des Verwendungszweckes besonders wichtig** ist. Verwenden Sie bitte unsere Überweisungsträger **nicht für die Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung.**

5. Arbeitgeberzuschüsse nach § 405 RVO

Nach § 405 RVO haben die Angestellten, die nur wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig sind oder deswegen nach § 173a der Reichsversicherungsordnung oder Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung von der Krankenversicherungspflicht befreit wurden, Anspruch auf einen Zuschuß des Arbeitgebers zu ihren freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung des Zuschusses teilen wir Ihnen mit, daß für die bei der AOK Berlin freiwillig versicherten Angestellten ab 1. Januar 1973 folgende Beitragssätze gelten:

Klasse	33a (ohne Familienhilfeansprüche)	79,– DM
	33b (mit Familienhilfeansprüchen)	127,– DM
	34a (ohne Familienhilfeansprüche)	84,– DM*)
	34b (mit Familienhilfeansprüchen)	133,– DM*)
	35a (ohne Familienhilfeansprüche)	92,– DM*)
	35b (mit Familienhilfeansprüchen)	142,– DM*)

*) mit Krankengeld

Lohnfortzahlungsversicherung

6. Neuer Umlagesatz vom 1. Januar 1973 an

Die finanzielle Entwicklung der Lohnfortzahlungsversicherung für Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Beschäftigten ist leider auch im Jahre 1972 ungünstig verlaufen. Dem Anstieg der Ausgaben für die Erstattungen der im Krankheitsfalle fortgezahlten Löhne konnten die Einnahmen nicht folgen. Da auch die gesetzliche Übergangshilfe des Bundes für die Lohnfortzahlungsversicherung im Jahre 1973 um 25 v.H. niedriger sein wird als im Jahre 1972, mußte die Arbeitgebergruppe der Vertreterversammlung daher eine Heraufsetzung des Umlagesatzes **mit Wirkung vom 1. Januar 1973** von bisher 4,2 v.H. auf **5,2 v.H.** beschließen.

Für die erstmalige Anwendung dieser Neuregelung gilt Abschnitt 6. unserer Mitteilungen Nr. 27 vom Dezember 1972 sinngemäß.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Anlagen:

Merkkarte zur Ausfertigung der Versicherungsnachweise

Gemeinsame Grundsätze für die ordnungsmäßige Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung mit Erläuterungen

Merkblatt mit Beitragstabelle, gültig ab 1. Januar 1973

Gossner Mission

AOK MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER

DEZEMBER 1972 27

Eingegangen
11. DEZ. 1972
Erledigt:.....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir geben Ihnen heute wieder einige wichtige Informationen, die das Versicherungs- und Beitragsrecht sowie die Beitragsnachweisung betreffen. Im einzelnen behandeln wir folgende Themen:

1. Neue Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) für Angestellte in der Krankenversicherung
2. Beitrittsrecht für krankenversicherungsfreie Personen
3. Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung
4. Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten
5. Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung
6. Erstmalige Anwendung der neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der neuen Beitragssätze in der Kranken- und Rentenversicherung
7. Neue Entgeltgrenzen für Geringverdiener in der Renten- und Arbeitslosenversicherung
8. Neue Geringfügigkeitsgrenzen für die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen in der Kranken- und Rentenversicherung
9. Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung
10. Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen
11. Beitragsnachweisung und Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten
12. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)
13. Beitragsberechnung für Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie aus dem Wintergeld und der Umlage für die Produktive Winterbauförderung
14. Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972.

Unser neues Merkblatt mit Beitragstabelle, gültig ab 1. Januar 1973, werden wir Ihnen wie üblich zum Jahreswechsel übersenden.

1. Neue Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) für Angestellte in der Krankenversicherung

Angestellte sind krankenversicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 75 v.H. der für Jahresbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Da die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter **für das Kalenderjahr 1973** auf 27 600 DM festgesetzt wird, beträgt die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung **20 700 DM oder auf den Monat umgerechnet 1 725 DM** (1972 18 900 DM oder 1 575 DM). **Wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze 1972** scheiden Angestellte nur dann mit Ablauf des Kalenderjahres 1972 aus der Krankenversicherungspflicht aus, wenn ihr Entgelt auch die für das Kalenderjahr 1973 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, bleiben die Angestellten durchgehend krankenversicherungspflichtig. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Krankenversicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Angestellte, die am 1. Januar 1973 versicherungspflichtig werden, können ihre **private Krankenversicherung** zum Ende des Monats **kündigen,** in dem sie den Eintritt der Versicherungspflicht ihren Krankenversicherungsunternehmen nachweisen. Das gilt auch, wenn ein Angehöriger krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.

Die bei einer **Ersatzkasse** versicherten Angestellten, die am 1. Januar 1973 krankenversicherungspflichtig werden, werden kraft Gesetzes wieder Mitglieder der AOK Berlin, es sei denn, sie legen ihrem Arbeitgeber innerhalb der Frist von zwei Wochen erneut eine Mitgliedsbescheinigung der Ersatzkasse vor (LSG Hessen vom 31. März 1971 – L 3 Kr 1195/67). Auch sie können ihre Ersatzkassenmitgliedschaft kündigen; im allgemeinen ist nach den Versicherungsbedingungen der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig.

Gossner Mission

2. Beitrittsrecht für krankenversicherungsfreie Personen

Im Kalenderjahr 1973 wird die **Jahresgesamteinkommensgrenze** für den freiwilligen Beitritt nach § 12 unserer Satzung

20700 DM (zur Zeit 18900 DM)

betragen. Familienzuschläge werden in diesen Betrag nicht eingerechnet. Darüber hinaus können **unabhängig von der Höhe des Einkommens und vom Lebensalter** Angestellte beitreten, die eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, in der sie wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig sind, wenn sie den Beitritt während der ersten Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1970 und binnen drei Monaten nach Aufnahme dieser Beschäftigung bei der AOK Berlin beantragen (§ 176 a RVO).

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag bei der AOK Berlin eingeht. Jedoch können Angestellte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert und der AOK Berlin beigetreten sind,

a) der AOK Berlin gegenüber erklären, daß ihre Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt beginnen soll, zu dem der Versicherungsvertrag frühestens aufgelöst werden kann, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beitritt, und
b) ihre privaten Versicherungsverträge zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Mitgliedschaft bei der AOK Berlin spätestens beginnen muß.

Das gilt entsprechend, wenn ein Familienangehöriger der AOK Berlin beitritt und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.

Für diese Angestellten gibt es

keine Einkommensgrenze,
keine Altersgrenze,
keine vorherige ärztliche Untersuchung, auch nicht der Angehörigen,
keine Wartezeit,
aber sofort Leistungen, auch für bestehende Krankheiten.

Für die freiwillige Weiterversicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung spielt die Höhe des Einkommens keine Rolle.

3. Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Krankenversicherung** richtet sich nach der Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte. Die Beitragsbemessungsgrenze wird demnach für das Jahr 1973

1725 DM monatlich

betragen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die Beitragsbemessungsgrenzen in der **Rentenversicherung** der Arbeiter und der Angestellten, die auch für die **Arbeitslosenversicherung** gelten, für das Jahr 1973 mit

2300 DM monatlich

bekanntgeben.

4. Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten beträgt vom 1. Januar 1973 an **18 v.H.**

gegenüber bisher 17 v.H. (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 26. Juli 1969, GVBl. S. 1233).

5. Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung

Es ist davon auszugehen, daß die Vertreterversammlung der AOK Berlin durch eine Satzungsänderung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neue höhere Beitragssätze (allgemeiner und erhöhter Beitragssatz) in der Krankenversicherung festsetzen wird, die sodann noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Wir sind jedoch heute noch nicht in der Lage, Ihnen die neuen Beitragssätze mitzuteilen. Bitte beachten Sie zur gegebenen Zeit die Veröffentlichungen in Presse, Fernsehen und Rundfunk. Darüber hinaus werden wir Sie selbstverständlich auch mit unseren AOK-Mitteilungen unverzüglich unterrichten.

6. Erstmalige Anwendung der neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der neuen Beitragssätze in der Krankenversicherung

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen und die neuen Beitragssätze sind nach den Beitragsberechnungs-Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. November 1970 erstmalig anzuwenden:

a) bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) vom 1. Januar 1973 an,
b) bei wöchentlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) vom ersten nach dem 31. Dezember 1972 beginnenden Lohnzahlungszeitraum (Gehaltszahlungszeitraum) an,
c) bei längeren Lohnzahlungszeiträumen (Gehaltszahlungszeiträumen) nach Aufteilung des Lohnzahlungszeitraumes (Gehaltszahlungszeitraumes) in Lohnwochen (Gehaltswochen) von der ersten nach dem 31. Dezember 1972 beginnenden Lohnwoche (Gehaltswoche) an.

7. Neue Entgeltgrenzen für Geringverdiener in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Infolge der Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung werden sich vom 1. Januar 1973 an die Entgeltgrenzen für Geringverdiener auf

Gossner Mission

230,– DM monatlich,
53,67 DM wöchentlich

erhöhen. Bei einem regelmäßigen Entgelt bis zu diesen Grenzen hat der Arbeitgeber den vollen Beitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) allein zu tragen, sofern überhaupt Versicherungs- und Beitragspflicht vorliegen (z. B. bei Auszubildenden).

8. Neue Geringfügigkeitsgrenzen für die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen in der Kranken- und Rentenversicherung

Durch die Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung werden sich die Geringfügigkeitsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung vom 1. Januar 1973 an auf

287,50 DM monatlich,
67,08 DM wöchentlich

erhöhen.

9. Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Für das Kalenderjahr 1973 werden die Werte für die Sachbezüge und für einige Deputate neu festgesetzt. Die Bewertungsverordnung 1973 steht zwar noch aus, es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Werte für die volle freie Station auf die in der Tabelle 1 angegebenen Beträge festgesetzt werden. In Tabelle 2 sind die daraus errechneten Werte für teilweise Gewährung von Sachbezügen enthalten.

Die Werte für Verpflegung können nach Abschnitt 14 Nr. 1 Satz 6 der Lohnsteuerrichtlinien 1972 auch dann angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer nicht in die Haus- und Verpflegungsgemeinschaft eingeordnet ist und ihm nur einzelne Mahlzeiten gewährt werden. In diesem Falle darf jedoch der Freibetrag von 1,50 DM für Mahlzeiten nicht berücksichtigt werden. Insoweit ist unsere Mitteilung im Abschnitt 6 der AOK-Mitteilungen Nr. 18 vom März 1970 überholt. Die jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinien sind entsprechend anzuwenden.

Wir machen besonders auf die Änderung des Personenkreises in Gruppe 3 aufmerksam: Künftig sind für alle Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Werte der Gruppe 3 einzusetzen. Von der Vollendung des 18. Lebensjahres an sind für alle Arbeitnehmer die Werte der Gruppe 1 oder 2 anzusetzen, für Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte mithin die Werte der Gruppe 1.

Die neuen Deputatwerte bitten wir zu gegebener Zeit dem Gesetz- und Verordnungsblatt zu entnehmen oder bei uns telefonisch zu erfragen.

10. Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen

Im Abschnitt 11 unserer AOK-Mitteilungen Nr. 24 hatten wir im letzten Absatz darauf hingewiesen, daß bei bargeldloser Zahlung der Weihnachtszuwendung der Tag ihrer Abbuchung vom Konto des Arbeitgebers als Zeitpunkt der Zahlung gilt. Wir sind nunmehr auch bereit, bei bargeldloser Zahlung den Tag der Gutschrift der Weihnachtszuwendung auf dem Konto des Arbeitnehmers als „Zahlung" im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 anzusehen und die Beitragsfreiheit anzuerkennen, wenn die Gutschrift auf dem Konto des Arbeitnehmers in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres erfolgt.

Tabelle 1

Gruppe 1 Arbeiter, Angestellte, soweit sie nicht unter die Gruppen 2 oder 3 fallen			Gruppe 2 Angestellte in leitender oder gehobener Stellung (z. B. Ärzte)			Gruppe 3 Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM	monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM	monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM
228,–	53,20	7,60	285,–	66,50	9,50	207,–	48,30	6,90

Tabelle 2

Bezeichnung		Gruppe 1 Arbeiter, Angestellte, soweit sie nicht unter die Gruppen 2 oder 3 fallen			Gruppe 2 Angestellte in leitender oder gehobener Stellung (z. B. Ärzte)			Gruppe 3 Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
		monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM	monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM	monatl. DM	wöchentl. DM	täglich DM
Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	6/20	68,40	15,96	2,28	85,50	19,95	2,85	62,10	14,49	2,07
Heizung und Beleuchtung	2/20	22,80	5,32	–,76	28,50	6,65	–,95	20,70	4,83	–,69
Frühstück	3/20	34,20	7,98	1,14	42,75	9,98	1,43	31,05	7,25	1,04
Mittagessen	5/20	57,–	13,30	1,90	71,25	16,62	2,37	51,75	12,07	1,72
Nachmittagskaffee	1/20	11,40	2,66	–,38	14,25	3,32	–,47	10,35	2,41	–,34
Abendessen	3/20	34,20	7,98	1,14	42,75	9,98	1,43	31,05	7,25	1,04

Gossner Mission

11. Beitragsnachweisung und Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten

Unsere Beitragsnachweisungsvordrucke sehen die Angabe der Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten vor. Bitte geben Sie in den vorgesehenen Spalten der Beitragsnachweisung diejenigen Zahlen an, die für den letzten Tag des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes zutreffen, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird.

Beispiele:

a) Der Lohnabrechnungszeitraum, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird, umfaßt die Zeit vom 1. Dezember bis zum 28. Dezember 1972. Es ist die Zahl der gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten anzugeben, die am 28. Dezember 1972 bestand.

b) Der Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraum, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird, umfaßt den Kalendermonat Dezember 1972. Es ist die Zahl der am 31. Dezember 1972 gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten anzugeben.

Bei Aushilfs- oder kurzfristig Beschäftigten ist die Zahl anzugeben, die am letzten Tag des Abrechnungszeitraumes gemeldet war, also nicht die Zahl der im Abrechnungszeitraum insgesamt tätig gewesenen Aushilfs- oder kurzfristig Beschäftigten (Fluktuation).

12. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

Im Abschnitt 2 unserer Mitteilungen Nr. 25 haben wir u. a. darauf aufmerksam gemacht, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer ihre mitarbeitenden Familienangehörigen, die aufgrund des neuen Gesetzes ab 1. 10. 1972 Pflichtmitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse geworden sind, von der AOK Berlin abmelden müssen. Da Anfragen erkennen lassen, daß nicht überall bekannt ist, wer zu diesem Personenkreis gehört, verweisen wir auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 KVLG. Danach gehören zu den mitarbeitenden Familienangehörigen Verwandte bis zum dritten Grade (z. B. Kinder, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten) und Verschwägerte bis zum zweiten Grade (z. B. Schwäger und Schwägerinnen) sowie Pflegekinder und an Kindes Statt angenommene Kinder des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der Ehegatte selbst gehört nicht zu den Familienangehörigen im Sinne dieser Vorschriften, da er mit dem Unternehmer weder verwandt noch verschwägert ist; der in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Ehegatte bleibt daher bei der AOK Berlin versichert. Voraussetzung für die Versicherungspflicht der mitarbeitenden Familienangehörigen in der Krankenversicherung der Landwirte ist ferner, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder als Auszubildende in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt werden, und daß sie in dem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt werden. Eine hauptberufliche Beschäftigung wird angenommen, wenn sie den Familienangehörigen durchschnittlich mehr als 30 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Wenn diese Voraussetzungen nicht vollzählig erfüllt sind, bleiben die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung und die Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin bestehen. Sind alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte erfüllt, so sind bei gleichzeitig bestehender Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch die Beiträge zu diesen Versicherungszweigen an die landwirtschaftliche Krankenkasse zu entrichten.

13. Beitragsberechnung für Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie aus dem Wintergeld und der Umlage für die Produktive Winterbauförderung

Das in unseren AOK-Mitteilungen Nr. 24, Abschnitt 10, angekündigte Gemeinsame Rundschreiben der Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Ersatzkassenverbände sowie der See-Krankenkasse und der Bundesknappschaft über die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes liegt nunmehr vor. Es ist mit Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialpartner des Baugewerbes erörtert worden. Hinsichtlich der Versicherungs- und Beitragspflicht fassen wir aus diesem Rundschreiben folgendes zusammen:

1. Kranken- und Rentenversicherungspflicht der Kurzarbeiter und Schlechtwettergeldempfänger

1.1 Bei Empfängern von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bleibt eine zu Beginn des Arbeitsausfalles bestehende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des tatsächlichen Bezuges dieser Leistungen und für die Zeit erhalten, in der das Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld zwar nicht gezahlt wird, aber ein Anspruch hierauf besteht. Die Mitgliedschaft bleibt auch für die Zeit erhalten, in der zwar die Arbeit wegen schlechten Wetters ausfällt, aber nach § 85 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) kein Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht, weil diese Vorschrift die Zahl der Ausfallstunden, für die Schlechtwettergeld zu gewähren ist, begrenzt. Die einschränkende Regelung dieser Vorschrift ist jedoch nur innerhalb der Förderungszeit vom 16. Dezember bis 15. März anzuwenden.

1.2 Bei Empfängern von Kurzarbeitergeld (nicht von Schlechtwettergeld) besteht auch die Rentenversicherungspflicht fort.

2. Beitragsberechnung

2.1 Die Krankenversicherungsbeiträge sind für Empfänger von Kurzarbeiter- und von Schlechtwettergeld nicht nur von dem tatsächlich erzielten Arbeits-

Gossner Mission

entgelt, sondern vom Vollohn zu berechnen. Vollohn ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den wegen Kurzarbeit oder schlechten Wetters bedingten Arbeitsausfall erzielt hätte. Der Vollohn ist zu errechnen, indem der nach § 68 AFG für das Kurzarbeitergeld oder nach § 86 AFG für das Schlechtwettergeld ermittelte Stundenlohn mit der Zahl der Arbeitsstunden vervielfacht wird, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit geleistet hätte. Arbeitszeit in diesem Sinne ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit oder, wenn eine solche nicht besteht, die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gleicher oder ähnlicher Betriebe nicht überschreitet. Überstunden werden hierbei nicht berücksichtigt.

Da es im Hinblick auf § 85 Abs. 3 AFG in der Regel nicht möglich ist, den Vollohn für den einzelnen Ausfalltag zu ermitteln, ist grundsätzlich von dem Vollohn des gesamten, mindestens vier Wochen umfassenden Abrechnungszeitraumes auszugehen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist für die Beitragsberechnung maßgebend, es sei denn, daß tatsächlich ein höheres Entgelt erzielt wurde. Ausfallstunden, für die nach § 164 Abs. 2 AFG Krankengeld gewährt wird, bleiben bei der Ermittlung des Vollohnes außer Ansatz.

Beispiele für die Errechnung des Vollohnes:

1. Im Monat November, in dem die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 69 AFG 176 Stunden beträgt, wird wegen Arbeitsausfalls infolge schlechten Wetters in einer Woche für 40 Stunden Schlechtwettergeld gezahlt. In der restlichen Zeit hat der Arbeitnehmer für 158 Stunden Arbeitsentgelt (davon 22 Stunden Mehrarbeit) bezogen; außerdem wird ihm eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150,– DM gezahlt.

158 Stunden x 7,– DM	=	1 106,– DM
22 Stunden x 1,75 DM (Mehrarbeitszuschlag 25 %) . . .	=	38,50 DM
Einmalige Zuwendung	=	150,– DM
		1 294,50 DM
Vollohn (158 Stunden + 40 Stunden) = 198 Stunden x 7,– DM	=	1 386,– DM

   Da der Vollohn höher als das tatsächlich bezogene Entgelt ist, sind die Beiträge aus dem Vollohn zu berechnen.

2. Arbeitsentgelt und Arbeitszeit wie Beispiel 1. Der Arbeitsausfall ist jedoch im Januar (also innerhalb der Förderungszeit, in der § 85 Abs. 3 AFG Anwendung findet) eingetreten. Schlechtwettergeld wird deshalb nur für 18 Stunden (176 Stunden ./. 158 Stunden) gezahlt.

Tatsächlich bezogenes Arbeitsentgelt (vgl. Beispiel 1)	=	1 294,50 DM
Vollohn (158 Stunden + 18 Stunden) = 176 Stunden x 7,– DM	=	1 232,– DM

   Da das tatsächlich bezogene Arbeitsentgelt höher ist als der Vollohn, ist das tatsächlich bezogene Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung maßgebend.

   Für die Berechnung, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge aus dem Vollohn gelten grundsätzlich die allgemeinen Beitragsvorschriften. So sind die Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen, die für den gesamten Lohnabrechnungszeitraum maßgebend ist. Der Lohnabrechnungszeitraum ist nicht in einen Zeitraum, in dem gearbeitet und Arbeitsentgelt erzielt wurde, und einen zweiten, in dem die Arbeit ausgefallen und Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen wurde, aufzuteilen. Der allgemeine Beitragssatz ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindesten sechs Wochen hat, sonst ist der erhöhte Beitragssatz maßgebend, und zwar auch für den Beitragsteil, den der Arbeitgeber allein tragen muß. Wird in dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Arbeit ausgefallen ist, eine einmalige Zuwendung gezahlt, so ist sie dem übrigen tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Übersteigt der Gesamtbetrag aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und der einmaligen Zuwendung den Vollohn, so ist der Gesamtbetrag für die Beitragsberechnung maßgebend. Übersteigt der Vollohn die Beitragsbemessungsgrenze des Lohnabrechnungszeitraumes, so sind die Beiträge zunächst von dem tatsächlich erzielten Entgelt zu berechnen und von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen; alsdann ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Vollohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

   Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen sind, enthält § 163 Abs. 2 AFG. Er bestimmt, daß der Arbeitgeber den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen erzielten Arbeitsentgelt und dem Vollohn zu zahlen ist, allein zu tragen hat. Dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wurde. Die Hälfte seiner Aufwendungen für Empfänger von Kurzarbeitergeld (nicht von Schlechtwettergeld) erhält der Arbeitgeber auf seinen Antrag vom Arbeitsamt erstattet.

2.2 Die Rentenversicherungsbeiträge sind bei Empfängern von Schlechtwettergeld nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, weil bei ihnen während des Schlechtwettergeldbezuges die Rentenversicherungspflicht nicht fortbesteht. Bei Empfängern von Kurzarbeitergeld sind Rentenversicherungsbeiträge aus dem Vollohn zu entrichten, d. h. auch aus dem Unterschiedsbetrag. Den Teil der Rentenversicherungsbeiträge, der für den Unterschiedsbetrag zu entrichten ist, trägt der Arbeitgeber allein. 75 % dieses Betrages erhält der Arbeitgeber vom Arbeitsamt auf Antrag erstattet.

Gossner Mission

2.3 Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind bei Empfängern von Kurzarbeiter- und von Schlechtwettergeld nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen.

2.4 Beispiele zur Beitragsberechnung

Ein Arbeiter arbeitet im November 1972 120 Stunden. 48 Stunden fallen vom 8.–15. November aus, a) wegen Schlechtwetters, b) wegen Kurzarbeit. Sein Stundenlohn beträgt 7,80 DM. Sein Vollohn beträgt 168 x 7,80 DM = 1310,40 DM. Das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt beträgt 120 x 7,80 = 936,– DM. Der Unterschiedsbetrag beträgt 48 x 7,80 DM = 374,40 DM.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 1575,– DM monatlich.

a) Schlechtwettergeldempfänger

Vollohn		G (4,1 %)	K (8,5 %)	M (0,85 %)
(1) 936,–	Entgelt	38,38	79,56	7,96
	je Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil			
(2) 374,40	Unterschiedsbetrag			
		15,35	–	–
	Arbeitgeber trägt auch den Arbeitnehmeranteil			

In Beitragsnachweisung nachweisen

53,73	79,56	7,96 x 2
107,46	159,12	15,92

Kein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers an das Arbeitsamt.

b) Kurzarbeitergeldempfänger

Vollohn		G (4,1 %)	K (8,5 %)	M (0,85 %)
(1) 936,–	Entgelt	38,38	79,56	7,96
	je Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil			
(2) 374,40	Unterschiedsbetrag			
		15,35	31,82	–
	Arbeitgeber trägt auch den Arbeitnehmeranteil			

In Beitragsnachweisung nachweisen

53,73	111,38	7,96 x 2
107,46	222,76	15,92

Erstattungsanspruch des Arbeitgebers an das Arbeitsamt

50 % der Krankenversicherungsbeiträge und
75 % der Rentenversicherungsbeiträge aus dem Unterschiedsbetrag (b 2),
mithin 15,35 DM + 47,73 DM.

c) Bei einem Stundenlohn von 9,50 DM beträgt der Vollohn 1596,– DM und liegt damit über der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 1575,– DM. Das wirklich erzielte Arbeitsentgelt beträgt 1140,– DM, der Unterschiedsbetrag 456,– DM.

Die Krankenversicherungsbeiträge (a 1 und b 1) sind zunächst aus 1140,– DM zu berechnen; aus dem Unterschiedsbetrag (a 2 und b 2) sind nur noch 435,– DM beitragspflichtig.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind aus 1140,– DM zu berechnen und im Fall b 2 außerdem aus dem Unterschiedsbetrag von 456,– DM, weil die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung 2100,–DM beträgt.

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nur aus 1140,– DM zu berechnen, weil aus dem Unterschiedsbetrag keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

3. Beitragsberechnung bei Zahlung von Arbeitsentgelt **neben** Schlechtwettergeld.

3.1 Grundsätzlich besteht Anspruch auf Schlechtwettergeld nur, wenn u. a. für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt bezogen wird. Als Ausnahme sieht § 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 AFG vor, daß der Schlechtwettergeldanspruch nicht durch Arbeitsentgelt ausgeschlossen wird, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit nicht oder nur geringfügig höher ist als das Schlechtwettergeld. In diesem Falle sind die Beiträge von dem Betrag zu berechnen, der sich aus dem gezahlten Entgelt sowie dem Schlechtwettergeld und dem Zuschlag zum Schlechtwettergeld nach § 86 Abs. 3 AFG – 0,30 DM je Ausfallstunde – zusammensetzt (§ 163 Abs. 3 AFG für die Kranken-, § 166 Abs. 4 AFG für die Renten- und § 175 Nr. 1 und 3 AFG für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge).

Bei der vorstehenden Beitragsregelung wird von der allgemeinen Regelung ausgegangen, daß Beiträge aus dem Bruttoarbeitsentgelt zu berechnen sind und daß die Eigenschaft des Bruttoarbeitsentgelts als Beitragsbemessungsgrundlage nicht durch die Anrechnung des Schlechtwettergeldes und des Zuschusses auf das Nettoarbeitsentgelt berührt wird. Es wird also vorausgesetzt, daß die für die Ausfallstunden gezahlten Bruttobezüge so bemessen sind, daß der Nettobetrag genauso hoch oder nur geringfügig höher ist als das Schlechtwettergeld. Bei einem geringeren Arbeitsentgelt würde die Beitragsberechnung aus dem Bruttoentgelt dazu führen, daß die Lohnabzüge aus dem Schlechtwettergeld bestritten werden müßten, der Arbeitnehmer also schlechter gestellt würde, als wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Deshalb sind in diesem Falle die Krankenversicherungsbeiträge nach dem Vollohn und die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur von dem wirklich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen.

4. Wintergeld

Das nach § 80 Abs. 1 AFG den Arbeitnehmern gewährte Wintergeld ist eine Leistung im Sinne von § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes. Es ist einkommensteuerfrei und gehört deshalb nicht zum beitragspflichtigen Entgelt.

5. Umlage

Die nach § 186 a AFG zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung von den Arbeitgebern des Baugewerbes zu erhebende Umlage ist nicht an die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin zu entrichten und darf nicht mit der an die AOK Berlin zu entrichtende Umlage nach § 11 des Lohnfort-

Gossner Mission

zahlungsgesetzes verwechselt werden. Das Nähere bitten wir der Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 zu entnehmen (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Seite 1478). Von der Winterbau-Umlage sind ebensowenig wie von der Lohnfortzahlungs-Umlage Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer zu entrichten.

14. Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972

Das Rentenreformgesetz (RRG) – GVBl. Seiten 2032 ff. – enthält Vorschriften (1) zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen und (2) über die Fünfzehnte Anpassung der Renten sowie (3) über die Anpassung der Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Von den Vorschriften zu 1) sind folgende für unsere Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer wegen der Veränderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht von Bedeutung:

1. Nach den geänderten Vorschriften über die Rentenversicherungspflicht der Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw. sind ab 1. Januar 1973 rentenversicherungspflichtig:

   „Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, oder während ihrer Tätigkeit für die Gemeinschaft, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten."

   Die Beiträge sind – wie bisher – von den Geld- und Sachbezügen zu berechnen, die sie persönlich erhalten, jedoch sind die Beiträge nicht mehr allein von der Genossenschaft oder Gemeinschaft, der sie angehören, zu tragen, sondern von den Versicherten und der Genossenschaft oder Gemeinschaft je zur Hälfte.

   Die Vorschriften der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sind für diesen Personenkreis nicht geändert worden.

2. Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und nicht bereits rentenversicherungspflichtig sind, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Rentenversicherungspflicht, wenn sie die Versicherung beim Rentenversicherungsträger fristgerecht beantragen. Die Frist läuft frühestens am 31. Dezember 1974 ab. Die Entscheidung über den Antrag trifft allein der Rentenversicherungsträger, an den auch die Rentenversicherungsbeiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind. Zuständig ist die LVA Berlin, wenn der letzte wirksame Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet wurde und der Antragsteller seinen Wohnsitz im Lande Berlin hat. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist zuständig, wenn noch keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet wurden oder wenn der letzte wirksame Beitrag zur Angestelltenversicherung oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

3. Die Vorschriften über das Altersruhegeld sind geändert worden, jedoch nicht die Vorschriften über die Rentenversicherungsfreiheit von Beziehern von Altersruhegeld und über die Pflicht der Arbeitgeber, ihren Beitragsanteil trotz der Rentenversicherungsfreiheit des Altersruhegeldbeziehers zu entrichten.

   Neben einem Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO oder § 25 Abs. 2 AVG (Versicherte, die nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre weiter arbeitslos sind) oder nach § 1248 Abs. 3 RVG oder § 25 Abs. 3 AVG (Frauen, die in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben) darf der Altersruhegeldbezieher bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Rentenbeginn eine Beschäftigung oder Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das ein Achtel der Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherungen nicht überschreitet. Im Kalenderjahr 1973 beträgt diese Grenze 3450,– DM. Dieses Altersruhegeld fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Versicherte im Laufe des maßgebenden Jahres ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen erreicht, das den genannten Betrag überschreitet. Da mit dem Wegfall des Altersruhegeldes auch die Rentenversicherungsfreiheit endet, die volle Beitragspflicht zur Rentenversicherung eintritt und diese Änderung nach den ab 1. Januar 1973 geltenden Meldevorschriften zu melden ist, wird empfohlen, sich laufend Gewißheit über den weiteren Bezug des Altersruhegeldes zu verschaffen. Altersruhegeld, das unter anderen Voraussetzungen gewährt wird, fällt nicht durch eine daneben ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit weg.

4. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ehrenamtlich für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für einen Gemeindeverband oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Verband, für einen Verband von Trägern der Sozialversicherung, für eine Partei, eine Gewerkschaft oder für eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge dieser ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, können nach einer ab 1. Januar 1973 geltenden Vorschrift bei ihrem Arbeitgeber beantragen, daß auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Entgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt gilt. Das tatsächlich erzielte Entgelt und der Unterschiedsbetrag dürfen zusammen die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Diese Regelung gilt entsprechend für die rentenversicherungspflichtigen selbständigen Hausgewerbetreibenden/Zwischenmeister, Lehrer, Erzieher, Musi-

Gossner Mission

ker, Artisten, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis und Krankenpflegepersonen. Der Antrag kann nur für laufende oder künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.

Die Beiträge aus dem Unterschiedsbetrag trägt der Versicherte. Er muß sich die Beiträge von seinem Arbeitslohn abziehen lassen. Übersteigen diese Beiträge den Anspruch des Versicherten auf Barlohn, so hat der Arbeitgeber insoweit gegen den Versicherten einen Erstattungsanspruch. Die Beiträge aus dem Unterschiedsbetrag hat der Arbeitgeber mit dem Beitrag aus dem tatsächlich erzielten Entgelt zusammen – wie üblich – zu berechnen und an die Krankenkasse zu entrichten. In die Versicherungskarte ist außer dem tatsächlich erzielten Entgelt auch der Unterschiedsbetrag als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt einzutragen.

In der Krankenversicherung gilt die gesamte Sonderregelung für ehrenamtlich Tätige nicht. Für die Berechnung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind sonst zwar die Entgelte maßgebend, die in den Rentenversicherungen beitragspflichtig sind oder, wenn keine Rentenversicherungspflicht besteht, beitragspflichtig wären. Der Unterschiedsbetrag bleibt jedoch bei der Berechnung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge unberücksichtigt.

5. Angestellte, die in den Jahren 1952, 1957 oder 1965 anläßlich der damaligen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) oder 1968 anläßlich des Wegfalls dieser Grenze oder nach Rückkehr aus dem Ausland von der Angestelltenversicherungspflicht befreit wurden, können bis zum 31. Dezember 1973 gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte schriftlich erklären, daß ihre Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht enden soll. Außerdem können solche Personen auf die Befreiung verzichten, die aus denselben Gründen von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung befreit worden sind. Die Erklärungen sind gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzugeben, wenn der Befreite eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, andernfalls ist die Bundesknappschaft zuständig. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Bundesknappschaft eingegangen ist. Vom Beginn der Versicherungspflicht an besteht für die Arbeitgeber wieder die Pflicht, bei der Krankenkasse die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, die Pflichtbeiträge zu berechnen und an die Krankenkasse zu entrichten.

   Hat der Arbeitgeber dem befreiten Arbeitnehmer einen Zuschuß zur Alterssicherung gewährt, der in seiner Höhe dem Arbeitgeberanteil bei versicherungspflichtiger Beschäftigung entspricht oder nahekommt, oder hat er die Bezüge des befreiten Arbeitnehmers angemessen erhöht und fällt der Zuschuß oder die Erhöhung anläßlich des Beginns der Versicherungspflicht nicht weg, so kann der Arbeitgeber auch den an sich von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteil bei der Gehaltszahlung vom Barentgelt des Angestellten abziehen.

   Für die bei ihren Ehegatten beschäftigten und deshalb von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten Angestellten sieht das Rentenreformgesetz keinen Verzicht auf die Befreiung vor.

6. Soweit das Rentenreformgesetz die Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für die vergangenen Jahre zuläßt, sind die Anträge hierzu ausschließlich an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten, der allein über sie entscheidet. Die nachzuentrichtenden Beiträge sind ebenfalls ausschließlich an den Rentenversicherungsträger zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Thamm

Gossner Mission

Merkkarte

der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin
zur Ausfertigung der Versicherungsnachweise

Betriebsnummer | | | | | | | | |

Beitragsgruppenverzeichnis

Krankenversicherung (Allgemeiner Beitrag)	G
Krankenversicherung (Erhöhter Beitrag)	H
Rentenversicherung der Arbeiter	K
Rentenversicherung der Angestellten	L
Bundesanstalt für Arbeit	M
Rentenversicherung der Arbeiter (nur Arbeitgeberanteile)	1/2 K
Rentenversicherung der Angestellten (nur Arbeitgeberanteile)	1/2 L

Fußleiste der Versicherungsnachweise

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)

AOK LKK BKK IKK EK

Berlin B.

Eingangsstempel der Krankenkasse

Krankenkassenart angeben. Krankenkasse und **für den Versicherten** zuständige Bezirksstelle eintragen (siehe Straßenverzeichnis der AOK Berlin).

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Firmenstempel darf nicht größer sein als das vorgesehene Feld.

Konto-Nr. bei der Krankenkasse

(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Ihre siebenstellige Beitragskontonummer bei der AOK Berlin.

Anschrift der Zentralen Meldestelle der AOK Berlin

AOK Berlin
Zentrale Meldestelle **Telefon 465 10 81**

1 Berlin 65
Böttgerstraße 23

50--1272 316-04

Gossner Mission

Angaben zur Tätigkeit

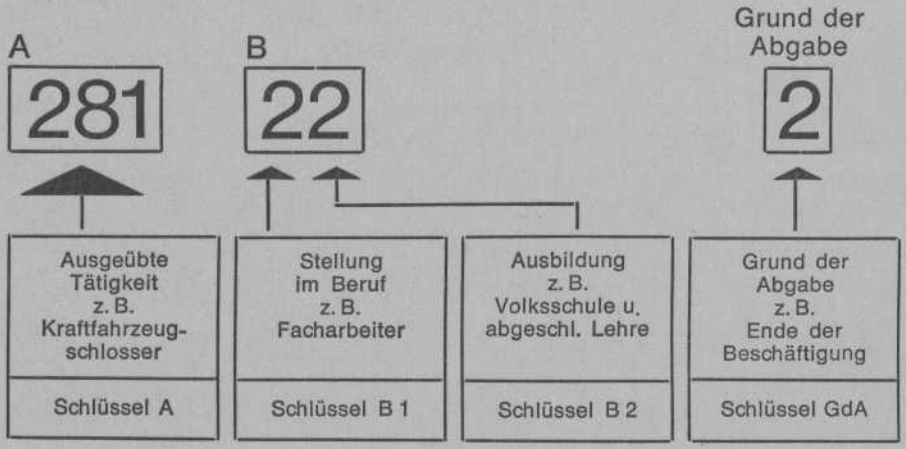

Aus dem Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit

Verzeichnis der betriebsüblich häufig vorkommenden Berufsbezeichnungen	Schlüssel-zahl		

Bestehen Zweifel bei den Angaben zur Tätigkeit,
so wenden Sie sich bitte an das

Landesarbeitsamt Berlin
Betriebsnummernstelle
1 Berlin 61
Friedrichstraße 34
Telefon 25 90 11

Gossner Mission

AOK **MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER** NOVEMBER 1972 **26**

Eingegangen
11. DEZ. 1972
Erledigt:

Datenerfassungsverordnung (DEVO)

Neues Meldeverfahren ab 1. Januar 1973

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Meldeverfahren für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist durch die Datenerfassungsverordnung (DEVO) völlig umgestellt worden.

Die neuen Vorschriften müssen schon vom 1. Januar 1973 an beachtet werden.

Ihr Sinn soll es sein, das Meldewesen der Sozialversicherung zu vereinheitlichen und es den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen.

Die Datenerfassungsverordnung liegt uns erst seit einigen Tagen mit ihrem genauen Text vor. Trotzdem haben wir versucht, Ihnen so schnell wie möglich in einer **Broschüre** klar und übersichtlich alle notwendigen Hinweise für die Ausfüllung der neuen Vordrucke zu geben. Sie liegt diesen Mitteilungen bei.

1. Informationsdienst

1.1 **Telefonische und mündliche Auskünfte**

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen telefonisch oder für ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung, wenn Sie irgendwelche Fragen zu den neuen Vorschriften haben.

Hierzu können Sie in Anspruch nehmen

unsere Meldeprüfstelle (IV/1 b)

im Hause unserer Hauptverwaltung
Berlin 61, Mehringplatz 15, 5. Stock
Telefon 2582-679 (Durchwahl);

unsere Bezirksstellen,

deren Anschriften und Telefonnummern **aus dem beigefügten Verzeichnis der zuständigen Bezirksstellen der AOK Berlin ersichtlich** sind. Sie werden dort sachkundige Mitarbeiter antreffen;

unsere Beitragskontenführung (IV/2 a)

im Hause unserer Hauptverwaltung
Berlin 61, Mehringplatz 15, 3. Stock (Großraum),
Telefon 2582-1.

Nennen Sie bitte, sofern Sie die Durchwahlnummer Ihrer zuständigen Kontenreihe nicht bereits haben, bei Anrufen Ihre Beitragskontonummer, damit Sie mit Ihrer zuständigen Kontenreihe verbunden werden können.

Arbeitgeber, die in die Lohnfortzahlungsversicherung einbezogen sind, finden die Durchwahlnummer der zuständigen Kontenreihe im orangefarbenen Merkblatt (Abschnitt D, S. 23) „Die Lohnfortzahlungsversicherung bei der AOK Berlin".

1.2 **Informationsveranstaltungen**

Falls Arbeitgeberorganisationen Informationsveranstaltungen über das neue Meldeverfahren durchführen wollen, sind wir gern bereit, Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten Referenten zur Verfügung zu stellen. Wenden Sie sich bitte hierzu an unsere Versicherungsabteilung (IV/1) im Hause der Hauptverwaltung, Berlin 61, Mehringplatz 15, 5. Stock, Telefon 2582-512 oder 2582-510 (Durchwahl).

1.3 **Informationsgespräche mit unseren Betriebsprüfern**

Sie können sich anläßlich unserer Betriebsprüfungen auch an unsere Betriebsprüfer wenden, die Ihnen in allen Fragen des neuen Meldeverfahrens gern weiterhelfen und Sie mit Rat unterstützen werden.

Gossner Mission

1.4 **Schreibmaschinenhilfe durch unsere Bezirksstellen**

Sofern Sie nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen und mangels einer Schreibmaschine nicht in der Lage sind, die neuen Versicherungsnachweise der Sozialversicherung selbst auszufüllen, wenden Sie sich bitte mit den entsprechenden Unterlagen an unsere nächstgelegene Bezirksstelle. Sie finden die Anschrift im beigefügten Verzeichnis der zuständigen Bezirksstellen der AOK Berlin. Unsere Mitarbeiter werden Ihnen dort helfen.

2. Neue Zentrale Meldestelle

Sämtliche Meldungen im Zusammenhang mit den neuen Versicherungsnachweisen in der Sozialversicherung bitten wir **ab 1. Januar 1973** einzusenden an die

Zentrale Meldestelle der AOK Berlin (IV/2a),
1 Berlin 65, Böttgerstraße 23.

Diese Zentrale Meldestelle der AOK Berlin, eine Dienststelle unserer Beitragsabteilung (Beitragskontenführung), ist im Gebäude unserer Bezirksstelle 3 untergebracht.

3. Prüfung der neuen Meldungen durch die AOK Berlin

Wir sind gesetzlich verpflichtet, die bei uns eingehenden Meldungen daraufhin zu überprüfen, ob sie ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt sind, keine offenbar unrichtigen Angaben enthalten und ob sie rechtzeitig abgegeben werden. Die Prüfung wird von der obenerwähnten Zentralen Meldestelle der AOK Berlin (IV/2a), die ihre Tätigkeit am 2. Januar 1973 aufnehmen wird, durchgeführt werden. Aus dieser Prüfungsaufgabe wird sich in Zukunft ein neuer und enger Kontakt der Zentralen Meldestelle zu Ihnen ergeben. Je sorgfältiger Sie die neuen Meldungen ausfertigen, um so geringer werden die Eingriffe der Zentralen Meldestelle sein können.

Wahrscheinlich werden sich die Mitarbeiter der Zentralen Meldestelle insbesondere in der ersten Zeit gelegentlich mit Ihnen in Verbindung setzen müssen, um Unklarheiten zu beseitigen. Wir bitten Sie daher, sofern Ihr **Firmenstempel** auf den Meldungen Ihre Telefonnummer nicht enthält, stets **Ihre Telefonnummer beizusetzen** und möglichst auch den näheren Hausanschluß oder die Durchwahlnummer anzugeben.

Wenn sich unsere Mitarbeiter dann telefonisch an Sie wenden sollten, bitten wir um zügige und knappe Auskünfte. Wir meinen, daß dies im Interesse eines reibungslosen Anlaufes des neuen Meldeverfahrens erforderlich sein wird. Soweit möglich, werden wir Mängel beseitigen und Sie mit Vordrucken auf die festgestellten Mängel hinweisen. Sollte es notwendig werden, Ihnen zur Mängelbeseitigung Meldungen zurückzusenden oder Sie zur Abgabe neuer Meldungen aufzufordern, so bitten wir um schnelle Bearbeitung. Wir werden Ihnen in solchen Fällen besondere vorbereitete Umschläge mitsenden.

4. Blaue Broschüre „Neue Meldevorschriften"

Es ist notwendig, daß Sie diese Blaue Broschüre sorgfältig durchlesen oder von Ihren beauftragten Mitarbeitern sorgfältig durchlesen lassen. Ohne eingehende Kenntnis der neuen Vorschriften ist es nicht möglich, das neue Meldeverfahren ordnungsgemäß zu handhaben. **Machen Sie sich also bitte gründlich mit dem Inhalt der Blauen Broschüre vertraut.**

5. Zusätzliche Erläuterungen zum neuen Meldeverfahren

5.1 **Schaubilder zur Ausfertigung der neuen Vordrucke**

Diesen Mitteilungen sind drei Schaubilder beigefügt, die die neuen Vordrucke (Anmeldung, Versicherungskarte, Anforderung) abbilden und die Ausfertigung in Randbemerkungen erläutern. Wir meinen, daß Ihnen diese Schaubilder dienlich sein können.

5.2 **Linke Randleiste der Meldungen nicht entfernen, keine Heftklammern verwenden**

Die Vordrucksätze (Anmeldung, Versicherungskarte, Anforderung) sind nach richtiger Heraustrennung aus den Versicherungsnachweisheften mit einer linken und einer rechten Randleiste versehen. Die rechte Randleiste ist nach der Ausfüllung und vor der Weitergabe der Meldungen an die AOK Berlin abzutrennen. Mit der linken Randleiste bleiben die an die AOK Berlin einzusendenden Vordrucke (Original und 2. Durchschrift) verbunden; die linke Randleiste darf also nicht abgetrennt werden. Sollte die linke Randleiste einmal dennoch abgetrennt worden sein, so verbinden Sie Original und Durchschrift zur Einsendung an die AOK Berlin bitte nicht durch Heftklammern. Die im anderen Falle eintretende Beschädigung der Vordrucke (Perforation) kann zur Abweisung durch den Lesecomputer führen.

5.3 **Keine alten Schlüsselverzeichnisse verwenden**

Die Schlüsselnummern für die „Angaben zur Tätigkeit" der Beschäftigten ergeben sich aus dem „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen" – Ausgabe 1973 – der Bundesanstalt für Arbeit. Bitte verwenden Sie keine früheren Schlüsselverzeichnisse.

Sollte Ihnen kein Schlüsselverzeichnis – Ausgabe 1973 – zugegangen sein, so fordern Sie dies bitte beim Landesarbeitsamt Berlin (Betriebsnummernstelle), Telefon 25 90 11, an.

Gossner Mission

5.4 **Zuständige Bezirksstelle angeben**

Geben Sie bitte beim Namen der Krankenkasse neben der Bezeichnung „AOK Berlin" im linken unteren Raum der Meldungen die Bezirksstelle an, die für den zu meldenden Beschäftigten zuständig ist. Zur Feststellung der zuständigen Bezirksstelle erhalten Sie anbei ein Verzeichnis. Sollten Sie noch weitere Exemplare benötigen, so rufen Sie bitte unsere Beitragskontenführung an.

5.5 **Siebenstellige Beitragskontonummer**

Unter „Konto-Nr. bei der Krankenkasse" (im rechten unteren Raum von Anmeldung und Versicherungskarte) setzen Sie bitte Ihre **siebenstellige** Beitragskontonummer ein.

5.6 **Verwendung von Versicherungskarten neuer Art für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 in Ausnahmefällen**

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Berlin haben die Arbeitgeber kürzlich darüber benachrichtigt, daß die in Berlin für Zeiten bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Versicherungskartenhefte entgegen den bisherigen Hinweisen nach dem 31. Oktober 1972 nicht mehr ausgestellt werden. Wenn daher, wie es weiter heißt, ein Versicherungskartenheft alter Art bereits vor dem 1. November 1972 aufgebraucht wurde, Entgelteintragungen für 1972 aber noch erforderlich sind, darf in diesem Falle ausnahmsweise das eigentlich erst vom 1. Januar 1973 an geltende neue Versicherungsnachweisheft verwendet werden. Sofern Sie aus den vorgenannten Gründen schon jetzt auf Versicherungsnachweishefte 1973 zurückgreifen müssen, bitten wir Sie jedoch dringend, Entgeltsbescheinigungen dieser Art **direkt** dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.

5.7 **Meldungen für kurzfristig Beschäftigte**

Nach den neuen Meldevorschriften muß **jede** Beschäftigung, die Versicherungspflicht auslöst, auf getrenntem Vordruck an- und abgemeldet werden. Es ist mithin nicht mehr zulässig, für einen kurzfristig bis zu drei Tagen beschäftigten Arbeitnehmer einen Meldevordruck gleichzeitig als Anmeldung und als Abmeldung zu verwenden. Damit entfällt auch die Möglichkeit, Arbeitnehmer mit kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen bis zu drei Tagen auf besonderen Listen zu melden. Soweit die AOK Berlin mit Arbeitgebern **Vereinbarungen** in diesem Sinne abgeschlossen hat, **verlieren sie mit Ablauf des 31. Dezember 1972 ihre Gültigkeit. Ab 1. Januar 1973 sind Meldungen nur noch nach dem neuen Meldeverfahren zu erstatten.**

5.8 **Sonderregelung für unständig Beschäftigte**

Unständig Beschäftigte sind Personen, die eine Beschäftigung ausüben, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Hierzu hat sich der unständig Beschäftigte selbst bei der Krankenkasse anzumelden.

Den in das Mitgliederverzeichnis Eingetragenen stellt die AOK Berlin eine numerierte **grüne Ausweiskarte** aus. Arbeitnehmer, die sich durch eine solche Ausweiskarte ausweisen können, gelten als unständig Beschäftigte. Der unständig Beschäftigte soll bei Antritt der Beschäftigung die Ausweiskarte dem Arbeitgeber übergeben. Der Arbeitgeber sollte in seinen Lohnunterlagen auch die Nummer dieser Karte notieren. Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Arbeitgeber die Ausweiskarte dem Versicherten zurückzugeben.

Unabhängig von der weiterhin bestehenbleibenden Meldepflicht des Versicherten hat nach § 18 Abs. 1 der DEVO ab 1. Januar 1973 der Arbeitgeber auch unständig beschäftigte Arbeitnehmer bei der Krankenkasse zu melden. Er kann dies mittels der **Meldungen aus den Versicherungsnachweisheften** tun. Der Arbeitgeber kann aber auch die unständig Beschäftigten, die im abgelaufenen Kalendermonat bei ihm tätig waren, zu Beginn des neuen Monats auf Einzelvordrucken oder auf Listen melden. Da es hierfür keine vorgeschriebenen Vordrucke gibt, werden wir für unseren Kassenbereich einen auf den Kalendermonat abgestellten **Meldevordruck (Monatsmeldung)** entwickeln, der Ihnen zur gegebenen Zeit bei unserer Beitragskontenführung zur Verfügung steht.

Andererseits hat die AOK Berlin bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres der LVA Berlin und der BfA für jeden unständig Beschäftigten Angaben über die Beschäftigungszeit und die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Bruttoentgelts im vorangegangenen Kalenderjahr zu machen. Im Interesse einer vollständigen Erfassung der Meldungen für diesen Personenkreis bitten wir daher, **für unständig Beschäftigte nur die vorerwähnten besonderen Monatsmeldungen** zu verwenden. Bitte achten Sie hierbei auf zutreffende und vollständige Angabe der erforderlichen Daten (z. B. Buchstabe, der den Träger der Rentenversicherung kennzeichnet, Versicherungsnummer u. ä.).

Über die Form der Beitragsentrichtung besteht zur Zeit noch keine völlige Klarheit. Wir werden Sie hierüber sobald wie möglich informieren.

5.9 **Kontrollmeldungen für Leiharbeitnehmer**

Ab 1. Januar 1973 haben die Arbeitgeber (Entleiher) mittels einer bundeseinheitlichen Kontrollmeldung Beginn und Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers der Krankenkasse innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Erstschrift und die erste Durchschrift ist der AOK Berlin einzureichen, die zweite Durchschrift hat der Entleiher drei Jahre aufzubewahren. Diese Meldevordrucke werden in unseren Bezirksstellen und bei unserer Hauptverwaltung zur gegebenen Zeit erhältlich sein.

Gossner Mission

6. Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern

Anstelle der Verwendung von Einzelnachweisen können Arbeitgeber ihre Meldungen auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetbändern, Lochkarten usw.) abgeben, wenn sie zu diesem Verfahren zugelassen sind. Sobald uns Näheres hierüber bekannt ist, werden wir Sie ebenfalls ausführlich unterrichten. Die Datenübermittlungsverordnung stand bei Redaktionsschluß dieser Mitteilungen in ihrem endgültigen Wortlaut noch nicht fest.

Wir möchten abschließend wiederholt feststellen, daß es zur erfolgreichen Umstellung auf das neue Meldeverfahren notwendig sein wird, unsere bisherige bewährte Zusammenarbeit beizubehalten und zu vertiefen. Es gilt, die wahrscheinlich einschneidendste formale Neuregelung in der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherung zu bewältigen. Wir wollen Ihnen mit unseren Mitteln helfen, wo wir können. Bitte setzen Sie die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel zweckmäßig ein. Wünschen wir uns gegenseitig Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Anlagen:

Blaue Broschüre „Neue Meldevorschriften"
3 Schaubilder (Anmeldung, Versicherungskarte, Anforderung)
Verzeichnis der zuständigen Bezirksstellen der AOK Berlin

Gossner Mission

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V.
VERBAND DER ARBEITER-ERSATZKASSEN E.V.
2 HAMBURG 1 · STEINDAMM 98

Eingegangen
- 6. DEZ. 1972
Erledigt:

im November 1972

An die Arbeitgeber

Betr.: Neues Meldeverfahren in der Sozialversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 27. 10. 1972 hat der Bundesrat der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit (Datenerfassungs-Verordnung - DEVO) zugestimmt. Die Rechtsverordnung dürfte in Kürze im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden.

Die Datenerfassungs-Verordnung regelt die näheren Einzelheiten über das am 1. 1. 1973 im Bereich der Kranken- und Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit in Kraft tretende neue Meldeverfahren. Für die Arbeitgeber sind vor allem die von diesem Zeitpunkt an zu verwendenden Meldevordrucke von Bedeutung, die so aufgemacht sind, daß eine Weiterverarbeitung durch maschinelle Datenverarbeitungsanlagen möglich ist. Diese Meldevordrucke sind in einem „Versicherungsnachweisheft" zusammengefaßt, das allen Versicherten mit der Bitte um Weitergabe an den Arbeitgeber zugestellt wird. **Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, die einer Ersatzkasse als Mitglied angehören, sind die Meldungen vom 1. 1. 1973 an der zuständigen Ersatzkassengeschäftsstelle zuzuleiten, gleichgültig, ob es sich um eine An- oder Abmeldung oder um die Bescheinigung des rentenversicherungspflichtigen Jahresentgelts handelt.**

Die Ersatzkassen-Verbände und die durch sie vertretenen Ersatzkassen, nämlich die

Barmer Ersatzkasse
Deutsche Angestellten-Krankenkasse
Techniker-Krankenkasse
Kaufmännische Krankenkasse Halle
Hamburg-Münchener Ersatzkasse
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse
Handelskrankenkasse
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse
Gärtner-Krankenkasse
Braunschweiger Kasse
Hamburgische Zimmerer Krankenkasse
„Neptun" Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt
Buchdrucker-Krankenkasse
Krankenkasse „Eintracht"

sind sich bewußt, daß sie den Arbeitgebern, die sich auf das ab Januar 1973 anlaufende Verfahren umstellen, mit Rat und Hilfe zur Seite stehen müssen. Deshalb haben sich die Ersatzkassen-Verbände namens ihrer oben aufgeführten Mitgliedskassen nachdrücklich dafür eingesetzt, daß von den Spitzenverbänden der Krankenkassen eine **gemeinsame Informationsschrift** erarbeitet wird, in der auf die Belange der Arbeitgeber abgestellte praktische Hinweise zur Durchführung des neuen Meldeverfahrens gegeben werden. Die Informationsschrift, über deren Inhalt eine Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Rentenversicherungsträgern erfolgte, liegt inzwischen vor. Sie ist als Anlage beigefügt in der Hoffnung, daß Ihnen die Erläuterungen bei der Überwindung der Anfangsschwierigkeiten hilfreich sein werden.

Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Fragen und Probleme vorweg beantwortet bzw. gelöst werden können. Wenden Sie sich, wenn bei Ihnen im Zusammenhang mit dem neuen Meldeverfahren Zweifel oder Unklarheiten auftreten, an die im gesamten Bundesgebiet vorhandenen zahlreichen Ersatzkassengeschäftsstellen. Dort werden Sie fachkundig beraten.

Wir hoffen, daß sich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Ersatzkassen bei der Durchführung der vom Gesetzgeber beschlossenen bedeutsamen Neuregelung in der Sozialversicherung bewähren und vertiefen wird.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

Vesper

Anlage

Gossner Mission

Neues Meldeverfahren ab 1. Januar 1973

Eingegangen
11. DEZ. 1972
Erledigt: .....

Schaubilder für die Ausfertigung der neuen Vordrucke

- Anmeldung
- Versicherungskarte
- Anforderung

AOK Berlin

Gossner Mission

Feld A: 3 Stellen - ausgeübte Tätigkeit
Feld B: 1. Stelle - Stellung im Beruf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung
2. Stelle - Ausbildung des Arbeitnehmers
Die Schlüsselzahlen sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen.

Wenn Frage bejaht wird, ankreuzen (X). Sonst keine Eintragung. Bei Zahl der Kinder zwei Ziffern eintragen (wenn einstellige Anzahl, "0" voransetzen, z.B.: 02).

Die Nummer eintragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, von der Bundesanstalt für Arbeit zugeteilt worden ist. Notfalls hat der Arbeitgeber die Nummer beim Landesarbeitsamt (Betriebsnummernstelle, Tel. 25 9o 11) zu beantragen.

Datum des Beginns der versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. der Änderung des Versicherungsverhältnisses eintragen. Datum jeweils mit zwei Ziffern bezeichnen (erforderlichenfalls "0" voransetzen; z.B. 08 01 73). Keine Punkte bei der Datumsangabe einsetzen.

Beitragsgruppe(n) entsprechend der Beitragsnachweisung eintragen (G H K L M 1/2 K 1/2 L). Nur diejenigen Beitragsguppen angeben, die hier zutreffen.

Die sich aus der darunter befindlichen Aufstellung ergebende Schlüsselzahl eintragen (0 oder 1).

Eintragung in folgender Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Strasse, Hausnummer; zwischen Wohnort und Strasse Komma setzen.

Wenn Frage bejaht wird, ankreuzen (X). Sonst keine Eintragung.

Ausfüllen, wenn der Name nicht mehr mit dem in der obersten Zeile ausgedruckten Namen übereinstimmt. Name und dann Vorname (Rufname) eintragen und durch Komma trennen.

Zutreffende Krankenkassenart unterstreichen; Namen der Krankenkasse und <u>für den Versicherten</u> zuständige Bezirksstelle eintragen. Die zuständige Bezirksstelle ist dem Strassenverzeichnis der AOK Berlin zu entnehmen.

Es kann auch verkürzte Bezeichnung des Arbeitgebers angegeben werden und Anschrift. Firmenstempel darf nicht grösser sein als das vorgesehene Feld. Angaben müssen auch auf Durchschrift erkennbar sein. Bitte Telefonnummer angeben.

Bei der AOK Berlin siebenstellige Beitragskontonummer

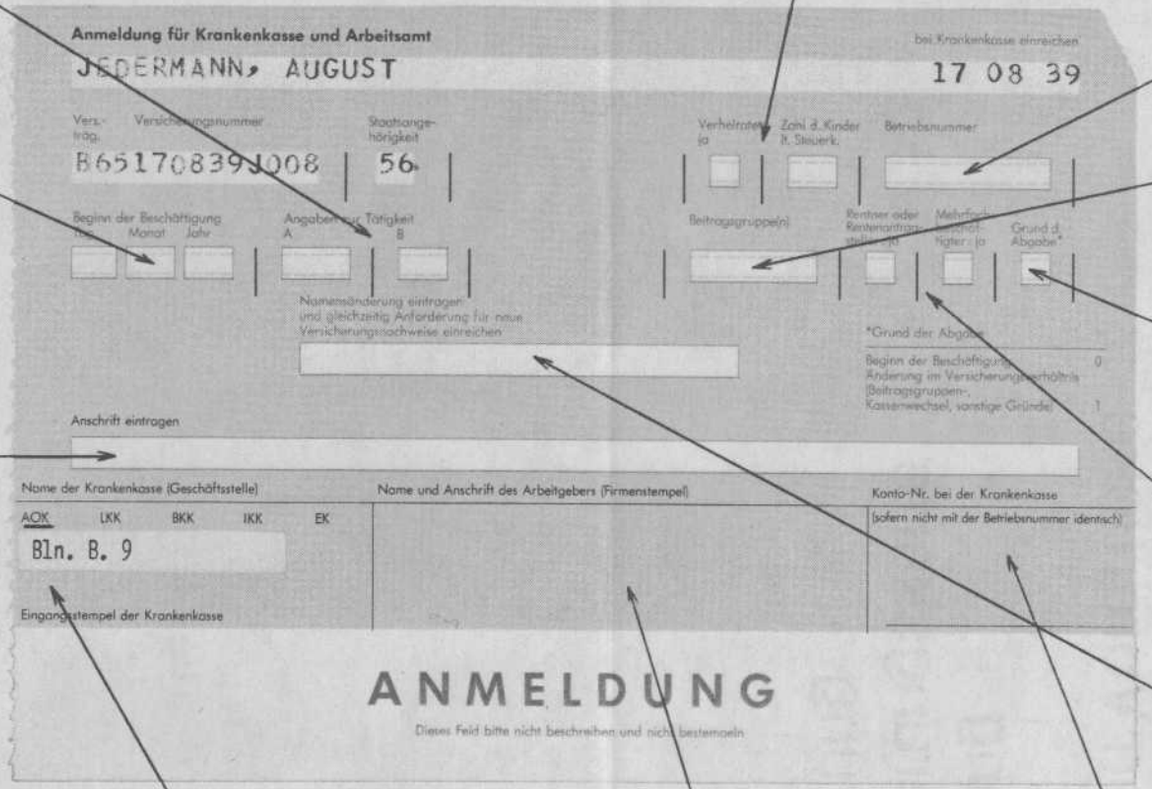

AOK Berlin IV/2

Gossner Mission

Zeitraum eintragen, in dem der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres beschäftigt war. Bei Unterbrechung ohne Fortzahlung des Entgelts für mindestens einen Kalendermonat ist Zeitraum bis zum Beginn der Unterbrechung einzutragen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Versicherungsverhältnisses. Datum jeweils mit zwei Ziffern bezeichnen; z.B. 10 04 73. Keine Punkte bei der Datumsangabe einsetzen.

Bruttoarbeitsentgelt, das Arbeitnehmer für den angegebenen Zeitraum erhalten hat und für das Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt sind. Nur volle DM-Beträge; Pfennigbeträge ab 5o nach oben runden. Jeweils fünf Ziffern angeben; fehlende Stellen mit "0" kennzeichnen (z.B. 02470).

Die Nummer eintragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, von der Bundesanstalt für Arbeit zugeteilt worden ist. Notfalls hat der Arbeitgeber die Nummer beim Landesarbeitsamt (Betriebsnummernstelle, Tel. 25 9o 11) zu beantragen.

Feld A: 3 Stellen - ausgeübte Tätigkeit
Feld B: 1. Stelle - Stellung im Beruf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung
2. Stelle - Ausbildung des Arbeitnehmers.
Die Schlüsselzahlen sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen.

Den in der Zeile oben in Ziffern angegebenen Betrag in Worten wiederholen. Alle Felder ausfüllen (ggf. "null" eintragen).

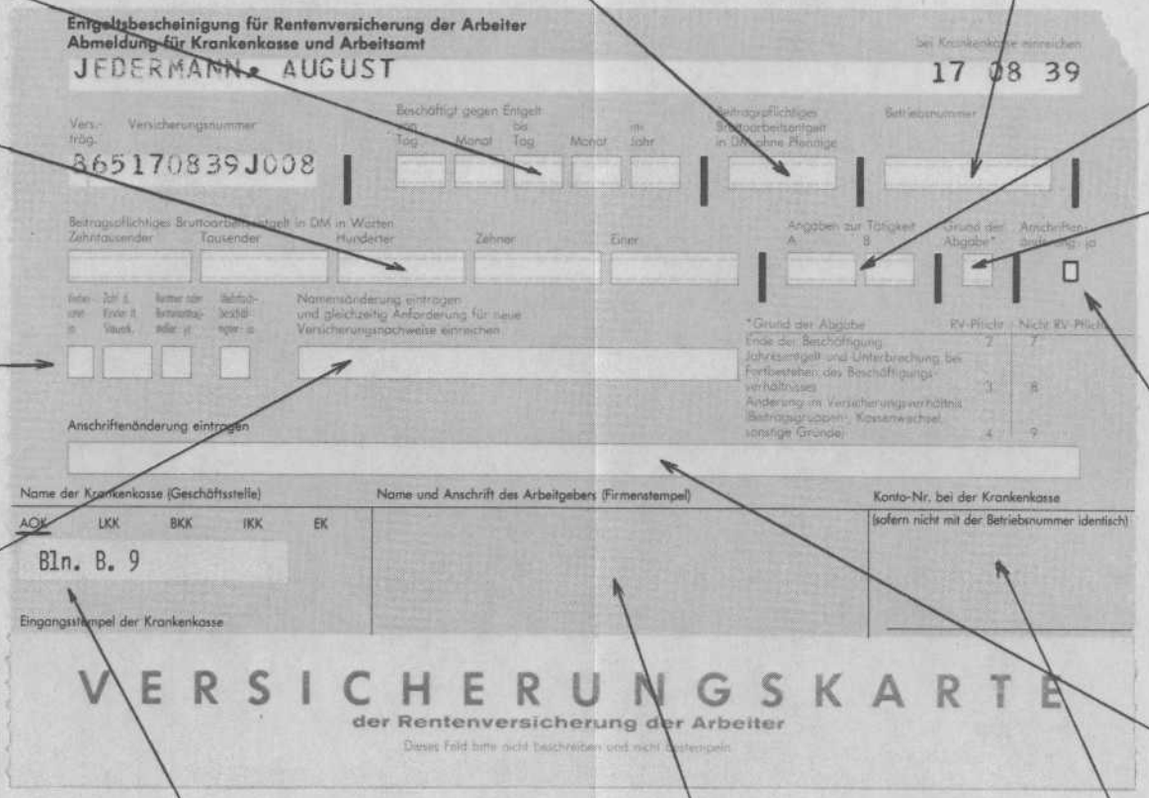

Die sich aus der darunter befindlichen Aufstellung ergebende Schlüsselzahl eintragen. Die Schlüsselzahl 3 bzw. 8 ist auch dann zu verwenden, wenn nur einer der dort aufgeführten Tatbestände vorliegt.

Wenn Frage bejaht wird, ankreuzen (X). Sonst keine Eintragung. Zahl der Kinder jeweils in zwei Ziffern eintragen (wenn nur einstellige Anzahl, "0" voransetzen; z.B. 02).

Wenn Anschrift mit der Vorderseite des Heftes nicht übereinstimmt und die Änderung noch nicht gemeldet wurde, ankreuzen (X). Geänderte Anschrift (letzte Zeile) eintragen.

Ausfüllen, wenn der Name nicht mehr mit dem in der obersten Zeile ausgedruckten Namen übereinstimmt. Name und dann Vorname (Rufname) eintragen und durch Komma trennen.

Eintragung in folgender Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Strasse, Hausnummer; zwischen Wohnort und Strasse Komma setzen.

Zutreffende Krankenkassenart unterstreichen; Namen der Krankenkasse und <u>für den Versicherten</u> zuständige Bezirksstelle eintragen. Die zuständige Bezirksstelle ist dem Strassenverzeichnis der AOK Berlin zu entnehmen.

Es kann auch verkürzte Bezeichnung des Arbeitgebers angegeben werden und Anschrift. Firmenstempel darf nicht grösser sein als das vorgesehene Feld. Angaben müssen auch auf Durchschrift erkennbar sein. Bitte Telefonnummer angeben.

Bei der AOK Berlin siebenstellige Beitragskontonummer

AOK Berlin IV/2

Gossner Mission

Eintragung in folgender Reihenfolge: Postleitzahl, Wohnort, Strasse, Hausnummer; zwischen Wohnort und Strasse Komma setzen.

Ausfüllen, wenn der Name nicht mehr mit dem in der obersten Zeile ausgedruckten Namen übereinstimmt. Name und dann Vorname (Rufname) eintragen und durch Komma trennen.

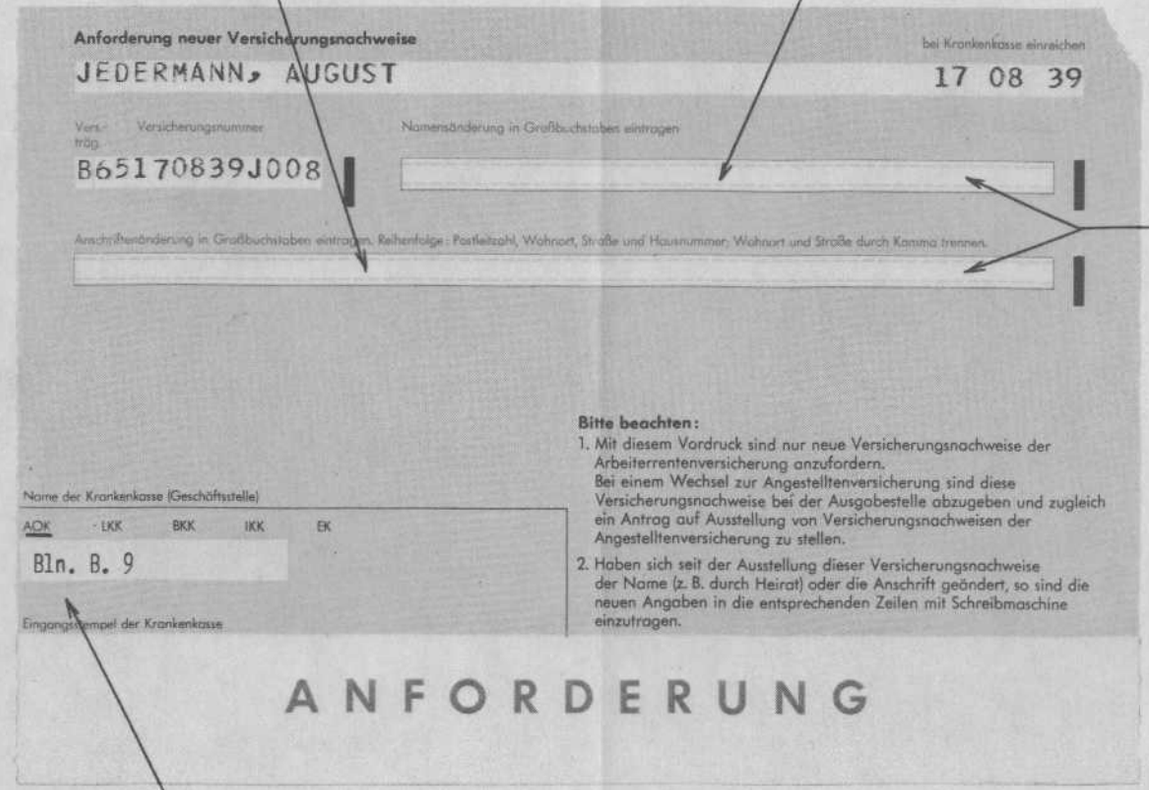

Für die Umlaute "Ä", "Ö", "Ü" die Buchstaben "AE", "OE", "UE" verwenden. "ß" in "SS" auflösen. Akzente weglassen.

Zutreffende Krankenkassenart unterstreichen; Namen der Krankenkasse und für den Versicherten zuständige Bezirksstelle eintragen. Die zuständige Bezirksstelle ist dem Strassenverzeichnis der AOK Berlin zu entnehmen.

AOK Berlin IV/2

Gossner Mission

AOK MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER

OKTOBER 1972 **25**

Eingegangen
20. OKT. 1972
Erledigt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesen Mitteilungen übersenden wir Ihnen

Überweisungsträger (Zahlkarte/Postüberweisung, Einzahlung/Überweisungsauftrag) für die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagebeträge für die Lohnfortzahlungsversicherung.

Diese Überweisungsträger, in die **Ihre Beitragskontonummer bereits eingedruckt** ist, dienen der Arbeitsvereinfachung und der Zeitersparnis für alle Beteiligten. Die Verwendung der Vordrucke liegt daher auch in Ihrem Interesse. Die Vordrucksätze reichen für jeweils drei Zahlungen aus. Die Übersendung weiterer Vordrucksätze wird im vierteljährlichen Turnus erfolgen.

Bitte benutzen Sie diese Überweisungsträger. Weitere Hinweise finden Sie in dem Anschreiben, das mit den Vordrucken verbunden ist, und in den Vordrucken selbst. Besonders **wichtig ist die exakte Angabe des Verwendungszweckes** der Zahlung.

Ferner informieren wir Sie über

1. **Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,**
2. **Vorschriften des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG),**
3. **Fragen der Doppel-Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und einer Ersatzkasse von mehrfachbeschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmern,**
4. **das Erstattungsverfahren nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,**
5. **Anforderung der Krankenscheinhefte für 1973,**
6. **den Verlust eines Betriebsprüferausweises.**

1. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) vom 7. 8. 1972 (BGBl. I S. 1393) tritt **am 11. 10. 1972 in Kraft.** Das Gesetz schreibt vor, daß Arbeitgeber, die Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen (als Verleiher), der Erlaubnis bedürfen.

Es führt im übrigen **neue sozialversicherungsrechtliche Vorschriften** (§§ 317a und 393 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) ein, über die wir Sie im folgenden unterrichten.

Der § 317a RVO verpflichtet neben dem Arbeitgeber **auch den Entleiher zur An- und Abmeldung.** Er hat **alle** ihm vom Verleiher gegen Vergütung überlassenen Arbeitnehmer sowie den jeweiligen Verleiher und Beginn und Ende der Arbeitnehmerüberlassung **zu melden** (Kontrollmeldung). Die Einzelheiten über Inhalt, Form und Frist dieser Kontrollmeldung und die Stelle, bei der die Meldungen zu erstatten sind, werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geregelt.

In dem Entwurf dieser Verordnung ist vorgesehen, daß der Entleiher Beginn und Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers **innerhalb von zwei Wochen** auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu melden hat.

Die **Erstschrift und die erste Durchschrift** dieser Kontrollmeldung sind

a) bei einem Leiharbeitnehmer, der krankenversicherungspflichtig ist, derjenigen Krankenkasse einzureichen, der er als Mitglied angehört,

b) bei einem Leiharbeitnehmer, der weder krankenversicherungspflichtig, noch rentenversicherungspflichtig, noch beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit ist und für den auch keine Beitragsanteile (Arbeitgeberanteile) zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (z. B. als Altersruhegeldempfänger oder als von der Rentenversicherungspflicht befreiter Ruhestandsbeamter) zu entrichten sind, bei derjenigen Krankenkasse einzureichen, der er anzugehören hätte, wenn er zu dem Entleiher in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stünde,

c) bei einem Leiharbeitnehmer, der als Mitglied einer Ersatzkasse von seinem Befreiungsrecht durch eine seinem Arbeitgeber vorgelegte Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zur Ersatzkasse Gebrauch gemacht hat, bei der Ersatzkasse einzureichen,

d) bei einem nichtkrankenversicherungspflichtigen Leiharbeitnehmer bei der Krankenkasse einzureichen, die für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist.

Die **zweite Durchschrift** ist vom Entleiher drei Jahre aufzubewahren.

Voraussichtlich sind die Kontrollmeldungen erstmals für die nach dem 31. 12. 1972 abgeschlossenen Leiharbeitnehmerverhältnisse zu erstatten. Die Vordrucke werden von der Bundesanstalt für Arbeit hergestellt und den Krankenkassen und den Arbeitgebern nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 393 Absatz 3 RVO schreibt vor, daß **für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge** neben dem Verleiher als Arbeitgeber **auch der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge**

Gossner Mission

haftet, wenn der Verleiher unter Fristsetzung erfolglos gemahnt wurde. **Der Entleiher** erhält mithin kraft Gesetzes die Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen, d. h. er **haftet der Krankenkasse** als Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge **für die Bezahlung der Beitragsschuld.** Die Krankenkasse kann den Bürgen bei Nichtzahlung der Beitragsschuld unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne den Nachweis erfolgloser Vollstreckungsversuche gegen den Verleiher führen zu müssen.

Unsere Verpflichtung zum rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Sozialversichungsbeiträge wird uns veranlassen, **von dieser Vorschrift** erforderlichenfalls **uneingeschränkt Gebrauch zu machen.** Um im voraus unliebsamen Auseinandersetzungen zu begegnen, empfehlen wir den Entleihern von Arbeitskräften, sich rechtzeitig zu vergewissern, daß die Verleiher ihren Beitragsverpflichtungen laufend und vollständig nachkommen.

2. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

Durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. 8. 1972 (GVBl. Seite 1667) **ist ab 1. 10. 1972** für die selbständigen Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, ferner für die mitarbeitenden Familienangehörigen dieser landwirtschaftlichen Unternehmer und für die Altenteiler **die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung der Landwirte eingeführt worden. Sie wird im Land Berlin von den** bei der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bzw. der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten **Landwirtschaftlichen Krankenkassen durchgeführt.** Soweit unsere Arbeitgeber und Mitglieder von diesem Gesetz betroffen werden, ergibt sich für sie folgendes:

Die landwirtschaftlichen Unternehmer müssen **ihre mitarbeitenden Familienangehörigen,** die bei ihnen in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen und auf Grund des neuen Gesetzes am 1. 10. 1972 Pflichtmitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse geworden sind, mit dem üblichen Abmeldevordruck **von der AOK Berlin abmelden.** Als **Austrittstag ist der 30. 9. 1972** anzugeben; als Austrittsgrund bitten wir „ab 1. 10. 1972 Landwirtschaftliche Krankenkasse bei der .....-BG" zu vermerken.

Die bei der AOK Berlin **freiwillig versicherten Personen,** die nach dem neuen Gesetz am 1. 10. 1972 Pflichtmitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse wurden, **sind kraft Gesetzes** aus der freiwilligen Mitgliedschaft bei der AOK Berlin **ausgeschieden,** denn diese Pflichtversicherung beendet eine freiwillige Krankenversicherung bei jedem gesetzlichen Krankenversicherungsträger. Die betroffenen freiwilligen Mitglieder werden gebeten, den **Beginn ihrer Pflichtmitgliedschaft** bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse der für sie **zuständigen Bezirksstelle der AOK Berlin mitzuteilen.** Durch eine solche Mitteilung sollen Beitragsüberzahlungen und sonstige Differenzen von vornherein vermieden werden.

3. Doppel-Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und einer Ersatzkasse von mehrfachbeschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf **Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse.** Hierzu haben wir uns bereits mehrmals – zuletzt in unseren Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 23 (Abschnitt 12) vom Januar 1972 – geäußert.

In Fällen **mehrfachbeschäftigter** Pflichtmitglieder von Ersatzkassen sind wir bisher davon ausgegangen, daß die Mitgliedschaft umfassend und nicht teilbar ist, so daß es für die Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Pflichtkrankenkasse aus mehreren Beschäftigungen genügt, wenn die Zugehörigkeitsbescheinigung der Ersatzkasse nur **einem** Arbeitgeber vorgelegt wird. Diese Auffassung müssen wir nunmehr aufgeben.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23. 6. 1972 – RK 28/70 – entschieden, daß ein mehrfachbeschäftigter Versicherungspflichtiger **seiner Krankenkasse und zugleich einer Ersatzkasse** angehört, wenn er von dem Befreiungsrecht nach §§ 517 ff. der Reichsversicherungsordnung **nur gegenüber einem seiner Arbeitgeber** Gebrauch gemacht hat. In dem entschiedenen Fall hatte eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin nur bei ihrem ersten Arbeitgeber von dem Befreiungsrecht Gebrauch gemacht, nicht aber bei ihrem zweiten Arbeitgeber, als sie später eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahm.

Wir bitten Sie, diese neue Rechtslage **ab sofort** zu beachten. Als Folge ergibt sich, daß mehrfachbeschäftigte Versicherungspflichtige, die als Mitglieder einer Ersatzkasse **von ihrem Befreiungsrecht Ihnen gegenüber nicht Gebrauch gemacht haben,** bei **uns anzumelden** und **Beiträge für sie zu entrichten sind.**

4. Erstattungsverfahren nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

In unseren Mitteilungen an alle Arbeitgeber Nr. 17 vom Januar 1970 (Abschnitt 10.25.1 Absatz 2) und in unserem Merkblatt für die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz beteiligten Arbeitgeber – Stand Mai 1972 – (Abschnitt 8.1), das wir den Mitteilungen Nr. 24 vom August 1972 Nr. 24 beigefügt haben, sind wir davon ausgegangen, daß Anträge auf Erstattung der Lohnaufwendungen **grundsätzlich** einmal im Monat **zusammen mit der Beitragsnachweisung** eingereicht werden.

Die Erstattungsanträge können aber auch schon früher **als die Beitragsnachweisungen** eingereicht werden, wenn die Erstattungsansprüche abrechnungsfähig sind, die Beitragsnachweisung dagegen noch nicht fällig oder fertiggestellt ist. Ihr Erstattungsanspruch ist dann von uns so rechtzeitig überprüfbar, daß der zu erstattende Betrag Ihrem Beitragskonto nach Eingang der Beitragsnachweisung **unverzüglich gutgeschrieben** werden kann. Auch in diesen Fällen erfolgt die Verrechnung der Erstattungsbeträge mit den Beiträgen in der Beitragsnachweisung, die nach dem Erstattungsantrag eingereicht wird.

5. Krankenscheinhefte für 1973

Wir bitten unsere Mitglieder, **die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen,** ihre Krankenscheinhefte für 1973 **bereits in diesem Monat anzufordern.** Die Anforderung erfolgt unter Verwendung des in dem Krankenscheinheft für 1972 hierfür enthaltenen Vordrucks. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Bitte in geeigneter Weise an die bei Ihnen beschäftigten Mitglieder der AOK Berlin weitergeben würden.

6. Verlust eines Dienstausweises

Der **Dienstausweis Nr. 116** unseres Betriebsprüfers Klaus Herzog, ausgestellt am 12. 11. 1969, ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist für **ungültig** erklärt worden. Herr Herzog ist nunmehr mit dem am 5. 9. 1972 ausgestellten Dienstausweis Nr. 177 ausgestattet.

Mit freundlichen Grüßen
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Termin 1. 1. 73

AOK MITTEILUNGEN AN ALLE ARBEITGEBER

AUGUST 1972 24

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 werden

1. Neue Versicherungsnachweise und ein neues Meldeverfahren in der Sozialversicherung

eingeführt. Wir befassen uns heute erstmalig mit diesem sehr bedeutenden Thema.

Ferner bringen wir Ihnen folgende weitere Informationen:

2. **Beitragsnachweisungsvordrucke und Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten**
3. **Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste**
4. **Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen zu oder während einer wissenschaftlichen Ausbildung**
5. **Kranken- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten**
6. **Kranken- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Beurteilung von Assistenzärzten**
7. **Fortbestand der Versicherungspflicht bei unbezahltem Urlaub**
8. **Fortbestand der Versicherungspflicht bei Beschäftigungen im Ausland**
9. **Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse nach § 405 RVO**
10. **Beitragsberechnung aus dem Kurzarbeitergeld und dem Schlechtwettergeld**
11. **Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen**

    Diese Information geben wir Ihnen bereits jetzt, da nicht sicher ist, ob Sie die nächsten AOK-Mitteilungen noch vor dem Beginn des kommenden Auszahlungszeitraumes erhalten werden.
12. **Beitragsberechnung für Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister**

Lohnfortzahlungsversicherung

13. **Merkblatt „Die Lohnfortzahlungsversicherung bei der AOK Berlin" (Stand Mai 1972)**

Schließlich enthalten diese Mitteilungen **Hinweise der Landesversicherungsanstalt Berlin** zur

14. **Behandlung der maschinell lesbaren Versicherungskarten.**

Allgemeine Hinweise

1. Versicherungsnachweise der Sozialversicherung und neues Meldeverfahren vom 1. Januar 1973 an

Durch Mitteilungen und Merkblätter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Berlin wurden Sie vor kurzer Zeit darüber unterrichtet, daß jeder Versicherte im Laufe des Jahres 1972 ein Versicherungsnachweisheft für die Zeit vom 1. Januar 1973 an erhält. Die Versicherten werden mit der Übersendung aufgefordert, das neue Versicherungsnachweisheft nach Erhalt sofort bei ihrem Arbeitgeber abzugeben. Die Bedeutung dieses neuen Versicherungsnachweisheftes insbesondere für die Rentenversicherung wurde Ihnen erläutert.

Das neueingeführte Versicherungsnachweisheft führt aber auch zu einer tiefgreifenden Neuordnung der Meldungen an die AOK Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1973. **Es werden** nämlich **vom 1. Januar 1973 an die An- und Abmeldungsvordrucke, die bisher für versicherungspflichtig Beschäftigte zu verwenden waren, abgeschafft,** und zwar sowohl die An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung als auch die An- und Abmeldungen mit grünem Aufdruck nur zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung. **An die Stelle** dieser bisherigen An- und Abmeldungen **treten die im neuen Versicherungsnachweisheft befindlichen neuen An- und Abmeldungen.** Die neuen An- und Abmeldungen finden Sie übrigens in dem Ihnen zugegangenen roten **Merkblatt der Rentenversicherungsträger** (Elektronische Datenverarbeitung in der Rentenversicherung, Versicherungsnummer, Versicherungskonten, Versicherungsnachweis) abgedruckt, und zwar

auf Seite 16 die **Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt,**

auf Seite 9 die **Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt** mit Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der **Arbeiter,**

auf Seite 10 die **Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt** mit Entgeltsbescheinigung für Rentenversicherung der **Angestellten.**

Wir empfehlen Ihnen und Ihren Beauftragten, sich schon jetzt mit den neuen Vordrucken vertraut zu machen. Bedenken Sie hierbei bitte, daß mit dem neuen Verfahren die wahrscheinlich einschneidendste formale Neuregelung in der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherung bevorsteht. Zur erfolgreichen Umstellung auf die Neuregelung wird die Beibehaltung und die Vertiefung unserer bisherigen bewährten Zusammenarbeit erforderlich sein.

Bitte verwenden Sie die neuen Versicherungsnachweishefte der Sozialversicherung nicht vor dem 1. Januar 1973.

Gossner Mission

Es ist heute noch nicht möglich, Sie über das vom 1. Januar 1973 an geltende neue Meldeverfahren umfassend und ins einzelne gehend zu unterrichten, weil die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsverordnungen noch nicht erlassen worden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereitet diese Rechtsverordnungen vor. Wir werden Sie aber rechtzeitig unterrichten, sobald wir hierzu in der Lage sind. Mit weiteren Mitteilungen ist jedoch voraussichtlich nicht vor Oktober 1972 zu rechnen.

Mit den neuen Versicherungsnachweisen hält die elektronische Datenverarbeitung auch in das Meldeverfahren der Krankenversicherung Einzug. Für vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwendung maschinell verwertbarer Datenträger (elektronische Datenverarbeitung) richteten wir daher an die Arbeitgeber mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmern im Juni 1972 besondere Anfragepostkarten mit Rückantwortkarten für unsere Sonderabteilung EDV.

2. Beitragsnachweisungsvordrucke und Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten

Diesen Mitteilungen sind drei **neue Beitragsnachweisungsvordrucke** beigefügt. Die neuen Vordrucke enthalten **zur Beitragsgruppe H (Krankenversicherung, erhöhte Beiträge)** eine **Aufteilung der Anzahl der** bei der AOK Berlin **gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach männlichen und weiblichen Personen.**

Nachdem es zahlreiche Arbeitgeber in der Vergangenheit unterlassen haben, uns bei der Änderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung (vom allgemeinen zum erhöhten Beitragssatz oder umgekehrt) entsprechende Ummeldungen einzusenden (vgl. hierzu auch Abschnitt 18. der AOK-Mitteilungen Nr. 23), wollen wir zuverlässige Zahlen nunmehr der Beitragsnachweisung entnehmen. Auf diese Weise — so hoffen wir — werden sich für beide Teile zeitraubende Rückfragen vermeiden lassen.

Bitte liefern Sie uns also mit der Beitragsnachweisung zur **Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten genaue Angaben.**

3. Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste

Das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. 4. 1972 ist am 1. Januar 1972 in Kraft getreten (GVBl. 1972, S. 840). Es sieht für die versicherungspflichtigen Personen, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes bei Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege oder der Gesundheits- oder Jugendhilfe verrichten, vor, daß die Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein tragen. Die Arbeitnehmer haben außerdem das Recht, eine andere als die kraft Gesetzes zuständige Krankenkasse zu wählen. Ferner bestehen ein Recht auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und — im Falle der Befreiung — ein Anspruch auf den Beitragsanteil, den der Arbeitgeber beim Vorliegen der Versicherungspflicht entrichten müßte.
Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in einem Gemeinsamen Rundschreiben vom 14. 4. 1972 umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes herausgegeben. Im Bedarfsfalle können Abdrucke bei unserer Versicherungsabteilung angefordert werden.
Das Gesetz wird mit Ablauf des Jahres 1974 außer Kraft treten.

4. Versicherungsfreiheit von Beschäftigten zu oder während einer wissenschaftlichen Ausbildung

Nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO sind diejenigen Personen krankenversicherungsfrei, die **zu** oder **während** ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. In den Rentenversicherungen ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes bzw. § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO nur versicherungsfrei, wer **während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender** gegen Entgelt beschäftigt ist. Hierzu hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil 3 RK 68/68 vom 16. 7. 1971 u. a. ausgeführt, daß zur Gruppe derer, die **zu** ihrer wissenschaftlichen Ausbildung tätig sind, insbesondere die **Praktikanten** gehören, die in der Regel vor dem Beginn des Studiums eine mit ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zusammenhängende Tätigkeit verrichten müssen. Aber auch diejenigen gehören zu dieser Gruppe, die sich nach dem abgeschlossenen Studium einer praktischen Arbeit zur wissenschaftlichen Ausbildung unterziehen. Zur Gruppe der Personen, die **während** ihrer wissenschaftlichen Ausbildung bzw. während der Dauer des Studiums als ordentlicher Studierender beschäftigt sind, zählen im wesentlichen die **Werkstudenten.** Das sind Studierende, die sich **neben** dem Studium die zur Durchführung des Studiums und zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel verdienen. Nur solche Studierenden sind versicherungsfrei, deren Zeit und Arbeitskraft ganz oder überwiegend durch ihr Studium in Anspruch genommen werden. Versicherungsfrei ist dagegen nicht, wer neben einer ihn voll oder überwiegend in Anspruch nehmenden beruflichen Tätigkeit ein Studium durchführt. Auch während einer Unterbrechung des Studiums — gleichgültig ob mit oder ohne Exmatrikulation — besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

Die Feststellung, ob das Studium oder die Beschäftigung überwiegt, ist im Einzelfall zu treffen, dürfte aber zu erheblichen Schwierigkeiten führen, zumal sich das zeitliche Ausmaß des Studiums in vielen Fällen nicht sicher bestimmen läßt. Aus Gründen der Vereinfachung und gleichmäßigen Behandlung aller Studierenden haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit empfohlen, die vom Bundessozialgericht zur Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen entwickelte 20-Stunden-Theorie auf diese Fälle zu übertragen. Sie geht davon aus, daß demjenigen, der bereits eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden in der Woche ausübt, keine ausreichende Zeit mehr verbleibt, um eine andere Beschäftigung berufsmäßig auszuüben. Das bedeutet hier: Studierende, die regelmäßig einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden wöchentlich nachgehen, gehören zum Kreis der Beschäftigten und sind nicht versicherungsfrei. In besonderen Fällen kann Versicherungsfreiheit bestehen, wenn z. B. der Studierende seine Beschäftigung zwar an mehr als 20 Stunden, aber nur an Wochenenden ausübt; umgekehrt kann auch bei weniger als einer 20-stündigen Beschäftigung Versicherungspflicht bestehen, z. B. in Berufszweigen mit weniger als 40 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (z. B. bei Lehrern). Versicherungsfreie Studierende werden in Semesterferien nicht versicherungspflichtig, wenn sie während dieser Zeit mehr als 20 Stunden arbeiten.

5. Kranken- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von **Praktikanten** für den Beruf des **Masseurs,** des **Masseurs und medizinischen Bademeisters,** des **Krankengymnasten,** des **pharmazeutisch-technischen Assistenten,** des **medizinisch-technischen Assistenten** und des **Erziehers im sozialpädagogischen Bereich** Stellung genommen. Danach ist die ein- bzw. zweijährige Lehrgangsausbildung der Masseure, der Masseure und medizinischen Bademeister und der Krankengymnasten keine wissenschaftliche Ausbildung im Sinne des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO. Daraus folgt, daß das anschließende Praktikum nicht krankenversicherungsfrei und nicht beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung ist.

Gossner Mission

Eine wissenschaftliche Ausbildung liegt jedoch bei den pharmazeutisch-technischen und den medizinisch-technischen Assistenten sowie den Erziehern vor. Sie sind während des Praktikums krankenversicherungsfrei und beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

Dieses Besprechungsergebnis stimmt mit der von uns vertretenen Auffassung überein, ausgenommen bei den medizinisch-technischen Assistenten, die wir für versicherungspflichtig angesehen haben. Hinsichtlich der medizinisch-technischen Assistenten schließen wir uns den Spitzenverbänden an und bitten, die erforderlichen Abmeldungen einzureichen.

In den Rentenversicherungen war die Versicherungspflicht nicht zweifelhaft, da das Praktikum nicht während der Dauer des Studiums als ordentlicher Studierender abgeleistet wird.

6. Kranken- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Beurteilung von Assistenzärzten

a) **während der Weiterbildung zum Facharzt,**

b) **während der Assistentenzeit zur Erlangung der Kassenarztzulassung**

a) Bisher wurde die Auffassung vertreten, daß Assistenzärzte während der für die Facharztanerkennung abzuleistenden praktischen Tätigkeit zwar angestelltenversicherungspflichtig, aber nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO krankenversicherungsfrei und nach § 169 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung sind. Ihre Tätigkeit wurde als Beschäftigung zur wissenschaftlichen Ausbildung angesehen. Daraus ergab sich, daß selbst dann kein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO bestand, wenn der Assistenzarzt außerdem wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig war. Da hiergegen insbesondere von Ärzten und Krankenhäusern wegen der inzwischen geänderten Bundesärzteordnung und Berufsordnungen Bedenken geäußert wurden, haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit diese Frage neu erörtert. Sie vertreten nunmehr die Auffassung, daß diese Beschäftigung nicht mehr als wissenschaftliche Ausbildung, sondern als eine — nicht unter § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO fallende — berufliche Weiterbildung anzusehen ist. Dieser Auffassung haben wir uns angeschlossen und die uns bekannten Weiterbildungsstätten im März 1972 zur Meldung und Beitragszahlung aufgefordert. Weiterbildungsstätten, die keine Aufforderung erhalten haben, werden hiermit gebeten, die Meldungen einzureichen und die Beiträge zu entrichten.

b) Nicht anders kann die Assistentenzeit zur Erlangung der Kassenarztzulassung beurteilt werden. Auch sie ist als berufliche Weiterbildung und nicht als wissenschaftliche Ausbildung anzusehen. Es besteht deshalb Versicherungspflicht, sofern nicht aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht.

7. Fortbestand der Versicherungspflicht bei unbezahltem Urlaub

In unseren AOK-Mitteilungen Nr. 2 vom September 1964 und Nr. 23 vom Januar 1972 hatten wir auf Grund der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausgeführt, daß bei Gewährung von unbezahltem Urlaub die Versicherungspflicht nur erhalten bleibt, wenn die Beurlaubung **von vornherein** auf höchstens drei Wochen vereinbart ist. Diese einschränkende Voraussetzung für den Fortbestand der Versicherungspflicht wird im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts 3 RK 87/68 vom 15. 12. 1971 nicht mehr gefordert. Die Versicherungspflicht bleibt auch dann erhalten, wenn von vornherein feststeht, daß der unbezahlte Urlaub länger als drei Wochen dauert. Sie endet aber stets mit Ablauf der 3. Woche nach dem Wegfall des Entgelts.

Beispiel:

Letzter Arbeitstag	24. 5.	
Beginn des unbezahlten Urlaubs	25. 5.	
Ende der Versicherungspflicht	14. 6.	Mit diesem Tage ist die Abmeldung einzureichen.
Ende des unbezahlten Urlaubs	3. 7.	
Wiederaufnahme der Arbeit	4. 7.	Zu diesem Tage ist eine neue Anmeldung einzureichen.

Für die Rentenversicherung sind Versicherungskarten auszufertigen für die Zeit vom 1. 1. bis 24. 5. und für die Zeit vom 4. 7. bis 31. 12., weil die Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung länger als einen Kalendermonat dauerte.

8. Fortbestand der Versicherungspflicht bei Beschäftigungen im Ausland

Beschäftigt ein inländischer Arbeitgeber Arbeitnehmer vorübergehend im Ausland mit Arbeiten, die sich als Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes darstellen, bleibt die Versicherungspflicht nach der sogenannten **Ausstrahlungstheorie** bestehen. Die Ausstrahlungstheorie ist auch dann anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer nicht bereits vor der Entsendung ins Ausland im inländischen Betrieb beschäftigt war, sondern ausschließlich für die Arbeit im Ausland eingestellt worden ist. Ausgenommen hiervon sind solche Arbeitnehmer, die **im** Ausland angenommen werden (sogenannte Ortskräfte). Sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in den der Arbeitnehmer entsandt wird, ein Sozialversicherungsabkommen besteht, gelten für die weitere Versicherung des Arbeitnehmers die Bestimmungen des Abkommens.

9. Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse nach § 405 RVO

Nach § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO ist als Zuschuß der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei bestehender Krankenversicherungspflicht zu entrichten wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat. Nur in dieser Höhe besteht Lohnsteuer- und damit auch Beitragsfreiheit zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. In den Monaten, in denen z. B. **bei schwankenden Bezügen** das laufende Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung nicht erreicht, ist der gesetzlich vorgeschriebene Zuschuß entsprechend niedriger. Zahlt der Arbeitgeber dennoch für alle Monate durchgehend den halben Höchstbeitrag, so gehört nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen der Differenzbetrag zwischen dem aus dem tatsächlichen Entgelt des jeweiligen Monats und der Beitragsbemessungsgrenze bemessenen Zuschuß zum **steuerpflichtigen** Arbeitslohn. Dieser Differenzbetrag unterliegt deshalb der **Beitragspflicht.** Auf ihn kann jedoch der Zukunftsicherungs-Freibetrag von 312 DM jährlich angerechnet werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV), soweit der Freibetrag nicht schon wegen anderer Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung erschöpft ist.

Die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder hat entschieden, daß den **angestellten Ärzten** zu ihrer privaten Krankenversicherung auch dann der Arbeitgeberzuschuß gewährt werden soll, wenn die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht in den privaten Versicherungsschutz einbezogen worden sind, da diese Kosten nach ärztlicher Standesübung nicht liquidiert werden. Dieser Zuschuß soll nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen sowie der obersten Finanzbehörden der Länder aus Billigkeitsgründen im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei bleiben. Obwohl die formalen Voraussetzungen für den Anspruch auf den Zuschuß nach § 405 RVO nicht erfüllt sind, bestehen nach Ansicht der

Gossner Mission

Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit keine Bedenken, den Arbeitgeberzuschuß beitragsfrei zu lassen.

10. Beitragsberechnung aus dem Kurzarbeitergeld und dem Schlechtwettergeld

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. 5. 1972 (GVBl. 1972 S. 980) sind u. a. die Vorschriften geändert worden, die die Empfänger von Kurzarbeitergeld und von Schlechtwettergeld betreffen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen werden – wie schon beim Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes im Jahre 1969 – die Vorschriften in einem Gemeinsamen Rundschreiben erläutern. Darüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Es ist jedoch schon jetzt darauf hinzuweisen, daß durch die Neufassung des § 163 AFG nunmehr klargestellt ist, daß auch beim Bezug von Schlechtwettergeld die Beiträge unter Berücksichtigung der für den **gesamten** Lohnabrechnungszeitraum maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen sind. Die Aufteilung des Lohnabrechnungszeitraumes in einen Teillohnzahlungszeitraum für die Zeit, in der Lohn bezogen wurde, und einen zweiten für die Zeit, in der Anspruch auf Schlechtwettergeld bestand, wie sie in Berlin vorgenommen wurde, ist nicht mehr zulässig. Unsere früheren Mitteilungen und unser Schreiben vom 9. 11. 1970 an die Arbeitgeber der Berliner Bauwirtschaft und des Garten- und Landschaftsbaues sind insoweit gegenstandslos.

11. Beitragsrechtliche Behandlung von Weihnachtszuwendungen

Für die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest gezahlten Sonderzuwendungen werden häufig nicht mehr die Begriffe „Weihnachtsgeld" oder „Weihnachtszuwendung", sondern die Bezeichnungen „Jahresleistungen, Jahresschlußvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Gewinnbeteiligungen" o. ä. verwendet. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit vertreten die Auffassung, der wir uns anschließen, daß als Weihnachtszuwendungen im Sinne des Art. 3 des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 27. 12. 1960 ganz allgemein solche Leistungen des Arbeitgebers gelten, denen der Gedanke zugrunde liegt, dem Arbeitnehmer einen Ausgleich für die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest vermehrten Ausgaben zu bieten. Die Zuwendung muß nicht ausdrücklich als Weihnachtszuwendung deklariert werden, es kommt vielmehr darauf an, daß sie dem Grunde nach als Zuwendung aus Anlaß des Weihnachtsfestes gewährt angesehen werden kann. Ein wesentliches Merkmal hierfür ist der Zeitpunkt der Zahlung. Er sollte in den Fällen als maßgebend angesehen werden, in denen nicht erkennbar ist, daß die Zahlung aus einem bestimmten anderen Grunde geleistet wird. Es bestehen keine Bedenken, alle Bezüge, die nicht zum laufenden Entgelt gehören, als Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes anzusehen, wenn sie dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. 11. des einen bis zum 15. 1. des folgenden Kalenderjahres gewährt werden, es sei denn, daß sich aus dem besonderen Charakter der Zahlung (z. B. Urlaubsabgeltungen, Urlaubsgelder, Mehrarbeitsvergütungen, Lohnnachzahlungen) etwas Abweichendes ergibt.

Der Betrag von 100 DM ist nur beitragsfrei, wenn das Weihnachtsgeld in der Zeit vom 15. 11. des einen bis zum 15. 1. des folgenden Kalenderjahres gezahlt wird. Bei bargeldloser Entgeltzahlung gilt als Zeitpunkt der Zahlung der Tag der Abbuchung des Weihnachtsgeldes vom Konto des Arbeitgebers. Zahlt der Arbeitgeber vor dem 15. 11. oder nach dem 15. 1., weil diese Tage z. B. auf ein Wochenende fallen, besteht keine Beitragsfreiheit, da das Gesetz den Zahlungszeitraum ausdrücklich festgelegt hat.

12. Beitragsberechnung für Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister

Unsere AOK-Mitteilungen Nr. 13 vom Januar 1969, Nr. 16 vom Dezember 1969 und Nr. 19 vom September 1970 enthalten Hinweise für die Errechnung des beitragspflichtigen Entgelts der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister. U. a. haben wir in Nr. 13 darauf aufmerksam gemacht, daß zur Gesamtlohnsumme der Unkostenzuschlag gehört, nicht aber der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung, und in Nr. 16, daß ab 1. 1. 1970 die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht mehr im Markenverfahren durch den Hausgewerbetreibenden bzw. Zwischenmeister selbst, sondern durch die „Arbeitgeber" an die Krankenkasse abzuführen sind. Arbeitgeber in diesem Sinne ist, wer die Arbeit unmittelbar an den Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeister vergibt. Hieran hat sich bisher nichts geändert.

Daran ändert auch nichts eine neue bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen, in der die Bestimmungen über die Unkostenzuschläge geändert wurden. Die jetzt geltenden Bestimmungen sehen vor, daß in dem Unkostenzuschlag von 35 v. H. „der Rentenversicherungsanteil des Auftraggebers für den Hausgewerbetreibenden", und in dem Unkostenzuschlag von 40,5 v. H. „die anteiligen Pflichtversicherungsbeiträge des Auftraggebers **für sie** (die Hausgewerbetreibenden) **selbst** und für die von ihnen beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter enthalten" sind. Daraus folgt nicht, daß die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister von dem Inkrafttreten einer solchen bindenden Festsetzung an nicht mehr vom Arbeitgeber (Auftraggeber) zu melden sind und daß die Arbeitgeber (Auftraggeber) keine Beiträge mehr zu entrichten haben. Richtig ist vielmehr, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten des Arbeitgebers (Auftraggebers) zur Meldung und zur Beitragsentrichtung für die kranken- und/oder rentenversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister wie bisher unverändert von den Arbeitgebern (Auftraggebern) zu erfüllen sind. Wir betonen ausdrücklich, daß der öffentlich-rechtliche Anspruch, den die Krankenkasse gegenüber dem Arbeitgeber hat, nicht durch eine bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen beseitigt werden kann.

Lohnfortzahlungsversicherung

13. Merkblatt „Die Lohnfortzahlungsversicherung bei der AOK Berlin" (Stand Mai 1972)

Wir haben dieses Merkblatt neu aufgelegt. Dabei haben wir unsere Erläuterungen erweitert und auf den neuesten Stand gebracht. **Anbei** erhalten Sie **ein Exemplar der Neufassung.**

Gossner Mission

Hinweise der Landesversicherungsanstalt Berlin

14. Behandlung der maschinell lesbaren Versicherungskarten

Mit Unterstützung der Arbeitgeber haben die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Berlin im Jahre 1971 die bis dahin geltenden Versicherungskarten für alle versicherungspflichtigen Beschäftigten in Berlin gegen Versicherungskarten für maschinell verwertbare Eintragungen (Versicherungskartenhefte) umgetauscht.

Vom 1. Januar 1973 an werden nunmehr nicht nur in Berlin, sondern im gesamten Bundesgebiet maschinell lesbare Versicherungskarten verwendet. Die ab 1973 geltenden Belege sind in Versicherungsnachweishefte zusammengefaßt und werden den Versicherten im Laufe des Jahres 1972 zur Aushändigung an ihren Arbeitgeber übermittelt.

Näheres über die neuen Versicherungsnachweishefte können Sie der Broschüre entnehmen, die Ihnen von der LVA Berlin bereits übersandt worden ist.

Für die Behandlung der bis 31. 12. 1972 in Berlin geltenden Versicherungskarten, aber auch im Hinblick auf den Übergang zum neuen Versicherungsnachweisheft ab 1973 in Berlin werden zur Erleichterung für alle Beteiligten die nachfolgenden Anhaltspunkte gegeben:

1) Entgeltsbescheinigungen für Zeiten bis 31. 12. 1972 sollen ausschließlich in die bis dahin noch geltenden maschinell lesbaren Versicherungskarten derzeitiger Art eingetragen werden. Versicherungskarten früherer Art (aus Karton) und maschinell lesbare Versicherungskarten der für Zeiten vom 1. 1. 1973 an geltenden Art sind in Berlin für 1971 und 1972 nicht zu verwenden.

   Ist das zur Zeit gültige Versicherungskartenheft vor Ablauf des Kalenderjahres 1972 verbraucht, so muß unter Benutzung des Anforderungsbelegs aus dem verbrauchten alten Heft noch ein Versicherungskartenheft dieser Art zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen für die Zeit bis 31. 12. 1972 angefordert werden. Das ab 1973 gültige Versicherungsnachweisheft darf lediglich bei Eintragungen für Zeiten vom 1. 1. 1973 an benutzt werden.

2) Beiträge zur Höherversicherung neben Pflichtbeiträgen können nur noch bargeldlos entrichtet werden. Es bedarf hierzu eines besonderen Antrages, der an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten ist.

3) Für die Berücksichtigung von Arbeitsunterbrechungen bei den Entgelteintragungen sind grundsätzliche Änderungen auch durch die maschinell lesbaren Versicherungskarten nicht eingetreten.

   Wurde die Beschäftigungszeit um **weniger** als einen Kalendermonat ohne Gewährung von Entgelt unterbrochen, so bleibt die Unterbrechung bei der Eintragung unbeachtlich, weil auch Kalendermonate, die nur teilweise mit Beiträgen belegt sind, für die Rentenversicherung voll als Versicherungszeit angerechnet werden. Dagegen sind Arbeitsunterbrechungen, die ohne Entgeltfortzahlung einen vollen Kalendermonat oder länger andauern, dadurch ersichtlich zu machen, daß getrennte Entgelteintragungen erfolgen. In diesen Fällen ist daher für jeden Teilzeitraum eine gesonderte maschinell lesbare Versicherungskarte auszufüllen.

4) Ausfallzeiten (z. B. Krankheit ohne Lohnfortzahlung) sind in maschinell lesbaren Versicherungskarten nicht einzutragen; die Unterlagen über derartige beitragslose Zeiten sind vom Versicherten für später aufzubewahren.

   Belege über Ausfallzeiten (z. B. Bescheinigungen der Krankenkasse über Krankheitszeiten oder Bescheinigungen des Arbeitsamtes über Zeiten der Arbeitslosigkeit) dürfen den maschinell lesbaren Versicherungskarten nicht beigefügt sein, weil die Versicherungskarten sonst vom Lesegerät nicht erfaßt werden können.

5) Die bis 1972 gültigen maschinell lesbaren Versicherungskarten enthalten in der 4. Zeile ganz rechts (unter dem Geburtsjahr des Versicherten) ein Feld, das vom Arbeitgeber in keinem Falle auszufüllen ist.

   In dieses Feld wird vom Rentenversicherungsträger die Staatsangehörigkeit des Versicherten maschinell verschlüsselt eingegeben.

   Bei Versicherten mit deutscher Staatsangehörigkeit unterbleibt die Ausfüllung dieses Feldes.

6) Die Entgelteintragung auf der maschinell lesbaren Versicherungskarte wird vom Arbeitgeber in dem dafür vorgesehenen Feld lediglich mit dem Firmenstempel abgeschlossen; einer Unterschrift auf der Versicherungskarte bedarf es nicht.

7) Maschinell lesbare Versicherungskarten sind **nur** mit Schreibmaschine (bitte nicht Perlschrift) und schwarzem Farbband auszufüllen.

   Arbeitgeber, die keine Schreibmaschine besitzen, können die maschinell lesbaren Versicherungskarten in Ausnahmefällen von der zuständigen Bezirksstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin ausfüllen lassen. Zu diesem Zweck sind der Krankenkasse die für die Eintragung erforderlichen Angaben auf einem besonderen Vordruck, der bei den Bezirksstellen der AOK Berlin erhältlich ist, unter gleichzeitiger Vorlage des Versicherungskartenheftes zu übermitteln.

8) Ist eine maschinell lesbare Versicherungskarte verschrieben worden, so ist sie einschließlich der zugehörigen Durchschrift zu vernichten. Es muß eine neue Versicherungskarte ausgefüllt werden; Radieren und Übermalen fehlerhafter Eintragungen sind unzulässig.

9) Ergibt sich **nach** Absendung der ausgefüllten maschinell lesbaren Versicherungskarte, daß eine Berichtigung (z. B. wegen des Beschäftigungszeitraumes oder der Entgelthöhe) erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber die Berichtigung auf besonderen Vordrucken dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Diese Vordrucke werden auf Anforderung (bei der LVA Berlin vom Überwachungsdienst) übersandt. Keinesfalls darf die Berichtigung in der Weise erfolgen, daß eine 2. maschinell lesbare Versicherungskarte vom Arbeitgeber ausgefüllt wird.

10) Hat der Versicherte in Ausnahmefällen mehrere Beleghefte gleicher Art erhalten, so ist zu prüfen, ob die Personalien und die Versicherungsnummer auf allen Belegheften zutreffend und übereinstimmend angegeben sind.

    Ist dies nicht der Fall, so sind sämtliche Beleghefte an denjenigen Rentenversicherungsträger zur Richtigstellung einzusenden, der die Versicherungskartenhefte ausgestellt hat.

    Sind solche Beleghefte von unterschiedlichen Versicherungsträgern ausgestellt (z. B. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Berlin), so sind die Unterlagen an denjenigen Versicherungsträger zur Richtigstellung einzureichen, bei dem der Versicherte zu diesem Zeitpunkt versichert ist.

Gossner Mission

Sind die Hefte fehlerfrei, so können sie nacheinander verbraucht werden.

Die ab 1973 gültigen Versicherungsnachweishefte sind jedoch neben den zur Zeit in Berlin noch gültigen Versicherungskartenheften aufzubewahren für Eintragungen frühestens vom 1. 1. 1973 an.

11) Alle Belege aus den bis 31. 12. 1972 gültigen Versicherungskartenheften sind unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger einzureichen; das gilt auch für die Belege, die lediglich zur Anzeige der Einstellung für das Arbeitsamt ausgefüllt wurden. Der Rentenversicherungsträger leitet die Daten entsprechend weiter.

Über das Verfahren hinsichtlich der Belege aus den ab 1. 1. 1973 gültigen Versicherungsnachweisheften werden Sie rechtzeitig unterrichtet.

12) Alle Belege aus den Versicherungskartenheften (bis 1972) und Versicherungsnachweisheften (ab 1973) sind nach ihrer Ausfüllung vom Arbeitgeber **unverzüglich** der zuständigen Stelle zuzuleiten. Die Belege dürfen nicht etwa gesammelt und nur in größeren Zeitabständen eingereicht werden.

13) Neue Belegheftе sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Anforderungsvordrucks anzufordern.

Hat sich seit der Ausstellung eines Belegheftes die Anschrift des Versicherten geändert, so ist dies erst anläßlich der Anforderung eines neuen Belegheftes unter Eintragung der entsprechenden Angaben auf dem Anforderungsbeleg mitzuteilen.

Haben sich hingegen Änderungen im Namen des Versicherten (z. B. durch Heirat) ergeben, so muß diese Änderung umgehend durch die Anforderung eines neuen Belegheftes mitgeteilt werden, auch wenn die alten Nachweise noch nicht verbraucht sind.

14) Die Übersendung der Versicherungskartenhefte (bis 1972) und der Versicherungsnachweishefte (ab 1973) durch den Rentenversicherungsträger kann nur an die Adresse des Versicherten erfolgen; eine Übersendung der Belegheftе an die Arbeitgeber ist nicht möglich.

15) Beim Wechsel des Versicherungszweiges (z. B. von der Arbeiterrentenversicherung zur Angestelltenversicherung) ist das nicht mehr zutreffende Versicherungskartenheft mit den noch unverbrauchten Versicherungskarten bei der zuständigen Ausgabestelle abzugeben. Dabei ist gleichzeitig unter Angabe der bestehenden Versicherungsnummer die Ausstellung eines neuen Belegheftes für den nunmehr zuständigen Versicherungszweig unter Verwendung des für die Vergabe einer Versicherungsnummer vorgesehenen Antragsvordruckes zu beantragen.

16) Rückfragen wegen der Angaben zum Beruf und zur Betriebsnummer beantwortet das Landesarbeitsamt.

17) Die erstmalige Ausstattung der Versicherten mit den ab 1. 1. 1973 gültigen Versicherungsnachweisheften erfolgt von Amts wegen, d. h. ohne Mitwirkung des Versicherten oder seines Arbeitgebers.

Von Rückfragen nach dem Verbleib des ersten neuen Belegheftes sollte daher bis Ende November 1972 abgesehen werden.

Erst wenn der Versicherte bis zum 30. 11. 1972 noch kein Versicherungsnachweisheft für die Zeit ab 1973 erhalten hat, sollte ein formloser Antrag an den Rentenversicherungsträger gerichtet werden.

Abschließend eine Bitte: Scheidet der Arbeitnehmer noch im Laufe des Jahres 1972 aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen aus, so händigen Sie ihm bitte auch das ab 1973 geltende Versicherungsnachweisheft wieder mit aus.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Anlagen:

3 Beitragsnachweisungsvordrucke

Arbeitgeber, die an der Lohnfortzahlungsversicherung teilnehmen, erhalten ferner ein Exemplar des Merkblatts „Die Lohnfortzahlungsversicherung bei der AOK Berlin“ Stand Mai 1972

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

AOK

Eingegangen
- 8. NOV. 1972
Erledigt:

1 Berlin 61, im September 1972
Mehringplatz 15 Parkplatz Wilhelmstraße
Fernruf: 25 82 386

Betr.: Zusatzkrankengeldversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin versicherten Arbeiter und Angestellten, deren Arbeitsentgelt regelmäßig die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze (1972 = DM 1575,– monatlich) übersteigt und die nicht zugleich Altersruhegeld oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben die Möglichkeit, sich zu angemessenen Bedingungen auf Gewährung eines Zusatzkrankengeldes zu versichern.

Dadurch wird erreicht, daß diesen Versicherten im Falle der Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall des Lohnfortzahlungs- oder Gehaltsanspruchs nicht nur ein Krankengeld zur Verfügung steht, das sich an der Beitragsbemessungsgrenze von zur Zeit DM 1575,– orientiert. Wir glauben, damit einem echten Bedürfnis vieler unserer Versicherten zu entsprechen.

Wir übersenden Ihnen zur Information der Beschäftigten Ihres Betriebes Faltblätter mit näheren Angaben über die Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Versicherung und fügen auch Plakate bei, die für den Aushang im Betrieb bestimmt sind. Durch sie wird auf die neue Versicherungsmöglichkeit hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß unsere Bezirksstellen für Auskünfte gern zur Verfügnug stehen.

Gleichzeitig überreichen wir Ihnen eine Anzahl von Exemplaren der Informationsschrift:
„Ihre Gesundheit im Mittelpunkt".

Durch die Broschüre wird auf die Tätigkeit der Ortskrankenkassen und ihre Bedeutung für die Versicherten hingewiesen.

Wir glauben, daß diese Informationen für die Beschäftigten Ihres Betriebes von Interesse sind und würden uns sehr freuen, wenn Sie die Schriften Ihren Mitarbeitern zugänglich machen würden.

Für Ihre Mühe dankt Ihnen

mit freundlichen Grüßen
Ihre
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Anlagen

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Offentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	02		28	02	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	02		28	02	73

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	373	85	× 2 →	747	70	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	247	73	× 2 →	495	46	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1097	22	× 2 →	2194	44	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	149	94	× 2 →	299	88	06
		1868	74	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3737	48	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

	allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
männlich		
weiblich		

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			DM	Pf.	Kennzahl
			Gesamtsoll		3737	48	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	3737	48	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3737	48	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6. 3. 19 73

i. d. Regel

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN

1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

K 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	01	bis	31	01	73

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	01	bis	31	01	73

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	370	86	× 2 →	741	72	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	241	88	× 2 →	483	76	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1097	22	× 2 →	2194	44	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	144	32	× 2 →	288	64	06
		1854	28	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3708	56	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

	allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
männlich		
weiblich		

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			DM	Pf.	Kennzahl
			Gesamtsoll		3708	56	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	3708	56	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3708	56	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6. 2. 19 73

Gossner Mission
1 Berlin 47 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

K 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	12	bis	31	12	72

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	12	bis	31	12	71

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	355	74	× 2 →	711	48	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	484	17	× 2 →	968	34	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1339	17	× 2 →	2678	34	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	128	78	× 2 →	257	56	06
		2307	86	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4615	72	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

	allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
männlich		
weiblich		

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf		DM	Pf.	Kennzahl
			Gesamtsoll	4615	72	
			Umlagesatz v.H. U	0	00	07
			Gesamtsumme S	4615	72	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG E	0	00	
			zu zahlender Betrag/Guthaben	4615	72	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 20.12. 19 72

i. A. Meyer

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Offentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte					
Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
01	11		30	11	72

Arbeiter					
Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	422	89	× 2 →	845	78	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	682	34	× 2 →	1364	68	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	2033	63	× 2 →	4067	26	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	200	19	× 2 →	400	38	06
		3339	05	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	6678	10	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge	
	männlich	
	weiblich	

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	1/2 K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	1/2 L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		6678	10	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	6678	10	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/Guthaben		6678	10	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die [illegible]tigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6.12. 19 72

i.d. Meyer

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

8.11.1972 mdt.

An die
Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

1000 Berlin 61
Mehringplatz 15

XXXXX
040748070o

Betr.: Richtige Beitragskonto-Nummer (305 714 7) 305 714 8 ist richtig!

Sehr geehrte Herren!

Aufgrund der bei uns in diesem Jahr durchgeführten Betriebsprüfung wurde festgestellt, daß unsere Beitragskonto-Nr. 305 714 8 lauten müßte. Uns ist aber nur unsere bisherige Nr. 305 714 7 bekannt und geläufig, und wir bitten höflichst um Mitteilung, welche der Nummern die richtige ist.

Mit freundlichen Grüßen

lt. Anruf der AOK v. 13.11.72 Lecht.

für die Gossner Mission

im Auftrag

Lecht.

Gossner Mission

SN 1-8/72

Beitragskonto Nr. 305 714 8

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder: Nachgewiesen DM	Begründung der festgestellten Differenzen oder: Festgestellt DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Es wurden festgestellt: Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A	Fehlender Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit für Herrn Schwerk.				00
D					01
G					02
H					03
K					04
L					05
M				284,20	06
Gruppe U					07
Summen der Differenzen				284,20	
				-,-	
				284,20	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30–13 Uhr

1 Berlin 61, den 5. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 25 82-1

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11)
Konto-Nr. 10 00 300 400
Bank für Handel u. Industrie AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00)
Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00)
Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.g.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00)
Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00)
Konto-Nr. 099 000 708

Herrn/Frau/Firma

Gossner Stiftung

1 Berlin 41

Handjerystr. 19

Beitragskonto Nr.
305 714 8
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Betr.: Nachberechnung von Beiträgen/Umlagebeträgen und Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Herren!

Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Januar bis August 1972

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Beiträgen/Umlagebeträgen zuwenig nachgewiesen.

284,20 **DM**

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Nachberechnung für den Zeitraum 1-8/72".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge/Umlagebeträge länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v.H. des rückständigen Beitrages/Umlagebetrages erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Unterschrift)

-1-

BITTE WENDEN!

Gossner Mission

SN 1971

Beitragskonto Nr. 305 714 8

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder Nachgewiesen DM	Begründung der festgestellten Differenzen oder Festgestellt DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Es wurden festgestellt: Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A	Fehlender Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit für Herrn Schwerk.				00
D					01
G					02
H					03
K					04
L					05
M				296,40	06
Gruppe U					07
Summen der Differenzen				296,40	
./.				-,-	
				296,40	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30–13 Uhr

1 Berlin 61, den 5. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 25 82-1

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11)
Konto-Nr. 10 00 300 400
Bank für Handel u. Industrie AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00)
Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00)
Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.g.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00)
Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00)
Konto-Nr. 099 000 708

~~Herrn/Frau~~ / Firma

Gossner Stiftung

1 Berlin 41

Handjerystr. 19

Betr.: Nachberechnung von Beiträgen/~~Umlagebeträgen~~ und Zahlungsaufforderung

Beitragskonto Nr.
305 714 8
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Sehr geehrte Herren!

Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Januar bis Dezember 1971

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Beiträgen/~~Umlagebeträgen~~ zuwenig nachgewiesen.

296,40 **DM**

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Nachberechnung für den Zeitraum ...1971.....".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge/~~Umlagebeträge~~ länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. des rückständigen Beitrages/~~Umlagebetrages~~ erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

-1-
(Unterschrift)

BITTE WENDEN!

Gossner Mission

SN A-4171 **Beitragskonto Nr.** 305 7148

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder Nachgewiesen DM	Begründung der festgestellten Differenzen oder Festgestellt DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Es wurden festgestellt: Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A	Betr.: Helmut Herfel				00
D	Fehlende Beiträge				01
G	zur Bundesanst.				02
H	f. Arbeit				03
K	Entgelt = 1.727,30 DM mtl.				04
L	22,44 DM x 4 = 89,76 DM				05
M				89,76	06
Gruppe U					07
	Summen der Differenzen			89,76	
		./.		-,-	
				89,76	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30–13 Uhr

1 Berlin 61, den 6. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 25 82-1

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11)
Konto-Nr. 1000 300400
Bank für Handel u. Industrie AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00)
Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00)
Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.g.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00)
Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00)
Konto-Nr. 099 000 708

~~Herrn~~ / ~~Frau~~ / Firma

Gossner Mission

1 Berlin 41
Handjerystr. 19

Betr.: Nachberechnung von Beiträgen/~~Umlagebeträgen~~ und Zahlungsaufforderung

Beitragskonto Nr.
305 7148
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Sehr geehrte Herren!

Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Jan. bis April 1971

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Beiträgen/~~Umlagebeträgen~~ zuwenig nachgewiesen.

89,76 **DM**

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Nachberechnung für den Zeitraum ...1.-4.71...".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge/~~Umlagebeträge~~ länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v.H. des rückständigen Beitrages/~~Umlagebetrages~~ erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Rudzki

(Unterschrift)

BITTE WENDEN!

Gossner Mission

SN 1-12170 Beitragskonto Nr. 305 7148

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder Nachgewiesen DM	Begründung der festgestellten Differenzen oder Festgestellt DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Es wurden festgestellt: Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A	Betr.: Helmut Herter				00
D	Fehlende Beiträge zur Bundesanst. f. Arbeit				01
G	1-11170 Entgelt = 1.570,75 DM mtl.				02
H	M = 20,42 DM x 11 = 224,62 DM				03
K	12170 Entgelt = 1.800,- DM				04
L	M = 23,40 DM				05
M				248,02	06
Gruppe U					07
	Summen der Differenzen			248,02	
		/.		-,-	
				248,02	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30–13 Uhr

1 Berlin 61, den 6. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 25 82-1

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11)
Konto-Nr. 10 00 300 400
Bank für Handel u. Industrie AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00)
Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00)
Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.g.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00)
Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00)
Konto-Nr. 099 000 708

Herrn / ~~Frau~~ / Firma

Gossner Mission
1 Berlin 41
Handjerystr. 19

Beitragskonto Nr.
305 7148
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Betr.: Nachberechnung von Beiträgen/~~Umlagebeträgen~~ und Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Herren!

Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Januar bis Dezember 1970

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Beiträgen/~~Umlagebeträgen~~ zuwenig nachgewiesen.

248,02 DM

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Nachberechnung für den Zeitraum 1-12.70....".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge/~~Umlagebeträge~~ länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. des rückständigen Beitrages/~~Umlagebetrages~~ erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Rudzki
(Unterschrift)

BITTE WENDEN!

10-0771 **416-26**

Gossner Mission

SN 197o

Beitragskonto Nr. 305-714-8

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder Nachgewiesen DM	Festgestellt DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A	1. Fehlender Beitrag für Herrn Schwerk			1o1,7o	00
D	1-12/7o	M = 28o,8oDM		259,36	01
G	2. Zusammenstellungsfehler 6/7o zuwenig	~~A = 1o1,7oDM~~			02
H		D = 259,36DM			03
K					04
L					05
M				28o,8o	06
Gruppe U					07
	Summen der Differenzen			641,86	
	./.			-,-	
				641,86	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30–13 Uhr

1 Berlin 61, den 5. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 25 82-1

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11)
Konto-Nr. 10 00 300 400
Bank für Handel u. Industrie AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG
(BLZ. 100 800 00)
Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00)
Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00)
Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.g.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00)
Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00)
Konto-Nr. 099 000 708

Herrn/Frau/Firma

Gossner Stiftung

1 Berlin 41

Handjerystr. 19

Beitragskonto Nr.
305 714 8
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Betr.: Nachberechnung von Beiträgen/Umlagebeträgen und Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Herren!

Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Januar bis Dezember 1970

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Beiträgen/Umlagebeträgen zuwenig nachgewiesen.

641,86 **DM**

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Nachberechnung für den Zeitraum 1970".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge/Umlagebeträge länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v.H. des rückständigen Beitrages/Umlagebetrages erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

-1-
(Unterschrift)

BITTE WENDEN!

Gossner Mission

SN 12/69

Beitragskonto Nr. 305 714 8

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder: Nachgewiesener Beitrag DM	Begründung der festgestellten Differenzen oder: Festgestellter Beitrag DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Es wurden festgestellt: Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A1	Betr. Helmut Herdes				00
A2	Fehlende Beiträge aus Bundesamt.				01
D1	1. Arbeit Entgelt = 1.700,- DM				04
D2	8.45 DM × 2 = 16.90				05
C1					10
C2					11
K					12
L					13
M				16,90	14
	Summen der Differenzen			16,90	
	./.			-,-	
				16,90	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30 – 13 Uhr

1 Berlin 61, den 6. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 18 00 21

Postscheck: Berlin West Nr. 20
Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG. Berlin, 1 Berlin 12, Am Schillertheater 2, Konto Nr. 10 00 30 04
Bank für Handel u. Industrie AG., 1 Berlin 12, Uhlandstr. 11, Konto Nr. 612 000
Berliner Bank AG., 1 Berlin 12, Hardenbergstr. 32, Konto Nr. 99/08000
Berliner Commerzbank AG., 1 Berlin 30, Potsdamer Str. 125, Konto Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG., 1 Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 6-16, Konto Nr. 020/9924
Berliner Volksbank (West) e. G. m. b. H., Zentrale, 1 Berlin 19, Kaiserdamm 86, Konto Nr. 99/001003
Sparkasse der Stadt Berlin West, 1 Berlin 31, Bundesallee 171, Konto Nr. 099000708

~~Herrn~~/~~Frau~~/Firma

Gossner Mission
1 Berlin 41
Handjerystr. 19

Betr.: Beitragsnachberechnung und Zahlungsaufforderung

Beitragskonto Nr.
305 7148
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Sehr geehrte Herren!

Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Dez. 1969

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Sozialversicherungsbeiträgen zuwenig nachgewiesen

16,90 **DM**

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Beitragsberichtigung für den Zeitraum ...12.69...".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. des rückständigen Beitrages erhoben werden (§ 397 a RVO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Unterschrift)

BITTE WENDEN!

5 - 1170 **416-23**

Gossner Mission

SN 12/69 **Beitragskonto Nr.** 305 714 8

Beitragsgruppen	Begründung der festgestellten Differenzen oder: Nachgewiesener Beitrag DM / Festgestellter Beitrag DM	Es wurden festgestellt: Zuviel DM	Zuwenig DM	Gruppensoll-Kennziffer
A1	Für den Angestellten Klaus Schwerk wurden			00
A2	keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit			01
D1	nachgewiesen. Herr ist nach Art. 2 § 1 AnVNG			04
D2	von der Rentenversicherungspflicht befreit.			05
C1	Er kann nicht als Mitglied einer geistl. Ge-			10
C2	nossenschaft angesehen werden, da ein Gewähr-			11
K	leistungsbescheid bisher nicht erteilt worden ist.			12
L	Krankenversicherungsfreiheit besteht wegen Über-			13
M	schreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze.		16,90	14
	Summen der Differenzen		16,90	
	./.		-,-	
			16,90	

Gossner Mission

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Beitragsabteilung
IV/2
Öffentliche Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30 – 13 Uhr

1 Berlin 61, den 5. 10. 1972
Mehringplatz 15
Fernruf: 18 00 21

Postscheck: Berlin West Nr. 20
Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG. Berlin, 1 Berlin 12, Am Schillertheater 2, Konto Nr. 10 00 30 04
Bank für Handel u. Industrie AG., 1 Berlin 12, Uhlandstr. 11, Konto Nr. 612 000
Berliner Bank AG., 1 Berlin 12, Hardenbergstr. 32, Konto Nr. 99/08000
Berliner Commerzbank AG., 1 Berlin 30, Potsdamer Str. 125, Konto Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG., 1 Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 6-16, Konto Nr. 020/9924
Berliner Volksbank (West) e. G. m. b. H., Zentrale, 1 Berlin 19, Kaiserdamm 86, Konto Nr. 99/001003
Sparkasse der Stadt Berlin West, 1 Berlin 31, Bundesallee 171, Konto Nr. 099000708

Herrn/Frau/Firma
Gossner Stiftung

1 Berlin 41
Handjerystr. 19

Betr.: Beitragsnachberechnung und Zahlungsaufforderung

Beitragskonto Nr.
305 714 8
(Bei Zuschriften und Zahlungen bitte angeben)

Sehr geehrte Herren!
Die Überprüfung der uns eingereichten Beitragsnachweisungen ergab für den Zeitraum

Dezember 1969

die auf der Rückseite aufgeführten Abweichungen.

Für den erwähnten Zeitraum haben Sie somit an Sozialversicherungsbeiträgen zuwenig nachgewiesen

16,90 **DM**

Wir fordern Sie hierdurch auf, diesen Betrag innerhalb einer Woche zu zahlen. Bitte geben Sie auf dem Zahlungsbeleg an: „Beitragsberichtigung für den Zeitraum ...12/69....".

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche im Verzug sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. des rückständigen Beitrages erhoben werden (§ 397 a RVO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Unterschrift)

-1-

BITTE WENDEN!

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	10		31	10	72

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	10		31	10	72

Beitragskonto Nr.
3054147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	358	20	× 2 →	716	40	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	485	36	× 2 →	971	72	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1171	51	× 2 →	2343	02	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	148	03	× 2 →	296	06	06
		2165	10	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4330	20	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05
Gesamtsoll		4330	20	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	4330	20	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		4330	20	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6. 11. 72

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handwerkerstr. 19/20

i. d. Regie

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls dessen (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0272 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	09		30	09	72

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	09		30	09	72

Beitragskonto Nr.
3057147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	347	75	× 2 →	695	50	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	474	61	× 2 →	949	22	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	972	18	× 2 →	1944	36	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	73	27	× 2 →	146	54	06
		1867	81	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3735	62	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05
Gesamtsoll		3735	62	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	3735	62	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag, ~~Guthaben~~		3735	62	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 3. 10. 72

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0272 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte						Arbeiter					
Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
01	08		31	08	72	01	08		31	08	72

Beitragskonto Nr. 3 05 7 14 7

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	288	01	× 2 →	576	02	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	390	35	× 2 →	780	70	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	972	18	× 2 →	1944	36	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	64	84	× 2 →	129	68	06
		1715	38	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3430	76	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
0007	0000

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00 04
Rentenvers. der Angest.	½ L	178	50 05
Gesamtsoll		3609	26
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00 07
Gesamtsumme	S	3609	26
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3609	26

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5. 9. 19 72

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handschuhstraße 43/20

i. A. Meyer

Firmenmäßige Angaben, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0272 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte				Arbeiter			
Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
01	07		31	07	72	01	07		31	07	72

Beitragskonto Nr.: 3 0 5 7 1 4 7

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	392	29	× 2 →	784	58	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H		0	× 2 →		0	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	321	61	× 2 →	643	22	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1217	51	× 2 →	2435	02	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	82	50	× 2 →	165	00	06
		2013	91	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4027	82	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	178	50	05
Gesamtsoll		4206	32	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	4206	32	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		4206	32	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 27. Juli 19 72

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0272 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		30	06	72

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		30	06	72

Beitragskonto Nr.
3057147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	348	30	× 2 →	696	60	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H		00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	364	30	× 2 →	728	60	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1073	12	× 2 →	2146	24	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	70	71	× 2 →	141	42	06
		1856	43	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3712	86	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	178	50	05
Gesamtsoll		3891	36	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	3891	36	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/Guthaben		3891	36	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 24. Jan. 19 72

i. A. Leucht

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0272 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	05	bis	31	05	72

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	05	bis	31	05	72

Beitragskonto Nr. 3057147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	414	67	× 2 →	829	34	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H		00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	462	29	× 2 →	924	58	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1073	12	× 2 →	2146	24	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	99	98	× 2 →	199	96	06
		2050	06	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4100	12	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers der Angest.	½ L	178	50	05
Gesamtsoll		4278	62	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	4278	62	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/Guthaben		4278	62	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6. Juni 19 72

i. A. Leudt

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0871 416-05

Gossner Mission

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der nebenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die **Beiträge** und **Umlagebeträge** sind **für jeden Kalendermonat mit dessen** Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der **erste Werktag des folgenden Kalendermonats.** Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Thamm

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats **bis zum 7. des folgenden Monats** einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v. H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Postscheckkonto:

Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:

Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11) Konto-Nr. 10 00 3004 00

Bank für Handel und Industrie AG
(BLZ. 100 800 00) Konto-Nr. 612 000

Berliner Bank AG
(BLZ. 100 200 00) Konto-Nr. 099 08000 000

Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00) Konto-Nr. 200 8050 00

Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00) Konto-Nr. 020 9924 00

Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00) Konto-Nr. 99 001 003

Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00) Konto-Nr. 099 000 708

Goschner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte			bis			
Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr	
01	04		30	04	72	

Arbeiter			bis			
Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr	
01	04		30	04	72	

Beitragskonto-Nr. 3057147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	320	02	× 2 →	640	04	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	305	67	× 2 →	611	34	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1043	12	× 2 →	2146	24	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	84	32	× 2 →	168	64	06
		1783	13	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3566	26	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	1785	00	05
Gesamtsoll		3744	76	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	3744	76	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3744	76	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5. Mai 19 72

i. A. Leute

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0871 416-05

Gossner Mission

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der nebenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die **Beiträge** und **Umlagebeträge** sind **für jeden Kalendermonat mit dessen** Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der **erste Werktag des folgenden Kalendermonats.** Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats **bis zum 7. des folgenden Monats** einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v. H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Postscheckkonto:

Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:

Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11) Konto-Nr. 10 00 3004 00

Bank für Handel und Industrie AG
(BLZ. 100 800 00) Konto-Nr. 612 000

Berliner Bank AG
(BLZ. 100 200 00) Konto-Nr. 099 08000 000

Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00) Konto-Nr. 200 8050 00

Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00) Konto-Nr. 020 9924 00

Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00) Konto-Nr. 99 001 003

Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00) Konto-Nr. 099 000 708

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte Tag	Monat	bis Tag	Monat	Jahr
01	03	31	03	72

Arbeiter Tag	Monat	bis Tag	Monat	Jahr
01	03	31	03	72

Beitragskonto Nr. 3057147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	401	35	× 2 →	802	70	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H		00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	441	99	× 2 →	883	98	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	112	83	× 2 →	2256	44	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	103	47	× 2 →	206	94	06
		2075	18	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4150	36	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

				Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	178	50	05
Gesamtsoll		432	86	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	432	86	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
Verbleibender Betrag/~~Guthaben~~		432	86	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5. April 1972

i. A. Leudt

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0871 416-05

Gossner Mission

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der nebenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die **Beiträge** und **Umlagebeträge** sind **für jeden Kalendermonat mit dessen** Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der **erste Werktag des folgenden Kalendermonats.** Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Thamm

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats **bis zum 7. des folgenden Monats** einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v. H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Postscheckkonto:

Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:

Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11) Konto-Nr. 10 00 3004 00

Bank für Handel und Industrie AG
(BLZ. 100 800 00) Konto-Nr. 612 000

Berliner Bank AG
(BLZ. 100 200 00) Konto-Nr. 099 08000 000

Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00) Konto-Nr. 200 8050 00

Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00) Konto-Nr. 020 9924 00

Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00) Konto-Nr. 99 001 003

Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00) Konto-Nr. 099 000 708

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte			bis			
Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr	
01	02		29	02	42	

Arbeiter			bis			
Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr	
01	02		29	02	42	

Beitragskonto Nr. 30571147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	456	19	× 2 →	912	38	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	614	03	× 2 →	1228	06	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1045	71	× 2 →	2091	42	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	112	42	× 2 →	224	84	06
		2228	35	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4456	70	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	178	50	05
Gesamtsoll		4635	20	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	4635	20	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/Guthaben		4635	20	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. März 19 42 Gossner Mission

i. A. Leudt

Firmenanschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0871 416-05

Gossner Mission

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Minderung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der nebenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die **Beiträge** und **Umlagebeträge** sind **für jeden Kalendermonat mit dessen** Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der **erste Werktag des folgenden Kalendermonats.** Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats **bis zum 7. des folgenden Monats** einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v. H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Postscheckkonto:

Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:

Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11) Konto-Nr. 10 00 3004 00

Bank für Handel und Industrie AG
(BLZ. 100 800 00) Konto-Nr. 612 000

Berliner Bank AG
(BLZ. 100 200 00) Konto-Nr. 099 08000 000

Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00) Konto-Nr. 200 8050 00

Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00) Konto-Nr. 020 9924 00

Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00) Konto-Nr. 99 001 003

Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00) Konto-Nr. 099 000 708

Gossner Mission

(nur zur Kenntnisnahme für Frau Lüdecke)

Für Februar 1972 haben wir an die AOK zu zahlen	4.635,2o DM
dann haben wir uns für Köhpcke mit unserer Zahlung vom 22.2.1972 zuviel Guthaben abgezogen (für 2o statt für 19 Tage), so daß noch zu entrichten sind	25,o6 "
	4.66o,26 DM
abzüglich Köhpcke M f. d. Zt. vom 1.1.-31.12.1971	296,4o "
dto. M 1.1.-31. 1.1972	35,7o "
dieser Betrag s ist am 7.3.1972 an Sie überwiesen worden	4.328,16 DM

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	01	bis	31	01	72

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	01	bis	31	01	72

Beitragskonto Nr.
3057147

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart
(Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	171	49	× 2 →	342	98	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H		00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	90	63	× 2 →	181	26	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	443	38	× 2 →	886	76	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	53	40	× 2 →	106	80	06
		758	90	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	1517	80	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
04	00

Nur ausfüllen,
wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	1785	05
Gesamtsoll		1696	30
Umlage nach § 14 des LFZG	U	00	07
Gesamtsumme	S	1696	30
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	00	
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		1696	30

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 3.2. 19 72

Gossner Mission
1 Berlin 47 (Friedenau)
Hang... 19/20

i. A. Leucht

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0871 416-05

Gossner Mission

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der nebenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die **Beiträge** und **Umlagebeträge** sind **für jeden Kalendermonat mit dessen** Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der **erste Werktag des folgenden Kalendermonats.** Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats **bis zum 7. des folgenden Monats** einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v. H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397 a RVO, 17 LFZG).

Postscheckkonto:

Postscheckamt Berlin West
(BLZ. 100 100 10) Konto-Nr. 20

Bankkonten:

Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin
(BLZ. 100 101 11) Konto-Nr. 10 00 3004 00

Bank für Handel und Industrie AG
(BLZ. 100 800 00) Konto-Nr. 612 000

Berliner Bank AG
(BLZ. 100 200 00) Konto-Nr. 099 08000 000

Berliner Commerzbank AG
(BLZ. 100 400 00) Konto-Nr. 200 8050 00

Berliner Disconto Bank AG
(BLZ. 100 700 00) Konto-Nr. 020 9924 00

Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H.
(BLZ. 100 900 00) Konto-Nr. 99 001 003

Sparkasse der Stadt Berlin West
(BLZ. 100 500 00) Konto-Nr. 099 000 708

Gossner Mission

Nachmeldung

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN

1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	01		30	06	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	0	00	× 2 →	0	00	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	0	00	× 2 →	0	00	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1349	34	× 2 →	2698	68	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	0	00	× 2 →	0	00	06
		1349	34	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	2698	68	

Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		2698	68	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07

Gesamtsumme	S	2698	68
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		2698	68

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 25.2. 19 75

i.V. Leudt

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19-20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Nachmeldung

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN

1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		31	12	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	0	00	× 2 →	0	00	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	0	00	× 2 →	0	00	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1448	23	× 2 →	2896	46	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	0	00	× 2 →	0	00	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		1448	23	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	2896	46	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvern. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			DM	Pf.	Kennzahl
			Gesamtsoll		2896	46	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07

		DM	Pf.
Gesamtsumme	S	2896	46
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		2896	46

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 25.2. 19 75

i. A. Leudt

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19-20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Nachtrag

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN

1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung ~~Zweitschrift~~ Nachtrag verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	01		31	12	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	01		31	12	74

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß §14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	0	00	× 2 →	0	00	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	86	40	× 2 →	172	80	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	86	40	× 2 →	172	80	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	0	00	× 2 →	0	00	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		172	80	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	345	60	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach §14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		345	60	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07

Gesamtsumme	S	345	60	
Erstattung gemäß §10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		345	60	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 17.1. 19 75

i. d. Regel

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte						Arbeiter					
Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
01	12		31	12	74	01	12		31	12	74

Beitragskonto Nr.: 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	418	86	× 2 →	837	72	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	491	06	× 2 →	982	12	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1735	08	× 2 →	3470	16	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	142	24	× 2 →	284	48	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2783	24	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5574	48	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

		DM	Pf	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			DM	Pf	Kennzahl
			Gesamtsoll		5574	48	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	5574	48	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/Guthaben		5574	48	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 27.12. 19 77

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. d. Regel

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	11		30	11	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	11		30	11	74

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	450	00	× 2 →	900	00	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	641	14	× 2 →	1282	28	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1879	63	× 2 →	3759	26	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	170	00	× 2 →	340	00	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		3140	77	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	6281	54	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			
			Gesamtsoll		6281 54	
			Umlagesatz v.H.	U	0 00	07

Gesamtsumme	S	6281	54
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/Guthaben		6281	54

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6.12. 19 74

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handelsregister 19/20

i. A. Klein

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	10		31	10	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	10		31	10	74

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	413	10	× 2 →	826	20	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	480	26	× 2 →	960	52	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1734	97	× 2 →	3469	94	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	141	22	× 2 →	282	44	06
		2769	55	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5539	10	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

	allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
männlich		
weiblich		

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

			Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			DM	Pf	Kennzahl
			Gesamtsoll		5539	10	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	5539	10	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/Guthaben		5539	10	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der o... liegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestä...

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Berlin, den 5.11.1974

i. A. Hege

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung, siehe Rückseite)

0572 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte						Arbeiter						Beitragskonto Nr.
Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	3057148
01	09		30	09	74	01	09		30	09	74	

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	413	10	× 2 →	826	20	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	480	26	× 2 →	960	52	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1731	26	× 2 →	3462	52	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	140	87	× 2 →	281	74	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2765	49	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5530	98	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenversicherung der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenversicherung der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		5530	98
			Umlagesatz v.H.	U	0	00 07

Gesamtsumme	S	5530	98
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/Guthaben		5530	98

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. 10. 19 74

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300 4 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805 0 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 4 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	08	bis	31	08	74

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	08	bis	31	08	74

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	413	10	× 2 →	826	20	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	480	26	× 2 →	960	52	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1731	26	× 2 →	3462	52	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	140	87	× 2 →	281	74	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2765	49	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5530	98	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		5530	98
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07

Gesamtsumme	S	5530	98
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		5530	98

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5.9. 19 74

i. A. Meyer

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	07		31	07	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	07		31	07	74

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	487	56	× 2 →	975	12	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	480	26	× 2 →	960	52	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1870	87	× 2 →	3741	74	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	154	06	× 2 →	308	12	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2992	75	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5985	50	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		5985	50
			Umlagesatz v.H.	U	0	00 07

Gesamtsumme	S	5985	50
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/Guthaben		5985	50

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6.8. 19..

Gossner Mission
I Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		30	06	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		30	06	74

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kenn-zahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	496	14	× 2 →	992	28	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	498	26	× 2 →	996	52	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1883	58	× 2 →	3767	16	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	178	21	× 2 →	356	42	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		3056	19	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	6112	38	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04	
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05	
Umlage nach § 14 des LFZG — Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM Pf	Gesamtsoll		6112	38	
	Umlagesatz v.H. U		0	00	07

Gesamtsumme	S	6112	38
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/Guthaben		6112	38

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 3. Juli 19 74

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Metzger

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN

1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	05		31	05	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	05		31	05	74

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	532	62	× 2 →	1065	24	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	613	80	× 2 →	1227	60	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	2018	36	× 2 →	4036	72	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	201	84	× 2 →	403	68	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		3366	62	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	6733	24	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
männlich	
weiblich	

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		6733	24
			Umlagesatz v.H.	U	0	00 07

Gesamtsumme	S	6733	24
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		6733	24

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6. 6. 19 74

i. A. Meyer

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1173 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte Tag	Monat	bis Tag	Monat	Jahr
01	04	30	04	74

Arbeiter Tag	Monat	bis Tag	Monat	Jahr
01	04	30	04	74

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden: männlich | weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge – Versichertenanteile – zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	432	52	× 2 →	865	04	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	533	60	× 2 →	1067	20	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	2042	30	× 2 →	4084	60	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	163	55	× 2 →	327	10	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		3171	97	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	6343	94	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	weiblich

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf	Gesamtsoll				
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	6343	94	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/Guthaben		6343	94	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. 5. 19...

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Illges

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0673 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	03		31	03	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	03		31	03	74

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge – Versichertenanteile – zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	385	08	× 2 →	770	16	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	448	98	× 2 →	897	96	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1793	36	× 2 →	3586	72	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	176	02	× 2 →	352	04	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2803	44	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5606	88	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K		00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L		00	05
Gesamtsoll		5606	88	
Umlagesatz v.H.	U		00	07
Gesamtsumme	S	5606	88	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E		00	
zu zahlender Betrag/Guthaben		5606	88	

Umlage nach § 14 des LFZG — Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM Pf:

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.
Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5. 4. 19 74

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Alger

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0673 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	02	bis	28	02	74

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	02	bis	28	02	74

Beitragskonto Nr.							
	3	0	5	1	1	4	8

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge – Versichertenanteile – zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	380	48	× 2 →	760	96	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	439	98	× 2 →	879	96	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1793	36	× 2 →	3586	72	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	175	17	× 2 →	350	34	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2788	99	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5577	98	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04	
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05	
Gesamtsoll		5577	98		
Umlagesatz v.H.	U	0	00	07	
Gesamtsumme	S	5577	98		
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00		
zu zahlender Betrag/Guthaben		5577	98		

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6.3. 19 74

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0673 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	01		31	01	74

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	01		31	01	74

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	368	98	× 2 →	737	96	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	417	48	× 2 →	834	96	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1793	36	× 2 →	3586	72	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	173	05	× 2 →	346	10	06
Anzahl der bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Stand vom letzten Tage des Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraumes, über den die Beitragsnachweisung abgegeben wird:		2752	87	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5505	74	

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K		00	04	
Rentenvers. der Angest.	½ L		00	05	
Umlage nach § 14 des LFZG — Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM Pf	Gesamtsoll		5505	74	
	Umlagesatz v.H. U		0	00	07
Gesamtsumme	S		5505	74	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E		0	00	
zu zahlender Betrag/Guthaben			5505	74	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.
Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 6.1. 19 74

i.A. Mey

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0673 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20 - 102

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 3004 00
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777 00
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	12		31	12	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	12		31	12	73

Beitragskonto Nr.
3 0 5 7 1 4 8

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	365	87	× 2 →	731	74	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	480	43	× 2 →	961	86	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1721	36	× 2 →	3442	72	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	172	24	× 2 →	344	48	06
		2740	40	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5480	80	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05
Gesamtsoll		5480	80	
Umlage nach § 14 des LFZG	U	0	00	07
Gesamtsumme	S	5480	80	
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
zu zahlender Betrag/Guthaben		5480	80	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 4. 1. 74

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Metz

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

171 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300 400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 612 000
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805 000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	11	bis	30	11	73

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	11	bis	30	11	73

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart *(Wird von der Kasse ausgefüllt)*

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	396	45	× 2 →	792	90	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	575	89	× 2 →	1151	78	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1871	67	× 2 →	3743	34	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	195	40	× 2 →	390	80	06
		3039	41	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	6078	82	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge		erhöhte Beiträge
	männlich	
	weiblich	

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

		DM	Pf.	Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			DM	Pf.	Kennzahl
			Gesamtsoll		6078	82	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	6078	82	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		6078	82	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5.11. 19 73

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

ed. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1172 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300 400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	10	bis	31	10	73

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	10	bis	31	10	73

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart ☐☐ *(Wird von der Kasse ausgefüllt)*

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	355	18	× 2 →	710	36	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	417	48	× 2 →	834	96	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1721	36	× 2 →	3442	72	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	166	25	× 2 →	332	50	06
		2660	27	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5320	54	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge		erhöhte Beiträge
	männlich	
	weiblich	

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		5320	54	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07

Gesamtsumme	S	5320	54
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		5320	54

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. 11. 1973

Gossner Mission
Berlin
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1172 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Offentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	09		30	09	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	09		30	09	73

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	362	08	× 2 →	724	16	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	430	98	× 2 →	861	96	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1572	97	× 2 →	3145	94	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	147	98	× 2 →	295	96	06
		2514	01	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	5028	02	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		5028	02
			Umlagesatz v.H.	U	0	00 07

Gesamtsumme	S	5028	02
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/Guthaben		5028	02

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 4.10. 19 73

i. A. Allgis

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

1172 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 99 08000 100
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 9924 00
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	08	bis	31	08	73

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	08	bis	31	08	73

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge – Versichertenanteile – zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	355	18	× 2 →	710	36	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	255	37	× 2 →	510	74	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1091	03	× 2 →	2182	06	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	146	71	× 2 →	293	42	06
		1848	29	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3696	58	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		3696	58
			Umlagesatz v.H.	U	0	00 07

Gesamtsumme	S	3696	58
Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3696	58

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7.9.73

i. A. Heyn

Goessner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Goessner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 8050 00
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Offentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	07	bis	31	07	73

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	07	bis	31	07	73

Beitragskonto Nr.
3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	370	58	× 2 →	741	16	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	283	05	× 2 →	566	10	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1108	59	× 2 →	2217	18	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	150	98	× 2 →	301	96	06
		1913	20	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3826	40	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
	männlich:
	weiblich:

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

			Kennzahl
Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0 00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0 00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			
			Gesamtsoll		3826 40
			Umlagesatz v.H.	U	0 00 07
			Gesamtsumme	S	3826 40
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0 00
			zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3826 40

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 26.7. 19 73

i. A. Metz

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

K [redacted]5

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		30	06	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	06		30	06	73

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart [ ] [ ] (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	364	49	× 2 →	728	98	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	328	05	× 2 →	656	10	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1088	33	× 2 →	2176	66	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	153	31	× 2 →	306	62	06
		1934	18	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3868	36	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge	
0009	männlich	
	weiblich	

Nur ausfüllen, wenn *Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	½ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		3868	36	
			Umlagesatz v.H.	U	0	00	07
			Gesamtsumme	S	3868	36	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00	
			zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3868	36	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die [redacted]stigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 5.7. 19 73

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992 400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Offentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	05		31	05	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	05		31	05	73

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	357	82	× 2 →	715	64	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	263	25	× 2 →	526	50	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1088	33	× 2 →	2176	66	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	147	19	× 2 →	294	38	06
		1856	59	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3713	18	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge männlich	erhöhte Beiträge weiblich

Nur ausfüllen, *wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.*

Rentenvers. der Arbeiter	½ K	0	00	04
Rentenvers. der Angest.	⅓ L	0	00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf				
			Gesamtsoll		3713	18
			Umlagesatz v.H.	U	0	00 07
			Gesamtsumme	S	3713	18
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0	00
			zu zahlender Betrag/Guthaben		3713	18

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. 6. 19

i. d. Regel

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

— Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Offentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	04		30	04	73

Arbeiter	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr
	01	04		30	04	73

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	390	59	× 2 →	781	18	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	303	52	× 2 →	607	04	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1188	91	× 2 →	2377	82	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	160	50	× 2 →	321	00	06
		2043	52	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	4087	04	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

	allgemeine Beiträge	erhöhte Beiträge
männlich		
weiblich		

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	1/2 K	0 00	04
Rentenvers. der Angest.	1/2 L	0 00	05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			
			Gesamtsoll		4087 04	
			Umlagesatz v.H.	U	0 00	07
			Gesamtsumme	S	4087 04	
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0 00	
			zu zahlender Betrag/Guthaben		4087 04	

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 8. 5. 73

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

i. A. Meyer

Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

Bis zum 7. eines Monats einreichen!

ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE BERLIN 1 Berlin 61, Mehringplatz 15, Fernruf: 25 82-1 Öffentl. Dienststunden: Montag bis Freitag 8.30—13 Uhr

Beitragsnachweisung Zweitschrift — verbleibt beim Arbeitgeber

KA 45

Angestellte	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	03	bis	31	03	73

Arbeiter	Tag	Monat		Tag	Monat	Jahr
	01	03	bis	31	03	73

Beitragskonto Nr. 3057148

Anzahl der Arbeiter, für die Umlagebeträge gemäß § 14 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nachgewiesen wurden:

männlich	weiblich

Buchungsart (Wird von der Kasse ausgefüllt)

Beiträge — Versichertenanteile — zur	Gruppe	DM	Pf.		DM	Pf.	Kennzahl
Krankenversicherung (allgemeine Beiträge)	G	345	33	× 2 →	690	66	02
Krankenversicherung (erhöhte Beiträge)	H	0	00	× 2 →	0	00	03
Rentenversicherung der Arbeiter	K	182	48	× 2 →	364	96	04
Rentenversicherung der Angestellten	L	1130	30	× 2 →	2260	60	05
Bundesanstalt für Arbeit	M	141	85	× 2 →	283	70	06
		1799	96	× 2 = Gesamtsozialversicherungsbeitrag	3599	92	

Anzahl der zur Zeit bei der AOK Berlin gemeldeten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten:

allgemeine Beiträge		erhöhte Beiträge
	männlich	
	weiblich	

Nur ausfüllen, wenn Arbeitgeberanteile für Altersruhegeldempfänger oder für von der Rentenversicherungspflicht befreite Ruhegehaltsempfänger zu entrichten sind.

Rentenvers. der Arbeiter	1/2 K	0	00 04
Rentenvers. der Angest.	1/2 L	0	00 05

Umlage nach § 14 des LFZG	Umlagepflichtiges Gesamtentgelt DM	Pf			
			Gesamtsoll		3599 92
			Umlagesatz v.H.	U	0 00 07
			Gesamtsumme	S	3599 92
			Erstattung gemäß § 10 LFZG	E	0 00
			zu zahlender Betrag/~~Guthaben~~		3599 92

Die nachgewiesenen Beiträge sowie Umlagebeträge und die sonstigen Angaben stimmen mit den Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen überein. Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) sind nur für bereits gezahlten Lohn geltend gemacht worden.

Der Empfang des Leistungsbescheides, der sich auf der Rückseite der anliegenden Zweitschrift befindet, wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 3. 4. 1973

i. A. Meyer

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

— Firmenstempel, Anschrift, Unterschrift des Arbeitgebers und gegebenenfalls Name (Stempel) des Steuerbevollmächtigten oder Steuerberaters

(Erläuterung siehe Rückseite)

0872 416-05

Gossner Mission

Postscheckkonto:
Postscheckamt Berlin West (BLZ. 100 100 10), Konto-Nr. 20

Bankkonten:
Bank für Gemeinwirtschaft AG Berlin (BLZ. 100 101 11), Konto-Nr. 10 00 300400
Bank für Handel und Industrie AG (BLZ. 100 800 00), Konto-Nr. 9 222 777
Berliner Bank AG (BLZ. 100 200 00), Konto-Nr. 099 08000 000
Berliner Commerzbank AG (BLZ. 100 400 00), Konto-Nr. 200 805000
Berliner Disconto Bank AG (BLZ. 100 700 00), Konto-Nr. 020 992400
Berliner Volksbank (West) e.G.m.b.H. (BLZ. 100 900 00), Konto-Nr. 99 001 003
Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ. 100 500 00), Konto-Nr. 099 000 708

Zur weiteren Beachtung!

Die Beitragsnachweisung ist unaufgefordert vom Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 7. des folgenden Monats einzureichen (§§ 68 Abs. 5 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Die Zweitschrift mit Leistungsbescheid ist für den Arbeitgeber bestimmt. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beitragsnachweisung kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Auf die Strafbarkeit der Beitragsvorenthaltung gemäß §§ 533, 534, 536, 1430 RVO, 152 AVG, 225 AFG, 17 LFZG wird hingewiesen.

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge und Umlagebeträge länger als eine Woche in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 v.H. der rückständigen Beiträge und Umlagebeträge erhoben werden (§§ 397a RVO, 17 LFZG).

LEISTUNGSBESCHEID

an den aus der Beitragsnachweisung ersichtlichen Arbeitgeber

Sie werden hiermit aufgefordert, die Beiträge und — soweit nachgewiesen — die Umlagebeträge für den in der Beitragsnachweisung bezeichneten Zeitraum in Höhe des ebenfalls auf der Beitragsnachweisung angegebenen Gesamtbetrages fristgerecht an die AOK Berlin zu entrichten. Etwaige Erstattungsansprüche (§ 10 LFZG) können gegenüber den Beiträgen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung bewirkt eine entsprechende Tilgung der Beitragsforderung, wenn und soweit die Erstattungsansprüche begründet sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn Rückstände an Umlagebeträgen oder Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bestehen, Vorschüsse oder zu Unrecht gezahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen sind, Ordnungsstrafen oder Zwangsgelder zu zahlen sind.

Zahlungen sind in bar an die Kassen der AOK Berlin oder bargeldlos auf eines der obenstehend bezeichneten Konten zu leisten.

Die Beiträge und Umlagebeträge sind für jeden Kalendermonat mit dessen Ablauf fällig (§§ 70 Abs. 1 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Zahltag für die mit Ablauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge und Umlagebeträge ist der erste Werktag des folgenden Kalendermonats. Im übrigen ist Zahltag der auf die Fälligkeit der Beiträge und Umlagebeträge folgende Werktag (§§ 70 Abs. 2 und 77 der Satzung der AOK Berlin).

Für den Fall der unrichtigen oder unvollständigen Beitragsnachweisung bleibt eine entsprechende Nachforderung von Beiträgen oder Umlagebeträgen vorbehalten.

Sofern die Beitragsnachweisung mit Einverständnis der Beitragsabteilung der AOK Berlin auch für weitere Monate gleichbleibend gilt, werden Sie hiermit aufgefordert, auch die künftig in gleicher Höhe fällig werdenden Beiträge und Umlagebeträge an den jeweiligen satzungsgemäßen Zahltagen zu entrichten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Geschäftsführer

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Gossner Mission

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

DMk
Zeitzeugen-
tabellen

LEITZ
Trennblatt 520
zum Selbstausschneiden
von Registertasten

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
10. DEZ. 1975
Erledigt .....

Beitragstabelle ab 1. Januar 1976!

Im November 1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie nachfolgend mit Änderungen bekanntmachen, die sich mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in allen drei Zweigen der Sozialversicherung voraussichtlich ergeben werden.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen
Die Beitragsbemessungsgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten erhöht sich vom 1. Januar 1976 an auf monatlich 3 100,– DM (bisher 2 800,– DM). Der maßgebende Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unverändert bei 18 Prozent.

Die auf 3 100,– DM gestiegene Beitragsbemessungsgrenze gilt auch für die Erhebung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung); deren Beitragssatz dürfte vom 1. Januar 1976 an 3 Prozent (bisher 2 Prozent) betragen und verteilt sich auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit je 1,5 Prozent.

Krankenversicherungspflichtgrenze
Infolge der Bindung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung an die der gesetzlichen Rentenversicherung steigt auch die Krankenversicherungspflichtgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1976, und zwar auf 2 325,– DM monatlich (bisher 2 100,– DM). Soweit DAK-Mitglieder wegen der erhöhten Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Janaur 1976 versicherungspflichtig werden, ist von der Kasse zur Vermeidung der Anmeldung bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse die nach § 517/518 RVO vorgeschriebene Mitgliedsbescheinigung auszustellen.

Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig nach den Bestimmungen der DEVO den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1), und veranlassen Sie die Abmeldung bei der Pflichtkrankenkasse für den Bereich der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4).

Bei Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (27 900,– DM) ist eine Abmeldung mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4) erforderlich. Für die zuständige Pflichtkrankenkasse erstellen Sie bitte den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1). Sofern Sie mit der DAK für die nicht versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge über Arbeitgeberkonto abrechnen, bitten wir außerdem eine Zugangsmeldung mit dem Vordruck „Änderungsmeldung/Arbeitgeberkonto" vorzunehmen.

Geänderte Beiträge in der Krankenversicherung
Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 22. November 1975 wurde der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1976 von 11,2 Prozent auf 11,7 Prozent – der erhöhte Beitragssatz von 14,8 Prozent auf 15,5 Prozent – angehoben. Dieser Beschluß bedarf noch der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Beitragssätze führt auch zu einer Anpassung der Beiträge für die nicht versicherungspflichtigen Mitglieder.

Beitragstabellen
Sofern Beitragsnachweisungen oder -abrechnungen von Ihnen erstellt werden, bitten wir um Berücksichtigung der vom 1. Januar 1976 an maßgebenden Beiträge. Die neuen Beitragstafeln sind nachfolgend abgedruckt.

Mit freundlichem Gruß

DEUTSCHE
ANGESTELLTEN-
KRANKENKASSE

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE

Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1976

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 32,7 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 29,7 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 11,7 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 3,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 15,5 % ❶ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	9,82	4,91	8,92	4,46	3,52	1,76	5,40	2,70	0,90	0,45	4,66	2,33
002	75,—	19,62	9,81	17,82	8,91	7,02	3,51	10,80	5,40	1,80	0,90	9,30	4,65
003	105,—	29,44	14,72	26,74	13,37	10,54	5,27	16,20	8,10	2,70	1,35	13,96	6,98
004	135,—	39,24	19,62	35,64	17,82	14,04	7,02	21,60	10,80	3,60	1,80	18,60	9,30
005	165,—	49,06	24,53	44,56	22,28	17,56	8,78	27,—	13,50	4,50	2,25	23,26	11,63
006 ❷	195,—	58,86	29,43	53,46	26,73	21,06	10,53	32,40	16,20	5,40	2,70	27,90	13,95
007	225,—	68,68	34,34	62,38	31,19	24,58	12,29	37,80	18,90	6,30	3,15	32,56	16,28
008	255,—	78,48	39,24	71,28	35,64	28,08	14,04	43,20	21,60	7,20	3,60	37,20	18,60
009	285,—	88,30	44,15	80,20	40,10	31,60	15,80	48,60	24,30	8,10	4,05	41,86	20,93
010	315,—	98,10	49,05	89,10	44,55	35,10	17,55	54,—	27,—	9,—	4,50	46,50	23,25
011	345,—	107,92	53,96	98,02	49,01	38,62	19,31	59,40	29,70	9,90	4,95	51,16	25,58
012	375,—	117,72	58,86	106,92	53,46	42,12	21,06	64,80	32,40	10,80	5,40	55,80	27,90
013	405,—	127,54	63,77	115,84	57,92	45,64	22,82	70,20	35,10	11,70	5,85	60,46	30,23
014	435,—	137,34	68,67	124,74	62,37	49,14	24,57	75,60	37,80	12,60	6,30	65,10	32,55
015	465,—	147,16	73,58	133,66	66,83	52,66	26,33	81,—	40,50	13,50	6,75	69,76	34,88
016	495,—	156,96	78,48	142,56	71,28	56,16	28,08	86,40	43,20	14,40	7,20	74,40	37,20
017	525,—	166,78	83,39	151,48	75,74	59,68	29,84	91,80	45,90	15,30	7,65	79,06	39,53
018	555,—	176,58	88,29	160,38	80,19	63,18	31,59	97,20	48,60	16,20	8,10	83,70	41,85
019	585,—	186,40	93,20	169,30	84,65	66,70	33,35	102,60	51,30	17,10	8,55	88,36	44,18
020	615,—	196,20	98,10	178,20	89,10	70,20	35,10	108,—	54,—	18,—	9,—	93,—	46,50
021	645,—	206,02	103,01	187,12	93,56	73,72	36,86	113,40	56,70	18,90	9,45	97,66	48,83
022	675,—	215,82	107,91	196,02	98,01	77,22	38,61	118,80	59,40	19,80	9,90	102,30	51,15
023	705,—	225,64	112,82	204,94	102,47	80,74	40,37	124,20	62,10	20,70	10,35	106,96	53,48
024	735,—	235,44	117,72	213,84	106,92	84,24	42,12	129,60	64,80	21,60	10,80	111,60	55,80
025	765,—	245,26	122,63	222,76	111,38	87,76	43,88	135,—	67,50	22,50	11,25	116,26	58,13
026	795,—	255,06	127,53	231,66	115,83	91,26	45,63	140,40	70,20	23,40	11,70	120,90	60,45
027	825,—	264,88	132,44	240,58	120,29	94,78	47,39	145,80	72,90	24,30	12,15	125,56	62,78
028	855,—	274,68	137,34	249,48	124,74	98,28	49,14	151,20	75,60	25,20	12,60	130,20	65,10
029	885,—	284,50	142,25	258,40	129,20	101,80	50,90	156,60	78,30	26,10	13,05	134,86	67,43
030	915,—	294,30	147,15	267,30	133,65	105,30	52,65	162,—	81,—	27,—	13,50	139,50	69,75
031	945,—	304,12	152,06	276,22	138,11	108,82	54,41	167,40	83,70	27,90	13,95	144,16	72,08
032	975,—	313,92	156,96	285,12	142,56	112,32	56,16	172,80	86,40	28,80	14,40	148,80	74,40
033	1 005,—	323,74	161,87	294,04	147,02	115,84	57,92	178,20	89,10	29,70	14,85	153,46	76,73
034	1 035,—	333,54	166,77	302,94	151,47	119,34	59,67	183,60	91,80	30,60	15,30	158,10	79,05
035	1 065,—	343,36	171,68	311,86	155,93	122,86	61,43	189,—	94,50	31,50	15,75	162,76	81,38
036	1 095,—	353,16	176,58	320,76	160,38	126,36	63,18	194,40	97,20	32,40	16,20	167,40	83,70
037	1 125,—	362,98	181,49	329,68	164,84	129,88	64,94	199,80	99,90	33,30	16,65	172,06	86,03
038	1 155,—	372,78	186,39	338,58	169,29	133,38	66,69	205,20	102,60	34,20	17,10	176,70	88,35
039	1 185,—	382,60	191,30	347,50	173,75	136,90	68,45	210,60	105,30	35,10	17,55	181,36	90,68
040	1 215,—	392,40	196,20	356,40	178,20	140,40	70,20	216,—	108,—	36,—	18,—	186,—	93,—
041	1 245,—	402,22	201,11	365,32	182,66	143,92	71,96	221,40	110,70	36,90	18,45	190,66	95,33
042	1 275,—	412,02	206,01	374,22	187,11	147,42	73,71	226,80	113,40	37,80	18,90	195,30	97,65
043	1 305,—	421,84	210,92	383,14	191,57	150,94	75,47	232,20	116,10	38,70	19,35	199,96	99,98
044	1 335,—	431,64	215,82	392,04	196,02	154,44	77,22	237,60	118,80	39,60	19,80	204,60	102,30
045	1 365,—	441,46	220,73	400,96	200,48	157,96	78,98	243,—	121,50	40,50	20,25	209,26	104,63
046	1 395,—	451,26	225,63	409,86	204,93	161,46	80,73	248,40	124,20	41,40	20,70	213,90	106,95
047	1 425,—	461,08	230,54	418,78	209,39	164,98	82,49	253,80	126,90	42,30	21,15	218,56	109,28
048	1 455,—	470,88	235,44	427,68	213,84	168,48	84,24	259,20	129,60	43,20	21,60	223,20	111,60
049	1 485,—	480,70	240,35	436,60	218,30	172,—	86,—	264,60	132,30	44,10	22,05	227,86	113,93
050	1 515,—	490,50	245,25	445,50	222,75	175,50	87,75	270,—	135,—	45,—	22,50	232,50	116,25
051	1 545,—	500,32	250,16	454,42	227,21	179,02	89,51	275,40	137,70	45,90	22,95	237,16	118,58
052	1 575,—	510,12	255,06	463,32	231,66	182,52	91,26	280,80	140,40	46,80	23,40	241,80	120,90
053	1 605,—	519,94	259,97	472,24	236,12	186,04	93,02	286,20	143,10	47,70	23,85	246,46	123,23
054	1 635,—	529,74	264,87	481,14	240,57	189,54	94,77	291,60	145,80	48,60	24,30	251,10	125,55
055	1 665,—	539,56	269,78	490,06	245,03	193,06	96,53	297,—	148,50	49,50	24,75	255,76	127,88
056	1 695,—	549,36	274,68	498,96	249,48	196,56	98,28	302,40	151,20	50,40	25,20	260,40	130,20
057	1 725,—	559,18	279,59	507,88	253,94	200,08	100,04	307,80	153,90	51,30	25,65	265,06	132,53
058	1 755,—	568,98	284,49	516,78	258,39	203,58	101,79	313,20	156,60	52,20	26,10	269,70	134,85
059	1 785,—	578,80	289,40	525,70	262,85	207,10	103,55	318,60	159,30	53,10	26,55	274,36	137,18
060	1 815,—	588,60	294,30	534,60	267,30	210,60	105,30	324,—	162,—	54,—	27,—	279,—	139,50
061	1 845,—	598,42	299,21	543,52	271,76	214,12	107,06	329,40	164,70	54,90	27,45	283,66	141,83
062	1 875,—	608,22	304,11	552,42	276,21	217,62	108,81	334,80	167,40	55,80	27,90	288,30	144,15

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 2 325,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 078 bis 103 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

211/21 - 1/76

Gossner Mission

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1976

DAK

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 32,7 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 29,7 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 11,7 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 3,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 15,5 % ❶ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
063	1 905,—	618,04	309,02	561,34	280,67	221,14	110,57	340,20	170,10	56,70	28,35	292,96	146,48
064	1 935,—	627,84	313,92	570,24	285,12	224,64	112,32	345,60	172,80	57,60	28,80	297,60	148,80
065	1 965,—	637,66	318,83	579,16	289,58	228,16	114,08	351,—	175,50	58,50	29,25	302,26	151,13
066	1 995,—	647,46	323,73	588,06	294,03	231,66	115,83	356,40	178,20	59,40	29,70	306,90	153,45
067	2 025,—	657,28	328,64	596,98	298,49	235,18	117,59	361,80	180,90	60,30	30,15	311,56	155,78
068	2 055,—	667,08	333,54	605,88	302,94	238,68	119,34	367,20	183,60	61,20	30,60	316,20	158,10
069	2 085,—	676,90	338,45	614,80	307,40	242,20	121,10	372,60	186,30	62,10	31,05	320,86	160,43
070	2 115,—	686,70	343,35	623,70	311,85	245,70	122,85	378,—	189,—	63,—	31,50	325,50	162,75
071	2 145,—	696,52	348,26	632,62	316,31	249,22	124,61	383,40	191,70	63,90	31,95	330,16	165,08
072	2 175,—	706,32	353,16	641,52	320,76	252,72	126,36	388,80	194,40	64,80	32,40	334,80	167,40
073	2 205,—	716,14	358,07	650,44	325,22	256,24	128,12	394,20	197,10	65,70	32,85	339,46	169,73
074	2 235,—	725,94	362,97	659,34	329,67	259,74	129,87	399,60	199,80	66,60	33,30	344,10	172,05
075	2 265,—	735,76	367,88	668,26	334,13	263,26	131,63	405,—	202,50	67,50	33,75	348,76	174,38
076	2 295,—	745,56	372,78	677,16	338,58	266,76	133,38	410,40	205,20	68,40	34,20	353,40	176,70
077	2 325,—	760,28	380,14	690,52	345,26	272,02	136,01	418,50	209,25	69,76	34,88	360,38	180,19

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse 078 sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen **grundsätzlich** getrennt einzutragen.

078	2 355,—	763,42	381,71	693,22	346,61	272,02	136,01	421,20	210,60	70,20	35,10	360,38	180,19
079	2 385,—	769,72	384,86	698,62	349,31	272,02	136,01	426,60	213,30	71,10	35,55	360,38	180,19
080	2 415,—	776,02	388,01	704,02	352,01	272,02	136,01	432,—	216,—	72,—	36,—	360,38	180,19
081	2 445,—	782,32	391,16	709,42	354,71	272,02	136,01	437,40	218,70	72,90	36,45	360,38	180,19
082	2 475,—	788,62	394,31	714,82	357,41	272,02	136,01	442,80	221,40	73,80	36,90	360,38	180,19
083	2 505,—	794,92	397,46	720,22	360,11	272,02	136,01	448,20	224,10	74,70	37,35	360,38	180,19
084	2 535,—	801,22	400,61	725,62	362,81	272,02	136,01	453,60	226,80	75,60	37,80	360,38	180,19
085	2 565,—	807,52	403,76	731,02	365,51	272,02	136,01	459,—	229,50	76,50	38,25	360,38	180,19
086	2 595,—	813,82	406,91	736,42	368,21	272,02	136,01	464,40	232,20	77,40	38,70	360,38	180,19
087	2 625,—	820,12	410,06	741,82	370,91	272,02	136,01	469,80	234,90	78,30	39,15	360,38	180,19
088	2 655,—	826,42	413,21	747,22	373,61	272,02	136,01	475,20	237,60	79,20	39,60	360,38	180,19
089	2 685,—	832,72	416,36	752,62	376,31	272,02	136,01	480,60	240,30	80,10	40,05	360,38	180,19
090	2 715,—	839,02	419,51	758,02	379,01	272,02	136,01	486,—	243,—	81,—	40,50	360,38	180,19
091	2 745,—	845,32	422,66	763,42	381,71	272,02	136,01	491,40	245,70	81,90	40,95	360,38	180,19
092	2 775,—	851,62	425,81	768,82	384,41	272,02	136,01	496,80	248,40	82,80	41,40	360,38	180,19
093	2 805,—	857,92	428,96	774,22	387,11	272,02	136,01	502,20	251,10	83,70	41,85	360,38	180,19
094	2 835,—	864,22	432,11	779,62	389,81	272,02	136,01	507,60	253,80	84,60	42,30	360,38	180,19
095	2 865,—	870,52	435,26	785,02	392,51	272,02	136,01	513,—	256,50	85,50	42,75	360,38	180,19
096	2 895,—	876,82	438,41	790,42	395,21	272,02	136,01	518,40	259,20	86,40	43,20	360,38	180,19
097	2 925,—	883,12	441,56	795,82	397,91	272,02	136,01	523,80	261,90	87,30	43,65	360,38	180,19
098	2 955,—	889,42	444,71	801,22	400,61	272,02	136,01	529,20	264,60	88,20	44,10	360,38	180,19
099	2 985,—	895,72	447,86	806,62	403,31	272,02	136,01	534,60	267,30	89,10	44,55	360,38	180,19
100	3 015,—	902,02	451,01	812,02	406,01	272,02	136,01	540,—	270,—	90,—	45,—	360,38	180,19
101	3 045,—	908,32	454,16	817,42	408,71	272,02	136,01	545,40	272,70	90,90	45,45	360,38	180,19
102	3 075,—	914,62	457,31	822,82	411,41	272,02	136,01	550,80	275,40	91,80	45,90	360,38	180,19
103	3 100,—	923,02	461,51	830,02	415,01	272,02	136,01	558,—	279,—	93,—	46,50	360,38	180,19

❶ Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001—103 der Spalten 6—8 getrennt einzutragen.

❷

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur:		
	Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
310,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe

Versicherungspflichtgrenze — **Beitragsbemessungsgrenzen**

Krankenversicherung: Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 27 900,— DM (monatlich 2 325,— DM) nicht überschreitet. — 2 325,— DM monatlich

Rentenversicherung: / **Arbeitslosenversicherung:** Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. — 3 100,— DM monatlich

Die DAK hat für versicherungspflichtige Mitglieder einen Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die sonst zuständige Krankenkasse abzuführen hätte.

Gossner Mission

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1976

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	226,—
	mit Angehörigen	301	253,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	245,—
	mit Angehörigen	311	273,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	249,—
	mit Angehörigen	321	276,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist			
mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	20,—
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	401	22,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	44,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	411	49,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	73,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	421	82,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	102,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	431	115,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	132,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	441	147,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	161,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	451	180,—
bis DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	190,—
bis DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	461	213,—
bis DM 2 325,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	470	215,—
bis DM 2 325,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	471	241,—
über DM 2 325,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	480	226,—
über DM 2 325,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	481	253,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	226,—
	mit Angehörigen	501	253,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	270,—
	mit Angehörigen	511	297,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	127,—
	mit Angehörigen	701	142,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	258,—
	mit Angehörigen	901	285,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	301,—
	mit Angehörigen	911	329,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	277,—
	mit Angehörigen	921	304,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	280,—
	mit Angehörigen	931	307,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.
2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400—481 versichert.
3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400—481.
   Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:
   a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.
   b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
25. MRZ. 1975
Erledigt .....

Neuer Beitragssatz in der Krankenversicherung ab 1. April 1975

Im März 1975

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 8. Februar 1975 ist der seit über zwei Jahren unverändert gebliebene allgemeine Beitragssatz von 9,8 v. H. mit Wirkung vom 1. April 1975 auf 11,2 v. H. des Grundlohnes angehoben worden. Versicherte, die im Falle der Arbeitsunfähigkeit keine Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 6 Wochen beanspruchen können, haben ihre Beiträge nach wie vor unter Zugrundelegung des Beitragssatzes von 14,8 v. H. des Grundlohnes aufzubringen.

Die Heraufsetzung des allgemeinen Beitragssatzes bewirkt zugleich höhere Beiträge bei der Gruppe der Nichtversicherungspflichtigen.

Auf den nachfolgenden drei Seiten sind die vom 1. April 1975 an maßgebenden Beitragstabellen abgedruckt.

Arbeitslosenversicherung:

Geringfügige Beschäftigungen gem. § 169 Nr. 6 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in Verbindung mit § 102 AFG

Durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. 12. 1974 ist die Arbeitszeitgrenze nach § 102 AFG geändert worden. Seit 1. 1. 1975 ist eine Beschäftigung nur noch dann versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit **auf weniger als 20 Stunden** (bisher „nicht mehr als 20 Stunden") beschränkt ist.

Arbeitnehmer, die infolge einer wöchentlichen Arbeitszeit von genau 20 Stunden nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlagen, sind seit dem 1. 1. 1975 versicherungspflichtig.

Beachten Sie bitte, daß in diesen Fällen die entsprechenden Meldungen nach der DEVO (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen sind.

Wegen der Neufassung des § 102 AFG ist es notwendig, das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen — Ausgabe 1973" neu abzugrenzen. Für die Positionen 8 und 9 des Schlüssels „Stellung im Beruf — B 1" — Seite XIX gilt ab 1. 1. 1975 folgende Fassung:

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer
mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit
von weniger als 20 Stunden...8
von 20 und mehr Stunden, jedoch nicht vollbeschäftigt...9

Wir bitten Sie, Ihr Schlüsselverzeichnis zu berichtigen.

Kranken- und Rentenversicherung:

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten

Die vorstehend bekanntgegebene Gesetzesneuregelung für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit („Arbeitslosenversicherung") hat wegen der übereinstimmenden Zielsetzung in allen drei Versicherungszweigen nach Auffassung der am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger mittelbare Auswirkungen auf das Recht in der Kranken- und Rentenversicherung bei der Beurteilung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß vom 1. Januar 1975 an eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bzw. Berufsmäßigkeit dann vorliegt, wenn die Beschäftigung den Arbeitnehmer durchschnittlich mindestens 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.

Um allen Arbeitgebern die versicherungsrechtliche Beurteilung sogenannter Nebenbeschäftigungen zu erleichtern, sind diesen „Informationen" die

„Gemeinsamen Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit"

in der Fassung vom 4. 12. 1974 als Sonderdruck der DAK beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE

Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. April 1975

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 31,2 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 29,2 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 11,2 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 2,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8 % ① DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	9,36	4,68	8,76	4,38	3,36	1,68	5,40	2,70	0,60	0,30	4,44	2,22
002	75,—	18,72	9,36	17,52	8,76	6,72	3,36	10,80	5,40	1,20	0,60	8,88	4,44
003	105,—	28,08	14,04	26,28	13,14	10,08	5,04	16,20	8,10	1,80	0,90	13,32	6,66
004	135,—	37,44	18,72	35,04	17,52	13,44	6,72	21,60	10,80	2,40	1,20	17,76	8,88
005 ②	165,—	46,80	23,40	43,80	21,90	16,80	8,40	27,—	13,50	3,—	1,50	22,20	11,10
006	195,—	56,16	28,08	52,56	26,28	20,16	10,08	32,40	16,20	3,60	1,80	26,64	13,32
007	225,—	65,52	32,76	61,32	30,66	23,52	11,76	37,80	18,90	4,20	2,10	31,08	15,54
008	255,—	74,88	37,44	70,08	35,04	26,88	13,44	43,20	21,60	4,80	2,40	35,52	17,76
009	285,—	84,24	42,12	78,84	39,42	30,24	15,12	48,60	24,30	5,40	2,70	39,96	19,98
010	315,—	93,60	46,80	87,60	43,80	33,60	16,80	54,—	27,—	6,—	3,—	44,40	22,20
[illegible]1	345,—	102,96	51,48	96,36	48,18	36,96	18,48	59,40	29,70	6,60	3,30	48,84	24,42
[illegible]2	375,—	112,32	56,16	105,12	52,56	40,32	20,16	64,80	32,40	7,20	3,60	53,28	26,64
013	405,—	121,68	60,84	113,88	56,94	43,68	21,84	70,20	35,10	7,80	3,90	57,72	28,86
014	435,—	131,04	65,52	122,64	61,32	47,04	23,52	75,60	37,80	8,40	4,20	62,16	31,08
015	465,—	140,40	70,20	131,40	65,70	50,40	25,20	81,—	40,50	9,—	4,50	66,60	33,30
016	495,—	149,76	74,88	140,16	70,08	53,76	26,88	86,40	43,20	9,60	4,80	71,04	35,52
017	525,—	159,12	79,56	148,92	74,46	57,12	28,56	91,80	45,90	10,20	5,10	75,48	37,74
018	555,—	168,48	84,24	157,68	78,84	60,48	30,24	97,20	48,60	10,80	5,40	79,92	39,96
019	585,—	177,84	88,92	166,44	83,22	63,84	31,92	102,60	51,30	11,40	5,70	84,36	42,18
020	615,—	187,20	93,60	175,20	87,60	67,20	33,60	108,—	54,—	12,—	6,—	88,80	44,40
021	645,—	196,56	98,28	183,96	91,98	70,56	35,28	113,40	56,70	12,60	6,30	93,24	46,62
022	675,—	205,92	102,96	192,72	96,36	73,92	36,96	118,80	59,40	13,20	6,60	97,68	48,84
023	705,—	215,28	107,64	201,48	100,74	77,28	38,64	124,20	62,10	13,80	6,90	102,12	51,06
024	735,—	224,64	112,32	210,24	105,12	80,64	40,32	129,60	64,80	14,40	7,20	106,56	53,28
025	765,—	234,—	117,—	219,—	109,50	84,—	42,—	135,—	67,50	15,—	7,50	111,—	55,50
026	795,—	243,36	121,68	227,76	113,88	87,36	43,68	140,40	70,20	15,60	7,80	115,44	57,72
027	825,—	252,72	126,36	236,52	118,26	90,72	45,36	145,80	72,90	16,20	8,10	119,88	59,94
028	855,—	262,08	131,04	245,28	122,64	94,08	47,04	151,20	75,60	16,80	8,40	124,32	62,16
029	885,—	271,44	135,72	254,04	127,02	97,44	48,72	156,60	78,30	17,40	8,70	128,76	64,38
030	915,—	280,80	140,40	262,80	131,40	100,80	50,40	162,—	81,—	18,—	9,—	133,20	66,60
031	945,—	290,16	145,08	271,56	135,78	104,16	52,08	167,40	83,70	18,60	9,30	137,64	68,82
032	975,—	299,52	149,76	280,32	140,16	107,52	53,76	172,80	86,40	19,20	9,60	142,08	71,04
033	1 005,—	308,88	154,44	289,08	144,54	110,88	55,44	178,20	89,10	19,80	9,90	146,52	73,26
[illegible]4	1 035,—	318,24	159,12	297,84	148,92	114,24	57,12	183,60	91,80	20,40	10,20	150,96	75,48
035	1 065,—	327,60	163,80	306,60	153,30	117,60	58,80	189,—	94,50	21,—	10,50	155,40	77,70
036	1 095,—	336,96	168,48	315,36	157,68	120,96	60,48	194,40	97,20	21,60	10,80	159,84	79,92
037	1 125,—	346,32	173,16	324,12	162,06	124,32	62,16	199,80	99,90	22,20	11,10	164,28	82,14
038	1 155,—	355,68	177,84	332,88	166,44	127,68	63,84	205,20	102,60	22,80	11,40	168,72	84,36
039	1 185,—	365,04	182,52	341,64	170,82	131,04	65,52	210,60	105,30	23,40	11,70	173,16	86,58
040	1 215,—	374,40	187,20	350,40	175,20	134,40	67,20	216,—	108,—	24,—	12,—	177,60	88,80
041	1 245,—	383,76	191,88	359,16	179,58	137,76	68,88	221,40	110,70	24,60	12,30	182,04	91,02
042	1 275,—	393,12	196,56	367,92	183,96	141,12	70,56	226,80	113,40	25,20	12,60	186,48	93,24
043	1 305,—	402,48	201,24	376,68	188,34	144,48	72,24	232,20	116,10	25,80	12,90	190,92	95,46
044	1 335,—	411,84	205,92	385,44	192,72	147,84	73,92	237,60	118,80	26,40	13,20	195,36	97,68
045	1 365,—	421,20	210,60	394,20	197,10	151,20	75,60	243,—	121,50	27,—	13,50	199,80	99,90
046	1 395,—	430,56	215,28	402,96	201,48	154,56	77,28	248,40	124,20	27,60	13,80	204,24	102,12
047	1 425,—	439,92	219,96	411,72	205,86	157,92	78,96	253,80	126,90	28,20	14,10	208,68	104,34
048	1 455,—	449,28	224,64	420,48	210,24	161,28	80,64	259,20	129,60	28,80	14,40	213,12	106,56
049	1 485,—	458,64	229,32	429,24	214,62	164,64	82,32	264,60	132,30	29,40	14,70	217,56	108,78
050	1 515,—	468,—	234,—	438,—	219,—	168,—	84,—	270,—	135,—	30,—	15,—	222,—	111,—
051	1 545,—	477,36	238,68	446,76	223,38	171,36	85,68	275,40	137,70	30,60	15,30	226,44	113,22
052	1 575,—	486,72	243,36	455,52	227,76	174,72	87,36	280,80	140,40	31,20	15,60	230,88	115,44
053	1 605,—	496,08	248,04	464,28	232,14	178,08	89,04	286,20	143,10	31,80	15,90	235,32	117,66
054	1 635,—	505,44	252,72	473,04	236,52	181,44	90,72	291,60	145,80	32,40	16,20	239,76	119,88
055	1 665,—	514,80	257,40	481,80	240,90	184,80	92,40	297,—	148,50	33,—	16,50	244,20	122,10
056	1 695,—	524,16	262,08	490,56	245,28	188,16	94,08	302,40	151,20	33,60	16,80	248,64	124,32
057	1 725,—	533,52	266,76	499,32	249,66	191,52	95,76	307,80	153,90	34,20	17,10	253,08	126,54
058	1 755,—	542,88	271,44	508,08	254,04	194,88	97,44	313,20	156,60	34,80	17,40	257,52	128,76
059	1 785,—	552,24	276,12	516,84	258,42	198,24	99,12	318,60	159,30	35,40	17,70	261,96	130,98
060	1 815,—	561,60	280,80	525,60	262,80	201,60	100,80	324,—	162,—	36,—	18,—	266,40	133,20
061	1 845,—	570,96	285,48	534,36	267,18	204,96	102,48	329,40	164,70	36,60	18,30	270,84	135,42
062	1 875,—	580,32	290,16	543,12	271,56	208,32	104,16	334,80	167,40	37,20	18,60	275,28	137,64

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 2 100,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 071 bis 093 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

211/21 - 1/75

Gossner Mission

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

DAK

Gültig ab 1. April 1975

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 31,2 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 29,2 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 11,2 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 2,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8 % ❶ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
063	1 905,—	589,68	294,84	551,88	275,94	211,68	105,84	340,20	170,10	37,80	18,90	279,72	139,86
064	1 935,—	599,04	299,52	560,64	280,32	215,04	107,52	345,60	172,80	38,40	19,20	284,16	142,08
065	1 965,—	608,40	304,20	569,40	284,70	218,40	109,20	351,—	175,50	39,—	19,50	288,60	144,30
066	1 995,—	617,76	308,88	578,16	289,08	221,76	110,88	356,40	178,20	39,60	19,80	293,04	146,52
067	2 025,—	627,12	313,56	586,92	293,46	225,12	112,56	361,80	180,90	40,20	20,10	297,48	148,74
068	2 055,—	636,48	318,24	595,68	297,84	228,48	114,24	367,20	183,60	40,80	20,40	301,92	150,96
069	2 085,—	645,84	322,92	604,44	302,22	231,84	115,92	372,60	186,30	41,40	20,70	306,36	153,18
070	2 115,—	655,20	327,60	613,20	306,60	235,20	117,60	378,—	189,—	42,—	21,—	310,80	155,40

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse 071 sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen grundsätzlich getrennt einzutragen.

071	2 145,—	661,20	330,60	618,60	309,30	235,20	117,60	383,40	191,70	42,60	21,30	310,80	155,40
072	2 175,—	667,20	333,60	624,—	312,—	235,20	117,60	388,80	194,40	43,20	21,60	310,80	155,40
073	2 205,—	673,20	336,60	629,40	314,70	235,20	117,60	394,20	197,10	43,80	21,90	310,80	155,40
074	2 235,—	679,20	339,60	634,80	317,40	235,20	117,60	399,60	199,80	44,40	22,20	310,80	155,40
075	2 265,—	685,20	342,60	640,20	320,10	235,20	117,60	405,—	202,50	45,—	22,50	310,80	155,40
076	2 295,—	691,20	345,60	645,60	322,80	235,20	117,60	410,40	205,20	45,60	22,80	310,80	155,40
077	2 325,—	697,20	348,60	651,—	325,50	235,20	117,60	415,80	207,90	46,20	23,10	310,80	155,40
078	2 355,—	703,20	351,60	656,40	328,20	235,20	117,60	421,20	210,60	46,80	23,40	310,80	155,40
079	2 385,—	709,20	354,60	661,80	330,90	235,20	117,60	426,60	213,30	47,40	23,70	310,80	155,40
080	2 415,—	715,20	357,60	667,20	333,60	235,20	117,60	432,—	216,—	48,—	24,—	310,80	155,40
081	2 445,—	721,20	360,60	672,60	336,30	235,20	117,60	437,40	218,70	48,60	24,30	310,80	155,40
082	2 475,—	727,20	363,60	678,—	339,—	235,20	117,60	442,80	221,40	49,20	24,60	310,80	155,40
083	2 505,—	733,20	366,60	683,40	341,70	235,20	117,60	448,20	224,10	49,80	24,90	310,80	155,40
084	2 535,—	739,20	369,60	688,80	344,40	235,20	117,60	453,60	226,80	50,40	25,20	310,80	155,40
085	2 565,—	745,20	372,60	694,20	347,10	235,20	117,60	459,—	229,50	51,—	25,50	310,80	155,40
086	2 595,—	751,20	375,60	699,60	349,80	235,20	117,60	464,40	232,20	51,60	25,80	310,80	155,40
087	2 625,—	757,20	378,60	705,—	352,50	235,20	117,60	469,80	234,90	52,20	26,10	310,80	155,40
088	2 655,—	763,20	381,60	710,40	355,20	235,20	117,60	475,20	237,60	52,80	26,40	310,80	155,40
089	2 685,—	769,20	384,60	715,80	357,90	235,20	117,60	480,60	240,30	53,40	26,70	310,80	155,40
090	2 715,—	775,20	387,60	721,20	360,60	235,20	117,60	486,—	243,—	54,—	27,—	310,80	155,40
091	2 745,—	781,20	390,60	726,60	363,30	235,20	117,60	491,40	245,70	54,60	27,30	310,80	155,40
092	2 775,—	787,20	393,60	732,—	366,—	235,20	117,60	496,80	248,40	55,20	27,60	310,80	155,40
093	2 800,—	795,20	397,60	739,20	369,60	235,20	117,60	504,—	252,—	56,—	28,—	310,80	155,40

❶ Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001–093 der Spalten 6–8 getrennt einzutragen.

❷

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur:		
	Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
280,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe

Versicherungspflichtgrenze		Beitragsbemessungsgrenzen
Krankenversicherung:	Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 25 200,– DM (monatlich 2 100,– DM) nicht überschreitet.	2 100,— DM monatlich
Rentenversicherung: / Arbeitslosenversicherung:	Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes.	2 800,— DM monatlich

Gossner Mission

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. April 1975

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	193,—
	mit Angehörigen	301	217,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	212,—
	mit Angehörigen	311	236,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	216,—
	mit Angehörigen	321	239,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist			
mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	19,—
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	401	21,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	42,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	411	47,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	69,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	421	78,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	97,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	431	109,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	124,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	441	140,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	152,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	451	170,—
bis DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	179,—
bis DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	461	201,—
über DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	470	193,—
über DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	471	217,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	193,—
	mit Angehörigen	501	217,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	229,—
	mit Angehörigen	511	253,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	110,—
	mit Angehörigen	701	124,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	220,—
	mit Angehörigen	901	244,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	256,—
	mit Angehörigen	911	280,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	239,—
	mit Angehörigen	921	263,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	243,—
	mit Angehörigen	931	267,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.
2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400—471 versichert.
3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400—471.
   Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:
   a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.
   b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
27. NOV. 1974
Erledigt .....

Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen — neue Beitragstabellen ab 1. Januar 1975

Im November 1974

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erhöht sich vom 1. Januar 1975 an auf monatlich 2800,— DM (bisher 2500,— DM). Der maßgebende Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt unverändert 18 %.

Die erhöhte Beitragsbemessungsgrenze von 2800,— DM gilt auch für die Erhebung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit; deren Beitragssatz beträgt vom 1. Januar 1975 an 2 % (bisher 1,7 %).

Infolge der Bindung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung an die der gesetzlichen Rentenversicherung steigt die Krankenversicherungspflichtgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf 2100,— DM monatlich (bisher 1875,— DM).

Soweit DAK-Mitglieder durch die Erhöhung krankenversicherungspflichtig werden, ist von der Kasse zur Vermeidung der Anmeldung bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse die nach §§ 517/518 RVO vorgeschriebene Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig nach den Bestimmungen der DEVO den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1), und veranlassen Sie die Abmeldung zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei der Pflichtkrankenkasse mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4).

Bei Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (25200,— DM) ist eine Abmeldung mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4) erforderlich. Für die zuständige Pflichtkrankenkasse erstellen Sie bitte den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1). Sofern Sie mit der DAK für die nicht krankenversicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge über Arbeitgeberkonto abrechnen, bitten wir außerdem, eine Zugangsmeldung mit dem Vordruck „Änderungsmeldung/Arbeitgeberkonto" vorzunehmen.

Die Beitragssätze für die Pflichtversicherten in der Krankenversicherung ändern sich nicht (9,8 % allgemeiner Beitragssatz, 14,8 % erhöhter Beitragssatz).

Die Anhebung der Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze erfordert jedoch eine Anpassung der Beiträge für die nicht versicherungspflichtigen Mitglieder.

Sofern die Beitragsnachweisungen oder -abrechnungen von Ihnen erstellt werden, bitten wir um Berücksichtigung der vom 1. Januar 1975 an maßgebenden Beiträge. Die neuen Beitragstafeln sind nachfolgend abgedruckt.

Jahresmeldungen nach § 5 DEVO

Bis spätestens **31. März 1975** (bei Datenübermittlung nach der DÜVO bis **30. April 1975**) haben die Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer, die am 31. 12. 1974 bei ihnen beschäftigt sind, die Jahresmeldungen für 1974 zu erstatten. Beachten Sie bitte, daß die Meldungen auf Versicherungskarten aus dem Versicherungsnachweisheft vorzunehmen sind, denn nur der individualisierte Beleg stellt die ordnungsgemäße Zuordnung der Daten beim Rentenversicherungsträger sicher.

Scheidet ein Beschäftigter zu Beginn des Jahres 1975 aus, denken Sie bitte daran, neben der Versicherungskarte für die Abmeldung einen weiteren Vordruck für die Jahresmeldung — soweit die Ausstellung noch nicht erfolgte — dem Versicherungsnachweisheft zu entnehmen. Die Verwendung der Ersatz-Versicherungskarten sollte auf Ausnahmen beschränkt werden.

Nach Angaben der Rentenversicherungsträger fehlen noch viele Jahresmeldungen aus **1973.** Die erhebliche Fristenüberschreitung dürfte wegen der damit für die Versicherten verbundenen Nachteile Initiativen erforderlich machen, die den verwaltungsmäßigen Ablauf unvorteilhaft beeinflussen würden. Wir bitten daher nochmals die betreffenden Arbeitgeber, unverzüglich die Meldungen nachzuholen und danken für das Verständnis.

Mit freundlichem Gruß

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE

Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1975

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 29,8 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 27,8 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 9,8 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 2,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8 % ① DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	8,94	4,47	8,34	4,17	2,94	1,47	5,40	2,70	0,60	0,30	4,44	2,22
002	75,—	17,88	8,94	16,68	8,34	5,88	2,94	10,80	5,40	1,20	0,60	8,88	4,44
003	105,—	26,82	13,41	25,02	12,51	8,82	4,41	16,20	8,10	1,80	0,90	13,32	6,66
004	135,—	35,76	17,88	33,36	16,68	11,76	5,88	21,60	10,80	2,40	1,20	17,76	8,88
005 ②	165,—	44,70	22,35	41,70	20,85	14,70	7,35	27,—	13,50	3,—	1,50	22,20	11,10
006	195,—	53,64	26,82	50,04	25,02	17,64	8,82	32,40	16,20	3,60	1,80	26,64	13,32
007	225,—	62,58	31,29	58,38	29,19	20,58	10,29	37,80	18,90	4,20	2,10	31,08	15,54
008	255,—	71,52	35,76	66,72	33,36	23,52	11,76	43,20	21,60	4,80	2,40	35,52	17,76
009	285,—	80,46	40,23	75,06	37,53	26,46	13,23	48,60	24,30	5,40	2,70	39,96	19,98
010	315,—	89,40	44,70	83,40	41,70	29,40	14,70	54,—	27,—	6,—	3,—	44,40	22,20
011	345,—	98,34	49,17	91,74	45,87	32,34	16,17	59,40	29,70	6,60	3,30	48,84	24,42
012	375,—	107,28	53,64	100,08	50,04	35,28	17,64	64,80	32,40	7,20	3,60	53,28	26,64
013	405,—	116,22	58,11	108,42	54,21	38,22	19,11	70,20	35,10	7,80	3,90	57,72	28,86
014	435,—	125,16	62,58	116,76	58,38	41,16	20,58	75,60	37,80	8,40	4,20	62,16	31,08
015	465,—	134,10	67,05	125,10	62,55	44,10	22,05	81,—	40,50	9,—	4,50	66,60	33,30
016	495,—	143,04	71,52	133,44	66,72	47,04	23,52	86,40	43,20	9,60	4,80	71,04	35,52
017	525,—	151,98	75,99	141,78	70,89	49,98	24,99	91,80	45,90	10,20	5,10	75,48	37,74
018	555,—	160,92	80,46	150,12	75,06	52,92	26,46	97,20	48,60	10,80	5,40	79,92	39,96
019	585,—	169,86	84,93	158,46	79,23	55,86	27,93	102,60	51,30	11,40	5,70	84,36	42,18
020	615,—	178,80	89,40	166,80	83,40	58,80	29,40	108,—	54,—	12,—	6,—	88,80	44,40
021	645,—	187,74	93,87	175,14	87,57	61,74	30,87	113,40	56,70	12,60	6,30	93,24	46,62
022	675,—	196,68	98,34	183,48	91,74	64,68	32,34	118,80	59,40	13,20	6,60	97,68	48,84
023	705,—	205,62	102,81	191,82	95,91	67,62	33,81	124,20	62,10	13,80	6,90	102,12	51,06
024	735,—	214,56	107,28	200,16	100,08	70,56	35,28	129,60	64,80	14,40	7,20	106,56	53,28
025	765,—	223,50	111,75	208,50	104,25	73,50	36,75	135,—	67,50	15,—	7,50	111,—	55,50
026	795,—	232,44	116,22	216,84	108,42	76,44	38,22	140,40	70,20	15,60	7,80	115,44	57,72
027	825,—	241,38	120,69	225,18	112,59	79,38	39,69	145,80	72,90	16,20	8,10	119,88	59,94
028	855,—	250,32	125,16	233,52	116,76	82,32	41,16	151,20	75,60	16,80	8,40	124,32	62,16
029	885,—	259,26	129,63	241,86	120,93	85,26	42,63	156,60	78,30	17,40	8,70	128,76	64,38
030	915,—	268,20	134,10	250,20	125,10	88,20	44,10	162,—	81,—	18,—	9,—	133,20	66,60
031	945,—	277,14	138,57	258,54	129,27	91,14	45,57	167,40	83,70	18,60	9,30	137,64	68,82
032	975,—	286,08	143,04	266,88	133,44	94,08	47,04	172,80	86,40	19,20	9,60	142,08	71,04
033	1 005,—	295,02	147,51	275,22	137,61	97,02	48,51	178,20	89,10	19,80	9,90	146,52	73,26
034	1 035,—	303,96	151,98	283,56	141,78	99,96	49,98	183,60	91,80	20,40	10,20	150,96	75,48
035	1 065,—	312,90	156,45	291,90	145,95	102,90	51,45	189,—	94,50	21,—	10,50	155,40	77,70
036	1 095,—	321,84	160,92	300,24	150,12	105,84	52,92	194,40	97,20	21,60	10,80	159,84	79,92
037	1 125,—	330,78	165,39	308,58	154,29	108,78	54,39	199,80	99,90	22,20	11,10	164,28	82,14
038	1 155,—	339,72	169,86	316,92	158,46	111,72	55,86	205,20	102,60	22,80	11,40	168,72	84,36
039	1 185,—	348,66	174,33	325,26	162,63	114,66	57,33	210,60	105,30	23,40	11,70	173,16	86,58
040	1 215,—	357,60	178,80	333,60	166,80	117,60	58,80	216,—	108,—	24,—	12,—	177,60	88,80
041	1 245,—	366,54	183,27	341,94	170,97	120,54	60,27	221,40	110,70	24,60	12,30	182,04	91,02
042	1 275,—	375,48	187,74	350,28	175,14	123,48	61,74	226,80	113,40	25,20	12,60	186,48	93,24
043	1 305,—	384,42	192,21	358,62	179,31	126,42	63,21	232,20	116,10	25,80	12,90	190,92	95,46
044	1 335,—	393,36	196,68	366,96	183,48	129,36	64,68	237,60	118,80	26,40	13,20	195,36	97,68
045	1 365,—	402,30	201,15	375,30	187,65	132,30	66,15	243,—	121,50	27,—	13,50	199,80	99,90
046	1 395,—	411,24	205,62	383,64	191,82	135,24	67,62	248,40	124,20	27,60	13,80	204,24	102,12
047	1 425,—	420,18	210,09	391,98	195,99	138,18	69,09	253,80	126,90	28,20	14,10	208,68	104,34
048	1 455,—	429,12	214,56	400,32	200,16	141,12	70,56	259,20	129,60	28,80	14,40	213,12	106,56
049	1 485,—	438,06	219,03	408,66	204,33	144,06	72,03	264,60	132,30	29,40	14,70	217,56	108,78
050	1 515,—	447,—	223,50	417,—	208,50	147,—	73,50	270,—	135,—	30,—	15,—	222,—	111,—
051	1 545,—	455,94	227,97	425,34	212,67	149,94	74,97	275,40	137,70	30,60	15,30	226,44	113,22
052	1 575,—	464,88	232,44	433,68	216,84	152,88	76,44	280,80	140,40	31,20	15,60	230,88	115,44
053	1 605,—	473,82	236,91	442,02	221,01	155,82	77,91	286,20	143,10	31,80	15,90	235,32	117,66
054	1 635,—	482,76	241,38	450,36	225,18	158,76	79,38	291,60	145,80	32,40	16,20	239,76	119,88
055	1 665,—	491,70	245,85	458,70	229,35	161,70	80,85	297,—	148,50	33,—	16,50	244,20	122,10
056	1 695,—	500,64	250,32	467,04	233,52	164,64	82,32	302,40	151,20	33,60	16,80	248,64	124,32
057	1 725,—	509,58	254,79	475,38	237,69	167,58	83,79	307,80	153,90	34,20	17,10	253,08	126,54
058	1 755,—	518,52	259,26	483,72	241,86	170,52	85,26	313,20	156,60	34,80	17,40	257,52	128,76
059	1 785,—	527,46	263,73	492,06	246,03	173,46	86,73	318,60	159,30	35,40	17,70	261,96	130,98
060	1 815,—	536,40	268,20	500,40	250,20	176,40	88,20	324,—	162,—	36,—	18,—	266,40	133,20
061	1 845,—	545,34	272,67	508,74	254,37	179,34	89,67	329,40	164,70	36,60	18,30	270,84	135,42
062	1 875,—	554,28	277,14	517,08	258,54	182,28	91,14	334,80	167,40	37,20	18,60	275,28	137,64

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 2 100,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 071 bis 093 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

211/21 - 1/75

Gossner Mission

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1975

DAK

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 29,8 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 27,8 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 9,8 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 2,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8 % ❶ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
063	1 905,—	563,22	281,61	525,42	262,71	185,22	92,61	340,20	170,10	37,80	18,90	279,72	139,86
064	1 935,—	572,16	286,08	533,76	266,88	188,16	94,08	345,60	172,80	38,40	19,20	284,16	142,08
065	1 965,—	581,10	290,55	542,10	271,05	191,10	95,55	351,—	175,50	39,—	19,50	288,60	144,30
066	1 995,—	590,04	295,02	550,44	275,22	194,04	97,02	356,40	178,20	39,60	19,80	293,04	146,52
067	2 025,—	598,98	299,49	558,78	279,39	196,98	98,49	361,80	180,90	40,20	20,10	297,48	148,74
068	2 055,—	607,92	303,96	567,12	283,56	199,92	99,96	367,20	183,60	40,80	20,40	301,92	150,96
069	2 085,—	616,86	308,43	575,46	287,73	202,86	101,43	372,60	186,30	41,40	20,70	306,36	153,18
070	2 115,—	625,80	312,90	583,80	291,90	205,80	102,90	378,—	189,—	42,—	21,—	310,80	155,40

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse **071** sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen **grundsätzlich** getrennt einzutragen.

071	2 145,—	631,80	315,90	589,20	294,60	205,80	102,90	383,40	191,70	42,60	21,30	310,80	155,40
072	2 175,—	637,80	318,90	594,60	297,30	205,80	102,90	388,80	194,40	43,60	21,60	310,80	155,40
073	2 205,—	643,80	321,90	600,—	300,—	205,80	102,90	394,20	197,10	43,80	21,90	310,80	155,40
074	2 235,—	649,80	324,90	605,40	302,70	205,80	102,90	399,60	199,80	44,40	22,20	310,80	155,40
075	2 265,—	655,80	327,90	610,80	305,40	205,80	102,90	405,—	202,50	45,—	22,50	310,80	155,40
076	2 295,—	661,80	330,90	616,20	308,10	205,80	102,90	410,40	205,20	45,60	22,80	310,80	155,40
077	2 325,—	667,80	333,90	621,60	310,80	205,80	102,90	415,80	207,90	46,20	23,10	310,80	155,40
078	2 355,—	673,80	336,90	627,—	313,50	205,80	102,90	421,20	210,60	46,80	23,40	310,80	155,40
079	2 385,—	679,80	339,90	632,40	316,20	205,80	102,90	426,60	213,30	47,40	23,70	310,80	155,40
080	2 415,—	685,80	342,90	637,80	318,90	205,80	102,90	432,—	216,—	48,—	24,—	310,80	155,40
081	2 445,—	691,80	345,90	643,20	321,60	205,80	102,90	437,40	218,70	48,60	24,30	310,80	155,40
082	2 475,—	697,80	348,90	648,60	324,30	205,80	102,90	442,80	221,40	49,20	24,60	310,80	155,40
083	2 505,—	703,80	351,90	654,—	327,—	205,80	102,90	448,20	224,10	49,80	24,90	310,80	155,40
084	2 535,—	709,80	354,90	659,40	329,70	205,80	102,90	453,60	226,80	50,40	25,20	310,80	155,40
085	2 565,—	715,80	357,90	664,80	332,40	205,80	102,90	459,—	229,50	51,—	25,50	310,80	155,40
086	2 595,—	721,80	360,90	670,20	335,10	205,80	102,90	464,40	232,20	51,60	25,80	310,80	155,40
087	2 625,—	727,80	363,90	675,60	337,80	205,80	102,90	469,80	234,90	52,20	26,10	310,80	155,40
088	2 655,—	733,80	366,90	681,—	340,50	205,80	102,90	475,20	237,60	52,80	26,40	310,80	155,40
089	2 685,—	739,80	369,90	686,40	343,20	205,80	102,90	480,60	240,30	53,40	26,70	310,80	155,40
090	2 715,—	745,80	372,90	691,80	345,90	205,80	102,90	486,—	243,—	54,—	27,—	310,80	155,40
091	2 745,—	751,80	375,90	697,20	348,60	205,80	102,90	491,40	245,70	54,60	27,30	310,80	155,40
092	2 775,—	757,80	378,90	702,60	351,30	205,80	102,90	496,80	248,40	55,20	27,60	310,80	155,40
093	2 800,—	765,80	382,90	709,80	354,90	205,80	102,90	504,—	252,—	56,—	28,—	310,80	155,40

❶ Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001–093 der Spalten 6–8 getrennt einzutragen.

❷

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur:		
	Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
280,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe

Versicherungspflichtgrenze — **Beitragsbemessungsgrenzen**

Krankenversicherung: Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 25 200,– DM (monatlich 2 100,– DM) nicht überschreitet. — 2 100,— DM monatlich

Rentenversicherung: / **Arbeitslosenversicherung:** Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. — 2 800,— DM monatlich

Gossner Mission

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1975

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	169,—
	mit Angehörigen	301	190,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	186,—
	mit Angehörigen	311	206,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	189,—
	mit Angehörigen	321	210,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist			
mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	17,—
	mit Angehörigen	401	19,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	37,—
	mit Angehörigen	411	41,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	61,—
	mit Angehörigen	421	68,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	85,—
	mit Angehörigen	431	95,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	109,—
	mit Angehörigen	441	122,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	133,—
	mit Angehörigen	451	149,—
bis DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	157,—
	mit Angehörigen	461	176,—
über DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	470	169,—
	mit Angehörigen	471	190,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	169,—
	mit Angehörigen	501	190,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	200,—
	mit Angehörigen	511	221,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	97,—
	mit Angehörigen	701	109,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	192,—
	mit Angehörigen	901	213,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	224,—
	mit Angehörigen	911	245,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	209,—
	mit Angehörigen	921	230,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	212,—
	mit Angehörigen	931	233,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.

2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400—471 versichert.

3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400—471.
Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:

   a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.

   b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
25. MRZ. 1975
Erledigt

Im März 1975

Gemeinsame Richtlinien

der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten vom 23. 11. 1966 i. d. F. vom 4. 12. 1974.

VORBEMERKUNG

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich mit Wirkung vom 1. 1. 1975 auf 2800 DM erhöht. Damit beträgt die Entgeltgrenze für Nebenbeschäftigungen (ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze) im Jahre 1975 monatlich 350 DM. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sind übereingekommen, die Richtlinien vom 23. 11. 1966 unter Berücksichtigung der für das Jahr 1975 geltenden Entgeltgrenzen und der neueren Rechtsentwicklung hinsichtlich der Begriffe „regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung" und „Berufsmäßigkeit" neu bekanntzugeben.

INHALT

1. Allgemeines
1.1. Gesetzliche Grundlagen
1.1.1. Personenkreis im allgemeinen
1.1.2. Arten der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten
2. Personenkreis im einzelnen
2.1. Personen, die eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausüben
2.1.1. Begriff der regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung
2.2. Personen, die berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausüben, eine solche jedoch als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernehmen
2.2.1 Prüfung der Berufsmäßigkeit bei kurzfristigen, gelegentlichen Beschäftigungen oder Tätigkeiten
2.2.2. Prüfung der Berufsmäßigkeit bei geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten
2.2.2.1. Allgemein
2.2.2.2. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse
2.2.2.3. Selbständig Tätige
3. Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten
3.1. Kurzfristige, gelegentliche Beschäftigungen und Tätigkeiten
3.1.1. Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen oder Tätigkeiten im Laufe eines Jahres
3.1.2. Überschreiten der Zeitdauer wider Erwarten
3.2. Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen und -tätigkeiten
3.2.1. Ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze
3.2.2. Ein Fünftel des Gesamteinkommens
3.2.3. Schätzung des Einkommens
3.2.4. Zusammenrechnung der Entgelte bei mehreren Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten.

BEISPIELE

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

1.1.1. Personenkreis im allgemeinen

Nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AVG ist in der Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei,

wer neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine Nebentätigkeit ausübt, in der Nebenbeschäftigung oder in der Nebentätigkeit,

oder

wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernimmt.

Gossner Mission

1.1.2. Arten der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten

Eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit (vgl. 1.1.1.) liegt vor, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird

nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt, oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist,

oder

zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze oder bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

2. Personenkreis im einzelnen

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen oder Nebentätigkeiten ist zu unterscheiden zwischen

Personen, die die zu beurteilende Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausüben,

und

Personen, die eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernehmen, ohne sonst berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit auszuüben.

2.1. Personen, die eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausüben

Diese Personen haben aufgrund der regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung bereits einen hinreichenden Versicherungsschutz. Eine bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübte Nebenbeschäftigung oder eine selbständige Nebentätigkeit dieser Personen ist versicherungsfrei, wenn die in 1.1.2. genannten Zeit- oder Entgeltgrenzen nicht überschritten sind; es bedarf in diesem Falle keiner Feststellung, ob das in der Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit erzielte Entgelt oder Arbeitseinkommen für die in Betracht kommende Person von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung" ist (vgl. Urteil des BSG vom 4. 12. 1959 – 3 RK 52/56 –, BSG Bd. 11, S. 130).

2.1.1. Begriff der regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung

Der Begriff der regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ist weder in der Reichsversicherungsordnung noch im Angestelltenversicherungsgesetz näher erläutert. Einen Anhaltspunkt hierfür bietet jedoch die Vorschrift des § 169 Nr. 6 in Verb. mit § 102 AFG in der vom 1. 1. 1975 an geltenden Fassung. Danach ist eine Beschäftigung geringfügig und damit arbeitslosenversicherungsfrei, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als 20 Stunden beschränkt ist. Geringfügigkeit ist also nicht mehr anzunehmen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt; derartige Beschäftigungsverhältnisse werden der Arbeitslosenversicherungspflicht unterstellt.

Im Hinblick auf die gleiche Zielsetzung in allen drei Versicherungszweigen erscheint es geboten, die für den Bereich der Arbeitslosenversicherung geltende Regelung auch im Recht der Kranken- und Rentenversicherung anzuwenden. Mithin wird davon ausgegangen werden können, daß eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann vorliegt, wenn sie den Versicherten durchschnittlich mindestens 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt; auf die Höhe des Entgelts kommt es dabei nicht an. Die Urteile des Bundessozialgerichts vom 24. 2. 1971 – 3 RK 41/68 – (USK 7171) und vom 23. 11. 1971 – 3 RK 55/68 – (USK 71188), wonach eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann vorliegt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich mehr als 20 Stunden beträgt, stehen dem nicht entgegen, da sie sich jedenfalls im Hinblick auf § 169 Nr. 6 in Verb. mit § 102 AFG n. F. und die in den letzten Jahren eingetretenen Arbeitszeitverkürzungen in diesem Sinne interpretieren lassen (vgl. Beispiele 6, 7 und 8).

2.2. Personen, die berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausüben, eine solche jedoch als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernehmen

Bei diesem Personenkreis geht es um den Versicherungsschutz überhaupt. Es handelt sich um Personen, die nach ihrer ganzen Lebensstellung im allgemeinen keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung auszuüben pflegen (z. B. Schüler, Rentner oder Hausfrauen), die also dem Arbeitsmarkt nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Urteil des BSG vom 23. 6. 1971 – 3 RK 24/71 –, USK 7195).

Bei Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld oder bei einer Meldung beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender für eine Vollbeschäftigung ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht (vgl. Urteil des BSG vom 27. 9. 1972 – 12/3 RK 49/71 –, USK 72149).

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung oder Tätigkeit dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung" ist (vgl. Urteil des BSG vom 28. 10. 1960 – 3 RK 31/56 –, SozR Nr. 1 zu § 166 RVO). Hiernach erfordert die Prüfung der Berufsmäßigkeit grundsätzlich eine Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall. Darauf kann jedoch verzichtet werden, soweit sich aus den folgenden Abschnitten (2.2.1. und 2.2.2.) eine Vereinfachungsregel ergibt.

2.2.1. Prüfung der Berufsmäßigkeit bei kurzfristigen, gelegentlichen Beschäftigungen oder Tätigkeiten

Im allgemeinen wird man davon ausgehen können, daß kurzfristige, gelegentliche Beschäftigungen oder Tätigkeiten nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Häufen sich allerdings derartige Beschäftigungen (Tätigkeiten), so muß geprüft werden, ob sie den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Existenz bilden. Hierbei sind grundsätzlich die gesamten Lebensverhältnisse der in Betracht kommenden Person zu berücksichtigen, insbesondere, ob sie vom Ertrag ihres Vermögens oder eines selbständigen Gewerbebetriebes lebt oder von anderen Personen, z. B. vom Ehegatten, unterhalten wird. Anders als bei der Beurteilung der regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) und der Prüfung der Berufsmäßigkeit bei geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten (vgl. 2.2.2.1.) kann bei kurzfristigen, gelegentlichen Beschäftigungen oder Tätigkeiten nicht schon dann auf Berufsmäßigkeit geschlossen werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit der jeweiligen Beschäftigung mindestens 20 Stunden beträgt (vgl. Urteile des BSG vom 29. 4. 1971 – 3 RK 84/70 –, USK 71 105, und vom 23. 6. 1971 – 3 RK 24/71 –, USK 7195).

Berufsmäßigkeit ist ohne nähere Prüfung der Lebensverhältnisse jedoch dann anzunehmen, wenn die Person im Laufe eines Jahres mindestens 26 Wochen – und jeweils mindestens 20 Stunden in der Woche – beschäftigt oder tätig ist. In diesem Zeitraum ist die zu beurteilende Beschäftigung (Tätigkeit) einzubeziehen.

Als Ausgangszeitraum ist daher jeweils das letzte Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung (Tätigkeit) zugrunde zu legen. Innerhalb dieses Jahreszeitraumes sind allerdings nur Beschäftigungen zu erfassen, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübt wurden (vgl. Urteil des BSG vom 26. 9. 1972 – 12 RJ 352/71 –, USK 72 147).

(Vgl. Beispiele 1 und 2)

Gossner Mission

2.2.2. Prüfung der Berufsmäßigkeit bei geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten

2.2.2.1. Allgemein

Bei geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten (vgl. 3.2.) ist Berufsmäßigkeit grundsätzlich zu verneinen, wenn die zu beurteilende Beschäftigung (Tätigkeit) wöchentlich im Durchschnitt weniger als 20 Arbeitsstunden (sog. 20-Stunden-Theorie) in Anspruch nimmt; vgl. im übrigen 2.1.1. Erfordert die Beschäftigung durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsstunden, so ist — selbst wenn das Entgelt nur geringfügig ist — grundsätzlich Berufsmäßigkeit und damit Versicherungspflicht anzunehmen, da in einem solchen Falle keine ausreichende Zeit mehr für eine andere berufliche Beschäftigung verbleibt.

(Vgl. Beispiele 13 und 14)

2.2.2.2. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse

Werden gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten ausgeübt, ohne daß außerdem eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) vorliegt, so unterliegen sie der Versicherungspflicht, wenn sie berufsmäßig ausgeübt werden. Berufsmäßigkeit ist in einem solchen Fall dann anzunehmen, wenn die für alle Beschäftigten insgesamt aufgewendete Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 20 Stunden in der Woche (vgl. 2.2.2.1.) beträgt (vgl. Beispiele 9 und 10). Bei einer Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden in der Woche in allen Beschäftigungsverhältnissen zusammen ist nicht auf Berufsmäßigkeit zu schließen; die vorzunehmende Summierung der Entgelte (vgl. 3.2.4.) kann jedoch zur Versicherungspflicht führen (vgl. Beispiel 11).

2.2.2.3. Selbständig Tätige

Die Vereinfachungsregel (vgl. 2.2.2.1.) für die Prüfung der Berufsmäßigkeit (sog. 20-Stunden-Theorie) läßt sich nicht ohne weiteres anwenden, wenn es um die Beurteilung einer nebenher ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit eines sonst nicht versicherungspflichtigen selbständig Tätigen geht. Bei diesen Personen können nämlich aus dem Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung (-tätigkeit) nur bedingt Schlußfolgerungen dafür gezogen werden, ob sie außerdem noch ihrer selbständigen (Haupt-)Tätigkeit nachgehen können. In diesen Fällen kann bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit der Nebenbeschäftigung (-tätigkeit) nur dann allein auf die Arbeitszeit abgestellt werden, wenn diese weniger als 20 Wochenstunden beträgt. Wenden diese Personen für eine Nebenbeschäftigung (-tätigkeit) jedoch mindestens 20 Arbeitsstunden wöchentlich auf, so kommt es darauf an, ob der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Existenz in der selbständigen (Haupt-)Tätigkeit oder in der zu beurteilenden Nebenbeschäftigung (-tätigkeit) liegt (vgl. Beispiel 15).

3. Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten

Ergibt bereits die Prüfung nach 2, daß Versicherungspflicht besteht, so erübrigt sich eine weitere Prüfung. Andernfalls ist zu prüfen, ob es sich um eine

kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung oder Tätigkeit (vgl. 3.1.)

oder

geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung oder -tätigkeit (vgl. 3.2.)

handelt.

3.1. Kurzfristige, gelegentliche Beschäftigungen und Tätigkeiten

Eine kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung oder Tätigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres (nicht Kalenderjahres) seit ihrem Beginn auf nicht mehr als

drei Monate

oder

insgesamt 75 Arbeitstage

nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist. Eine zeitliche Beschränkung der Beschäftigung oder Tätigkeit nach der Natur der Sache liegt vor, wenn sie sich aus der Art, dem Wesen oder dem Umfang der zu verrichtenden Arbeit ergibt.

Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird (vgl. Urteil des BSG vom 27. 1. 1971 — 12 RJ 118/70 —, USK 7104). Bei Beschäftigungen oder Tätigkeiten von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 75 Arbeitstagen abzustellen (vgl. Beispiel 3).

Bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten (vgl. 3.1.1.) treten an die Stelle des Drei-Monats-Zeitraums 13 Wochen oder 90 Kalendertage; das gilt nicht, wenn es sich bei den einzelnen Beschäftigungszeiten jeweils um volle Monate handelt.

Sind bei einer solchen Zusammenrechnung Zeiten, in denen die Beschäftigung regelmäßig mindestens an fünf Tagen in einer Woche ausgeübt wurde, und Beschäftigungszeiten mit einer Arbeitszeit von weniger als fünf Tagen in der Woche zu berücksichtigen, dann ist einheitlich von dem Zeitraum von 75 Arbeitstagen auszugehen.

3.1.1. Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen oder Tätigkeiten im Laufe eines Jahres

Bei der Prüfung, ob die in 3.1. genannten Zeiträume überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer, nicht unmittelbar aufeinanderfolgender Beschäftigungen oder Tätigkeiten grundsätzlich nicht zusammenzurechnen; hierbei ist also jede einzelne Beschäftigung oder Tätigkeit für sich zu beurteilen. Eine Zusammenrechnung ist aber geboten, wenn die einzelnen Beschäftigungen oder Tätigkeiten bei demselben Arbeitgeber ausgeübt werden. In diesem Falle ist jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im Laufe eines Jahres bei demselben Arbeitgeber ausgeübten Beschäftigungen die nach 3.1. maßgebende Zeitgrenze überschreitet; Endzeitpunkt dieses Jahres ist dabei das voraussichtliche Ende der zu beurteilenden Beschäftigung (vgl. Urteil des BSG vom 29. 4. 1971 — 3 RK 84/70 —, USK 71 105).
(Vgl. Beispiel 4)

3.1.2. Überschreiten der Zeitdauer wider Erwarten

Überschreitet eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die als kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung oder Tätigkeit angesehen wird, entgegen der ursprünglichen Erwartung die in 3.1. angegebene Zeitdauer, so tritt nach § 168 Abs. 3, § 1228 Abs. 3 RVO, § 4 Abs. 3 AVG von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein. Stellt sich jedoch schon im Laufe der Beschäftigung (Tätigkeit) heraus, daß sie länger dauern wird, so beginnt, sofern nicht nach anderen Vorschriften (z. B. wegen geringfügiger Entlohnung) Versicherungsfreiheit besteht, die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird, also nicht erst nach Ablauf der drei Monate (75 Arbeitstage); für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Versicherungsfreiheit (vgl. Beispiele 5 a—d).

3.2. Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen und -tätigkeiten

Eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung oder -tätigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, aber nur gegen ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat

ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze

oder

bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Fünftel des Gesamteinkommens

nicht überschreitet.

Gossner Mission

3.2.1. Ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze

Durch die Koppelung an die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze verändert sich dieser Betrag in der Regel von Jahr zu Jahr. Für 1975 beträgt er 350,– DM monatlich.

Dem Monatsbetrag von 350,– DM entsprechen folgende Beträge:

kalendertäglich	(7-Tage-Woche)	11,67 DM
werktäglich	(6-Tage-Woche)	13,61 DM
arbeitstäglich	(5-Tage-Woche)	16,33 DM
wöchentlich		81,67 DM
zweiwöchentlich		163,33 DM
vierwöchentlich		326,67 DM
fünfwöchentlich		408,33 DM

Jede Änderung der Beitragsbemessungsgrenze macht die rechtzeitige Überprüfung des Versicherungsverhältnisses von Amts wegen erforderlich.

(Vgl. Beispiele 7, 13 und 14)

3.2.2. Ein Fünftel des Gesamteinkommens

Zum Gesamteinkommen gehören

Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EStG) einschließlich des Entgelts oder des Arbeitseinkommens aus der zu beurteilenden Nebenbeschäftigung oder -tätigkeit sowie aus versicherungsfreier Beschäftigung oder Tätigkeit

ferner

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
Einkünfte aus Kapitalvermögen,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

und

sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem privaten Lebensversicherungsvertrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bis 7 EStG).

Das Gesamteinkommen entspricht hiernach dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Betriebsausgaben und Werbungskosten sind deshalb bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den Gesamteinnahmen abzusetzen (vgl. Urteil des BSG vom 17. 12. 1964 – 3 RK 65/62 –, BSG Bd. 22 S. 173); Sonderausgaben und tarifliche Freibeträge, wie Altersfreibeträge und sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge, z. B. für außergewöhnliche Belastungen, dürfen dagegen nicht abgezogen werden.

Die Einkünfte des Ehegatten und der Kinder sind bei der Ermittlung des Gesamteinkommens auch dann nicht mitzuberücksichtigen, wenn eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgenommen wird (vgl. Urteil des BSG vom 21. 3. 1961 – 3 RK 45/57 –, SozR Nr. 5 zu § 168 RVO).

(Vgl. Beispiele 14 und 15)

3.2.3. Schätzung des Einkommens

Bei der Prüfung der Frage, ob das Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Achtel der Beitragsbemessungsgrenze oder ein Fünftel des Gesamteinkommens übersteigt, ist vom durchschnittlichen Entgelt oder Arbeitseinkommen auszugehen. Bei schwankender Höhe des Entgelts oder Arbeitseinkommens ist der durchschnittliche Betrag durch eine Schätzung nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, die für die Schätzung des Jahresarbeitsverdienstes bei schwankenden Bezügen gelten; diese Schätzung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Entgelten oder Einkünften aus der Beschäftigung oder Tätigkeit nicht übereinstimmt (vgl. Urteile des BSG vom 27. 9. 1961 – 3 RK 12/57 –, SozR Nr. 6 zu § 168 RVO, vom 23. 11. 1966 – 3 RK 56/64 –, USK 6698, und vom 23. 4. 1974 – 4 RJ 335/72 –, USK 7443). Das gilt entsprechend, wenn die Höhe der übrigen Einkünfte schwankt oder bei Aufnahme der zu beurteilenden Beschäftigung oder Tätigkeit ein für die Feststellung des Gesamteinkommens etwa zugrunde zu legender Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt.

3.2.4. Zusammenrechnung der Entgelte bei mehreren Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten

Werden gleichzeitig mehrere geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen oder -tätigkeiten ausgeübt, ohne daß außerdem eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) vorliegt, so unterliegen sie der Versicherungspflicht, wenn die Entgelte aus den einzelnen Beschäftigungen (Tätigkeiten) zusammen die unter 3.2. genannten Entgeltgrenzen überschreiten (vgl. Urteil des BSG vom 23. 11. 1966 – 3 RK 56/64 –, USK 6698; s. auch Beispiel 11). Liegt außerdem eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) vor, so werden die Entgelte aus den einzelnen Beschäftigungen (Tätigkeiten) nicht zusammengerechnet (vgl. Beispiele 7 und 12).

BEISPIELE

Beispiel 1 (zu 2.2.1.):

Eine Hausfrau nimmt am 12. 6. eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin auf, die von vornherein bis zum 20. 7. befristet ist. Sie war im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Ende dieser Beschäftigung wie folgt bei verschiedenen Arbeitgebern (jeweils mindestens 20 Stunden in der Woche) beschäftigt:

a) vom 10. 8. – 27. 9.	=	49 Kalendertage
b) vom 15. 11. – 5. 1.	=	52 Kalendertage
c) vom 30. 1. – 28. 2.	=	30 Kalendertage
d) vom 1. 4. – 15. 5.	=	45 Kalendertage
e) vom 12. 6. – 20. 7.	=	39 Kalendertage
zusammen	=	215 Kalendertage

In der Zeit vom 21. 7. des Vorjahres bis zum Ende der am 12. 6. begonnenen Beschäftigung betrug die Beschäftigungszeit insgesamt 215 Kalendertage.

Da die Beschäftigungszeit im Laufe eines Jahres mindestens 26 Wochen beträgt, ist die Hausfrau als berufsmäßig tätig anzusehen (vgl. 2.2.1.). Dies ist jedoch erst bei der Beschäftigung e) zu erkennen; die Versicherungspflicht beginnt daher am 12. 6. Für die zurückliegenden Beschäftigungen bleibt es bei der alten Beurteilung.

Beispiel 2 (zu 2.2.1.):

Eine Verkäuferin hatte ihre langjährige Beschäftigung (mindestens 20 Stunden in der Woche) infolge Verheiratung zum 31. 3. aufgegeben. Von diesem Zeitpunkt an war sie nicht mehr berufstätig. Am 1. 8. nimmt sie eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin auf, die von vornherein bis zum 31. 8. befristet ist.

Bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit (vgl. 2.2.1.) bleibt die bis zum 31. 3. ausgeübte Beschäftigung außer Betracht. Da nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben eine Beschäftigungszeit von 26 Wochen nicht erreicht wird, ist die Verkäuferin nicht als berufsmäßig tätig anzusehen.

Beispiel 3 (zu 3.1. Abs. 1):

Ein Arbeitgeber stellt in seinem Betrieb für Saisonarbeiten mehrere Hausfrauen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von

a) sechs Tagen
b) fünf Tagen und
c) vier Tagen

ein.

Da in den Fällen a) und b) die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird, ist bei der Feststellung, ob die in 3.1. genannte Zeitdauer (3 Monate oder 75 Arbeitstage) überschritten wird, von dem Drei-Monats-Zeitraum auszugehen; im Fall c) hingegen ist auf den Zeitraum von 75 Arbeitstagen abzustellen, weil die Beschäftigung weniger als fünf Tage in der Woche in Anspruch nimmt.

Gossner Mission

Beispiel 4 (zu 3.1.1.):

Eine Hausfrau nimmt am 2. 5. eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin (Urlaubsvertretung) auf, die von vornherein bis zum 26. 7. befristet ist und wöchentlich sechs Arbeitstage umfassen soll. Die Hausfrau war seit dem 29. 7. des Vorjahres wie folgt beschäftigt:

1. vom 9. 8. bis 25. 9. (Urlaubsvertretung; 5-Tage-Woche)	=	48 Kalendertage
2. vom 13. 12. bis 5. 1. (Weihnachtsverkauf; 5-Tage-Woche)	=	24 Kalendertage
3. vom 31. 1. bis 15. 2. (Winterschlußverkauf; 6-Tage-Woche)	=	16 Kalendertage
4. vom 2. 5. bis 28. 7. (Urlaubsvertretung; 6-Tage-Woche)	=	88 Kalendertage
zusammen	=	176 Kalendertage

a) Werden die Beschäftigungen zu 1. bis 3. bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt, so entfällt eine Zusammenrechnung. Da die Beschäftigung zu 4. auf nicht mehr als drei Monate (90 Kalendertage) befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit.

b) Werden die Beschäftigungen zu 1. bis 4. bei demselben Arbeitgeber ausgeübt, so ist die Beschäftigung zu 4. versicherungspflichtig, weil zu ihrem Beginn feststeht, daß sie zusammen mit den im maßgeblichen Jahreszeitraum bereits verrichteten Beschäftigungen die Grenze von drei Monaten (90 Kalendertage) überschreitet.

Stehen bereits bei Aufnahme der ersten Beschäftigung (am 9. 8.) die gesamten folgenden Beschäftigungszeiten fest, so unterliegen alle Beschäftigungen der Versicherungspflicht.

Beispiel 5 a – d (zu 3.1.2.):

a) Eine Hausfrau nimmt am 1. 4. eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin (6-Tage-Woche) auf. Sie vertritt nacheinander drei Verkäuferinnen während des Urlaubs. Da die Urlaubsvertretung am 15. 6. beendet sein soll, wird zunächst eine kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung angenommen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegt (vgl. 3.1.).

Die zuletzt vertretene Verkäuferin teilt ihrem Arbeitgeber jedoch am 15. 6. mit, daß sie die Arbeit nicht am 16. 6., sondern erst am 1. 7. aufnehmen werde. Damit verlängert sich die Urlaubsvertretung bis zum 30. 6. Da aber auch durch diese Verlängerung die Beschäftigung nicht über drei Monate ausgedehnt wird, gilt sie weiterhin als kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung und bleibt daher versicherungsfrei (vgl. 3.1.).

b) Es liegt der gleiche Sachverhalt wie zu a) vor mit der Abweichung, daß die vertretene Verkäuferin entgegen der Mitteilung vom 15. 6. ihre Tätigkeit nicht am 1. 7., sondern erst am 5. 7. wieder aufnimmt, so daß die Urlaubsvertretung bis zum 4. 7. verlängert wird. Diese Beschäftigung ist also vom 1. 7. an nicht mehr als kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung (vgl. 3.1.) anzusehen und unterliegt daher von dem Zeitpunkt an der Versicherungspflicht (vgl. 3.1.2.), sofern nicht nach anderen Vorschriften (vgl. z. B. 3.2.) Versicherungsfreiheit besteht.

c) Es liegt der gleiche Sachverhalt wie zu a) vor mit der Abweichung, daß die vertretene Verkäuferin ihrem Arbeitgeber bereits am 15. 6. mitteilt, daß sie ihre Tätigkeit erst am 5. 7. aufnehmen werde. In diesem Falle gilt die Urlaubsvertretung schon vom 15. 6. an nicht mehr als kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung (vgl. 3.1.); die Versicherungsfreiheit endet daher am 14. 6., sofern die Beschäftigung nicht nach anderen Vorschriften (vgl. z. B. 3.2.) versicherungsfrei bleibt.

d) Es liegt der gleiche Sachverhalt wie zu a) vor mit der Abweichung, daß die vertretene Verkäuferin ihrem Arbeitgeber am 15. 6. mitteilt, sie sei arbeitsunfähig geworden. Die Aushilfsverkäuferin erklärt sich am selben Tage bereit, die Vertretung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiter zu übernehmen.

Da das Ende dieser Beschäftigung ungewiß ist, liegt vom 15. 6. an keine kurzfristige, gelegentliche Beschäftigung (vgl. 3.1.) mehr vor; die Versicherungsfreiheit endet daher am 14. 6., sofern die Beschäftigung nicht nach anderen Vorschriften (vgl. z. B. 3.2.) versicherungsfrei bleibt. Das gilt auch dann, wenn die Beschäftigung tatsächlich schon vor dem 1. 7. beendet wird.

Beispiel 6 (zu 2.1.1.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

20 Std. pro Woche beim Arbeitgeber A

20 Std. pro Woche beim Arbeitgeber B

Beide Beschäftigungen unterliegen der Versicherungspflicht, da es sich nach der Dauer der jeweiligen Arbeitszeit bei beiden um regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungen (vgl. 2.1.1.) handelt. Die Höhe des Entgelts ist dabei unerheblich.

Beispiel 7 (zu 2.1.1. und 3.2.1.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

20 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber A gegen ein monatl. Entgelt von	340 DM
19 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber B gegen ein monatl. Entgelt von	320 DM

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A stellt, da sie mindestens 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) dar. Die beim Arbeitgeber B ausgeübte Beschäftigung bleibt dagegen versicherungsfrei, weil es sich wegen der wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden um keine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung handelt und auch das Entgelt aus dieser Nebenbeschäftigung die in 3.2.1. genannte Entgeltgrenze (monatlich 350 DM) nicht überschreitet. Eine Zusammenrechnung der Arbeitsstunden oder der Entgelte aus beiden Beschäftigungen kommt nicht in Betracht (vgl. 2.2.2.2. und 3.2.4.).

Beispiel 8 (zu 2.1.1. und 3.2.1.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

20 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber A gegen ein monatl. Entgelt von	340 DM
19 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber B gegen ein monatl. Entgelt von	360 DM

Beide Beschäftigungen unterliegen der Versicherungspflicht. Während es sich bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber A um eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) handelt, besteht bei der zweiten Beschäftigung Versicherungspflicht, weil das Entgelt aus dieser Beschäftigung die in 3.2.1. genannte Entgeltgrenze (monatlich 350 DM) überschreitet.

Beispiel 9 (zu 2.2.2.2.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

19 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber A gegen ein monatl. Entgelt von	360 DM
10 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber B gegen ein monatl. Entgelt von	200 DM
29 Std.		560 DM

Da die Versicherte keine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) ausübt, sind die Arbeitsstunden beider Beschäftigungen zusammenzurechnen (vgl. 2.2.2.2.). Nach der Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden liegt Berufsmäßigkeit vor, so daß in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht besteht.

Beispiel 10 (zu 2.2.2.2. und 3.2.4.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

12 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber A gegen ein monatl. Entgelt von	200 DM
9 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber B gegen ein monatl. Entgelt von	140 DM
21 Std.		340 DM

Gossner Mission

Da die Versicherte keine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) ausübt, sind die Arbeitsstunden und die Entgelte beider Beschäftigungen zusammenzurechnen (vgl. 2.2.2.2. und 3.2.4.). Nach der Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden liegt Berufsmäßigkeit vor, so daß in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht besteht. Dem steht nicht entgegen, daß das Gesamtentgelt nicht die in 3.2.1. genannte Entgeltgrenze (monatlich 350 DM) überschreitet.

Beispiel 11 (zu 2.2.2.2. und 3.2.4.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

10 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber A gegen ein monatl. Entgelt von	185 DM
9 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber B gegen ein monatl. Entgelt von	170 DM
19 Std.		355 DM

Da die Versicherte keine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.) ausübt, sind die Arbeitsstunden und die Entgelte beider Beschäftigungen zusammenzurechnen (vgl. 2.2.2.2. und 3.2.4.). Obwohl nach der Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden keine Berufsmäßigkeit vorliegt, besteht in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht, da das Gesamtentgelt über der in 3.2.1. genannten Entgeltgrenze (monatlich 350 DM) liegt.

Beispiel 12 (zu 2.2.2.2. und 3.2.4.):

Eine Raumpflegerin arbeitet regelmäßig

20 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber A gegen ein monatl. Entgelt von	360 DM
12 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber B gegen ein monatl. Entgelt von	200 DM
9 Std.	pro Woche beim Arbeitgeber C gegen ein monatl. Entgelt von	140 DM

Bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber A handelt es sich um eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (vgl. 2.1.1.). Die beiden übrigen Beschäftigungen bleiben dagegen versicherungsfrei, da Arbeitszeit und Entgelt jeder einzelnen Beschäftigung jeweils unter den entsprechenden Grenzen (vgl. 2.1.1. und 3.2.1.) bleiben. Eine Zusammenrechnung der Arbeitstunden oder der Entgelte aus den Beschäftigungen bei den Arbeitgebern B und C ist ausgeschlossen (vgl. 2.2.2.2. und 3.2.4.).

Beispiel 13 (zu 2.2.2.1. und 3.2.1.):

Eine sonst nicht berufstätige Hausfrau erzielt als Zeitungsträgerin bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ein Entgelt von 340 DM im Monat.

Da die Beschäftigung mindestens 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, wird sie berufsmäßig ausgeübt (vgl. 2.2.2.1.) und unterliegt daher der Versicherungspflicht, obgleich das Entgelt die in 3.2.1. genannte Entgeltgrenze (monatlich 350 DM) nicht überschreitet.

Beispiel 14 (zu 2.2.2.1., 3.2.1. und 3.2.2.):

Ein pensionierter Beamter ist wöchentlich 18 Stunden gegen ein Entgelt von 355 DM im Monat beschäftigt. Sein monatliches Gesamteinkommen beträgt 1800 DM.

Es setzt sich wie folgt zusammen:

a)	Entgelt aus der Beschäftigung	355 DM
b)	Pension	800 DM
c)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	645 DM
	zusammen	1800 DM

Da die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt, wird die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt (vgl. 2.2.2.1.). Versicherungspflicht besteht auch nicht wegen der Höhe des Entgelts (vgl. 3.2.1. und 3.2.2.), denn das Entgelt aus der Beschäftigung überschreitet zwar ein Achtel der Beitragsbemessungsgrenze (monatlich 350 DM), nicht jedoch ein Fünftel des Gesamteinkommens (monatlich 360 DM).

Beispiel 15 (zu 2.2.2.3. und 3.2.2.):

Eine Rechtsanwältin ist nebenher als Geschäftsführerin einer gemeinnützigen Einrichtung an durchschnittlich 22 Stunden in der Woche beschäftigt.

Sie hat folgende Einkünfte:

a)	aus der Rechtsanwaltpraxis monatlich	1000 DM
b)	aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen monatlich	700 DM
c)	aus der Beschäftigung als Geschäftsführerin	400 DM
	Gesamteinkommen monatlich	2100 DM

Obwohl die Beschäftigung an mindestens 20 Stunden (vgl. 2.2.2.1.) in der Woche ausgeübt wird, ist sie nicht als berufsmäßig anzusehen, weil in ihr nicht der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Existenz liegt (vgl. 2.2.2.3.). Da auch Einkünfte aus der Beschäftigung ein Fünftel des Gesamteinkommens (420 DM) nicht übersteigen (vgl. 3.2.2.), besteht Versicherungsfreiheit.

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

Eingegangen
22. NOV. 1973
Erledigt:

Im November 1973

Neue Beitragstabellen ab 1. 1. 1974 aufgrund geänderter Beitragsbemessungsgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wird ab 1. 1. 1974 auf 2500,– DM monatlich (vorher: 2300,– DM monatlich) erhöht werden. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt hingegen in der bisherigen Höhe mit 18 v. H. bestehen. Die heraufgesetzte Bemessungsgrenze gilt ebenfalls für die Erhebung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, deren Beitragssatz (1,7 v. H.) keine Änderung erfährt.

Infolge der Bindung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung an die der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt die Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. 1. 1974 monatlich 1875,– DM (bisher 1725,– DM monatlich). Soweit DAK-Mitglieder durch die Erhöhung krankenversicherungspflichtig werden, ist von der Kasse zur Vermeidung der Anmeldung bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse die nach §§ 517/518 RVO vorgeschriebene Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig nach den Bestimmungen der Datenerfassungs-Verordnung den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1), und veranlassen Sie die Abmeldung zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei der Pflichtkrankenkasse mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4).

Bei Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (22500,– DM) ist eine Abmeldung mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4) erforderlich. Für die zuständige Pflichtkrankenkasse erstellen Sie bitte den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1). Sofern Sie mit der DAK für nicht krankenversicherungspflichtige Mitglieder die Beiträge über Arbeitgeberkonto abrechnen, bitten wir außerdem eine Zugangsmeldung mit dem Vordruck „Änderungsmeldung/Arbeitgeberkonto" vorzunehmen.

Die Beitragssätze der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder ändern sich nicht (9,8 v. H. allgemeiner und 14,8 v. H. erhöhter Beitragssatz). Die Anhebung der Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze hat außerdem eine Anpassung der Beiträge der Mitglieder, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, zur Folge.

Sofern die Beitragsnachweisungen oder Abrechnungen von Ihnen erstellt werden, bitten wir Sie, die ab 1. 1. 1974 maßgebenden Beiträge von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen. Die neuen Beitragstafeln sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Mit freundlichem Gruß
DEUTSCHE
ANGESTELLTEN-
KRANKENKASSE

PS: Es ist geplant, die Entgeltgrenze für Geringverdiener in der Krankenversicherung (siehe ❷ der Hinweise und Erläuterungen) auf 250,– DM für 1974 anzuheben. Ob diese Regelung zum 1. 1. 1974 wirksam wird, war zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser „Informationen" noch nicht bekannt.

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE

Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1974

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 29,5% DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 27,8% DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 9,8% DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0% DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 1,7% DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8% ① DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	8,86	4,43	8,34	4,17	2,94	1,47	5,40	2,70	0,52	0,26	4,44	2,22
002	75,—	17,70	8,85	16,68	8,34	5,88	2,94	10,80	5,40	1,02	0,51	8,88	4,44
003	105,—	26,56	13,28	25,02	12,51	8,82	4,41	16,20	8,10	1,54	0,77	13,32	6,66
004	135,—	35,40	17,70	33,36	16,68	11,76	5,88	21,60	10,80	2,04	1,02	17,76	8,88
005	165,—	44,26	22,13	41,70	20,85	14,70	7,35	27,—	13,50	2,56	1,28	22,20	11,10
006	195,—	53,10	26,55	50,04	25,02	17,64	8,82	32,40	16,20	3,06	1,53	26,64	13,32
007	225,—	61,96	30,98	58,38	29,19	20,58	10,29	37,80	18,90	3,58	1,79	31,08	15,54
008	255,—	70,80	35,40	66,72	33,36	23,52	11,76	43,20	21,60	4,08	2,04	35,52	17,76
009	285,—	79,66	39,83	75,06	37,53	26,46	13,23	48,60	24,30	4,60	2,30	39,96	19,98
010	315,—	88,50	44,25	83,40	41,70	29,40	14,70	54,—	27,—	5,10	2,55	44,40	22,20
011	345,—	97,36	48,68	91,74	45,87	32,34	16,17	59,40	29,70	5,62	2,81	48,84	24,42
012	375,—	106,20	53,10	100,08	50,04	35,28	17,64	64,80	32,40	6,12	3,06	53,28	26,64
013	405,—	115,06	57,53	108,42	54,21	38,22	19,11	70,20	35,10	6,64	3,32	57,72	28,86
014	435,—	123,90	61,95	116,76	58,38	41,16	20,58	75,60	37,80	7,14	3,57	62,16	31,08
015	465,—	132,76	66,38	125,10	62,55	44,10	22,05	81,—	40,50	7,66	3,83	66,60	33,30
016	495,—	141,60	70,80	133,44	66,72	47,04	23,52	86,40	43,20	8,16	4,08	71,04	35,52
017	525,—	150,46	75,23	141,78	70,89	49,98	24,99	91,80	45,90	8,68	4,34	75,48	37,74
018	555,—	159,30	79,65	150,12	75,06	52,92	26,46	97,20	48,60	9,18	4,59	79,92	39,96
019	585,—	168,16	84,08	158,46	79,23	55,86	27,93	102,60	51,30	9,70	4,85	84,36	42,18
020	615,—	177,—	88,50	166,80	83,40	58,80	29,40	108,—	54,—	10,20	5,10	88,80	44,40
021	645,—	185,86	92,93	175,14	87,57	61,74	30,87	113,40	56,70	10,72	5,36	93,24	46,62
022	675,—	194,70	97,35	183,48	91,74	64,68	32,34	118,80	59,40	11,22	5,61	97,68	48,84
023	705,—	203,56	101,78	191,82	95,91	67,62	33,81	124,20	62,10	11,74	5,87	102,12	51,06
024	735,—	212,40	106,20	200,16	100,08	70,56	35,28	129,60	64,80	12,24	6,12	106,56	53,28
025	765,—	221,26	110,63	208,50	104,25	73,50	36,75	135,—	67,50	12,76	6,38	111,—	55,50
026	795,—	230,10	115,05	216,84	108,42	76,44	38,22	140,40	70,20	13,26	6,63	115,44	57,72
027	825,—	238,96	119,48	225,18	112,59	79,38	39,69	145,80	72,90	13,78	6,89	119,88	59,94
028	855,—	247,80	123,90	233,52	116,76	82,32	41,16	151,20	75,60	14,28	7,14	124,32	62,16
029	885,—	256,66	128,33	241,86	120,93	85,26	42,63	156,60	78,30	14,80	7,40	128,76	64,38
030	915,—	265,50	132,75	250,20	125,10	88,20	44,10	162,—	81,—	15,30	7,65	133,20	66,60
031	945,—	274,36	137,18	258,54	129,27	91,14	45,57	167,40	83,70	15,82	7,91	137,64	68,82
032	975,—	283,20	141,60	266,88	133,44	94,08	47,04	172,80	86,40	16,32	8,16	142,08	71,04
033	1 005,—	292,06	146,03	275,22	137,61	97,02	48,51	178,20	89,10	16,84	8,42	146,52	73,26
034	1 035,—	300,90	150,45	283,56	141,78	99,96	49,98	183,60	91,80	17,34	8,67	150,96	75,48
035	1 065,—	309,76	154,88	291,90	145,95	102,90	51,45	189,—	94,50	17,86	8,93	155,40	77,70
036	1 095,—	318,60	159,30	300,24	150,12	105,84	52,92	194,40	97,20	18,36	9,18	159,84	79,92
037	1 125,—	327,46	163,73	308,58	154,29	108,78	54,39	199,80	99,90	18,88	9,44	164,28	82,14
038	1 155,—	336,30	168,15	316,92	158,46	111,72	55,86	205,20	102,60	19,38	9,69	168,72	84,36
039	1 185,—	345,16	172,58	325,26	162,63	114,66	57,33	210,60	105,30	19,90	9,95	173,16	86,58
040	1 215,—	354,—	177,—	333,60	166,80	117,60	58,80	216,—	108,—	20,40	10,20	177,60	88,80
041	1 245,—	362,86	181,43	341,94	170,97	120,54	60,27	221,40	110,70	20,92	10,46	182,04	91,02
042	1 275,—	371,70	185,85	350,28	175,14	123,48	61,74	226,80	113,40	21,42	10,71	186,48	93,24
043	1 305,—	380,56	190,28	358,62	179,31	126,42	63,21	232,20	116,10	21,94	10,97	190,92	95,46
044	1 335,—	389,40	194,70	366,96	183,48	129,36	64,68	237,60	118,80	22,44	11,22	195,36	97,68
045	1 365,—	398,26	199,13	375,30	187,65	132,30	66,15	243,—	121,50	22,96	11,48	199,80	99,90
046	1 395,—	407,10	203,55	383,64	191,82	135,24	67,62	248,40	124,20	23,46	11,73	204,24	102,12
047	1 425,—	415,96	207,98	391,98	195,99	138,18	69,09	253,80	126,90	23,98	11,99	208,68	104,34
048	1 455,—	424,80	212,40	400,32	200,16	141,12	70,56	259,20	129,60	24,48	12,24	213,12	106,56
049	1 485,—	433,66	216,83	408,66	204,33	144,06	72,03	264,60	132,30	25,—	12,50	217,56	108,78
050	1 515,—	442,50	221,25	417,—	208,50	147,—	73,50	270,—	135,—	25,50	12,75	222,—	111,—
051	1 545,—	451,36	225,68	425,34	212,67	149,94	74,97	275,40	137,70	26,02	13,01	226,44	113,22
052	1 575,—	460,20	230,10	433,68	216,84	152,88	76,44	280,80	140,40	26,52	13,26	230,88	115,44
053	1 605,—	469,06	234,53	442,02	221,01	155,82	77,91	286,20	143,10	27,04	13,52	235,32	117,66
054	1 635,—	477,90	238,95	450,36	225,18	158,76	79,38	291,60	145,80	27,54	13,77	239,76	119,88
055	1 665,—	486,76	243,38	458,70	229,35	161,70	80,85	297,—	148,50	28,06	14,03	244,20	122,10
056	1 695,—	495,60	247,80	467,04	233,52	164,64	82,32	302,40	151,20	28,56	14,28	248,64	124,32
057	1 725,—	504,46	252,23	475,38	237,69	167,58	83,79	307,80	153,90	29,08	14,54	253,08	126,54
058	1 755,—	513,30	256,65	483,72	241,86	170,52	85,26	313,20	156,60	29,58	14,79	257,52	128,76
059	1 785,—	522,16	261,08	492,06	246,03	173,46	86,73	318,60	159,30	30,10	15,05	261,96	130,98
060	1 815,—	531,—	265,50	500,40	250,20	176,40	88,20	324,—	162,—	30,60	15,30	266,40	133,20
061	1 845,—	539,86	269,93	508,74	254,37	179,34	89,67	329,40	164,70	31,12	15,56	270,84	135,42
062 *)	1 875,—	553,14	276,57	521,26	260,63	183,76	91,88	337,50	168,75	31,88	15,94	277,50	138,75

② Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 1875,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 063–083 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

*) Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 1875,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge

Gossner Mission

Gültig ab 1. Januar 1974

DAK

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse 063 sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen **grundsätzlich** getrennt einzutragen.

Beitragsgruppe		—		—		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung ❸ DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung ❸ DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) DM	davon ½ DM	Rentenversicherung DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) ❶ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
063	1 905,—	556,10	278,05	523,96	261,98	183,76	91,88	340,20	170,10	32,14	16,07	277,50	138,75
064	1 935,—	562,—	281,—	529,36	264,68	183,76	91,88	345,60	172,80	32,64	16,32	277,50	138,75
065	1 965,—	567,92	283,96	534,76	267,38	183,76	91,88	351,—	175,50	33,16	16,58	277,50	138,75
066	1 995,—	573,82	286,91	540,16	270,08	183,76	91,88	356,40	178,20	33,66	16,83	277,50	138,75
067	2 025,—	579,74	289,87	545,56	272,78	183,76	91,88	361,80	180,90	34,18	17,09	277,50	138,75
068	2 055,—	585,64	292,82	550,96	275,48	183,76	91,88	367,20	183,60	34,68	17,34	277,50	138,75
069	2 085,—	591,56	295,78	556,36	278,18	183,76	91,88	372,60	186,30	35,20	17,60	277,50	138,75
070	2 115,—	597,46	298,73	561,76	280,88	183,76	91,88	378,—	189,—	35,70	17,85	277,50	138,75
071	2 145,—	603,38	301,69	567,16	283,58	183,76	91,88	383,40	191,70	36,22	18,11	277,50	138,75
072	2 175,—	609,28	304,64	572,56	286,28	183,76	91,88	388,80	194,40	36,72	18,36	277,50	138,75
073	2 205,—	615,20	307,60	577,96	288,98	183,76	91,88	394,20	197,10	37,24	18,62	277,50	138,75
074	2 235,—	621,10	310,55	583,36	291,68	183,76	91,88	399,60	199,80	37,74	18,87	277,50	138,75
075	2 265,—	627,02	313,51	588,76	294,38	183,76	91,88	405,—	202,50	38,26	19,13	277,50	138,75
076	2 295,—	632,92	316,46	594,16	297,08	183,76	91,88	410,40	205,20	38,76	19,38	277,50	138,75
077	2 325,—	638,84	319,42	599,56	299,78	183,76	91,88	415,80	207,90	39,28	19,64	277,50	138,75
078	2 355,—	644,74	322,37	604,96	302,48	183,76	91,88	421,20	210,60	39,78	19,89	277,50	138,75
079	2 385,—	650,66	325,33	610,36	305,18	183,76	91,88	426,60	213,30	40,30	20,15	277,50	138,75
080	2 415,—	656,56	328,28	615,76	307,88	183,76	91,88	432,—	216,—	40,80	20,40	277,50	138,75
081	2 445,—	662,48	331,24	621,16	310,58	183,76	91,88	437,40	218,70	41,32	20,66	277,50	138,75
082	2 475,—	668,38	334,19	626,56	313,28	183,76	91,88	442,80	221,40	41,82	20,91	277,50	138,75
083	2,500,—	676,26	338,13	633,76	316,88	183,76	91,88	450,—	225,—	42,50	21,25	277,50	138,75

❶ Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001—083 der Spalten 6—8 getrennt einzutragen.

❷

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur: Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
65,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe
250,—	nur Arbeitgeberanteil	in voller Höhe	in voller Höhe

❸ Diese Beiträge dürfen nur aufgeteilt nach den Spalten 5-7 in den Abrechnungen erscheinen.

Hinweise:

Wer die Krankenversicherungspflichtgrenze überschreitet, scheidet **mit Ablauf des Kalenderjahres** des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Versicherungspflichtgrenzen

Krankenversicherung: Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 22 500,— DM (monatlich 1 875,— DM) nicht überschreitet.

Rentenversicherung: / **Arbeitslosenversicherung:** Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes.

Beitragsbemessungsgrenzen

1 875,— DM monatlich, 437,50 DM wöchentlich, 62,50 DM kalendertäglich (6-TW 72,92 DM und 5-TW 87,50 DM)

2 500,— DM monatlich, 583,33 DM wöchentlich, 83,33 DM kalendertäglich (6-TW 97,22 DM und 5-TW 116,67 DM)

Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer sind nach Ablauf des Monats, in dem sie das **dreiundsechzigste** Lebensjahr vollenden, beitragsfrei (§ 169 Nr. 2 AFG). Bezieher von **Erwerbsunfähigkeitsrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind während des Bezuges dieser Rente beitragsfrei (§ 169 Nr. 3 AFG).

Geringfügige Beschäftigungen unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter geringfügiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet (§ 169 Nr. 6 AFG). Eine Beschäftigung ist dann als geringfügig anzusehen, wenn sie auf nicht mehr als **20 Stunden wöchentlich** nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder **im voraus** durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 102 AFG).

Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung

Bezieher von Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung sind vom Rentenbeginn an versicherungsfrei in der Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG oder § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Für sie hat nur der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre (§ 113 AVG oder § 1386 RVO). Das gilt auch für Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit sind (§ 7 Abs. 1 AVG oder § 1230 Abs. 1 RVO).

Gossner Mission

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1974

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	151,—
	mit Angehörigen	301	170,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	166,—
	mit Angehörigen	311	184,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	169,—
	mit Angehörigen	321	187,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist			
mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	17,—
	mit Angehörigen	401	19,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	37,—
	mit Angehörigen	411	41,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	61,—
	mit Angehörigen	421	68,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	85,—
	mit Angehörigen	431	95,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	109,—
	mit Angehörigen	441	122,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	133,—
	mit Angehörigen	451	149,—
bis DM 1 875,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	148,—
	mit Angehörigen	461	166,—
über DM 1 875,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	470	151,—
	mit Angehörigen	471	170,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	151,—
	mit Angehörigen	501	170,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	179,—
	mit Angehörigen	511	198,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	97,—
	mit Angehörigen	701	109,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	172,—
	mit Angehörigen	901	190,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	200,—
	mit Angehörigen	911	219,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	187,—
	mit Angehörigen	921	205,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	190,—
	mit Angehörigen	931	208,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.

2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400—471 versichert.

3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400—471.
Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:

   a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.

   b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
27. NOV. 1974
Erledigt .....

Im November 1974

Steuerreform '75

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Einkommensteuerreformgesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Wir haben einen in der Materie bewanderten Steuerbeamten der Finanzverwaltung Hamburg, Herrn Horst Fischer, gebeten, zusätzliche Informationen für die Mitarbeiter in Firmen und Betrieben im Hinblick auf die Praxis zusammenzustellen. Hier ist sein Bericht:

Der Lohnsteuerabzug ab 1975

Das Einkommensteuerreformgesetz wird am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Neben zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen, die sich zum Teil erheblich auf die lohnsteuerliche Belastung des einzelnen Arbeitnehmers auswirken, wird nunmehr auch das Lohnsteuerabzugsverfahren umfassend im Einkommensteuergesetz geregelt. Bis zum Ergehen näherer Verwaltungsanweisungen zur Gesetzesanwendung, insbesondere der vorgesehenen Lohnsteuer-Richtlinien 1975, werden als Vorweginformation

A Hinweise auf die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Lohnsteuerzahler gegeben und

B die im Arbeitgeberbereich zu beachtenden verfahrens-rechtlichen Neuerungen (Seite 4) kurz erläutert.

A Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Lohnsteuerzahler

Über die **Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Lohnsteuerzahler** werden die Arbeitnehmer in einem vom Bundesfinanzministerium zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegebenen Beratungsheftchen unterrichtet. Dieses erhalten die Arbeitnehmer automatisch zusammen mit ihrer Lohnsteuerkarte für das Jahr 1975. In Ergänzung hierzu werden Hinweise auf die bedeutenden Änderungen gegeben.

1. Der Tarif

Der auch weiterhin für den Lohnsteuerabzug maßgebende Einkommensteuertarif ist in seinem Aufbau gleich geblieben. Jedoch ergibt sich für Steuerpflichtige im Bereich der unteren und mittleren Einkommen eine steuerliche Entlastung aus der Anhebung des Grundfreibetrages und der Anhebung des Proportionalsteuersatzes bei gleichzeitiger Verlängerung der Proportionalzone.

Der Einkommensteuertarif 1975 enthält wie der bisherige Einkommensteuertarif einen Grundfreibetrag. Dieser beträgt 3000 DM (bisher 1680 DM) und bei Anwendung des Splitting-Verfahrens 6000 DM (bisher 3360 DM). Auf den Grundfreibetrag folgt wie bisher eine tarifliche Proportionalzone, in der das zu versteuernde Einkommen mit einem gleichbleibenden Steuersatz von 22 v. H. (bisher 19 v. H.) besteuert wird. Diese Proportionalzone reicht bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 16000 DM (bisher 8000 DM) und bei Anwendung des Splitting-Verfahrens bis zu 32000 DM (bisher 16000 DM). An die Proportionalzone schließt sich eine tarifliche Progressionszone an, in der das zu versteuernde Einkommen mit einem stetig ansteigenden Steuersatz besteuert wird. Diese Progressionszone endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 130000 DM (bisher 110000 DM), bei Anwendung des Splitting-Verfahrens endet sie bei einem zu versteuernden Einkommen von 260000 DM (bisher 220000 DM).

Die progressive Besteuerung beginnt mit einem Steuersatz von 30,8 v. H. (bisher 19 v. H.) und endet mit dem Spitzensteuersatz des Einkommensteuertarifs von 56 v. H. (bisher 53 v. H.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die bisherige Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer in Höhe von 3 v. H. durch das Einkommensteuerreformgesetz aufgehoben worden ist.

Gossner Mission

2. **Wahl der Steuerklassen IV und V**

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten kommt der Wahl über die Einreihung entweder beider Ehegatten in die Steuerklasse IV oder eines Ehegatten in die Steuerklasse III und des anderen in die Steuerklasse V wegen der Neugestaltung der Steuerklassen IV und V besondere Bedeutung zu.

Die Steuerklasse IV ist künftig nicht wie bisher aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle, sondern aus der Grundtabelle abgeleitet. Arbeitnehmer-Ehegatten, die sich in diese Steuerklasse einreihen lassen, werden damit praktisch wie bei einer getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer dem Lohnsteuerverfahren unterworfen.

Der Steuerklasse V wird künftig ein aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle entwickelter neuer Tarif zugrunde gelegt. Dabei wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers in der Steuerklasse V zum zu versteuernden Einkommen seines Ehegatten im Verhältnis 4/10 : 6/10 steht.

Wenn beide Ehegatten künftig nach der Steuerklasse IV besteuert werden, kann es nicht mehr vorkommen, daß gegenüber der Jahressteuer beider Ehegatten zu wenig Lohnsteuer einbebehalten wird. Aus diesem Grunde müssen Ehegatten, die die Steuerklasse IV gewählt haben, nicht mehr zur Einkommensteuer veranlagt werden, es sei denn, daß sie neben ihrem Arbeitseinkommen noch andere Einkünfte hätten oder daß das gemeinsame Einkommen 48000 DM übersteigt. Wohl aber können sich durch die Besteuerung nach der Steuerklasse IV Überzahlungen ergeben. Diese werden nach Ablauf des Jahres aufgrund eines Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Finanzamt erstattet.

Wird ein Ehegatte nach der Steuerklasse III und der andere nach der Steuerklasse V besteuert, so wird regelmäßig nur dann zuviel Lohnsteuer einbehalten, wenn das Einkommen des Ehegatten mit der Steuerklasse V mehr als 40 v. H. des Gesamteinkommens beiden Ehegatten beträgt und dieses 32000 DM jährlich übersteigt. Dagegen wird zugunsten des Arbeitnehmers im Laufe des Jahres zu wenig Lohnsteuer einbehalten, wenn der nach der Steuerklasse V zu besteuernde Ehegatte weniger als 40 v. H. des Gesamteinkommens beider Ehegatten erzielt und dieses 32000 DM jährlich übersteigt.

Daher müssen Ehegatten, deren Gesamteinkommen die 32000 DM-Grenze überschreitet, vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt werden. Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagungen werden die etwa zu wenig gezahlten Steuern nacherhoben oder die etwa zuviel gezahlte Steuer erstattet.

3. **Fortfall der Kinderfreibeträge**

Auch wenn die bisherigen Kinderfreibeträge des Einkommensteuerrechts im Rahmen der Reform des Familienlastenausgleichs durch ein einheitliches Kindergeld ersetzt werden, bleibt die Zahl der Kinder auch in Zukunft steuerlich weiterhin von Bedeutung. Daher ist die Gesetzesänderung, durch die eine doppelte Berücksichtigung desselben Kindes bei geschiedenen und bei verheirateten, aber dauernd getrennt lebenden Elternpaaren künftig ausgeschlossen wird, besonders zu beachten. Bei diesem Personenkreis wird ein Kind grundsätzlich nur noch bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem es erstmals im Kalenderjahr mit Wohnung gemeldet war. Besondere Zuordnungsbestimmungen sind getroffen für Fälle, in denen das Kind mehrere Wohnungen hat oder weder bei Vater noch Mutter gemeldet oder in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet war. Diese Zuordnungsgrundsätze gelten auch für die Entscheidung, ob ein nichteheliches Kind künftig bei seinem Vater zu berücksichtigen ist. Die Zuordnungsregeln greifen jedoch nicht ein, wenn ein Elternteil im Ausland lebt, d. h. nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. In diesen Fällen werden die Kinder stets bei dem im Inland lebenden Elternteil berücksichtigt, selbst wenn sie bei ihrem anderen Elternteil im Ausland leben.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren künftig großzügiger als bisher geregelt sind und bei besonderen, in der Person des Kindes begründeten Verhältnissen auch eine Berücksichtigung von Kindern über 27 Jahren möglich ist.

4. **Vorsorgeaufwendungen / Vorsorgepauschale**

Die unter dem Begriff „Vorsorgeaufwendungen" zusammengefaßten Versicherungsbeiträge (insbesondere Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfall-Versicherungen) und Bausparkassenbeiträge werden künftig auch weiterhin im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben bei der Einkommensermittlung abzugsfähig sein. Veränderung der Höchstbeträge für beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben:

	bisher	ab 1. 1. 1975
a) Grundhöchstbetrag		
— Alleinstehende	1100 DM	1800 DM
— Ehegatten	2200 DM	3600 DM
— zuzüglich je Kind	500 DM	600 DM
b) Halber Grundhöchstbetrag für 50 v. H. der den Betrag zu a) übersteigenden Aufwendungen		
— Alleinstehende	550 DM	900 DM
— Ehegatten	1100 DM	1800 DM
— zuzüglich je Kind	250 DM	300 DM
c) Verdoppelung der Beträge zu a) und b) für Steuerpflichtige über 49 Jahre	ja	entfällt
d) Besonderer Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge		
— Alleinstehende	1000 DM	1500 DM
— Ehegatten	2000 DM	3000 DM
(Beträge zu d] sind jeweils zu kürzen um den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung)		

Gossner Mission

Bei Arbeitnehmern sollen die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch eine in die Lohnsteuertabellen eingearbeitete Vorsorgepauschale berücksichtigt werden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß einem Arbeitnehmer regelmäßig Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 16 v. H. seines Arbeitslohnes erwachsen. Durch die Vorsorgepauschale werden die Aufwendungen in dieser Höhe, jedoch begrenzt durch die vorstehend angegebenen Höchstbeträge (Grundhöchstbetrag zuzüglich hälftiger Abzug), abgedeckt. Dabei wird als Arbeitslohn der um den Altersentlastungsbetrag, den Versorgungs-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag verminderte Betrag des Arbeitslohns, höchstens aber der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten angesetzt. Da der bezeichnete Grenzbetrag 1975 33600 DM beträgt, werden also durch die Vorsorgepauschale maximal Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 5376 DM im Rahmen der bezeichneten Vorsorgehöchstbeträge berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt der besondere Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge (vorstehend Buchstabe d); vom Gesetzgeber wird im Ergebnis unterstellt, daß dieser Höchstbetrag von den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgezehrt wird.

Die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen können hiernach nur dann zu einer höheren Steuerbegünstigung als die Vorsorgepauschale führen, wenn sie

— 16 v. H. des Arbeitslohnes (im vorstehend genannten Sinne) übersteigen,

— 16 v. H. des Arbeitslohnes nicht übersteigen, jedoch über den Grundhöchstbetrag hinausgehen und der besondere Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht aufgezehrt ist,

— 16 v. H. des Arbeitslohnes zwar nicht, aber den Höchstbetrag der Vorsorgepauschale von abgerundet 5370 DM übersteigen.

Durch die Vorsorgepauschale werden praktisch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen erfaßt. Denn der Vomhundertsatz, in dem durch die Vorsorgepauschale Aufwendungen nach der Höhe des Arbeitslohnes unterstellt werden, liegt leicht über dem Prozentsatz, der für die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig insgesamt in Betracht kommt. Im übrigen gilt die Vorsorgepauschale unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig, nicht sozialversicherungspflichtig oder von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

5. Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Durch die Steuerreform ist die Möglichkeit, sich auf der Lohnsteuerkarte einen steuerfreien Betrag eintragen zu lassen, eingeschränkt worden. Im einzelnen gilt jetzt folgendes:

a) Für Vorsorgeaufwendungen wird wegen der Einarbeitung der Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabellen ein steuerfreier Betrag auf die Lohnsteuerkarte in keinem Fall mehr eingetragen. Das gilt für alle Vorsorgeaufwendungen, insbesondere also auch für Bausparbeiträge. Arbeitnehmer, denen höhere Vorsorgeaufwendungen entstehen, als durch die Vorsorgepauschale abgedeckt sind, können diese erst nach Ablauf des Besteuerungsjahres im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

b) Ein Antrag auf Eintragung eines Freibetrages wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen kann nur noch dann gestellt werden, wenn die zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt höher sind als 1800 DM. Sind sie nicht höher, kann hierfür eine Steuerermäßigung erst beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

c) Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte aufgrund des Altersfreibetrages, der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte, Hinterbliebene und Flüchtlinge und des Verlustes nach § 7b des Einkommensteuergesetzes ist — wie bisher — uneingeschränkt zulässig.

6. Besteuerung von Altersbezügen

a) **Der Versorgungs-Freibetrag** für Pensionen von derzeit 25 v. H. der Pension, höchstens 2400 DM jährlich, wird auf 40 v. H., höchstens 4800 DM erhöht.

b) der neue **Altersentlastungs**betrag wird über 64 Jahre alten Steuerpflichtigen für andere Einkünfte als Renten und Pensionen zusätzlich zu dem bisherigen Altersfreibetrag gewährt. Deshalb bleibt z. B. bei weiterbeschäftigten Rentnern und Pensionären der Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 v. H. des Arbeitslohns, höchstens 3000 DM jährlich steuerfrei.

Sowohl den Versorgungs-Freibetrag als auch den Altersentlastungsbetrag hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, ohne daß die Voraussetzungen hierfür auf der Lohnsteuerkarte besonders eingetragen werden.

7. Weitere Änderungen bei den Freibeträgen

a) Von den bereits **in den Lohnsteuertabellen berücksichtigten Freibeträgen** ist

— der Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 auf 480 DM erhöht,

— der Haushaltsfreibetrag bei Alleinstehenden mit Kindern (Steuerklasse II / mit Kind) von 1200 DM auf 3000 DM erhöht,

— der Sonderausgaben-Pauschbetrag im Hinblick auf die Vorsorgepauschale von 936 DM auf 240 DM (bei Ehegatten 480 DM) herabgesetzt worden.

b) Bei den **außergewöhnlichen Belastungen** sind sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Höhe und Staffelung der zumutbaren Belastung neu bestimmt worden. Jede einzelne dieser Änderungen

Gossner Mission

bedeutet eine Einschränkung der bisherigen Rechtslage. Außerdem ist die bisher mögliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen worden.

c) **Unterhaltsleistungen,** die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, können grundsätzlich wie bisher als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Jedoch ist die Berücksichtigung bei Unterhaltsleistungen für Kinder in allen Fällen ausgeschlossen, in denen entweder dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder entsprechende Leistungen zustehen. Abweichend vom bisherigen Recht kann daher z. B. der Vater eines nichtehelichen Kindes, für das dessen Mutter Kindergeld erhält, Unterhaltsaufwendungen für dieses Kind steuerlich nicht mehr geltend machen.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Unterhaltsleistungen ab 1975 berücksichtigt werden können, beträgt 3000 DM jährlich (bisher 1200 DM). Auf den Höchstbetrag werden eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers nur noch insoweit angerechnet, als sie mehr als 3600 DM jährlich (bisher ebenfalls 1200 DM) betragen. Es ist hierbei gleichgültig, ob die unterhaltene Person im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt oder auswärts untergebracht ist.

d) Die **Pauschbeträge für Körperbehinderte** werden auf folgende Beträge angehoben:

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um			DM
	v. H		v. H.	
1	25	bis	34	600
2	35	bis	44	840
3	45	bis	54	1 110
4	55	bis	64	1 410
5	65	bis	74	1 740
6	75	bis	84	2 070
7	85	bis	90	2 400
8	91	bis	100 (Erwerbsunfähigkeit)	2 760

Die Pauschbeträge betrugen bisher 420 DM bis 1 920 DM.

Blinde und Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten künftig einen Pauschbetrag von 7200 DM (bisher 4800 DM).

e) **Altenheim-Freibetrag**
Künftig kann Steuerpflichtigen, die in einem Altenheim wohnen oder dauernd zur Pflege untergebracht sind unter bestimmten Voraussetzungen, ein Freibetrag von 1200 DM gewährt werden.

B Im Arbeitgeberbereich zu beachtende verfahrens-rechtliche Neuerungen

Das Lohnsteuerabzugsverfahren beim Arbeitgeber stimmt zwar in den Grundzügen mit dem heutigen überein; jedoch ist infolge der Änderungen zu beachten:

1. Die Lohnsteuerkarte

Die für den Steuerabzug maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale sind bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern auch weiterhin aus den Eintragungen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen. Nach dem dort angegebenen Geburtstag des Arbeitnehmers richtet sich auch, ob der Arbeitgeber einen Altersentlastungsbetrag vom Arbeitslohn abzuziehen hat (s. A Ziffer 6b), weil die altersmäßigen Voraussetzungen beim Arbeitnehmer erfüllt sind. Die Eintragung von Hinzurechnungsbeträgen auf der Lohnsteuerkarte entfällt zukünftig.

2. Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte

Bei Nichtvorlage oder verzögerter Rückgabe der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer ist die Lohnsteuer unbeachtlich einer Lohngrenze ausschließlich nach der Steuerklasse VI einzubehalten, wenn der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage der Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht nachgekommen ist. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe nicht zu vertreten hat, damit dann der Steuerabzug entsprechend den Familienverhältnissen des Arbeitnehmers vorgenommen werden kann.

! Wichtig für den Monat Januar 1975 !

Die besondere Regelung, nach der für den Monat Januar die Lohnsteuer vorläufig aufgrund der Eintragungen (Steuerklasse und Freibetrag) auf der Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr einbehalten werden darf, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat, besteht auch weiterhin. Wegen der Einschränkung des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens (s. A Ziffer 5) darf ein steuerfreier Betrag, der auf der Lohnsteuerkarte 1974 eingetragen war, im Umstellungsjahr 1975 beim Lohnsteuerabzug in keinem Fall — auch nicht im Monat Januar 1975 — berücksichtigt werden.

3. Abschlagszahlungen

Bei Abschlagszahlungen ist es grundsätzlich auch weiterhin erlaubt, den Lohnsteuerabzug nicht bei Auszahlung des Abschlags vorzunehmen, sondern diesen erst mit der späteren Lohnabrechnung nachzuholen. Dies ist jedoch insbesondere dann nicht zulässig, wenn der Zeitraum, für den Abschlagszahlungen geleistet werden, fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt.

Beispiele:

A: Ein Arbeitgeber leistet jeweils am 20. eines Monats eine Abschlagszahlung auf das Gehalt für diesen Monat. Er nimmt die Lohnabrechnung am 10. des folgenden Monats mit der Auszahlung von Spitzen-

Gossner Mission

beträgen vor. Der Arbeitgeber braucht somit die Lohnsteuer nicht von der Abschlagszahlung einzubehalten, sondern darf den Lohnsteuerabzug bei der Schlußabrechnung vornehmen.

B: Ein Arbeitgeber leistet jeweils zum Ende eines Monats eine Abschlagszahlung auf das Gehalt für diesen Monat und nimmt die Lohnabrechnung für diesen Monat Ende des folgenden Monats vor. Die Lohnsteuer ist bereits von der Abschlagszahlung einzubehalten, da die Abrechnung nicht mindestens drei Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums vorgenommen wird.

4. Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind vom Arbeitslohn abzuziehen:

a) der neu eingeführte Altersentlastungsbetrag (s. A Ziffer 6b), wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anders als die Berücksichtigung eines etwaigen Altersfreibetrags, der nach wie vor als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, hat der Arbeitgeber anhand des auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Geburtstags des Arbeitnehmers festzustellen, ob die altersmäßigen Voraussetzungen für den Abzug des Altersentlastungsbetrages erfüllt sind, diesen dann von sich aus zu errechnen und vor Ermittlung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen. Bei laufendem Arbeitslohn darf nur der zeitanteilig auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil am Jahreshöchstbetrag gekürzt werden (z. B. bei monatlicher Zahlung höchstens $^1/_{12}$ des Jahresbetrages = 250 DM);

b) der Versorgungsfreibetrag, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, unter Beachtung des geänderten Prozentsatzes und Höchstbetrags (s. A Ziffer 6a);

c) der Weihnachts-Freibetrag. Hier wurde der vorgeschriebene Berücksichtigungszeitraum der Regelung angepaßt, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung gilt (Berücksichtigungszeitraum 8. 11. bis 31. 12.);

d) der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibetrag.

5. Lohnsteuertabellen

Als bedeutende Änderung gegenüber den bisherigen Lohnsteuertabellen ist hervorzuheben, daß in den vom Bundesminister der Finanzen herauszugebenden Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages-Lohnsteuertabellen die Vorsorgepauschale (s. A Ziffer 4) bereits eingearbeitet ist. Die Tabellen werden außerdem in ihrer Begrenzung erheblich über den bisherigen Umfang hinausgehen. In Anpassung an die für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge geltenden Regelungen ist für die Umrechnung in Wochen- und Tagesbeträge vorgeschrieben, von 30 Kalendertagen je Monat auszugehen.

Wenn nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte Kinder zu berücksichtigen sind, hat dies u. a. Auswirkung auf die Höhe der Kirchensteuer. Aufgrund der in Aussicht genommenen Änderungen der Kirchensteuergesetze ist für die Berechnung der Kirchensteuer mit dem auf die Lohnsteuer bezogenen maßgebenden Vomhundertsatz die Lohnsteuer, gestaffelt nach Zahl der Kinder, zu kürzen. Bei den von privaten Verlagen herausgegebenen Lohnsteuertabellen sind die Kürzungsbeträge bei den ausgewiesenen Kirchensteuerbeträgen bereits berücksichtigt.

6. Sonstige Bezüge

Die in der Praxis bisher verbreitete zulässige Handhabung einen sonstigen Bezug in Höhe bis zu 300 DM als laufenden Arbeitslohn zu behandeln, ist nun gesetzlich vorgeschrieben. Der sonstige Bezug in dieser Größenordnung ist also stets dem übrigen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen, in dem er gezahlt wird.

Außerdem wurde einem weiteren Anliegen der Praxis nach Vereinfachung dadurch Rechnung getragen, daß die Lohnsteuer innerhalb bestimmter Lohngruppen mit einem feststehenden Vomhundertsatz (= 20 v. H.) vom sonstigen Bezug einbehalten werden darf. Zur Klarstellung sei angemerkt, daß dieser vereinfachte Steuerabzug keine Pauschalversteuerung darstellt.

In den anderen Fällen hat sich an dem Grundsatz, den sonstigen Bezug auf Grundlage des voraussichtlichen maßgebenden Jahresarbeitslohnes zu versteuern, nichts geändert. Eine Richtlinienregelung darüber, wie der voraussichtliche maßgebende Jahresarbeitslohn im einzelnen (z. B. auch im Hinblick auf den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Altersentlastungsbetrag) zu ermitteln ist, bleibt vorerst abzuwarten.

7. Nettolohnvereinbarungen

Da sich die Gesetzesänderungen erheblich auf die Höhe der Lohnsteuer beim einzelnen Arbeitnehmer auswirken können (z. B. Neugestaltung des Steuertarifs, Fortfall der Kinderfreibeträge, Einarbeitung der Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabelle, Erhöhung verschiedener Freibeträge), müßte deshalb bei gleichbleibendem Nettolohn der Bruttolohn und die vom Arbeitgeber zu übernehmenden Lohnabzugsbeträge neu berechnet werden. Fraglich ist jedoch, ob nicht schon die Nettolohnvereinbarungen neu getroffen werden müssen, um das Ziel des Einkommensteuerreformgesetzes, die unteren und mittleren Einkommensschichten steuerlich zu entlasten, zu verwirklichen.

Die Ermittlung des Bruttolohnes und der Lohnabzüge, die auf den jeweiligen Nettolohn entfallen, kann sowohl für den laufenden Arbeitslohn als auch bei netto zu zahlenden sonstigen Bezügen nach dem bisher üblichen Verfahren des Abtastens der Lohnsteuertabelle erfolgen. Wie hierbei jedoch die vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge (s. B Ziffer 4) zu berücksichtigen sind und bei sonstigen Bezügen hinsichtlich der Vereinfachungsregelungen (s. B Ziffer 6) zu verfahren ist, wird in Verwaltungsanweisungen näher geregelt werden müssen.

8. Pauschalierung der Lohnsteuer

Die Tatbestände, bei denen die Lohnsteuer nach Pauschsteuersätzen erhoben werden darf, bleiben dem Grunde nach unverändert.

Gossner Mission

Jedoch ist bei **sonstigen Bezügen,** die der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen gewährt, die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht mehr uneingeschränkt zulässig. Die Pauschalierungsmöglichkeit ist vielmehr auf sonstige Bezüge bis zu insgesamt 1000 DM jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer beschränkt worden.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** sind die Arbeitslohngrenzen für die Pauschalierung der Lohnsteuer gegenüber den bisherigen Verwaltungsregelungen um 50 v. H. erhöht worden. Künftig kann somit die Lohnsteuer mit dem bisher schon geltenden Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn

– bei kurzfristiger Beschäftigung der Arbeitslohn durchschnittlich 42 DM (bisher 28 DM) je Arbeitstag und 12 DM (bisher 8 DM) je Arbeitsstunde nicht übersteigt oder

– bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn der Arbeitslohn 120 DM (bisher 80 DM) wöchentlich und ebenfalls 12 DM (bisher 8 DM) je Arbeitsstunde nicht übersteigt.

Für zu versteuernde Zuwendungen aus Anlaß von **Betriebsveranstaltungen** und für **Erholungsbeihilfen** wird der Pauschsteuersatz ab 1975 von 20 v. H. auf 25 v. H. erhöht.

9. Ergänzende Vorschriften zur Erreichung einer möglichst zutreffenden Lohnsteuererhebung

Im Interesse eines möglichst abschließenden und vollständigen Lohnsteuererhebungsverfahrens im Bereich des Arbeitgebers ist dem Arbeitgeber im weitgehend umfassenden Rahmen die Berechtigung eingeräumt worden, den von ihm vorgenommenen Lohnsteuerabzug zu ändern. Ergänzend hierzu sind für den Arbeitgeber Anzeigeverpflichtungen gegenüber dem für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt vorgeschrieben. In den Bestimmungen über die Haftung des Arbeitgebers für den von ihm vorzunehmenden Lohnsteuerabzug werden die Vorschriften zur Erreichung einer möglichst zutreffenden Lohnsteuererhebung abgerundet.

a) Zur **Änderung des Lohnsteuerabzugs,** den der Arbeitgeber von bereits abgerechneten Lohnzahlungen vorgenommen hat, ist er berechtigt, wenn

– er erkennt, daß er die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat oder

– der Arbeitnehmer ihm eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken.

Bei der nächstfolgenden Lohnzahlung ist etwa zuviel erhobene Lohnsteuer an den Arbeitnehmer zu erstatten bzw. noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten. Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs ist auch nach Ablauf des Kalenderjahrs zulässig, jedoch dann nicht mehr, wenn der Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat.

b) Eine **Anzeigeverpflichtung** ist dem Arbeitgeber in den Fällen auferlegt, in denen

– er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs zu Lasten des Arbeitnehmers keinen Gebrauch macht oder

– ihm dies nicht möglich ist, weil

entweder die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken oder

der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder

der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat;

– der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht (z. B. bei der Lohnabrechnung einer Abschlagszahlung vgl. B Ziffer 3) und in diesem Fall weder von anderen Bezügen ein entsprechender Teil zurückbehalten werden kann noch der Arbeitnehmer den Fehlbetrag zur Verfügung stellt.

Die verfahrensmäßigen Regelungen über Form und Inhalt der Anzeige im einzelnen sind im Gesetz selbst nicht getroffen.

c) Die **Haftung des Arbeitgebers** tritt ab 1975 auch ein, wenn aufgrund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto, in der Lohnsteuerbescheinigung oder im Lohnzettel die Steuer eines Arbeitnehmers in zu geringer Höhe erhoben wird. Die haftungsweise Inanspruchnahme des Arbeitgebers ist selbst dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dagegen kommt eine Haftung nicht in Betracht, soweit Lohnsteuer vom Arbeitnehmer aufgrund einer Anzeige des Arbeitgebers (s. B Ziffer 9 b) nachzufordern ist.

10. Lohnkonto

Sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen, die **pauschal versteuert** werden, werden künftig im Lohnkonto festzuhalten sein, um die für die Pauschalierung einzuhaltende Jahresbegrenzung von 1000 DM überwachen zu können; Aufzeichnungserleichterungen, wie etwa die Führung eines Sammellohnkontos, werden deshalb grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden können.

Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 420 DM (bisher 279 DM) monatlich, 98 DM (bisher 64 DM) wöchentlich oder 14 DM (bisher 10 DM) täglich nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

Der Grundsatz, im Lohnkonto den Arbeitslohn in ungekürzter Höhe aufzuzeichnen, ihn also nicht um die abziehbaren Beträge (s. B Ziffer 4) zu vermindern, gilt auch hinsichtlich des ggf. berücksichtigten Altersentlastungsbetrages.

Gossner Mission

11. **Anmeldung und Abführung**

Bisher war die Lohnsteuer vierteljährlich anzumelden und abzuführen, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 120 DM betragen hat. Diese Grenze ist auf 360 DM erhöht worden. Das bedeutet, ab 1975 ist die Lohnsteuer vierteljährlich anzumelden und abzuführen, wenn 1974 dieser Jahresbetrag nicht überschritten wurde.

12. **Weitere Änderungen**

a) Die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer ist für 1975 nicht mehr einzubehalten.

b) Der steuerfreie Ersatz nachgewiesener Verpflegungsmehraufwendungen bei **Dienstreisen** wird ab 1975 auf Höchstbeträge beschränkt. Einzelheiten werden in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt. Das bisherige Verfahren, Verpflegungsmehraufwendungen ohne Einzelnachweis mit steuerfreien Pauschbeträgen abzugelten, wird beibehalten.

c) Die **Abfindungen** wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei. Die Höhe der steuerfrei zu belassenden Abfindungen richtet sich nach dem Alter und der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers. Für die Steuerfreiheit der Abfindungen ist nicht mehr Voraussetzung, daß sie aufgrund bestimmter Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes gezahlt werden; der Monatslohn des Arbeitnehmers ist unbeachtlich.

d) Künftig ist bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, die für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandt werden und dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte **Kaufkraftausgleich** steuerfrei. Die Steuerfreiheit ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der im öffentlichen Dienst bei vergleichbaren Tatbeständen als Kaufkraftausgleich gezahlt wird. Für die Anwendung der Vorschrift werden Verwaltungsregelungen über die Einzelheiten abzuwarten sein.

Herausgeber: Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 2 Hamburg 1, Postfach 10 14 44 — Presseabteilung —

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
27. DEZ. 1974
Erledigt .....

Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen — neue Beitragstabellen ab 1. Januar 1975

Im November 1974

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erhöht sich vom 1. Januar 1975 an auf monatlich 2800,— DM (bisher 2500,— DM). Der maßgebende Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt unverändert 18 %.

Die erhöhte Beitragsbemessungsgrenze von 2800,— DM gilt auch für die Erhebung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit; deren Beitragssatz beträgt vom 1. Januar 1975 an 2 % (bisher 1,7 %).

Infolge der Bindung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung an die der gesetzlichen Rentenversicherung steigt die Krankenversicherungspflichtgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf 2100,— DM monatlich (bisher 1875,— DM).

Soweit DAK-Mitglieder durch die Erhöhung krankenversicherungspflichtig werden, ist von der Kasse zur Vermeidung der Anmeldung bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse die nach §§ 517/518 RVO vorgeschriebene Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig nach den Bestimmungen der DEVO den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1), und veranlassen Sie die Abmeldung zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bei der Pflichtkrankenkasse mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4).

Bei Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (25200,— DM) ist eine Abmeldung mit dem Vordruck „Versicherungskarte" (Grund 4) erforderlich. Für die zuständige Pflichtkrankenkasse erstellen Sie bitte den Vordruck „Anmeldung" (Grund 1). Sofern Sie mit der DAK für die nicht krankenversicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge über Arbeitgeberkonto abrechnen, bitten wir außerdem, eine Zugangsmeldung mit dem Vordruck „Änderungsmeldung/Arbeitgeberkonto" vorzunehmen.

Die Beitragssätze für die Pflichtversicherten in der Krankenversicherung ändern sich nicht (9,8 % allgemeiner Beitragssatz, 14,8 % erhöhter Beitragssatz).

Die Anhebung der Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze erfordert jedoch eine Anpassung der Beiträge für die nicht versicherungspflichtigen Mitglieder.

Sofern die Beitragsnachweisungen oder -abrechnungen von Ihnen erstellt werden, bitten wir um Berücksichtigung der vom 1. Januar 1975 an maßgebenden Beiträge. Die neuen Beitragstafeln sind nachfolgend abgedruckt.

Jahresmeldungen nach § 5 DEVO

Bis spätestens **31. März 1975** (bei Datenübermittlung nach der DÜVO bis **30. April 1975**) haben die Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer, die am 31. 12. 1974 bei ihnen beschäftigt sind, die Jahresmeldungen für 1974 zu erstatten. Beachten Sie bitte, daß die Meldungen auf Versicherungskarten aus dem Versicherungsnachweisheft vorzunehmen sind, denn nur der individualisierte Beleg stellt die ordnungsgemäße Zuordnung der Daten beim Rentenversicherungsträger sicher.

Scheidet ein Beschäftigter zu Beginn des Jahres 1975 aus, denken Sie bitte daran, neben der Versicherungskarte für die Abmeldung einen weiteren Vordruck für die Jahresmeldung — soweit die Ausstellung noch nicht erfolgte — dem Versicherungsnachweisheft zu entnehmen. Die Verwendung der Ersatz-Versicherungskarten sollte auf Ausnahmen beschränkt werden.

Nach Angaben der Rentenversicherungsträger fehlen noch viele Jahresmeldungen aus **1973.** Die erhebliche Fristenüberschreitung dürfte wegen der damit für die Versicherten verbundenen Nachteile Initiativen erforderlich machen, die den verwaltungsmäßigen Ablauf unvorteilhaft beeinflussen würden. Wir bitten daher nochmals die betreffenden Arbeitgeber, unverzüglich die Meldungen nachzuholen und danken für das Verständnis.

Mit freundlichem Gruß

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE

Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1975

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 29,8 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 27,8 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 9,8 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 2,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8 % ① DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	8,94	4,47	8,34	4,17	2,94	1,47	5,40	2,70	0,60	0,30	4,44	2,22
002	75,—	17,88	8,94	16,68	8,34	5,88	2,94	10,80	5,40	1,20	0,60	8,88	4,44
003	105,—	26,82	13,41	25,02	12,51	8,82	4,41	16,20	8,10	1,80	0,90	13,32	6,66
004	135,—	35,76	17,88	33,36	16,68	11,76	5,88	21,60	10,80	2,40	1,20	17,76	8,88
005	165,—	44,70	22,35	41,70	20,85	14,70	7,35	27,—	13,50	3,—	1,50	22,20	11,10
006	195,—	53,64	26,82	50,04	25,02	17,64	8,82	32,40	16,20	3,60	1,80	26,64	13,32
007	225,—	62,58	31,29	58,38	29,19	20,58	10,29	37,80	18,90	4,20	2,10	31,08	15,54
008	255,—	71,52	35,76	66,72	33,36	23,52	11,76	43,20	21,60	4,80	2,40	35,52	17,76
009	285,—	80,46	40,23	75,06	37,53	26,46	13,23	48,60	24,30	5,40	2,70	39,96	19,98
010	315,—	89,40	44,70	83,40	41,70	29,40	14,70	54,—	27,—	6,—	3,—	44,40	22,20
011	345,—	98,34	49,17	91,74	45,87	32,34	16,17	59,40	29,70	6,60	3,30	48,84	24,42
012	375,—	107,28	53,64	100,08	50,04	35,28	17,64	64,80	32,40	7,20	3,60	53,28	26,64
013	405,—	116,22	58,11	108,42	54,21	38,22	19,11	70,20	35,10	7,80	3,90	57,72	28,86
014	435,—	125,16	62,58	116,76	58,38	41,16	20,58	75,60	37,80	8,40	4,20	62,16	31,08
015	465,—	134,10	67,05	125,10	62,55	44,10	22,05	81,—	40,50	9,—	4,50	66,60	33,30
016	495,—	143,04	71,52	133,44	66,72	47,04	23,52	86,40	43,20	9,60	4,80	71,04	35,52
017	525,—	151,98	75,99	141,78	70,89	49,98	24,99	91,80	45,90	10,20	5,10	75,48	37,74
018	555,—	160,92	80,46	150,12	75,06	52,92	26,46	97,20	48,60	10,80	5,40	79,92	39,96
019	585,—	169,86	84,93	158,46	79,23	55,86	27,93	102,60	51,30	11,40	5,70	84,36	42,18
020	615,—	178,80	89,40	166,80	83,40	58,80	29,40	108,—	54,—	12,—	6,—	88,80	44,40
021	645,—	187,74	93,87	175,14	87,57	61,74	30,87	113,40	56,70	12,60	6,30	93,24	46,62
022	675,—	196,68	98,34	183,48	91,74	64,68	32,34	118,80	59,40	13,20	6,60	97,68	48,84
023	705,—	205,62	102,81	191,82	95,91	67,62	33,81	124,20	62,10	13,80	6,90	102,12	51,06
024	735,—	214,56	107,28	200,16	100,08	70,56	35,28	129,60	64,80	14,40	7,20	106,56	53,28
025	765,—	223,50	111,75	208,50	104,25	73,50	36,75	135,—	67,50	15,—	7,50	111,—	55,50
026	795,—	232,44	116,22	216,84	108,42	76,44	38,22	140,40	70,20	15,60	7,80	115,44	57,72
027	825,—	241,38	120,69	225,18	112,59	79,38	39,69	145,80	72,90	16,20	8,10	119,88	59,94
028	855,—	250,32	125,16	233,52	116,76	82,32	41,16	151,20	75,60	16,80	8,40	124,32	62,16
029	885,—	259,26	129,63	241,86	120,93	85,26	42,63	156,60	78,30	17,40	8,70	128,76	64,38
030	915,—	268,20	134,10	250,20	125,10	88,20	44,10	162,—	81,—	18,—	9,—	133,20	66,60
031	945,—	277,14	138,57	258,54	129,27	91,14	45,57	167,40	83,70	18,60	9,30	137,64	68,82
032	975,—	286,08	143,04	266,88	133,44	94,08	47,04	172,80	86,40	19,20	9,60	142,08	71,04
033	1 005,—	295,02	147,51	275,22	137,61	97,02	48,51	178,20	89,10	19,80	9,90	146,52	73,26
034	1 035,—	303,96	151,98	283,56	141,78	99,96	49,98	183,60	91,80	20,40	10,20	150,96	75,48
035	1 065,—	312,90	156,45	291,90	145,95	102,90	51,45	189,—	94,50	21,—	10,50	155,40	77,70
036	1 095,—	321,84	160,92	300,24	150,12	105,84	52,92	194,40	97,20	21,60	10,80	159,84	79,92
037	1 125,—	330,78	165,39	308,58	154,29	108,78	54,39	199,80	99,90	22,20	11,10	164,28	82,14
038	1 155,—	339,72	169,86	316,92	158,46	111,72	55,86	205,20	102,60	22,80	11,40	168,72	84,36
039	1 185,—	348,66	174,33	325,26	162,63	114,66	57,33	210,60	105,30	23,40	11,70	173,16	86,58
040	1 215,—	357,60	178,80	333,60	166,80	117,60	58,80	216,—	108,—	24,—	12,—	177,60	88,80
041	1 245,—	366,54	183,27	341,94	170,97	120,54	60,27	221,40	110,70	24,60	12,30	182,04	91,02
042	1 275,—	375,48	187,74	350,28	175,14	123,48	61,74	226,80	113,40	25,20	12,60	186,48	93,24
043	1 305,—	384,42	192,21	358,62	179,31	126,42	63,21	232,20	116,10	25,80	12,90	190,92	95,46
044	1 335,—	393,36	196,68	366,96	183,48	129,36	64,68	237,60	118,80	26,40	13,20	195,36	97,68
045	1 365,—	402,30	201,15	375,30	187,65	132,30	66,15	243,—	121,50	27,—	13,50	199,80	99,90
046	1 395,—	411,24	205,62	383,64	191,82	135,24	67,62	248,40	124,20	27,60	13,80	204,24	102,12
047	1 425,—	420,18	210,09	391,98	195,99	138,18	69,09	253,80	126,90	28,20	14,10	208,68	104,34
048	1 455,—	429,12	214,56	400,32	200,16	141,12	70,56	259,20	129,60	28,80	14,40	213,12	106,56
049	1 485,—	438,06	219,03	408,66	204,33	144,06	72,03	264,60	132,30	29,40	14,70	217,56	108,78
050	1 515,—	447,—	223,50	417,—	208,50	147,—	73,50	270,—	135,—	30,—	15,—	222,—	111,—
051	1 545,—	455,94	227,97	425,34	212,67	149,94	74,97	275,40	137,70	30,60	15,30	226,44	113,22
052	1 575,—	464,88	232,44	433,68	216,84	152,88	76,44	280,80	140,40	31,20	15,60	230,88	115,44
053	1 605,—	473,82	236,91	442,02	221,01	155,82	77,91	286,20	143,10	31,80	15,90	235,32	117,66
054	1 635,—	482,76	241,38	450,36	225,18	158,76	79,38	291,60	145,80	32,40	16,20	239,76	119,88
055	1 665,—	491,70	245,85	458,70	229,35	161,70	80,85	297,—	148,50	33,—	16,50	244,20	122,10
056	1 695,—	500,64	250,32	467,04	233,52	164,64	82,32	302,40	151,20	33,60	16,80	248,64	124,32
057	1 725,—	509,58	254,79	475,38	237,69	167,58	83,79	307,80	153,90	34,20	17,10	253,08	126,54
058	1 755,—	518,52	259,26	483,72	241,86	170,52	85,26	313,20	156,60	34,80	17,40	257,52	128,76
059	1 785,—	527,46	263,73	492,06	246,03	173,46	86,73	318,60	159,30	35,40	17,70	261,96	130,98
060	1 815,—	536,40	268,20	500,40	250,20	176,40	88,20	324,—	162,—	36,—	18,—	266,40	133,20
061	1 845,—	545,34	272,67	508,74	254,37	179,34	89,67	329,40	164,70	36,60	18,30	270,84	135,42
062	1 875,—	554,28	277,14	517,08	258,54	182,28	91,14	334,80	167,40	37,20	18,60	275,28	137,64

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 2 100,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 071 bis 093 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

21/21 - 1/75

Gossner Mission

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1975

DAK

Beitragsgruppe		D oder A		E oder B		G		L oder K		M		H	
Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 29,8 % DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 27,8 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 9,8 % DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0 % DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 2,0 % DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8 % ❶ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
063	1 905,—	563,22	281,61	525,42	262,71	185,22	92,61	340,20	170,10	37,80	18,90	279,72	139,86
064	1 935,—	572,16	286,08	533,76	266,88	188,16	94,08	345,60	172,80	38,40	19,20	284,16	142,08
065	1 965,—	581,10	290,55	542,10	271,05	191,10	95,55	351,—	175,50	39,—	19,50	288,60	144,30
066	1 995,—	590,04	295,02	550,44	275,22	194,04	97,02	356,40	178,20	39,60	19,80	293,04	146,52
067	2 025,—	598,98	299,49	558,78	279,39	196,98	98,49	361,80	180,90	40,20	20,10	297,48	148,74
068	2 055,—	607,92	303,96	567,12	283,56	199,92	99,96	367,20	183,60	40,80	20,40	301,92	150,96
069	2 085,—	616,86	308,43	575,46	287,73	202,86	101,43	372,60	186,30	41,40	20,70	306,36	153,18
070	2 115,—	625,80	312,90	583,80	291,90	205,80	102,90	378,—	189,—	42,—	21,—	310,80	155,40

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse **071** sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen **grundsätzlich** getrennt einzutragen.

071	2 145,—	631,80	315,90	589,20	294,60	205,80	102,90	383,40	191,70	42,60	21,30	310,80	155,40
072	2 175,—	637,80	318,90	594,60	297,30	205,80	102,90	388,80	194,40	43,60	21,60	310,80	155,40
073	2 205,—	643,80	321,90	600,—	300,—	205,80	102,90	394,20	197,10	43,80	21,90	310,80	155,40
074	2 235,—	649,80	324,90	605,40	302,70	205,80	102,90	399,60	199,80	44,40	22,20	310,80	155,40
075	2 265,—	655,80	327,90	610,80	305,40	205,80	102,90	405,—	202,50	45,—	22,50	310,80	155,40
076	2 295,—	661,80	330,90	616,20	308,10	205,80	102,90	410,40	205,20	45,60	22,80	310,80	155,40
077	2 325,—	667,80	333,90	621,60	310,80	205,80	102,90	415,80	207,90	46,20	23,10	310,80	155,40
078	2 355,—	673,80	336,90	627,—	313,50	205,80	102,90	421,20	210,60	46,80	23,40	310,80	155,40
079	2 385,—	679,80	339,90	632,40	316,20	205,80	102,90	426,60	213,30	47,40	23,70	310,80	155,40
080	2 415,—	685,80	342,90	637,80	318,90	205,80	102,90	432,—	216,—	48,—	24,—	310,80	155,40
081	2 445,—	691,80	345,90	643,20	321,60	205,80	102,90	437,40	218,70	48,60	24,30	310,80	155,40
082	2 475,—	697,80	348,90	648,60	324,30	205,80	102,90	442,80	221,40	49,20	24,60	310,80	155,40
083	2 505,—	703,80	351,90	654,—	327,—	205,80	102,90	448,20	224,10	49,80	24,90	310,80	155,40
084	2 535,—	709,80	354,90	659,40	329,70	205,80	102,90	453,60	226,80	50,40	25,20	310,80	155,40
085	2 565,—	715,80	357,90	664,80	332,40	205,80	102,90	459,—	229,50	51,—	25,50	310,80	155,40
086	2 595,—	721,80	360,90	670,20	335,10	205,80	102,90	464,40	232,20	51,60	25,80	310,80	155,40
087	2 625,—	727,80	363,90	675,60	337,80	205,80	102,90	469,80	234,90	52,20	26,10	310,80	155,40
088	2 655,—	733,80	366,90	681,—	340,50	205,80	102,90	475,20	237,60	52,80	26,40	310,80	155,40
089	2 685,—	739,80	369,90	686,40	343,20	205,80	102,90	480,60	240,30	53,40	26,70	310,80	155,40
090	2 715,—	745,80	372,90	691,80	345,90	205,80	102,90	486,—	243,—	54,—	27,—	310,80	155,40
091	2 745,—	751,80	375,90	697,20	348,60	205,80	102,90	491,40	245,70	54,60	27,30	310,80	155,40
092	2 775,—	757,80	378,90	702,60	351,30	205,80	102,90	496,80	248,40	55,20	27,60	310,80	155,40
093	2 800,—	765,80	382,90	709,80	354,90	205,80	102,90	504,—	252,—	56,—	28,—	310,80	155,40

❶ Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001–093 der Spalten 6–8 getrennt einzutragen.

❷

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur:		
	Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
280,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe

Versicherungspflichtgrenze — **Beitragsbemessungsgrenzen**

Krankenversicherung: Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 25 200,– DM (monatlich 2 100,– DM) nicht überschreitet. — 2 100,— DM monatlich

Rentenversicherung: / **Arbeitslosenversicherung:** Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. — 2 800,— DM monatlich

Gossner Mission

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1975

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	169,—
	mit Angehörigen	301	190,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	186,—
	mit Angehörigen	311	206,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	189,—
	mit Angehörigen	321	210,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist			
mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	17,—
	mit Angehörigen	401	19,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	37,—
	mit Angehörigen	411	41,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	61,—
	mit Angehörigen	421	68,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	85,—
	mit Angehörigen	431	95,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	109,—
	mit Angehörigen	441	122,—
bis DM 1 800,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	133,—
	mit Angehörigen	451	149,—
bis DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	157,—
	mit Angehörigen	461	176,—
über DM 2 100,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	470	169,—
	mit Angehörigen	471	190,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	169,—
	mit Angehörigen	501	190,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	200,—
	mit Angehörigen	511	221,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	97,—
	mit Angehörigen	701	109,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	192,—
	mit Angehörigen	901	213,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	224,—
	mit Angehörigen	911	245,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	209,—
	mit Angehörigen	921	230,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	212,—
	mit Angehörigen	931	233,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.

2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400—471 versichert.

3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400—471.
Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:

   a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.

   b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Informationen für Firmen und Betriebe

EINGEGANGEN
27. DEZ. 1974
Erledigt .....

Im November 1974

Steuerreform '75

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Einkommensteuerreformgesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Wir haben einen in der Materie bewanderten Steuerbeamten der Finanzverwaltung Hamburg, Herrn Horst Fischer, gebeten, zusätzliche Informationen für die Mitarbeiter in Firmen und Betrieben im Hinblick auf die Praxis zusammenzustellen. Hier ist sein Bericht:

Der Lohnsteuerabzug ab 1975

Das Einkommensteuerreformgesetz wird am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Neben zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen, die sich zum Teil erheblich auf die lohnsteuerliche Belastung des einzelnen Arbeitnehmers auswirken, wird nunmehr auch das Lohnsteuerabzugsverfahren umfassend im Einkommensteuergesetz geregelt. Bis zum Ergehen näherer Verwaltungsanweisungen zur Gesetzesanwendung, insbesondere der vorgesehenen Lohnsteuer-Richtlinien 1975, werden als Vorweginformation

A Hinweise auf die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Lohnsteuerzahler gegeben und

B die im Arbeitgeberbereich zu beachtenden verfahrens-rechtlichen Neuerungen (Seite 4) kurz erläutert.

A Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Lohnsteuerzahler

Über die **Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Lohnsteuerzahler** werden die Arbeitnehmer in einem vom Bundesfinanzministerium zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegebenen Beratungsheftchen unterrichtet. Dieses erhalten die Arbeitnehmer automatisch zusammen mit ihrer Lohnsteuerkarte für das Jahr 1975. In Ergänzung hierzu werden Hinweise auf die bedeutenden Änderungen gegeben.

1. Der Tarif

Der auch weiterhin für den Lohnsteuerabzug maßgebende Einkommensteuertarif ist in seinem Aufbau gleich geblieben. Jedoch ergibt sich für Steuerpflichtige im Bereich der unteren und mittleren Einkommen eine steuerliche Entlastung aus der Anhebung des Grundfreibetrages und der Anhebung des Proportionalsteuersatzes bei gleichzeitiger Verlängerung der Proportionalzone.

Der Einkommensteuertarif 1975 enthält wie der bisherige Einkommensteuertarif einen Grundfreibetrag. Dieser beträgt 3000 DM (bisher 1680 DM) und bei Anwendung des Splitting-Verfahrens 6000 DM (bisher 3360 DM). Auf den Grundfreibetrag folgt wie bisher eine tarifliche Proportionalzone, in der das zu versteuernde Einkommen mit einem gleichbleibenden Steuersatz von 22 v. H. (bisher 19 v. H.) besteuert wird. Diese Proportionalzone reicht bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 16000 DM (bisher 8000 DM) und bei Anwendung des Splitting-Verfahrens bis zu 32000 DM (bisher 16000 DM). An die Proportionalzone schließt sich eine tarifliche Progressionszone an, in der das zu versteuernde Einkommen mit einem stetig ansteigenden Steuersatz besteuert wird. Diese Progressionszone endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 130000 DM (bisher 110000 DM), bei Anwendung des Splitting-Verfahrens endet sie bei einem zu versteuernden Einkommen von 260000 DM (bisher 220000 DM).

Die progressive Besteuerung beginnt mit einem Steuersatz von 30,8 v. H. (bisher 19 v. H.) und endet mit dem Spitzensteuersatz des Einkommensteuertarifs von 56 v. H. (bisher 53 v. H.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die bisherige Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer in Höhe von 3 v. H. durch das Einkommensteuerreformgesetz aufgehoben worden ist.

Gossner Mission

2. **Wahl der Steuerklassen IV und V**

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten kommt der Wahl über die Einreihung entweder beider Ehegatten in die Steuerklasse IV oder eines Ehegatten in die Steuerklasse III und des anderen in die Steuerklasse V wegen der Neugestaltung der Steuerklassen IV und V besondere Bedeutung zu.

Die Steuerklasse IV ist künftig nicht wie bisher aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle, sondern aus der Grundtabelle abgeleitet. Arbeitnehmer-Ehegatten, die sich in diese Steuerklasse einreihen lassen, werden damit praktisch wie bei einer getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer dem Lohnsteuerverfahren unterworfen.

Der Steuerklasse V wird künftig ein aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle entwickelter neuer Tarif zugrunde gelegt. Dabei wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers in der Steuerklasse V zum zu versteuernden Einkommen seines Ehegatten im Verhältnis 4/10 : 6/10 steht.

Wenn beide Ehegatten künftig nach der Steuerklasse IV besteuert werden, kann es nicht mehr vorkommen, daß gegenüber der Jahressteuer beider Ehegatten zu wenig Lohnsteuer einbebehalten wird. Aus diesem Grunde müssen Ehegatten, die die Steuerklasse IV gewählt haben, nicht mehr zur Einkommensteuer veranlagt werden, es sei denn, daß sie neben ihrem Arbeitseinkommen noch andere Einkünfte hätten oder daß das gemeinsame Einkommen 48000 DM übersteigt. Wohl aber können sich durch die Besteuerung nach der Steuerklasse IV Überzahlungen ergeben. Diese werden nach Ablauf des Jahres aufgrund eines Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Finanzamt erstattet.

Wird ein Ehegatte nach der Steuerklasse III und der andere nach der Steuerklasse V besteuert, so wird regelmäßig nur dann zuviel Lohnsteuer einbehalten, wenn das Einkommen des Ehegatten mit der Steuerklasse V mehr als 40 v. H. des Gesamteinkommens beiden Ehegatten beträgt und dieses 32000 DM jährlich übersteigt. Dagegen wird zugunsten des Arbeitnehmers im Laufe des Jahres zu wenig Lohnsteuer einbehalten, wenn der nach der Steuerklasse V zu besteuernde Ehegatte weniger als 40 v. H. des Gesamteinkommens beider Ehegatten erzielt und dieses 32000 DM jährlich übersteigt.

Daher müssen Ehegatten, deren Gesamteinkommen die 32000 DM-Grenze überschreitet, vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt werden. Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagungen werden die etwa zu wenig gezahlten Steuern nacherhoben oder die etwa zuviel gezahlte Steuer erstattet.

3. **Fortfall der Kinderfreibeträge**

Auch wenn die bisherigen Kinderfreibeträge des Einkommensteuerrechts im Rahmen der Reform des Familienlastenausgleichs durch ein einheitliches Kindergeld ersetzt werden, bleibt die Zahl der Kinder auch in Zukunft steuerlich weiterhin von Bedeutung. Daher ist die Gesetzesänderung, durch die eine doppelte Berücksichtigung desselben Kindes bei geschiedenen und bei verheirateten, aber dauernd getrennt lebenden Elternpaaren künftig ausgeschlossen wird, besonders zu beachten. Bei diesem Personenkreis wird ein Kind grundsätzlich nur noch bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem es erstmals im Kalenderjahr mit Wohnung gemeldet war. Besondere Zuordnungsbestimmungen sind getroffen für Fälle, in denen das Kind mehrere Wohnungen hat oder weder bei Vater noch Mutter gemeldet oder in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet war. Diese Zuordnungsgrundsätze gelten auch für die Entscheidung, ob ein nichteheliches Kind künftig bei seinem Vater zu berücksichtigen ist. Die Zuordnungsregeln greifen jedoch nicht ein, wenn ein Elternteil im Ausland lebt, d. h. nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. In diesen Fällen werden die Kinder stets bei dem im Inland lebenden Elternteil berücksichtigt, selbst wenn sie bei ihrem anderen Elternteil im Ausland leben.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren künftig großzügiger als bisher geregelt sind und bei besonderen, in der Person des Kindes begründeten Verhältnissen auch eine Berücksichtigung von Kindern über 27 Jahren möglich ist.

4. **Vorsorgeaufwendungen / Vorsorgepauschale**

Die unter dem Begriff „Vorsorgeaufwendungen" zusammengefaßten Versicherungsbeiträge (insbesondere Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfall-Versicherungen) und Bausparkassenbeiträge werden künftig auch weiterhin im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben bei der Einkommensermittlung abzugsfähig sein. Veränderung der Höchstbeträge für beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben:

	bisher	**ab 1. 1. 1975**
a) Grundhöchstbetrag		
— Alleinstehende	1100 DM	1800 DM
— Ehegatten	2200 DM	3600 DM
— zuzüglich je Kind	500 DM	600 DM
b) Halber Grundhöchstbetrag für 50 v. H. der den Betrag zu a) übersteigenden Aufwendungen		
— Alleinstehende	550 DM	900 DM
— Ehegatten	1100 DM	1800 DM
— zuzüglich je Kind	250 DM	300 DM
c) Verdoppelung der Beträge zu a) und b) für Steuerpflichtige über 49 Jahre	ja	entfällt
d) Besonderer Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge		
— Alleinstehende	1000 DM	1500 DM
— Ehegatten	2000 DM	3000 DM
(Beträge zu d] sind jeweils zu kürzen um den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung)		

Gossner Mission

Bei Arbeitnehmern sollen die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch eine in die Lohnsteuertabellen eingearbeitete Vorsorgepauschale berücksichtigt werden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß einem Arbeitnehmer regelmäßig Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 16 v. H. seines Arbeitslohnes erwachsen. Durch die Vorsorgepauschale werden die Aufwendungen in dieser Höhe, jedoch begrenzt durch die vorstehend angegebenen Höchstbeträge (Grundhöchstbetrag zuzüglich hälftiger Abzug), abgedeckt. Dabei wird als Arbeitslohn der um den Altersentlastungsbetrag, den Versorgungs-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag verminderte Betrag des Arbeitslohns, höchstens aber der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten angesetzt. Da der bezeichnete Grenzbetrag 1975 33600 DM beträgt, werden also durch die Vorsorgepauschale maximal Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 5376 DM im Rahmen der bezeichneten Vorsorgehöchstbeträge berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt der besondere Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge (vorstehend Buchstabe d); vom Gesetzgeber wird im Ergebnis unterstellt, daß dieser Höchstbetrag von den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgezehrt wird.

Die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen können hiernach nur dann zu einer höheren Steuerbegünstigung als die Vorsorgepauschale führen, wenn sie

- 16 v. H. des Arbeitslohnes (im vorstehend genannten Sinne) übersteigen,

- 16 v. H. des Arbeitslohnes nicht übersteigen, jedoch über den Grundhöchstbetrag hinausgehen und der besondere Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht aufgezehrt ist,

- 16 v. H. des Arbeitslohnes zwar nicht, aber den Höchstbetrag der Vorsorgepauschale von abgerundet 5370 DM übersteigen.

Durch die Vorsorgepauschale werden praktisch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen erfaßt. Denn der Vomhundertsatz, in dem durch die Vorsorgepauschale Aufwendungen nach der Höhe des Arbeitslohnes unterstellt werden, liegt leicht über dem Prozentsatz, der für die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig insgesamt in Betracht kommt. Im übrigen gilt die Vorsorgepauschale unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig, nicht sozialversicherungspflichtig oder von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

5. Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Durch die Steuerreform ist die Möglichkeit, sich auf der Lohnsteuerkarte einen steuerfreien Betrag eintragen zu lassen, eingeschränkt worden. Im einzelnen gilt jetzt folgendes:

a) Für Vorsorgeaufwendungen wird wegen der Einarbeitung der Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabellen ein steuerfreier Betrag auf die Lohnsteuerkarte in keinem Fall mehr eingetragen. Das gilt für alle Vorsorgeaufwendungen, insbesondere also auch für Bausparbeiträge. Arbeitnehmer, denen höhere Vorsorgeaufwendungen entstehen, als durch die Vorsorgepauschale abgedeckt sind, können diese erst nach Ablauf des Besteuerungsjahres im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

b) Ein Antrag auf Eintragung eines Freibetrages wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen kann nur noch dann gestellt werden, wenn die zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt höher sind als 1800 DM. Sind sie nicht höher, kann hierfür eine Steuerermäßigung erst beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

c) Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte aufgrund des Altersfreibetrages, der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte, Hinterbliebene und Flüchtlinge und des Verlustes nach § 7b des Einkommensteuergesetzes ist — wie bisher — uneingeschränkt zulässig.

6. Besteuerung von Altersbezügen

a) **Der Versorgungs-Freibetrag** für Pensionen von derzeit 25 v. H. der Pension, höchstens 2400 DM jährlich, wird auf 40 v. H., höchstens 4800 DM erhöht.

b) der neue **Altersentlastungs**betrag wird über 64 Jahre alten Steuerpflichtigen für andere Einkünfte als Renten und Pensionen zusätzlich zu dem bisherigen Altersfreibetrag gewährt. Deshalb bleibt z. B. bei weiterbeschäftigten Rentnern und Pensionären der Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 v. H. des Arbeitslohns, höchstens 3000 DM jährlich steuerfrei.

Sowohl den Versorgungs-Freibetrag als auch den Altersentlastungsbetrag hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, ohne daß die Voraussetzungen hierfür auf der Lohnsteuerkarte besonders eingetragen werden.

7. Weitere Änderungen bei den Freibeträgen

a) Von den bereits **in den Lohnsteuertabellen berücksichtigten Freibeträgen** ist

— der Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 auf 480 DM erhöht,

— der Haushaltsfreibetrag bei Alleinstehenden mit Kindern (Steuerklasse II / mit Kind) von 1200 DM auf 3000 DM erhöht,

— der Sonderausgaben-Pauschbetrag im Hinblick auf die Vorsorgepauschale von 936 DM auf 240 DM (bei Ehegatten 480 DM) herabgesetzt worden.

b) Bei den **außergewöhnlichen Belastungen** sind sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Höhe und Staffelung der zumutbaren Belastung neu bestimmt worden. Jede einzelne dieser Änderungen

Gossner Mission

bedeutet eine Einschränkung der bisherigen Rechtslage. Außerdem ist die bisher mögliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen worden.

c) **Unterhaltsleistungen,** die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, können grundsätzlich wie bisher als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Jedoch ist die Berücksichtigung bei Unterhaltsleistungen für Kinder in allen Fällen ausgeschlossen, in denen entweder dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder entsprechende Leistungen zustehen. Abweichend vom bisherigen Recht kann daher z. B. der Vater eines nichtehelichen Kindes, für das dessen Mutter Kindergeld erhält, Unterhaltsaufwendungen für dieses Kind steuerlich nicht mehr geltend machen.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Unterhaltsleistungen ab 1975 berücksichtigt werden können, beträgt 3000 DM jährlich (bisher 1200 DM). Auf den Höchstbetrag werden eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers nur noch insoweit angerechnet, als sie mehr als 3600 DM jährlich (bisher ebenfalls 1200 DM) betragen. Es ist hierbei gleichgültig, ob die unterhaltene Person im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt oder auswärts untergebracht ist.

d) Die **Pauschbeträge für Körperbehinderte** werden auf folgende Beträge angehoben:

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um		
	v. H	v. H.	DM
1	25 bis	34	600
2	35 bis	44	840
3	45 bis	54	1 110
4	55 bis	64	1 410
5	65 bis	74	1 740
6	75 bis	84	2 070
7	85 bis	90	2 400
8	91 bis	100 (Erwerbsunfähigkeit)	2 760

Die Pauschbeträge betrugen bisher 420 DM bis 1920 DM.

Blinde und Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten künftig einen Pauschbetrag von 7200 DM (bisher 4800 DM).

e) **Altenheim-Freibetrag**
Künftig kann Steuerpflichtigen, die in einem Altenheim wohnen oder dauernd zur Pflege untergebracht sind unter bestimmten Voraussetzungen, ein Freibetrag von 1200 DM gewährt werden.

B Im Arbeitgeberbereich zu beachtende verfahrens-rechtliche Neuerungen

Das Lohnsteuerabzugsverfahren beim Arbeitgeber stimmt zwar in den Grundzügen mit dem heutigen überein; jedoch ist infolge der Änderungen zu beachten:

1. Die Lohnsteuerkarte

Die für den Steuerabzug maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale sind bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern auch weiterhin aus den Eintragungen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen. Nach dem dort angegebenen Geburtstag des Arbeitnehmers richtet sich auch, ob der Arbeitgeber einen Altersentlastungsbetrag vom Arbeitslohn abzuziehen hat (s. A Ziffer 6b), weil die altersmäßigen Voraussetzungen beim Arbeitnehmer erfüllt sind. Die Eintragung von Hinzurechnungsbeträgen auf der Lohnsteuerkarte entfällt zukünftig.

2. Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte

Bei Nichtvorlage oder verzögerter Rückgabe der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer ist die Lohnsteuer unbeachtlich einer Lohngrenze ausschließlich nach der Steuerklasse VI einzubehalten, wenn der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage der Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht nachgekommen ist. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe nicht zu vertreten hat, damit dann der Steuerabzug entsprechend den Familienverhältnissen des Arbeitnehmers vorgenommen werden kann.

! Wichtig für den Monat Januar 1975 !

Die besondere Regelung, nach der für den Monat Januar die Lohnsteuer vorläufig aufgrund der Eintragungen (Steuerklasse und Freibetrag) auf der Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr einbehalten werden darf, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat, besteht auch weiterhin. Wegen der Einschränkung des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens (s. A Ziffer 5) darf ein steuerfreier Betrag, der auf der Lohnsteuerkarte 1974 eingetragen war, im Umstellungsjahr 1975 beim Lohnsteuerabzug in keinem Fall — auch nicht im Monat Januar 1975 — berücksichtigt werden.

3. Abschlagszahlungen

Bei Abschlagszahlungen ist es grundsätzlich auch weiterhin erlaubt, den Lohnsteuerabzug nicht bei Auszahlung des Abschlags vorzunehmen, sondern diesen erst mit der späteren Lohnabrechnung nachzuholen. Dies ist jedoch insbesondere dann nicht zulässig, wenn der Zeitraum, für den Abschlagszahlungen geleistet werden, fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt.

Beispiele:

A: Ein Arbeitgeber leistet jeweils am 20. eines Monats eine Abschlagszahlung auf das Gehalt für diesen Monat. Er nimmt die Lohnabrechnung am 10. des folgenden Monats mit der Auszahlung von Spitzen-

Gossner Mission

beträgen vor. Der Arbeitgeber braucht somit die Lohnsteuer nicht von der Abschlagszahlung einzubehalten, sondern darf den Lohnsteuerabzug bei der Schlußabrechnung vornehmen.

B: Ein Arbeitgeber leistet jeweils zum Ende eines Monats eine Abschlagszahlung auf das Gehalt für diesen Monat und nimmt die Lohnabrechnung für diesen Monat Ende des folgenden Monats vor. Die Lohnsteuer ist bereits von der Abschlagszahlung einzubehalten, da die Abrechnung nicht mindestens drei Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums vorgenommen wird.

4. Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge

Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind vom Arbeitslohn abzuziehen:

a) der neu eingeführte Altersentlastungsbetrag (s. A Ziffer 6b), wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anders als die Berücksichtigung eines etwaigen Altersfreibetrags, der nach wie vor als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, hat der Arbeitgeber anhand des auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Geburtstags des Arbeitnehmers festzustellen, ob die altersmäßigen Voraussetzungen für den Abzug des Altersentlastungsbetrages erfüllt sind, diesen dann von sich aus zu errechnen und vor Ermittlung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen. Bei laufendem Arbeitslohn darf nur der zeitanteilig auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil am Jahreshöchstbetrag gekürzt werden (z. B. bei monatlicher Zahlung höchstens $^1/_{12}$ des Jahresbetrages = 250 DM);

b) der Versorgungsfreibetrag, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, unter Beachtung des geänderten Prozentsatzes und Höchstbetrags (s. A Ziffer 6a);

c) der Weihnachts-Freibetrag. Hier wurde der vorgeschriebene Berücksichtigungszeitraum der Regelung angepaßt, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung gilt (Berücksichtigungszeitraum 8. 11. bis 31. 12.);

d) der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibetrag.

5. Lohnsteuertabellen

Als bedeutende Änderung gegenüber den bisherigen Lohnsteuertabellen ist hervorzuheben, daß in den vom Bundesminister der Finanzen herauszugebenden Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages-Lohnsteuertabellen die Vorsorgepauschale (s. A Ziffer 4) bereits eingearbeitet ist. Die Tabellen werden außerdem in ihrer Begrenzung erheblich über den bisherigen Umfang hinausgehen. In Anpassung an die für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge geltenden Regelungen ist für die Umrechnung in Wochen- und Tagesbeträge vorgeschrieben, von 30 Kalendertagen je Monat auszugehen.

Wenn nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte Kinder zu berücksichtigen sind, hat dies u. a. Auswirkung auf die Höhe der Kirchensteuer. Aufgrund der in Aussicht genommenen Änderungen der Kirchensteuergesetze ist für die Berechnung der Kirchensteuer mit dem auf die Lohnsteuer bezogenen maßgebenden Vomhundertsatz die Lohnsteuer, gestaffelt nach Zahl der Kinder, zu kürzen. Bei den von privaten Verlagen herausgegebenen Lohnsteuertabellen sind die Kürzungsbeträge bei den ausgewiesenen Kirchensteuerbeträgen bereits berücksichtigt.

6. Sonstige Bezüge

Die in der Praxis bisher verbreitete zulässige Handhabung einen sonstigen Bezug in Höhe bis zu 300 DM als laufenden Arbeitslohn zu behandeln, ist nun gesetzlich vorgeschrieben. Der sonstige Bezug in dieser Größenordnung ist also stets dem übrigen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen, in dem er gezahlt wird.

Außerdem wurde einem weiteren Anliegen der Praxis nach Vereinfachung dadurch Rechnung getragen, daß die Lohnsteuer innerhalb bestimmter Lohngruppen mit einem feststehenden Vomhundertsatz (= 20 v. H.) vom sonstigen Bezug einbehalten werden darf. Zur Klarstellung sei angemerkt, daß dieser vereinfachte Steuerabzug keine Pauschalversteuerung darstellt.

In den anderen Fällen hat sich an dem Grundsatz, den sonstigen Bezug auf Grundlage des voraussichtlichen maßgebenden Jahresarbeitslohnes zu versteuern, nichts geändert. Eine Richtlinienregelung darüber, wie der voraussichtliche maßgebende Jahresarbeitslohn im einzelnen (z. B. auch im Hinblick auf den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Altersentlastungsbetrag) zu ermitteln ist, bleibt vorerst abzuwarten.

7. Nettolohnvereinbarungen

Da sich die Gesetzesänderungen erheblich auf die Höhe der Lohnsteuer beim einzelnen Arbeitnehmer auswirken können (z. B. Neugestaltung des Steuertarifs, Fortfall der Kinderfreibeträge, Einarbeitung der Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabelle, Erhöhung verschiedener Freibeträge), müßte deshalb bei gleichbleibendem Nettolohn der Bruttolohn und die vom Arbeitgeber zu übernehmenden Lohnabzugsbeträge neu berechnet werden. Fraglich ist jedoch, ob nicht schon die Nettolohnvereinbarungen neu getroffen werden müssen, um das Ziel des Einkommensteuerreformgesetzes, die unteren und mittleren Einkommensschichten steuerlich zu entlasten, zu verwirklichen.

Die Ermittlung des Bruttolohnes und der Lohnabzüge, die auf den jeweiligen Nettolohn entfallen, kann sowohl für den laufenden Arbeitslohn als auch bei netto zu zahlenden sonstigen Bezügen nach dem bisher üblichen Verfahren des Abtastens der Lohnsteuertabelle erfolgen. Wie hierbei jedoch die vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge (s. B Ziffer 4) zu berücksichtigen sind und bei sonstigen Bezügen hinsichtlich der Vereinfachungsregelungen (s. B Ziffer 6) zu verfahren ist, wird in Verwaltungsanweisungen näher geregelt werden müssen.

8. Pauschalierung der Lohnsteuer

Die Tatbestände, bei denen die Lohnsteuer nach Pauschsteuersätzen erhoben werden darf, bleiben dem Grunde nach unverändert.

Gossner Mission

Jedoch ist bei **sonstigen Bezügen,** die der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen gewährt, die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht mehr uneingeschränkt zulässig. Die Pauschalierungsmöglichkeit ist vielmehr auf sonstige Bezüge bis zu insgesamt 1000 DM jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer beschränkt worden.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** sind die Arbeitslohngrenzen für die Pauschalierung der Lohnsteuer gegenüber den bisherigen Verwaltungsregelungen um 50 v. H. erhöht worden. Künftig kann somit die Lohnsteuer mit dem bisher schon geltenden Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn

– bei kurzfristiger Beschäftigung der Arbeitslohn durchschnittlich 42 DM (bisher 28 DM) je Arbeitstag und 12 DM (bisher 8 DM) je Arbeitsstunde nicht übersteigt oder

– bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn der Arbeitslohn 120 DM (bisher 80 DM) wöchentlich und ebenfalls 12 DM (bisher 8 DM) je Arbeitsstunde nicht übersteigt.

Für zu versteuernde Zuwendungen aus Anlaß von **Betriebsveranstaltungen** und für **Erholungsbeihilfen** wird der Pauschsteuersatz ab 1975 von 20 v. H. auf 25 v. H. erhöht.

9. Ergänzende Vorschriften zur Erreichung einer möglichst zutreffenden Lohnsteuererhebung

Im Interesse eines möglichst abschließenden und vollständigen Lohnsteuererhebungsverfahrens im Bereich des Arbeitgebers ist dem Arbeitgeber im weitgehend umfassenden Rahmen die Berechtigung eingeräumt worden, den von ihm vorgenommenen Lohnsteuerabzug zu ändern. Ergänzend hierzu sind für den Arbeitgeber Anzeigeverpflichtungen gegenüber dem für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt vorgeschrieben. In den Bestimmungen über die Haftung des Arbeitgebers für den von ihm vorzunehmenden Lohnsteuerabzug werden die Vorschriften zur Erreichung einer möglichst zutreffenden Lohnsteuererhebung abgerundet.

a) Zur **Änderung des Lohnsteuerabzugs,** den der Arbeitgeber von bereits abgerechneten Lohnzahlungen vorgenommen hat, ist er berechtigt, wenn

– er erkennt, daß er die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat oder

– der Arbeitnehmer ihm eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken.

Bei der nächstfolgenden Lohnzahlung ist etwa zuviel erhobene Lohnsteuer an den Arbeitnehmer zu erstatten bzw. noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten. Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs ist auch nach Ablauf des Kalenderjahrs zulässig, jedoch dann nicht mehr, wenn der Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat.

b) Eine **Anzeigeverpflichtung** ist dem Arbeitgeber in den Fällen auferlegt, in denen

– er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs zu Lasten des Arbeitnehmers keinen Gebrauch macht oder

– ihm dies nicht möglich ist, weil

entweder die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken oder

der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder

der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat;

– der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht (z. B. bei der Lohnabrechnung einer Abschlagszahlung vgl. B Ziffer 3) und in diesem Fall weder von anderen Bezügen ein entsprechender Teil zurückbehalten werden kann noch der Arbeitnehmer den Fehlbetrag zur Verfügung stellt.

Die verfahrensmäßigen Regelungen über Form und Inhalt der Anzeige im einzelnen sind im Gesetz selbst nicht getroffen.

c) Die **Haftung des Arbeitgebers** tritt ab 1975 auch ein, wenn aufgrund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto, in der Lohnsteuerbescheinigung oder im Lohnzettel die Steuer eines Arbeitnehmers in zu geringer Höhe erhoben wird. Die haftungsweise Inanspruchnahme des Arbeitgebers ist selbst dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dagegen kommt eine Haftung nicht in Betracht, soweit Lohnsteuer vom Arbeitnehmer aufgrund einer Anzeige des Arbeitgebers (s. B Ziffer 9 b) nachzufordern ist.

10. Lohnkonto

Sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen, die **pauschal versteuert** werden, werden künftig im Lohnkonto festzuhalten sein, um die für die Pauschalierung einzuhaltende Jahresbegrenzung von 1000 DM überwachen zu können; Aufzeichnungserleichterungen, wie etwa die Führung eines Sammellohnkontos, werden deshalb grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden können.

Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 420 DM (bisher 279 DM) monatlich, 98 DM (bisher 64 DM) wöchentlich oder 14 DM (bisher 10 DM) täglich nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

Der Grundsatz, im Lohnkonto den Arbeitslohn in ungekürzter Höhe aufzuzeichnen, ihn also nicht um die abziehbaren Beträge (s. B Ziffer 4) zu vermindern, gilt auch hinsichtlich des ggf. berücksichtigten Altersentlastungsbetrages.

Gossner Mission

11. **Anmeldung und Abführung**

Bisher war die Lohnsteuer vierteljährlich anzumelden und abzuführen, wenn die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 120 DM betragen hat. Diese Grenze ist auf 360 DM erhöht worden. Das bedeutet, ab 1975 ist die Lohnsteuer vierteljährlich anzumelden und abzuführen, wenn 1974 dieser Jahresbetrag nicht überschritten wurde.

12. **Weitere Änderungen**

a) Die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer ist für 1975 nicht mehr einzubehalten.

b) Der steuerfreie Ersatz nachgewiesener Verpflegungsmehraufwendungen bei **Dienstreisen** wird ab 1975 auf Höchstbeträge beschränkt. Einzelheiten werden in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt. Das bisherige Verfahren, Verpflegungsmehraufwendungen ohne Einzelnachweis mit steuerfreien Pauschbeträgen abzugelten, wird beibehalten.

c) Die **Abfindungen** wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei. Die Höhe der steuerfrei zu belassenden Abfindungen richtet sich nach dem Alter und der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers. Für die Steuerfreiheit der Abfindungen ist nicht mehr Voraussetzung, daß sie aufgrund bestimmter Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes gezahlt werden; der Monatslohn des Arbeitnehmers ist unbeachtlich.

d) Künftig ist bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, die für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandt werden und dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte **Kaufkraftausgleich** steuerfrei. Die Steuerfreiheit ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der im öffentlichen Dienst bei vergleichbaren Tatbeständen als Kaufkraftausgleich gezahlt wird. Für die Anwendung der Vorschrift werden Verwaltungsregelungen über die Einzelheiten abzuwarten sein.

Herausgeber: Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 2 Hamburg 1, Postfach 10 14 44 — Presseabteilung —

Gossner Mission

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

EINGEGANGEN
26. SEP. 1974
Erledigt .....

DAK informiert aktuell

DAK-Bezirksgeschäftsstelle Schöneberg
1000 Berlin 62, Wexstr. 1/II
Tel.: 854 30 61 / 62

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Urlaubszeit neigt sich ihrem Ende zu und für die meisten von uns beginnt wieder der Stress des Berufslebens.

Wir leben jetzt fast 2 Jahre mit der Datenerfassungsverordnung, und die Praxis hat bis heute gezeigt, daß noch immer bei diesem Meldeverfahren Wünsche offen bleiben.

Als die häufigsten Mängel stellten wir fest:

Die Unterbrechungsmeldungen bei Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz und unbezahltem Urlaub werden oft vergessen.

Eine Reihe von Vordrucken, die für die DAK bestimmt sind, werden bei der AOK eingereicht und erreichen uns verspätet.

Sehr oft werden die Meldefristen nicht eingehalten.

Viele Gehaltsbuchhalter denken nicht daran, daß Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten haben. Auch in diesen Fällen ist eine DEVO-Meldung erforderlich (Meldegrund 1).

Ferner fiel uns auf, daß in der Urlaubszeit die Beiträge verspätet gezahlt wurden.

Eine B i t t e an Sie: Überweisen Sie die Beiträge bis zum 15. des Folgemonats.

Sollte einmal die Abrechnung bei Ihnen nicht rechtzeitig fertig sein, ist eine Abschlagzahlung in Höhe von 90% der geschätzten Zahlung möglich.

Für Mitte Oktober planen wir wieder eine Reihe von Veranstaltungen. Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme (selbstverständlich kostenlos - eine Mitgliedschaft zur DAK ist nicht erforderlich) haben, schicken Sie bitte den anliegenden Bogen ausgefüllt an uns zurück.
(Firmenstempel nicht vergessen !) Wir laden Sie dann telefonisch ein.

Mit freundlichem Gruß

Zillmann
Geschäftsführer

Schlien
Außendienstberaterin

4/601 6/73 Anlage

Gossner Mission

INFORMATIONEN DAK

FÜR FIRMEN UND BETRIEBE

Herausgeber: Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
Hauptabteilung Public Relations und Presse 2000 Hamburg 1, Postfach

T. Sch. Kto. 506 51-105
Bln. W.

Eingegangen
23. NOV. 1972
Erledigt:

November 1972

Wesentliche versicherungs- und beitragsrechtliche Änderungen ab 1. Januar 1973

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung, seit dem 1. 1. 1971 auf jeweils 75 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung festgelegt, wird ab 1. Januar 1973 1725,– DM (1972: 1575,– DM) betragen. Für DAK-Mitglieder, die aufgrund dieser Änderung krankenversicherungspflichtig werden, ist von unserer Kasse zur Vermeidung der Anmeldung bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse die vorgeschriebene Mitgliedsbescheinigung (§ 517/518 RVO) auszustellen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1973 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auf monatl. 2300,– DM (bisher 2100,– DM). Diese Grenze gilt auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Neue Beitragssätze ab 1. Januar 1973

Die Vertreterversammlung der DAK hat beschlossen, die Beitragssätze in der Krankenversicherung wie folgt festzusetzen:

allgemeiner Beitragssatz	9,8 %
erhöhter Beitragssatz	14,8 %

Die Anhebung der Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze auf monatlich 1725,– DM und die Beitragssatzänderung auf 9,8 % erforderten auch eine Neufestsetzung der Beiträge für die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder.

Der entsprechende Nachtrag zu den Versicherungsbedingungen liegt dem Bundesversicherungsamt zur Genehmigung vor.

Durch das 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. 7. 1969 wurde schon im voraus der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. 1. 1973 auf 18 v. H. (bis 31. 12. 1972 = 17 v. H.) angehoben.

Soweit die Beitragsabrechnungen oder -nachweisungen von Ihnen erstellt werden, bitten wir Sie, die ab 1. Januar 1973 maßgebenden Beiträge, beginnend mit den Januar-Abrechnungen, zu berücksichtigen. Die Beitrags- und Leistungstafeln sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Mit freundlichem Gruß

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE
Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1973

Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 29,5% D od. A ❷ DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 27,8% E od. B ❷ DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 9,8% G ❷ DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 18,0% L od. K ❷ DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 1,7% M ❷ DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 14,8% ❶ H ❷ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	8,86	4,43	8,34	4,17	2,94	1,47	5,40	2,70	0,52	0,26	4,44	2,22
002	75,—	17,70	8,85	16,68	8,34	5,88	2,94	10,80	5,40	1,02	0,51	8,88	4,44
003	105,—	26,56	13,28	25,02	12,51	8,82	4,41	16,20	8,10	1,54	0,77	13,32	6,66
004	135,—	35,40	17,70	33,36	16,68	11,76	5,88	21,60	10,80	2,04	1,02	17,76	8,88
005	165,—	44,26	22,13	41,70	20,85	14,70	7,35	27,—	13,50	2,56	1,28	22,20	11,10
006	195,—	53,10	26,55	50,04	25,02	17,64	8,82	32,40	16,20	3,06	1,53	26,64	13,32
007	225,—	61,96	30,98	58,38	29,19	20,58	10,29	37,80	18,90	3,58	1,79	31,08	15,54
008	255,—	70,80	35,40	66,72	33,36	23,52	11,76	43,20	21,60	4,08	2,04	35,52	17,76
009	285,—	79,66	39,83	75,06	37,53	26,46	13,23	48,60	24,30	4,60	2,30	39,96	19,98
010	315,—	88,50	44,25	83,40	41,70	29,40	14,70	54,—	27,—	5,10	2,55	44,40	22,20
011	345,—	97,36	48,68	91,74	45,87	32,34	16,17	59,40	29,70	5,62	2,81	48,84	24,42
012	375,—	106,20	53,10	100,08	50,04	35,28	17,64	64,80	32,40	6,12	3,06	53,28	26,64
013	405,—	115,06	57,53	108,42	54,21	38,22	19,11	70,20	35,10	6,64	3,32	57,72	28,86
014	435,—	123,90	61,95	116,76	58,38	41,16	20,58	75,60	37,80	7,14	3,57	62,16	31,08
015	465,—	132,76	66,38	125,10	62,55	44,10	22,05	81,—	40,50	7,66	3,83	66,60	33,30
016	495,—	141,60	70,80	133,44	66,72	47,04	23,52	86,40	43,20	8,16	4,08	71,04	35,52
017	525,—	150,46	75,23	141,78	70,89	49,98	24,99	91,80	45,90	8,68	4,34	75,48	37,74
018	555,—	159,30	79,65	150,12	75,06	52,92	26,46	97,20	48,60	9,18	4,59	79,92	39,96
019	585,—	168,16	84,08	158,46	79,23	55,86	27,93	102,60	51,30	9,70	4,85	84,36	42,18
020	615,—	177,—	88,50	166,80	83,40	58,80	29,40	108,—	54,—	10,20	5,10	88,80	44,40
021	645,—	185,86	92,93	175,14	87,57	61,74	30,87	113,40	56,70	10,72	5,36	93,24	46,62
022	675,—	194,70	97,35	183,48	91,74	64,68	32,34	118,80	59,40	11,22	5,61	97,68	48,84
023	705,—	203,56	101,78	191,82	95,91	67,62	33,81	124,20	62,10	11,74	5,87	102,12	51,06
024	735,—	212,40	106,20	200,16	100,08	70,56	35,28	129,60	64,80	12,24	6,12	106,56	53,28
025	765,—	221,26	110,63	208,50	104,25	73,50	36,75	135,—	67,50	12,76	6,38	111,—	55,50
026	795,—	230,10	115,05	216,84	108,42	76,44	38,22	140,40	70,20	13,26	6,63	115,44	57,72
027	825,—	238,96	119,48	225,18	112,59	79,38	39,69	145,80	72,90	13,78	6,89	119,88	59,94
028	855,—	247,80	123,90	233,52	116,76	82,32	41,16	151,20	75,60	14,28	7,14	124,32	62,16
029	885,—	256,66	128,33	241,86	120,93	85,26	42,63	156,60	78,30	14,80	7,40	128,76	64,38
030	915,—	265,50	132,75	250,20	125,10	88,20	44,10	162,—	81,—	15,30	7,65	133,20	66,60
031	945,—	274,36	137,18	258,54	129,27	91,14	45,57	167,40	83,70	15,82	7,91	137,64	68,82
032	975,—	283,20	141,60	266,88	133,44	94,08	47,04	172,80	86,40	16,32	8,16	142,08	71,04
033	1 005,—	292,06	146,03	275,22	137,61	97,02	48,51	178,20	89,10	16,84	8,42	146,52	73,26
034	1 035,—	300,90	150,45	283,56	141,78	99,96	49,98	183,60	91,80	17,34	8,67	150,96	75,48
035	1 065,—	309,76	154,88	291,90	145,95	102,90	51,45	189,—	94,50	17,86	8,93	155,40	77,70
036	1 095,—	318,60	159,30	300,24	150,12	105,84	52,92	194,40	97,20	18,36	9,18	159,84	79,92
037	1 125,—	327,46	163,73	308,58	154,29	108,78	54,39	199,80	99,90	18,88	9,44	164,28	82,14
038	1 155,—	336,30	168,15	316,92	158,46	111,72	55,86	205,20	102,60	19,38	9,69	168,72	84,36
039	1 185,—	345,16	172,58	325,26	162,63	114,66	57,33	210,60	105,30	19,90	9,95	173,16	86,58
040	1 215,—	354,—	177,—	333,60	166,80	117,60	58,80	216,—	108,—	20,40	10,20	177,60	88,80
041	1 245,—	362,86	181,43	341,94	170,97	120,54	60,27	221,40	110,70	20,92	10,46	182,04	91,02
042	1 275,—	371,70	185,85	350,28	175,14	123,48	61,74	226,80	113,40	21,42	10,71	186,48	93,24
043	1 305,—	380,56	190,28	358,62	179,31	126,42	63,21	232,20	116,10	21,94	10,97	190,92	95,46
044	1 335,—	389,40	194,70	366,96	183,48	129,36	64,68	237,60	118,80	22,44	11,22	195,36	97,68
045	1 365,—	398,26	199,13	375,30	187,65	132,30	66,15	243,—	121,50	22,96	11,48	199,80	99,90
046	1 395,—	407,10	203,55	383,64	191,82	135,24	67,62	248,40	124,20	23,46	11,73	204,24	102,12
047	1 425,—	415,96	207,98	391,98	195,99	138,18	69,09	253,80	126,90	23,98	11,99	208,68	104,34
048	1 455,—	424,80	212,40	400,32	200,16	141,12	70,56	259,20	129,60	24,48	12,24	213,12	106,56
049	1 485,—	433,66	216,83	408,66	204,33	144,06	72,03	264,60	132,30	25,—	12,50	217,56	108,78
050	1 515,—	442,50	221,25	417,—	208,50	147,—	73,50	270,—	135,—	25,50	12,75	222,—	111,—
051	1 545,—	451,36	225,68	425,34	212,67	149,94	74,97	275,40	137,70	26,02	13,01	226,44	113,22
052	1 575,—	460,20	230,10	433,68	216,84	152,88	76,44	280,80	140,40	26,52	13,26	230,88	115,44
053	1 605,—	469,06	234,53	442,02	221,01	155,82	77,91	286,20	143,10	27,04	13,52	235,32	117,66
054	1 635,—	477,90	238,95	450,36	225,18	158,76	79,38	291,60	145,80	27,54	13,77	239,76	119,88
055	1 665,—	486,76	243,38	458,70	229,35	161,70	80,85	297,—	148,50	28,06	14,03	244,20	122,10
056	1 695,—	495,60	247,80	467,04	233,52	164,64	82,32	302,40	151,20	28,56	14,28	248,64	124,32
057*)	1 725,—	508,88	254,44	479,56	239,78	169,06	84,53	310,50	155,25	29,32	14,66	255,30	127,65

*) Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 1725,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 058–077 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

Gültig ab 1. Januar 1973

DAK

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse 058 sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen **grundsätzlich** getrennt einzutragen.

Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung ❹ DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung ❹ DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) G ❷ DM	davon ½ DM	Rentenversicherung L od. K ❷ DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung M ❷ DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) ❶ H ❷ DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
058	1 755,—	511,84	255,92	482,26	241,13	169,06	84,53	313,20	156,60	29,58	14,79	255,30	127,65
059	1 785,—	517,76	258,88	487,66	243,83	169,06	84,53	318,60	159,30	30,10	15,05	255,30	127,65
060	1 815,—	523,66	261,83	493,06	246,53	169,06	84,53	324,—	162,—	30,60	15,30	255,30	127,65
061	1 845,—	529,58	264,79	498,46	249,23	169,06	84,53	329,40	164,70	31,12	15,56	255,30	127,65
062	1 875,—	535,48	267,74	503,86	251,93	169,06	84,53	334,80	167,40	31,62	15,81	255,30	127,65
063	1 905,—	541,40	270,70	509,26	254,63	169,06	84,53	340,20	170,10	32,14	16,07	255,30	127,65
064	1 935,—	547,30	273,65	514,66	257,33	169,06	84,53	345,60	172,80	32,64	16,32	255,30	127,65
065	1 965,—	553,22	276,61	520,06	260,03	169,06	84,53	351,—	175,50	33,16	16,58	255,30	127,65
066	1 995,—	559,12	279,56	525,46	262,73	169,06	84,53	356,40	178,20	33,66	16,83	255,30	127,65
067	2 025,—	565,04	282,52	530,86	265,43	169,06	84,53	361,80	180,90	34,18	17,09	255,30	127,65
068	2 055,—	570,94	285,47	536,26	268,13	169,06	84,53	367,20	183,60	34,68	17,34	255,30	127,65
069	2 085,—	576,86	288,43	541,66	270,83	169,06	84,53	372,60	186,30	35,20	17,60	255,30	127,65
070	2 115,—	582,76	291,38	547,06	273,53	169,06	84,53	378,—	189,—	35,70	17,85	255,30	127,65
071	2 145,—	588,68	294,34	552,46	276,23	169,06	84,53	383,40	191,70	36,22	18,11	255,30	127,65
072	2 175,—	594,58	297,29	557,86	278,93	169,06	84,53	388,80	194,40	36,72	18,36	255,30	127,65
073	2 205,—	600,50	300,25	563,26	281,63	169,06	84,53	394,20	197,10	37,24	18,62	255,30	127,65
074	2 235,—	606,40	303,20	568,66	284,33	169,06	84,53	399,60	199,80	37,74	18,87	255,30	127,65
075	2 265,—	612,32	306,16	574,06	287,03	169,06	84,53	405,—	202,50	38,26	19,13	255,30	127,65
076	2 295,—	618,22	309,11	579,46	289,73	169,06	84,53	410,40	205,20	38,76	19,38	255,30	127,65
077	2 300,—	622,16	311,08	583,06	291,53	169,06	84,53	414,—	207,—	39,10	19,55	255,30	127,65

❶ Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001–077 der Spalten 6–8 getrennt einzutragen.

❷ Die Bezeichnungen der Beitragsgruppen für Angestellte D, E oder L, für Arbeiter A, B oder K und für beide G oder H sowie M gelten nur für Firmen mit Beitragsnachweisungen (Arbeitgeberkonten).

❸

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur: Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
65,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe
230,—	nur Arbeitgeberanteil	in voller Höhe	in voller Höhe

❹ Diese Beiträge dürfen nur aufgeteilt nach den Spalten 5-7 in den Abrechnungen erscheinen.

Hinweise:

Wer die Krankenversicherungspflichtgrenze überschreitet, scheidet **mit Ablauf des Kalenderjahres** des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Versicherungspflichtgrenzen

Krankenversicherung: Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von DM 20 700,— (oder monatlich DM 1 725,—) nicht überschreitet.

Rentenversicherung: / **Arbeitslosenversicherung:** Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes.

Beitragsbemessungsgrenzen

DM 1 725,— monatlich, DM 402,50 wöchentlich, DM 57,50 kalendertäglich (6 TW DM 67,08 und 5 TW DM 80,50)

DM 2 300,— monatlich, DM 536,67 wöchentlich, DM 76,67 kalendertäglich (6 TW DM 89,44 und 5 TW DM 107,33)

Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer sind nach Ablauf des Monats, in dem sie das **dreiundsechzigste** Lebensjahr vollenden, beitragsfrei (§ 169 Nr. 2 AFG). Bezieher von **Erwerbsunfähigkeitsrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind während des Bezuges dieser Rente beitragsfrei (§ 169 Nr. 3 AFG).

Geringfügige Beschäftigungen unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter geringfügiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet (§ 169 Nr. 6 AFG). Eine Beschäftigung ist dann als geringfügig anzusehen, wenn sie auf nicht mehr als **20 Stunden wöchentlich** nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder **im voraus** durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 102 AFG).

Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung

Bezieher von Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung sind vom Rentenbeginn an versicherungsfrei in der Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG oder § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Für sie hat nur der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre (§ 113 AVG oder § 1386 RVO). Das gilt auch für Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit sind (§ 7 Abs. 1 AVG oder § 1230 Abs. 1 RVO).

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1973

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	139,—
	mit Angehörigen	301	156,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	152,—
	mit Angehörigen	311	170,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	155,—
	mit Angehörigen	321	172,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	17,—
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	401	19,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	37,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	411	41,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	61,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	421	68,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	85,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	431	95,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	109,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	441	122,—
bis DM 1 725,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	130,—
bis DM 1 725,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	451	146,—
über DM 1 725,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	139,—
über DM 1 725,— ohne Krankengeldanspruch	mit Angehörigen	461	156,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	139,—
	mit Angehörigen	501	156,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	165,—
	mit Angehörigen	511	182,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	97,—
	mit Angehörigen	701	109,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	158,—
	mit Angehörigen	901	175,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	184,—
	mit Angehörigen	911	201,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	172,—
	mit Angehörigen	921	189,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	175,—
	mit Angehörigen	931	192,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.

2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400–461 versichert.

3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400–461.
Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:

a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.

b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DAK

Gültig ab 1. Januar 1973

Tafel für Krankengeld

Gruppe N (Nichtversicherungspflichtige)

Vers.-Klasse	Krankengeld		Gilt für Angestellte, bei denen das Krankengeld 13 Wochen und länger ruht		Gilt für Angestellte, bei denen das Krankengeld 26 Wochen und länger ruht	
	Krankengeld		Krankengeld		Krankengeld	
	ohne Angeh. DM	mit Angeh. DM	ohne Angeh. DM	mit Angeh. DM	ohne Angeh. DM	mit Angeh. DM
310/311	44,—	49,—	50,—	55,—	56,—	61,—
320/321	51,25	57,55	57,25	63,55	63,25	69,55
510/511	44,—	49,—	—,—	—,—	—,—	—,—
910/911	44,—	49,—	—,—	—,—	—,—	—,—
920/921	44,—	49,—	50,—	55,—	56,—	61,—
930/931	51,25	57,55	57,25	63,55	63,25	69,55

Tafeln für Sterbegeld

Gruppe V (Versicherungspflichtige)

Vers.-Klasse	Höhe des Sterbegeldes DM	Vers.-Klasse	Höhe des Sterbegeldes DM
001	150,—	030	1200,—
002	150,—	031	1240,—
003	150,—	032	1280,—
004	160,—	033	1320,—
005	200,—	034	1360,—
006	240,—	035	1400,—
007	280,—	036	1440,—
008	320,—	037	1480,—
009	360,—	038	1520,—
010	400,—	039	1560,—
011	440,—	040	1600,—
012	480,—	041	1640,—
013	520,—	042	1680,—
014	560,—	043	1720,—
015	600,—	044	1760,—
016	640,—	045	1800,—
017	680,—	046	1840,—
018	720,—	047	1880,—
019	760,—	048	1920,—
020	800,—	049	1960,—
021	840,—	050	2000,—
022	880,—	051	2040,—
023	920,—	052	2080,—
024	960,—	053	2120,—
025	1000,—	054	2160,—
026	1040,—	055	2200,—
027	1080,—	056	2240,—
028	1120,—	ab 057	2300,—
029	1160,—		

Gruppe N (Nichtversicherungspflichtige)

Vers.-Klasse	Höhe des Sterbegeldes DM
300—321	2300,—
400—401	270,—
410—411	600,—
420—421	1000,—
430—431	1400,—
440—441	1800,—
450—451	2150,—
460—461	2300,—
500—511	2300,—
700—701	1600,—
900—931	2300,—

Gossner Mission

DAK

Tafel für Krankengeld

Gültig ab 1. Januar 1973

Gruppe V (Versicherungspflichtige)

Gültig für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit

Vers.-Klasse	Monatlicher Arbeitsverdienst bis DM	Täglicher Regellohn (Grundlohn) DM	Krankengeld in Vomhundertsätzen des Regellohnes n. Spalte 3 ohne Angeh. 65 % DM	mit 1 Angeh. 69 % DM	mit 2 Angeh. 72 % DM	mit 3 und mehr Angeh. 75 % DM
1	2	3	4	5	6	7
001	45,—	1,—	0,65	0,69	0,72	0,75
002	75,—	2,—	1,30	1,38	1,44	1,50
003	105,—	3,—	1,95	2,07	2,16	2,25
004	135,—	4,—	2,60	2,76	2,88	3,—
005	165,—	5,—	3,25	3,45	3,60	3,75
006	195,—	6,—	3,90	4,14	4,32	4,50
007	225,—	7,—	4,55	4,83	5,04	5,25
008	255,—	8,—	5,20	5,52	5,76	6,—
009	285,—	9,—	5,85	6,21	6,48	6,75
010	315,—	10,—	6,50	6,90	7,20	7,50
011	345,—	11,—	7,15	7,59	7,92	8,25
012	375,—	12,—	7,80	8,28	8,64	9,—
013	405,—	13,—	8,45	8,97	9,36	9,75
014	435,—	14,—	9,10	9,66	10,08	10,50
015	465,—	15,—	9,75	10,35	10,80	11,25
016	495,—	16,—	10,40	11,04	11,52	12,—
017	525,—	17,—	11,05	11,73	12,24	12,75
018	555,—	18,—	11,70	12,42	12,96	13,50
019	585,—	19,—	12,35	13,11	13,68	14,25
020	615,—	20,—	13,—	13,80	14,40	15,—
021	645,—	21,—	13,65	14,49	15,12	15,75
022	675,—	22,—	14,30	15,18	15,84	16,50
023	705,—	23,—	14,95	15,87	16,56	17,25
024	735,—	24,—	15,60	16,56	17,28	18,—
025	765,—	25,—	16,25	17,25	18,—	18,75
026	795,—	26,—	16,90	17,94	18,72	19,50
027	825,—	27,—	17,55	18,63	19,44	20,25
028	855,—	28,—	18,20	19,32	20,16	21,—
029	885,—	29,—	18,85	20,01	20,88	21,75
030	915,—	30,—	19,50	20,70	21,60	22,50
031	945,—	31,—	20,15	21,39	22,32	23,25
032	975,—	32,—	20,80	22,08	23,04	24,—
033	1005,—	33,—	21,45	22,77	23,76	24,75
034	1035,—	34,—	22,10	23,46	24,48	25,50
035	1065,—	35,—	22,75	24,15	25,20	26,25
036	1095,—	36,—	23,40	24,84	25,92	27,—
037	1125,—	37,—	24,05	25,53	26,64	27,75
038	1155,—	38,—	24,70	26,22	27,36	28,50
039	1185,—	39,—	25,35	26,91	28,08	29,25
040	1215,—	40,—	26,—	27,60	28,80	30,—
041	1245,—	41,—	26,65	28,29	29,52	30,75
042	1275,—	42,—	27,30	28,98	30,24	31,50
043	1305,—	43,—	27,95	29,67	30,96	32,25
044	1335,—	44,—	28,60	30,36	31,68	33,—
045	1365,—	45,—	29,25	31,05	32,40	33,75
046	1395,—	46,—	29,90	31,74	33,12	34,50
047	1425,—	47,—	30,55	32,43	33,84	35,25
048	1455,—	48,—	31,20	33,12	34,56	36,—
049	1485,—	49,—	31,85	33,81	35,28	36,75
050	1515,—	50,—	32,50	34,50	36,—	37,50
051	1545,—	51,—	33,15	35,19	36,72	38,25
052	1575,—	52,—	33,80	35,88	37,44	39,—
053	1605,—	53,—	34,45	36,57	38,16	39,75
054	1635,—	54,—	35,10	37,26	38,88	40,50
055	1665,—	55,—	35,75	37,95	39,60	41,25
056	1695,—	56,—	36,40	38,64	40,32	42,—
ab 057	1725,—	57,50	37,38	39,68	41,40	43,13

Gültig ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit

Vers.-Klasse	Monatlicher Arbeitsverdienst bis DM	Täglicher Regellohn (Grundlohn) DM	Krankengeld in Vomhundertsätzen des Regellohnes n. Spalte 3 ohne Angeh. 75 % DM	mit 1 Angeh. 79 % DM	mit 2 Angeh. 82 % DM	mit 3 und mehr Angeh. 85 % DM
1	2	3	4	5	6	7
001	45,—	1,—	0,75	0,79	0,82	0,85
002	75,—	2,—	1,50	1,58	1,64	1,70
003	105,—	3,—	2,25	2,37	2,46	2,55
004	135,—	4,—	3,—	3,16	3,28	3,40
005	165,—	5,—	3,75	3,95	4,10	4,25
006	195,—	6,—	4,50	4,74	4,92	5,10
007	225,—	7,—	5,25	5,53	5,74	5,95
008	255,—	8,—	6,—	6,32	6,56	6,80
009	285,—	9,—	6,75	7,11	7,38	7,65
010	315,—	10,—	7,50	7,90	8,20	8,50
011	345,—	11,—	8,25	8,69	9,02	9,35
012	375,—	12,—	9,—	9,48	9,84	10,20
013	405,—	13,—	9,75	10,27	10,66	11,[illegible]
014	435,—	14,—	10,50	11,06	11,48	11,90
015	465,—	15,—	11,25	11,85	12,30	12,75
016	495,—	16,—	12,—	12,64	13,12	13,60
017	525,—	17,—	12,75	13,43	13,94	14,45
018	555,—	18,—	13,50	14,22	14,76	15,30
019	585,—	19,—	14,25	15,01	15,58	16,15
020	615,—	20,—	15,—	15,80	16,40	17,—
021	645,—	21,—	15,75	16,59	17,22	17,85
022	675,—	22,—	16,50	17,38	18,04	18,70
023	705,—	23,—	17,25	18,17	18,86	19,55
024	735,—	24,—	18,—	18,96	19,68	20,40
025	765,—	25,—	18,75	19,75	20,50	21,25
026	795,—	26,—	19,50	20,54	21,32	22,10
027	825,—	27,—	20,25	21,33	22,14	22,95
028	855,—	28,—	21,—	22,12	22,96	23,80
029	885,—	29,—	21,75	22,91	23,78	24,65
030	915,—	30,—	22,50	23,70	24,60	25,50
031	945,—	31,—	23,25	24,49	25,42	26,35
032	975,—	32,—	24,—	25,28	26,24	27,20
033	1005,—	33,—	24,75	26,07	27,06	28,05
034	1035,—	34,—	25,50	26,86	27,88	28,[illegible]
035	1065,—	35,—	26,25	27,65	28,70	29,75
036	1095,—	36,—	27,—	28,44	29,52	30,60
037	1125,—	37,—	27,75	29,23	30,34	31,45
038	1155,—	38,—	28,50	30,02	31,16	32,30
039	1185,—	39,—	29,25	30,81	31,98	33,15
040	1215,—	40,—	30,—	31,60	32,80	34,—
041	1245,—	41,—	30,75	32,39	33,62	34,85
042	1275,—	42,—	31,50	33,18	34,44	35,70
043	1305,—	43,—	32,25	33,97	35,26	36,55
044	1335,—	44,—	33,—	34,76	36,08	37,40
045	1365,—	45,—	33,75	35,55	36,90	38,25
046	1395,—	46,—	34,50	36,34	37,72	39,10
047	1425,—	47,—	35,25	37,13	38,54	39,95
048	1455,—	48,—	36,—	37,92	39,36	40,80
049	1485,—	49,—	36,75	38,71	40,18	41,65
050	1515,—	50,—	37,50	39,50	41,—	42,50
051	1545,—	51,—	38,25	40,29	41,82	43,35
052	1575,—	52,—	39,—	41,08	42,64	44,20
053	1605,—	53,—	39,75	41,87	43,46	45,05
054	1635,—	54,—	40,50	42,66	44,28	45,90
055	1665,—	55,—	41,25	43,45	45,10	46,75
056	1695,—	56,—	42,—	44,24	45,92	47,60
ab 057	1725,—	57,50	43,13	45,43	47,15	48,88

Überschreiten die Sätze der Tabelle das Netto-Arbeitsentgelt, wird das Krankengeld nur bis zur Höhe des Netto-Arbeitsentgelts gezahlt.

Gossner Mission

DEUTSCHE
ANGESTELLTEN
KRANKENKASSE

Eingegangen
28. MAI 1973
Erledigt:.....

DAK

14. MAI 1973
DAK - BGSt. - 0103

Vereinbarung

über die Berechnung und Abführung der Versicherungsbeiträge

Mit Wirkung vom 1. Mai 1973 vereinbaren die
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) und die Firma

Gossner Mission, 1 Berlin 41, Handjerystraße 19/20

das nachstehend näher erläuterte Beitrags-Abrechnungsverfahren:

1. Die Beiträge zur Kranken-, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder werden nach den von der DAK zur Verfügung gestellten Beitragstabellen von der Firma berechnet und an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle abgeführt. Bei Verwendung von Rechenautomaten können die Beiträge auch nach dem tatsächlichen, beitragspflichtigen Arbeitsverdienst (TA) berechnet werden.

   Beiträge für nicht krankenversicherungspflichtige Mitglieder werden in dieses Abrechnungsverfahren (Beiträge sind aus der jeweils gültigen Tabelle abzulesen) einbezogen.

2. Die abzurechnenden Beiträge werden auf einer von der Kasse zur Verfügung gestellten Beitragsnachweisung gegliedert und monatlich gemeldet. Gegebenenfalls sind Beiträge für nicht krankenversicherungspflichtige Mitglieder gesondert unter „Krankenkasse (N-Mitglieder)" auszuweisen. Bei Verwendung maschinell erstellter Beitragsnachweisungen haben diese die Angaben des Kassenvordrucks zu enthalten. Können einzelne Angaben nicht ausgedruckt werden, ist hierüber mit der Bezirksgeschäftsstelle Übereinstimmung zu erzielen.

   Die Übersendung einer Beitragsnachweisung kann entfallen, sofern eine Veränderung gegenüber dem Vormonat **nicht** eintritt.

3. Meldungen

   3.1. Meldungen für krankenversicherungspflichtige Mitglieder
   Die der DAK einzureichenden Meldungen richten sich nach den Bestimmungen der Datenerfassungs-Verordnung — DEVO — und bei Zulassung zur Datendirektübermittlung auch nach der Datenübermittlungs-Verordnung — DÜVO —

   3.2. Meldungen für nicht krankenversicherungspflichtige Mitglieder
   Der DAK werden Zu- und Abgänge (Änderungen im Bestand der N-Mitglieder) gemeldet. Meldevordrucke stellt die DAK zur Verfügung.

Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den Versicherungsbedingungen der DAK.

Bei nicht termingerechter Zahlung finden für die Erhebung der Säumniszuschläge, Mahngebühren und Zinsen die Versicherungsbedingungen der Kasse in Verbindung mit § 397 a RVO Anwendung.

Sofern im Ausnahmefall die Zahlung der Beiträge nicht termingerecht vorgenommen werden kann, wird ein Abschlag in Höhe von 90 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld geleistet.

Eine Änderung des Beitrags-Abrechnungsverfahrens kann mit monatlicher Frist zum nächsten Abrechnungszeitraum erfolgen. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, ist eine fristlose Auflösung möglich.

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE
i. A.

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE
Bezirksgeschäftsstelle Berlin-Schöneberg
(BGSt.-Stempel / Unterschrift BGf.)

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20
(Stempel / Unterschrift Firma)

213/410 V - 2/73

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Orginal für Ihre Unterlagen

DAK

DAK Landesgeschäftsstelle Berlin-Schöneberg
1000 Berlin 62
Innsbrucker Platz / Waxstraße 1, II.
Telefon (0311) 824 30 61/62
Postscheckkonto: Berlin-West 506 51
BLZ 100 100 10
Bankkonto:
Spark. Berlin-West Kto.-Nr. 116000777
BLZ 100 500 00

Beitragsrechnung

Abstimmungsliste ab 1.5.73

(Blockstempel)

.....
(Datum)

Name	Gesamtbeitrag DM	Krankenkasse Gruppe N DM	Krankenk., Alv., Rentenvers. der Angestellten D 2 DM	Krankenkasse, Rentenvers. der Angestellten E 2 DM	Krankenkasse Gruppe V C 2 DM	Rentenvers. der Angestellten L DM	Arbeitslosenversicherung M DM	DM	Bemerkungen Bei Gehaltsangaben bitte Firmenstempel und Unterschrift anbringen
Pohl, Max					"KV"	1/2 "RV" -			

Übereinstimmung festgestellt:

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19/20

Zusammen: DM

in Worten: Tausender | Hunderter | Zehner | Einer DM

Firmenstempel, Datum und Unterschrift

Gebucht ..... von .....
(Buchungsstempel)
Mit MLKen/Soll-Konten abgestimmt von .....
Nachgerechnet von .....
Einn.-Buchung geprüft von .....

213/410 — 4/69

Für Änderungen bitten wir unsere **„Veränderungsanzeige"** zu benutzen

Gossner Mission

Bezirksgeschäftsstelle
Berlin-Schöneberg
1000 Berlin 62, Wexstr. 1

Telefon : 854 30 61 / 62

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

Eingegangen
- 2. MAI 1973
Erledigt: .....

Berlin, im April 1973

Beitragsabführung FA-Kenn-Nr. 070298

Sehr geehrte Damen und Herren !

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Arbeitgeber allein verpflichtet (§§ 118, Abs. 1 AVG und 1396, Abs. 1 RVO), den vollen Beitrag zur Rentenversicherung an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. November 1966 (Aktenzeichen 3 RK 75/64) entschied, daß der Arbeitgeber für die zu zahlenden Beiträge haftet.

Das kann dazu führen, daß Arbeitgeber nachträglich Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten haben, obwohl sie ihre Anteile dem Versicherten zur Weiterleitung an die zuständige Krankenkasse aushändigten.

Es entzieht sich z.Zt. unserer Kenntnis, ob Sie die Beiträge unseren Mitgliedern auszahlen oder einbehalten. Sofern Sie bisher die Beiträge nicht an uns abgeführt haben, werden Ihnen die vorstehend gemachten Ausführungen sicher Veranlassung geben, ggf. Ihre Buchführung umzustellen und die Beiträge direkt an uns zu überweisen.

Da mit der Beitragsabführung an unsere Kasse in der Vergangenheit einiger Verwaltungsaufwand verbunden war (mtl. Gehaltsanfragen oder Pendellisten), haben wir uns entschlossen, eine Vereinfachung einzuführen.
Das sogenannte Arbeitgeberkonto bietet jetzt die organisatorische Möglichkeit der Beitragsnachweisung durch Sie, ähnlich wie es bei der AOK praktiziert wird.

Wir möchten daher anregen, daß Sie diese Rationalisierungsmöglichkeit nutzen, die auch für uns mit einer Arbeitsvereinfachung verbunden ist.

Als Anlage übersenden wir Ihnen eine Vereinbarung, die Sie bitte ergänzt und unterschrieben (alle 3 Vordrucke) an uns zurücksenden wollen. Mit Beitragsnachweisungen (Muster anbei) werden wir Sie postwendend ausstatten.

Mit freundlichem Gruß

Z i l l m a n n
Bezirksgeschäftsführer

Anlagen

Gossner Mission

INFORMATIONEN DAK

FÜR FIRMEN UND BETRIEBE

Herausgeber: Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
Hauptabteilung Public Relations und Presse 2000 Hamburg 1, Postfach

Eingegangen
28. FEB 1973
Erledigt:

Februar 1973

Wichtige Hinweise zum Arbeitgeberkonto — Bedeutsame Änderung im Beitragsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Datenerfassungs-Verordnung — DEVO — ist mit Wirkung vom 1. 1. 1973 in Kraft getreten. Die nachstehenden Ausführungen unterrichten Sie über die Auswirkungen auf den Beitragseinzug über Arbeitgeberkonto. Darüber hinaus erläutern wir Ihnen die ab 1. 1. 1973 geltende Regelung für die Beitragsberechnung nach Lohnstufen (Versicherungsklassen) bei Gehaltserhöhungen.

I. Beitragsabrechnungsart „Arbeitgeberkonto"

Bei der Beitragsabrechnungsart „Arbeitgeberkonto" meldeten Sie in der Vergangenheit Zu- und Abgänge von Mitgliedern, Beginn und Ende der Krankenversicherungspflicht sowie den Wechsel der Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers auf Kassenformblatt bzw. maschinell erstelltem Ausdruck. Mit Inkrafttreten der neuen Meldevorschriften nach der Datenerfassungs-Verordnung — DEVO — entfallen diese Benachrichtigungen für krankenversicherungspflichtige Mitglieder. Hierfür bitten wir die in der genannten Verordnung festgelegten Meldungen unter Wahrung der Meldefristen zu erstatten. Die Meldevordrucke sind den Versicherungsnachweisheften zu entnehmen; wenn ein Versicherungsnachweisheft nicht vorliegt, fordern Sie bitte die entsprechenden Ersatzvordrucke von der Kasse an. Über die Einzelheiten des neuen Meldeverfahrens unterrichtete Sie der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. mit der blauen Informationsschrift für den Arbeitgeber „Neue Meldevorschriften".

Die Zu- und Abgänge im Bestand der nicht krankenversicherungspflichtigen Mitglieder sind uns weiterhin mitzuteilen. Die Vordrucke erhalten Sie wie bisher von Ihrer DAK-Bezirksgeschäftsstelle.

II. Wichtiger Hinweis für Firmen und Betriebe ohne „Arbeitgeberkonto"

Für Firmen und Betriebe, die die Beiträge nicht im „Arbeitgeberkontoverfahren" mit der Kasse abrechnen, ist nach wie vor die monatliche Beitragsabstimmung unerläßlich. Die Meldungen nach der Datenerfassungs-Verordnung müssen daher für die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder durch zusätzliche Auskünfte (z. B. bei Gehaltserhöhungen, Überstundenvergütungen, Sonderzahlungen) ergänzt werden. Eine Mehrarbeit, die wir Ihnen mit dem „Arbeitgeberkontoverfahren" ersparen könnten. Rechnen auch Sie die Beiträge, lediglich nach Beitragsgruppen zusammengefaßt, auf einer Beitragsnachweisung, die auch maschinell erstellt werden kann, mit uns ab. Sie werden die Vorteile dieses zeitgemäßen Abrechnungsverfahrens begrüßen.

Die Geschäftsstellen geben gern Auskünfte zu den neuen Meldevorschriften und dem Abrechnungsverfahren „Arbeitgeberkonto".

Gossner Mission

III. Beitragsberechnung nach Lohnstufen (Versicherungsklassen) und Zeitpunkt der Höherstufung bei Gehaltserhöhung

Mit Wirkung vom 1. 1. 1973 ändert sich die Beitragsabrechnung nach Lohnstufen (Versicherungsklassen), wenn infolge Gehaltserhöhung eine Höherstufung vorzunehmen ist. Für diese Beitragsberechnungsart ist nach einer Regelung aus dem Jahre 1969 zu verfahren, die bisher schon für Beitragsabrechnungen nach dem wirklichen oder tatsächlichen Arbeitsverdienst praktiziert wurde und sich bewährt hat. Die nachstehend abgedruckte Berechnungsweise basiert auf einem Vorschlag der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, dem die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger – so auch die DAK – zugestimmt hatten.

> „Alle Tarifabschlüsse, die in der Zeit vom 1. – 15. eines Monats getroffen werden, gelten beitragsrechtlich als am 1. des Monats vereinbart. Alle Tarifregelungen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag eines Monats wirksam werden, sollen beitragsrechtlich so behandelt werden, als sei die Tarifregelung am 1. des folgenden Monats wirksam geworden. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch die Lohnerhöhung auch bereits vom Beginn des Monats an, in dem der Tarifabschluß erfolgte, als laufendes Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden."

Kann das höhere Entgelt ab Beginn des Monats, der sich aus der Vereinfachungsregelung ergibt, aus betrieblichen Gründen nicht rechtzeitig abgerechnet werden, sind von diesem Betrag die Beiträge nachträglich so zu entrichten, als sei das Entgelt von vornherein in der richtigen Höhe gezahlt worden.

Die nachfolgenden Beispiele sollen dem besseren Verständnis der Änderung in der Beitragsberechnung dienen:

Beispiel 1:

Durch Tarifvertrag vom 15. 1. 1973 erhöht sich das Brutto-Entgelt ab 1. 1. 1973 von 1 200,– DM (Versicherungsklasse 040) auf 1 500,– DM (Versicherungsklasse 050) monatlich. Die erhöhten Bezüge werden Ende Januar 1973 ausgezahlt.

Einstufung: ab 1/73 Vers.Kl. 050, mtl. Beitrag: 442,50 DM.

Beispiel 2:

Durch Einzelverfügung des Arbeitgebers vom 16. 1. 1973 erhöht sich das Brutto-Entgelt ab 1. 1. 1973 von 1 200,– DM (Versicherungsklasse 040) auf 1 500,– DM (Versicherungsklasse 050) monatlich. Die erhöhten Bezüge werden erst Ende März 1973 ausgezahlt.

Einstufung: für 1/73 Vers.Kl. 040, mtl. Beitrag: 354,– DM
für 2/73 Vers.Kl. 050, mtl. Beitrag: 442,50 DM
für 3/73 Vers.Kl. 060, mtl. Beitrag: 523,66 DM
(Brutto-Entgelt 1 500,– DM + Nachzahlung von 300,– DM für 1/73)
für 4/73 Vers.Kl. 050, mtl. Beitrag: 442,50 DM.

Beispiel 3:

Durch Tarifvertrag vom 16. 1. 1973 erhöht sich das Brutto-Entgelt ab 1. 1. 1973 von 1 200,– DM (Versicherungsklasse 040) auf 1 500,– DM (Versicherungsklasse 050) monatlich. Die erhöhten Bezüge werden bereits Ende Januar 1973 ausgezahlt.

Einstufung: ab 1/73 Vers.Kl. 050, mtl. Beitrag: 442,50 DM.

Aus Vereinfachungsgründen wird das Brutto-Entgelt von 1 500,– DM bereits als laufendes Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung im Monat Januar 1973 zugrundegelegt.

Mit freundlichem Gruß
DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE

Gossner Mission

Bezirksgeschäftsstelle Berlin-Schöneberg
1000 Berlin 62, Wexstraße 1
Telefon : 854 30 61 / 62

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

17. NOV. 1972

Wir laden Sie ein

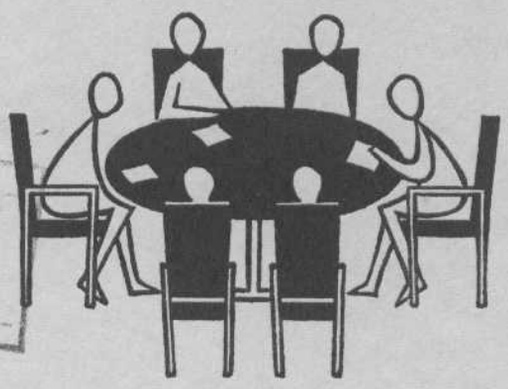

An die

Geschäftsleitung,
Personalabteilung und
Gehaltsbuchhaltung

zum "GESPRÄCH AM RUNDEN TISCH"

Berlin, im November 1972

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Sozialversicherung entwickelt sich ständig weiter. Auch die Rentenversicherung wird immer wieder durch Gesetze und Verordnungen geändert und den sich wandelnden Anforderungen und Erwartungen angepaßt.

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 werden neue Versicherungsnachweise eingeführt.
- Die Beiträge zur Rentenversicherung steigen ab Jahreswechsel von 17 auf 18 %.
- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird auf DM 2.300,-- monatlich erhöht.

In Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen für das neue Versicherungsheft wird Herr Erich Pürschel, Überwachungsbeamter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, am

Montag, dem 4. Dezember 1972 um 15.00 Uhr

und

Mittwoch, dem 6. Dezember 1972 um 17.00 Uhr

in unserer Geschäftsstelle über das neue Meldeverfahren und andere Sie interessierende Fragen sprechen.

Zu dieser Veranstaltung laden wir Sie und Ihre Mitarbeiter herzlichst ein. Wir wenden uns nicht nur an DAK-Mitglieder, sondern wollen alle in der Gehalts- und Personalabteilung Tätigen informieren.

Bitte geben Sie uns Ihr Erscheinen auf beiliegendem Vordruck bekannt.

Mit freundlichem Gruß

Ihre

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE
Bezirksgeschäftsstelle Schöneberg

Preuß
Bezirksgeschäftsführerin

Jäger
Außendienstberater

Anlage

Gossner Mission

An die

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE
Bezirksgeschäftsstelle Schöneberg

1000 B e r l i n 62
Wexstraße 1 -II-

Berlin, den

Referat zu den Durchführungsbestimmungen für das neue Versicherungsheft

Bitte merken Sie die Teilnahme vor für :

Herrn

Frau

Fräulein

am Montag, dem 4. Dezember 1972 um 15.00 Uhr *)

oder

am Mittwoch, dem 6. Dezember 1972 um 17.00 Uhr *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
(Unterschrift)

Gossner Mission

Bezirksgeschäftsstelle Berlin-Steglitz
1000 Berlin 41, Schloßstr. 1
Telefon : 791 20 76 / 77

DAK
DEUTSCHE ANGESTELLTEN KRANKENKASSE

informiert

Eingegangen
17. NOV. 1972
Erledigt:

Berlin, im November 1972

An die
Personalabteilung

Sehr geehrte Damen !
Sehr geehrte Herren !

Mit unserem Rundschreiben vom Oktober 1972 unterrichteten wir Sie davon, daß wir in der ersten Dekade des Monats Dezember 1972 ein Informationsgespräch führen werden.

Wir laden daher alle Personalbearbeiter und Gehaltsbuchhalter zu einem Informationsgespräch

am Montag, dem 4. Dezember 1972 um 15.00 Uhr,
am Dienstag, dem 5. Dezember 1972 um 15.00 Uhr oder
am Mittwoch, dem 6. Dezember 1972 um 15.00 Uhr

in unsere Geschäftsstelle ein.

Für das Thema :

Neuordnung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung -
Verwendung von Datenträgern -
Scheckheft der Rentenversicherung -

konnten wir als Referenten den Überwachungsbeamten, Herrn G r i m m , gewinnen.

Damit wir entsprechend disponieren können, möchten wir Sie bitten, auf beigefügtem Formular Ihre Teilnahme zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

R u d o l p h
Bezirksgeschäftsführer

B ö h m e r t
Außendienstberater

Anlage

4/601-4/72

Gossner Mission

An die
DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE
Bezirksgeschäftsstelle Steglitz

1000 B e r l i n 41
Schloßstraße 1

Zusammenkunft Personalsachbearbeiter und Gehaltsbuchhalter

Wir nehmen teil am

*) 4. Dezember 1972 um 15.00 Uhr
*) 5. Dezember 1972 um 15.00 Uhr
*) 6. Dezember 1972 um 15.00 Uhr

Anzahl der Teilnehmer :

Name des Betriebes :

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Gossner Mission

INFORMATIONEN DAK

FÜR FIRMEN UND BETRIEBE

Herausgeber: Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
Hauptabteilung Public Relations und Presse 2000 Hamburg 1, Postfach

Eingegangen
- 6. DEZ. 19
Erledigt:

November 1971

Neue Beitragstabellen ab 1. Januar 1972

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wird ab 1. 1. 1972 auf monatlich 2 100,– DM (bisher 1 900,– DM) erhöht werden. Diese Grenze gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Außerdem wird der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung von 1,3 % auf 1,7 % angehoben.

Seit dem 1. 1. 1971 ist die starre Grenze in der Krankenversicherungspflicht beseitigt worden. Die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze wurde dynamisiert und auf 75 v. H. der für die Rentenversicherung geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze festgelegt. Die ab 1. 1. 1972 maßgebende Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze wird monatlich 1 575,– DM (bisher 1 425,– DM) betragen.

Diese Veränderung machte es notwendig, daß sich die Vertreterversammlung der Kasse in ihrer Sitzung am 19. 11. 1971 mit der Gestaltung der Beitragstabelle befaßte.

Erfreulicherweise bleiben die Beitragssätze der Pflichtversicherten unverändert (8,7 % allgemeiner Beitrag, 13,1 % erhöhter Beitrag). Krankenversicherungspflichtige Mitglieder mit einem Einkommen von mehr als 1 425,– DM haben Beiträge bis zum Höchstbetrag der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten.

Die Anhebung der Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze machte allerdings eine Neufestsetzung der Beiträge für die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder notwendig.

So wird z. B. der Beitrag der Versicherungsklasse 311 (Angestellte nach Überschreiten der Krankenversicherungspflichtgrenze/mit Angehörigen/mit Krankengeldanspruch) in Höhe von 138,– DM dem höchsten Pflichtbeitrag von 137,02 DM (Versicherungsklasse 070) angepaßt.

Die ab 1. 1. 1972 geltenden Beitrags- und Leistungstafeln sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Soweit die Beitragsabrechnungen oder -nachweisungen von Ihnen erstellt werden, bitten wir Sie, die ab 1. 1. 1972 gültigen Beiträge, beginnend mit den Januarabrechnungen, zu berücksichtigen, und die Beitragsüberweisungen in der entsprechenden Höhe vorzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - KRANKENKASSE
Ersatzkasse — Sitz Hamburg

DAK

Beiträge Gruppe V = Versicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1972

Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung 27,4% D od. A ② DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung 25,7% E od. B ② DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) 8,7% G ② DM	davon ½ DM	Rentenversicherung 17,0% L od. K ② DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung 1,7% M ② DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) 13,1% ① H ② DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
001	45,—	8,24	4,12	7,72	3,86	2,62	1,31	5,10	2,55	0,52	0,26	3,94	1,97
002	75,—	16,44	8,22	15,42	7,71	5,22	2,61	10,20	5,10	1,02	0,51	7,86	3,93
003	105,—	24,68	12,34	23,14	11,57	7,84	3,92	15,30	7,65	1,54	0,77	11,80	5,90
004 ③	135,—	32,88	16,44	30,84	15,42	10,44	5,22	20,40	10,20	2,04	1,02	15,72	7,86
005	165,—	41,12	20,56	38,56	19,28	13,06	6,53	25,50	12,75	2,56	1,28	19,66	9,83
006	195,—	49,32	24,66	46,26	23,13	15,66	7,83	30,60	15,30	3,06	1,53	23,58	11,79
007	225,—	57,56	28,78	53,98	26,99	18,28	9,14	35,70	17,85	3,58	1,79	27,52	13,76
008	255,—	65,76	32,88	61,68	30,84	20,88	10,44	40,80	20,40	4,08	2,04	31,44	15,72
009	285,—	74,—	37,—	69,40	34,70	23,50	11,75	45,90	22,95	4,60	2,30	35,38	17,69
010	315,—	82,20	41,10	77,10	38,55	26,10	13,05	51,—	25,50	5,10	2,55	39,30	19,65
011	345,—	90,44	45,22	84,82	42,41	28,72	14,36	56,10	28,05	5,62	2,81	43,24	21,62
012	375,—	98,64	49,32	92,52	46,26	31,32	15,66	61,20	30,60	6,12	3,06	47,16	23,58
013	405,—	106,88	53,44	100,24	50,12	33,94	16,97	66,30	33,15	6,64	3,32	51,10	25,55
014	435,—	115,08	57,54	107,94	53,97	36,54	18,27	71,40	35,70	7,14	3,57	55,02	27,51
015	465,—	123,32	61,66	115,66	57,83	39,16	19,58	76,50	38,25	7,66	3,83	58,96	29,48
016	495,—	131,52	65,76	123,36	61,68	41,76	20,88	81,60	40,80	8,16	4,08	62,88	31,44
017	525,—	139,76	69,88	131,08	65,54	44,38	22,19	86,70	43,35	8,68	4,34	66,82	33,41
018	555,—	147,96	73,98	138,78	69,39	46,98	23,49	91,80	45,90	9,18	4,59	70,74	35,37
019	585,—	156,20	78,10	146,50	73,25	49,60	24,80	96,90	48,45	9,70	4,85	74,68	37,34
020	615,—	164,40	82,20	154,20	77,10	52,20	26,10	102,—	51,—	10,20	5,10	78,60	39,30
021	645,—	172,64	86,32	161,92	80,96	54,82	27,41	107,10	53,55	10,72	5,36	82,54	41,27
022	675,—	180,84	90,42	169,62	84,81	57,42	28,71	112,20	56,10	11,22	5,61	86,46	43,23
023	705,—	189,08	94,54	177,34	88,67	60,04	30,02	117,30	58,65	11,74	5,87	90,40	45,20
024	735,—	197,28	98,64	185,04	92,52	62,64	31,32	122,40	61,20	12,24	6,12	94,32	47,16
025	765,—	205,52	102,76	192,76	96,38	65,26	32,63	127,50	63,75	12,76	6,38	98,26	49,13
026	795,—	213,72	106,86	200,46	100,23	67,86	33,93	132,60	66,30	13,26	6,63	102,18	51,09
027	825,—	221,96	110,98	208,18	104,09	70,48	35,24	137,70	68,85	13,78	6,89	106,12	53,06
028	855,—	230,16	115,08	215,88	107,94	73,08	36,54	142,80	71,40	14,28	7,14	110,04	55,02
029	885,—	238,40	119,20	223,60	111,80	75,70	37,85	147,90	73,95	14,80	7,40	113,98	56,99
030	915,—	246,60	123,30	231,30	115,65	78,30	39,15	153,—	76,50	15,30	7,65	117,90	58,95
031	945,—	254,84	127,42	239,02	119,51	80,92	40,46	158,10	79,05	15,82	7,91	121,84	60,92
032	975,—	263,04	131,52	246,72	123,36	83,52	41,76	163,20	81,60	16,32	8,16	125,76	62,88
033	1 005,—	271,28	135,64	254,44	127,22	86,14	43,07	168,30	84,15	16,84	8,42	129,70	64,85
034	1 035,—	279,48	139,74	262,14	131,07	88,74	44,37	173,40	86,70	17,34	8,67	133,62	66,81
035	1 065,—	287,72	143,86	269,86	134,93	91,36	45,68	178,50	89,25	17,86	8,93	137,56	68,78
036	1 095,—	295,92	147,96	277,56	138,78	93,96	46,98	183,60	91,80	18,36	9,18	141,48	70,74
037	1 125,—	304,16	152,08	285,28	142,64	96,58	48,29	188,70	94,35	18,88	9,44	145,42	72,71
038	1 155,—	312,36	156,18	292,98	146,49	99,18	49,59	193,80	96,90	19,38	9,69	149,34	74,67
039	1 185,—	320,60	160,30	300,70	150,35	101,80	50,90	198,90	99,45	19,90	9,95	153,28	76,64
040	1 215,—	328,80	164,40	308,40	154,20	104,40	52,20	204,—	102,—	20,40	10,20	157,20	78,60
041	1 245,—	337,04	168,52	316,12	158,06	107,02	53,51	209,10	104,55	20,92	10,46	161,14	80,57
042	1 275,—	345,24	172,62	323,82	161,91	109,62	54,81	214,20	107,10	21,42	10,71	165,06	82,53
043	1 305,—	353,48	176,74	331,54	165,77	112,24	56,12	219,30	109,65	21,94	10,97	169,—	84,50
044	1 335,—	361,68	180,84	339,24	169,62	114,84	57,42	224,40	112,20	22,44	11,22	172,92	86,46
045	1 365,—	369,92	184,96	346,96	173,48	117,46	58,73	229,50	114,75	22,96	11,48	176,86	88,43
046	1 395,—	378,12	189,06	354,66	177,33	120,06	60,03	234,60	117,30	23,46	11,73	180,78	90,39
047	1 425,—	386,36	193,18	362,38	181,19	122,68	61,34	239,70	119,85	23,98	11,99	184,72	92,36
048	1 455,—	394,56	197,28	370,08	185,04	125,28	62,64	244,80	122,40	24,48	12,24	188,64	94,32
049	1 485,—	402,80	201,40	377,80	188,90	127,90	63,95	249,90	124,95	25,—	12,50	192,58	96,29
050	1 515,—	411,—	205,50	385,50	192,75	130,50	65,25	255,—	127,50	25,50	12,75	196,50	98,25
051	1 545,—	419,24	209,62	393,22	196,61	133,12	66,56	260,10	130,05	26,02	13,01	200,44	100,22
052*)	1 575,—	431,56	215,78	404,78	202,39	137,02	68,51	267,76	133,88	26,78	13,39	206,32	103,16

*) Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 1 575,— DM. Besteht bei höherem Entgelt noch Krankenversicherungspflicht, sind die Beiträge nach den Klassen 053–070 (s. Anschlußtabelle) zu zahlen.

21021 3/72

Anschlußtabelle

Ab Versicherungsklasse 053 sind in den Beitragsabrechnungen die Beiträge für die einzelnen Institutionen **grundsätzlich** getrennt einzutragen.

Vers.-Klasse	Arbeitsverdienst monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung ④ DM	davon ½ DM	Kranken-, Rentenversicherung ④ DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) G ② DM	davon ½ DM	Rentenversicherung L od. K ② DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung M ② DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) ① H ② DM	davon ½ DM
1	2	3		4		5		6		7		8	
053	1 605,—	434,36	217,18	407,32	203,66	137,02	68,51	270,30	135,15	27,04	13,52	206,32	103,16
054	1 635,—	439,96	219,98	412,42	206,21	137,02	68,51	275,40	137,70	27,54	13,77	206,32	103,16
055	1 665,—	445,58	222,79	417,52	208,76	137,02	68,51	280,50	140,25	28,06	14,03	206,32	103,16
056	1 695,—	451,18	225,59	422,62	211,31	137,02	68,51	285,60	142,80	28,56	14,28	206,32	103,16
057	1 725,—	456,80	228,40	427,72	213,86	137,02	68,51	290,70	145,35	29,08	14,54	206,32	103,16
058	1 755,—	462,40	231,20	432,82	216,41	137,02	68,51	295,80	147,90	29,58	14,79	206,32	103,16
059	1 785,—	468,02	234,01	437,92	218,96	137,02	68,51	300,90	150,45	30,10	15,05	206,32	103,16
060	1 815,—	473,62	236,81	443,02	221,51	137,02	68,51	306,—	153,—	30,60	15,30	206,32	103,16
061	1 845,—	479,24	239,62	448,12	224,06	137,02	68,51	311,10	155,55	31,12	15,56	206,32	103,16
062	1 875,—	484,84	242,42	453,22	226,61	137,02	68,51	316,20	158,10	31,62	15,81	206,32	103,16
063	1 905,—	490,46	245,23	458,32	229,16	137,02	68,51	321,30	160,65	32,14	16,07	206,32	103,16
064	1 935,—	496,06	248,03	463,42	231,71	137,02	68,51	326,40	163,20	32,64	16,32	206,32	103,16
065	1 965,—	501,68	250,84	468,52	234,26	137,02	68,51	331,50	165,75	33,16	16,58	206,32	103,16
066	1 995,—	507,28	253,64	473,62	236,81	137,02	68,51	336,60	168,30	33,66	16,83	206,32	103,16
067	2 025,—	512,90	256,45	478,72	239,36	137,02	68,51	341,70	170,85	34,18	17,09	206,32	103,16
068	2 055,—	518,50	259,25	483,82	241,91	137,02	68,51	346,80	173,40	34,68	17,34	206,32	103,16
069	2 085,—	524,12	262,06	488,92	244,46	137,02	68,51	351,90	175,95	35,20	17,60	206,32	103,16
070	2 100,—	529,72	264,86	494,02	247,01	137,02	68,51	357,—	178,50	35,70	17,85	206,32	103,16

① Der erhöhte Beitrag zur Krankenversicherung ist von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder nur einen solchen von weniger als 6 Wochen haben. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die Beiträge der einzelnen Klassen in den Spalten 6 und 7. In den Beitragsabrechnungen sind die Beiträge der Kl. 001–070 der Spalten 6–8 getrennt einzutragen.

② Die Bezeichnungen der Beitragsgruppen für Angestellte D, E oder L, für Arbeiter A, B oder K und für beide G oder H sowie M gelten nur für Firmen (Arbeitgeberkonten) mit Beitragsnachweisungen.

③

Brutto-Arbeitsverdienst bis DM	Der Arbeitgeber trägt die Beiträge zur: Kranken-Vers.	Renten-Vers.	Arbeitslosen-Vers.
65,—	in voller Höhe	in voller Höhe	in voller Höhe
210,—	nur Arbeitgeberanteil	in voller Höhe	in voller Höhe

④ Diese Beiträge dürfen nur aufgeteilt nach den Spalten 5-7 in den Abrechnungen erscheinen.

Hinweise:

Wer die Krankenversicherungspflichtgrenze überschreitet, scheidet **mit Ablauf des Kalenderjahres** des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Versicherungspflichtgrenzen

Krankenversicherung: Versicherungspflichtig zur Krankenversicherung sind alle Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von DM 18 900,— (oder monatlich DM 1 575,—) nicht überschreitet.

Rentenversicherung: / **Arbeitslosenversicherung:** Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes.

Beitragsbemessungsgrenzen

DM 1 575,— monatlich, DM 367,50 wöchentlich, DM 52,50 kalendertäglich (6 TW DM 61,25 und 5 TW DM 73,50)

DM 2 100,— monatlich, DM 490,— wöchentlich, DM 70,— kalendertäglich (6 TW DM 81,67 und 5 TW DM 98,—)

Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer sind nach Ablauf des Monats, in dem sie das **dreiundsechzigste** Lebensjahr vollenden, beitragsfrei (§ 169 Nr. 2 AFG). Bezieher von **Erwerbsunfähigkeitsrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind während des Bezuges dieser Rente beitragsfrei (§ 169 Nr. 3 AFG).

Geringfügige Beschäftigungen unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter geringfügiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet (§ 169 Nr. 6 AFG). Eine Beschäftigung ist dann als geringfügig anzusehen, wenn sie auf nicht mehr als **20 Stunden wöchentlich** nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder **im voraus** durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 102 AFG).

Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung

Bezieher von Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung sind vom Rentenbeginn an versicherungsfrei in der Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG oder § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Für sie hat nur der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre (§ 113 AVG oder § 1386 RVO). Das gilt auch für Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit sind (§ 7 Abs. 1 AVG oder § 1230 Abs. 1 RVO).

DAK

Beiträge Gruppe N = Nichtversicherungspflichtige

Gültig ab 1. Januar 1972

Personenkreis		Vers.-Klasse	monatl. Beitrag DM
Angestellte nach Überschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze			
ohne Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	300	113,—
	mit Angehörigen	301	126,—
mit Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	310	124,—
	mit Angehörigen	311	138,—
mit höherem Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	320	126,—
	mit Angehörigen	321	140,—
Mitglieder, für die keine andere Versicherungsklasse maßgebend ist mit regelmäßigen monatlichen Gesamtbezügen			
bis DM 300,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	400	11,—
	mit Angehörigen	401	12,—
bis DM 600,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	410	33,—
	mit Angehörigen	411	36,—
bis DM 900,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	420	54,—
	mit Angehörigen	421	60,—
bis DM 1 200,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	430	75,—
	mit Angehörigen	431	84,—
bis DM 1 500,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	440	97,—
	mit Angehörigen	441	108,—
bis DM 1 575,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	450	110,—
	mit Angehörigen	451	123,—
über DM 1 575,— ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	460	113,—
	mit Angehörigen	461	126,—
Selbständige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	500	113,—
	mit Angehörigen	501	126,—
mit Krankengeldanspruch auf Antrag	ohne Angehörige	510	134,—
	mit Angehörigen	511	147,—
Berufs- und Stellenlose, nicht erwerbstätige Ehegatten sowie mithelfende Familienangehörige			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	700	86,—
	mit Angehörigen	701	96,—
Geschlossene Klassen			
ohne Krankengeldanspruch	ohne Angehörige	900	128,—
	mit Angehörigen	901	142,—
mit Krankengeldanspruch **für Selbständige**	ohne Angehörige	910	149,—
	mit Angehörigen	911	163,—
mit Krankengeldanspruch **für Angestellte**	ohne Angehörige	920	139,—
	mit Angehörigen	921	153,—
mit höherem Krankengeldanspruch **für Angestellte** auf Antrag	ohne Angehörige	930	142,—
	mit Angehörigen	931	155,—

Hinweise:

1) Versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen/Nebentätigkeiten begründen keine Änderung der Personenkreiszugehörigkeit.

2) Beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldete Stellenlose ohne Leistungsbezug werden längstens für 1 Jahr in den Versicherungsklassen 400–461 versichert.

3) Für die Einstufung von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gelten die Versicherungsklassen 400–461.
Auf Antrag kann der Leistungsanspruch für das Mitglied auf den Sterbegeldanspruch beschränkt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, gilt folgendes:

a) Mitglieder mit Familienhilfeanspruch werden in die Versicherungsklassen ohne Angehörige eingestuft.

b) Für Mitglieder ohne Familienhilfeanspruch beträgt der Beitrag monatlich 3,— DM; es gelten die Sterbegeldsätze der Versicherungsklasse 410.

Gossner Mission

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-KRANKENKASSE
ERSATZKASSE SITZ HAMBURG

DAK

Stand 1. Januar 1972

Tafeln für Krankengeld

Gruppe V (Versicherungspflichtige)

Gültig für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit

Vers.-Klasse	Monatlicher Arbeitsverdienst bis DM	Täglicher Regellohn (Grundlohn) DM	Krankengeld in Vomhundertsätzen des Regellohnes n. Spalte 3 ohne Angeh. 65 % DM	mit 1 Angeh. 69 % DM	mit 2 Angeh. 72 % DM	mit 3 und mehr Angeh. 75 % DM
1	2	3	4	5	6	7
001	45,—	1,—	0,65	0,69	0,72	0,75
002	75,—	2,—	1,30	1,38	1,44	1,50
003	105,—	3,—	1,95	2,07	2,16	2,25
004	135,—	4,—	2,60	2,76	2,88	3,—
005	165,—	5,—	3,25	3,45	3,60	3,75
006	195,—	6,—	3,90	4,14	4,32	4,50
007	225,—	7,—	4,55	4,83	5,04	5,25
008	255,—	8,—	5,20	5,52	5,76	6,—
009	285,—	9,—	5,85	6,21	6,48	6,75
010	315,—	10,—	6,50	6,90	7,20	7,50
011	345,—	11,—	7,15	7,59	7,92	8,25
012	375,—	12,—	7,80	8,28	8,64	9,—
013	405,—	13,—	8,45	8,97	9,36	9,75
014	435,—	14,—	9,10	9,66	10,08	10,50
015	465,—	15,—	9,75	10,35	10,80	11,25
016	495,—	16,—	10,40	11,04	11,52	12,—
017	525,—	17,—	11,05	11,73	12,24	12,75
018	555,—	18,—	11,70	12,42	12,96	13,50
019	585,—	19,—	12,35	13,11	13,68	14,25
020	615,—	20,—	13,—	13,80	14,40	15,—
021	645,—	21,—	13,65	14,49	15,12	15,75
022	675,—	22,—	14,30	15,18	15,84	16,50
023	705,—	23,—	14,95	15,87	16,56	17,25
024	735,—	24,—	15,60	16,56	17,28	18,—
025	765,—	25,—	16,25	17,25	18,—	18,75
026	795,—	26,—	16,90	17,94	18,72	19,50
027	825,—	27,—	17,55	18,63	19,44	20,25
028	855,—	28,—	18,20	19,32	20,16	21,—
029	885,—	29,—	18,85	20,01	20,88	21,75
030	915,—	30,—	19,50	20,70	21,60	22,50
031	945,—	31,—	20,15	21,39	22,32	23,25
032	975,—	32,—	20,80	22,08	23,04	24,—
033	1005,—	33,—	21,45	22,77	23,76	24,75
034	1035,—	34,—	22,10	23,46	24,48	25,50
035	1065,—	35,—	22,75	24,15	25,20	26,25
036	1095,—	36,—	23,40	24,84	25,92	27,—
037	1125,—	37,—	24,05	25,53	26,64	27,75
038	1155,—	38,—	24,70	26,22	27,36	28,50
039	1185,—	39,—	25,35	26,91	28,08	29,25
040	1215,—	40,—	26,—	27,60	28,80	30,—
041	1245,—	41,—	26,65	28,29	29,52	30,75
042	1275,—	42,—	27,30	28,98	30,24	31,50
043	1305,—	43,—	27,95	29,67	30,96	32,25
044	1335,—	44,—	28,60	30,36	31,68	33,—
045	1365,—	45,—	29,25	31,05	32,40	33,75
046	1395,—	46,—	29,90	31,74	33,12	34,50
047	1425,—	47,—	30,55	32,43	33,84	35,25
048	1455,—	48,—	31,20	33,12	34,56	36,—
049	1485,—	49,—	31,85	33,81	35,28	36,75
050	1515,—	50,—	32,50	34,50	36,—	37,50
051	1545,—	51,—	33,15	35,19	36,72	38,25
052	1575,—	52,50	34,13	36,23	37,80	39,38

Gültig ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit

Vers.-Klasse	Monatlicher Arbeitsverdienst bis DM	Täglicher Regellohn (Grundlohn) DM	Krankengeld in Vomhundertsätzen des Regellohnes n. Spalte 3 ohne Angeh. 75 % DM	mit 1 Angeh. 79 % DM	mit 2 Angeh. 82 % DM	mit 3 und mehr Angeh. 85 % DM
1	2	3	4	5	6	7
001	45,—	1,—	0,75	0,79	0,82	0,85
002	75,—	2,—	1,50	1,58	1,64	1,70
003	105,—	3,—	2,25	2,37	2,46	2,55
004	135,—	4,—	3,—	3,16	3,28	3,40
005	165,—	5,—	3,75	3,95	4,10	4,25
006	195,—	6,—	4,50	4,74	4,92	5,10
007	225,—	7,—	5,25	5,53	5,74	5,95
008	255,—	8,—	6,—	6,32	6,56	6,80
009	285,—	9,—	6,75	7,11	7,38	7,65
010	315,—	10,—	7,50	7,90	8,20	8,50
011	345,—	11,—	8,25	8,69	9,02	9,35
012	375,—	12,—	9,—	9,48	9,84	10,20
013	405,—	13,—	9,75	10,27	10,66	11,05
014	435,—	14,—	10,50	11,06	11,48	11,90
015	465,—	15,—	11,25	11,85	12,30	12,75
016	495,—	16,—	12,—	12,64	13,12	13,60
017	525,—	17,—	12,75	13,43	13,94	14,45
018	555,—	18,—	13,50	14,22	14,76	15,30
019	585,—	19,—	14,25	15,01	15,58	16,15
020	615,—	20,—	15,—	15,80	16,40	17,—
021	645,—	21,—	15,75	16,59	17,22	17,85
022	675,—	22,—	16,50	17,38	18,04	18,70
023	705,—	23,—	17,25	18,17	18,86	19,55
024	735,—	24,—	18,—	18,96	19,68	20,40
025	765,—	25,—	18,75	19,75	20,50	21,25
026	795,—	26,—	19,50	20,54	21,32	22,10
027	825,—	27,—	20,25	21,33	22,14	22,95
028	855,—	28,—	21,—	22,12	22,96	23,80
029	885,—	29,—	21,75	22,91	23,78	24,65
030	915,—	30,—	22,50	23,70	24,60	25,50
031	945,—	31,—	23,25	24,49	25,42	26,35
032	975,—	32,—	24,—	25,28	26,24	27,20
033	1005,—	33,—	24,75	26,07	27,06	28,05
034	1035,—	34,—	25,50	26,86	27,88	28,90
035	1065,—	35,—	26,25	27,65	28,70	29,75
036	1095,—	36,—	27,—	28,44	29,52	30,60
037	1125,—	37,—	27,75	29,23	30,34	31,45
038	1155,—	38,—	28,50	30,02	31,16	32,30
039	1185,—	39,—	29,25	30,81	31,98	33,15
040	1215,—	40,—	30,—	31,60	32,80	34,—
041	1245,—	41,—	30,75	32,39	33,62	34,85
042	1275,—	42,—	31,50	33,18	34,44	35,70
043	1305,—	43,—	32,25	33,97	35,26	36,55
044	1335,—	44,—	33,—	34,76	36,08	37,40
045	1365,—	45,—	33,75	35,55	36,90	38,25
046	1395,—	46,—	34,50	36,34	37,72	39,10
047	1425,—	47,—	35,25	37,13	38,54	39,95
048	1455,—	48,—	36,—	37,92	39,36	40,80
049	1485,—	49,—	36,75	38,71	40,18	41,65
050	1515,—	50,—	37,50	39,50	41,—	42,50
051	1545,—	51,—	38,25	40,29	41,82	43,35
052	1575,—	52,50	39,38	41,48	43,05	44,63

Überschreiten die Sätze der Tabelle das Netto-Arbeitsentgelt, wird das Krankengeld nur bis zur Höhe des Netto-Arbeitsentgelts gezahlt.

Courier Mission

DAK

Stand 1. Januar 1972

Krankengeld — Gruppe N (Nichtversicherungspflichtige)

Vers.-Klasse	Krankengeld		Gilt für Angestellte, bei denen das Krankengeld 13 Wochen und länger ruht		Gilt für Angestellte, bei denen das Krankengeld 26 Wochen und länger ruht	
			Krankengeld		Krankengeld	
	ohne Angeh. DM	mit Angeh. DM	ohne Angeh. DM	mit Angeh. DM	ohne Angeh. DM	mit Angeh. DM
310/311	40,—	45,—	46,—	51,—	51,—	56,—
320/321	47,25	53,55	53,25	59,55	58,25	64,55
510/511	40,—	45,—				
910/911	40,—	45,—				
920/921	40,—	45,—	46,—	51,—	51,—	56,—
930/931	47,25	53,55	53,25	59,55	58,25	64,55

Tafel für Sterbegeld

Gruppe V (Versicherungspflichtige)

Vers.-Klasse	Höhe des Sterbegeldes DM	Vers.-Klasse	Höhe des Sterbegeldes DM
001	150,—	030	1200,—
002	150,—	031	1240,—
003	150,—	032	1280,—
004	160,—	033	1320,—
005	200,—	034	1360,—
006	240,—	035	1400,—
007	280,—	036	1440,—
008	320,—	037	1480,—
009	360,—	038	1520,—
010	400,—	039	1560,—
011	440,—	040	1600,—
012	480,—	041	1640,—
013	520,—	042	1680,—
014	560,—	043	1720,—
015	600,—	044	1760,—
016	640,—	045	1800,—
017	680,—	046	1840,—
018	720,—	047	1880,—
019	760,—	048	1920,—
020	800,—	049	1960,—
021	840,—	050	2000,—
022	880,—	051	2040,—
023	920,—	052	2100,—
024	960,—		
025	1000,—		
026	1040,—		
027	1080,—		
028	1120,—		
029	1160,—		

Gruppe N (Nichtversicherungspflichtige)

Vers.-Klasse	Höhe des Sterbegeldes DM
300—321	2100,—
400—401	200,—
410—411	600,—
420—421	1000,—
430—431	1400,—
440—441	1800,—
450—451	2050,—
460—461	2100,—
500—511	2100,—
700—701	1600,—
900—931	2100,—

Gossner Mission

INFORMATIONEN DAK

FÜR FIRMEN UND BETRIEBE

Herausgeber: Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
Hauptabteilung Public Relations und Presse 2000 Hamburg 1, Postfach

Im November 1971

Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. 1. 1972 für alle Angestellten und Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht zum Jahresende 1971

Die für die Beurteilung der Versicherungspflicht von Angestellten bis zum 31. 12. 1971 maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung von 17 100,— DM (monatlich 1 425,— DM) wird vom Gesetzgeber voraussichtlich ab 1. 1. 1972 auf 18 900,— DM (monatlich 1 575,— DM) angehoben werden.

Die Vorschriften des § 165 Absatz 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO), die das Ausscheiden der Angestellten aus der Krankenversicherungspflicht zwingend regeln, sind bekanntlich durch das am 1. 1. 1971 in Kraft getretene Zweite Krankenversicherungs-Änderungsgesetz neu gefaßt worden. Sie haben folgenden Wortlaut:

> „Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet **mit Ablauf des Kalenderjahres** des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; **er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt.** Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist."

Aus Anlaß der genannten Rechtsänderungen sind die Versicherungsverhältnisse hinsichtlich des Eintritts bzw. der Beendigung der Krankenversicherungspflicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird die DAK rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres 1971 Gehaltsanfragen versenden. Die Firmen und Betriebe werden gebeten, diese Anfragen — mit den erforderlichen Eintragungen versehen — an die jeweils **zuständige DAK-Bezirksgeschäftsstelle** zurückzugeben.

Gleitende Arbeitszeit bei der DAK

Im zeitbedingten Wandel der modernen Arbeitswelt gibt nunmehr auch die DAK ihren Angestellten die Möglichkeit, innerhalb vereinbarter Bedingungen Beginn und Ende ihres Arbeitstages selbst zu bestimmen.

Die Arbeitszeit setzt sich vom 1. November 1971 an aus einer Gleitzeit und einer Kernarbeitszeit zusammen. Nur während der Kernarbeitszeit haben alle Mitarbeiter in ihrer Dienststelle anwesend zu sein, so daß praktisch nur während dieser Zeit der zuständige Sachbearbeiter mit Sicherheit telefonisch zu erreichen ist.

Es wird daher empfohlen, die Dienststellen der Kasse möglichst nur anzurufen von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 und 15.30 Uhr (Bezirksgeschäftsstellen donnerstags von 8.30 bis 13.00 und 14.15 bis 18.00 Uhr) und am Freitag zwischen 8.30 und 14.30 Uhr.

Die Geschäftszeiten

Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
außerdem Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

bleiben unverändert.

Die DAK bittet um Ihr Verständnis.

Gossner Mission

Holen Sie Ihre Krankenscheinprämie schon jetzt!

Das Jahr 1971 geht zu Ende; die Auszahlung der Krankenscheinprämie wird fällig. Ein Großteil der Mitglieder braucht jedoch nicht bis zum Ende des Jahres zu warten, um die Krankenscheinprämie zu bekommen. Viele Mitglieder können sie schon jetzt erhalten, am besten und schnellsten in bar in der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle.

Die Anträge können von sofort an gestellt werden, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. In den ersten drei Quartalen (1. Januar bis 30. September 1971) wurden keine Leistungen im In- oder Ausland in Anspruch genommen. Es wird dann in jedem Fall die höchste Prämie von 30,— DM gezahlt. Es spielt dann keine Rolle mehr, ob im letzten Quartal noch Leistungen benötigt werden. Es ist selbstverständlich, daß der Krankenhilfeanspruch bei der DAK mindestens seit Anfang 1971 ohne Unterbrechung bestehen muß.

2. Nach dem 30. September 1971 wurden bereits Leistungen in Anspruch genommen. Damit steht die endgültige Prämienhöhe ebenfalls fest, die Anträge können vorzeitig gestellt werden. Ein Beispiel: Herr Gerhard Müller hat im zweiten Quartal Leistungen der DAK in Anspruch genommen. Außerdem war er am 1. Oktober 1971 beim Arzt. Im ersten und dritten Quartal hat er keine Leistungen erhalten. Damit steht schon fest, daß er für die zwei leistungsfreien Quartale 20,— DM Krankenscheinprämie erhalten wird.

Ein Antragsformular für die Zahlung der Krankenscheinprämie haben alle DAK-Mitglieder im letzten Jahr zusammen mit ihrem Scheckheft erhalten. Es werden für jedes Kalendervierteljahr, in dem die Versicherung mindestens 60 Kalendertage bestand und in dem weder ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung noch Bade-, Genesungs- oder Sanatoriumskur zu Lasten der Krankenkasse in Anspruch genommen wurden, 10,— DM Krankenscheinprämie gezahlt, höchstens jedoch 30,— DM in einem Jahr.

Die Prämienanträge gelten für das Mitglied und den familienhilfeberechtigten Ehegatten, so daß die vorzeitige Auszahlung der Prämie nur dann möglich ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für beide Personen erfüllt sind.

Und das sollten Sie beachten, um die Prämienauszahlung zu beschleunigen:

Reichen Sie den Prämienantrag nicht bei der DAK-Hauptverwaltung in Hamburg, sondern bei Ihrer DAK-Bezirksgeschäftsstelle ein.

Füllen Sie die „Erklärung" auf dem Antrag vollständig aus. Bitte vergessen Sie auch nicht, den Antrag zu unterschreiben und die nicht benutzten Krankenscheine beizulegen.

Vermerken Sie auf der Vorderseite des Prämienantrages Ihren Arbeitgeber, damit wir Ihre Kontokarte schneller auffinden können.

Falls Sie die Prämie nicht in bar abholen können, vermerken Sie auf der Rückseite des Prämienantrages, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Prämie überwiesen werden soll.

Nutzen Sie die Möglichkeit der vorzeitigen Auszahlung in der Geschäftsstelle. Sie sind dann sicher, daß Sie dem Andrang, der erfahrungsgemäß zu Beginn des nächsten Jahres in den Geschäftsstellen bestehen wird, entgehen.

(Praxis + Recht 5/1971)

Gemeinsam Haltungsschäden der Jugendlichen bekämpfen

Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) will mit dazu beitragen, daß die vor allem auf Bewegungsarmut beruhenden Gesundheitsschäden vieler Jugendlicher noch wirkungsvoller als bisher bekämpft werden. Sie führt daher nicht nur Kuren für Erwachsene durch, sondern auch für die besonders gefährdeten Jahrgänge der 14- bis 19jährigen.

Die DAK weiß, daß die Umstellung von der Schule auf den Beruf für viele Jugendliche mit Gesundheitsschwierigkeiten verbunden ist. Zu Haltungsschwächen kommen Herz- und Kreislaufbeschwerden sowie Störungen des vegetativen Nervensystems. Diesen Jugendlichen soll ein vierwöchiger Aufenthalt in einem DAK-Kurheim helfen.

Die Kuren werden ärztlich überwacht und liegen in den Händen aufgeschlossener Betreuungskräfte. Im Mittelpunkt der Kurtherapie steht ein vielseitiges Fitness-Programm; aber auch Freizeit und Ruhe kommen nicht zu kurz. Die DAK-Kuren für die Jugendlichen finden während des gesamten Jahres statt; sie sind nach ärztlichen Feststellungen im Winter besonders erfolgversprechend.

Unsere Bitte an Sie: Wenn ein DAK-Mitglied im Lehrlingsalter Sie von einer bevorstehenden Kur unterrichtet, gewähren Sie ihm die dafür notwendige Freizeit. Sie wissen sicher aus eigener Erfahrung, daß die Gesundheit der Jugendlichen in den Entwicklungsjahren besonders gefährdet ist. Wir glauben, daß Sie morgen gute Leistungen und einen besseren Gesundheitszustand Ihrer jugendlichen Mitarbeiter erwarten dürfen, wenn Sie ihnen heute die Teilnahme an einer DAK-Jugendkur ermöglichen oder bei sichtbaren Gesundheitsschäden auch von sich aus auf diese Möglichkeit hinweisen.
Wir danken Ihnen im voraus für Ihre wohlwollende Unterstützung.

Gossner Mission

BEK

Beitrags-
tabellen

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

LEITZ
Trennblatt 520
zum Selbstausschneiden
von Registertasten

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Im Dezember 1975

Mitteilung an die Arbeitgeber unserer Mitglieder

Betr.: Änderungen des Beitragsrechts zum 1. Januar 1976

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 treten verschiedene beitragsrechtliche Neuregelungen in Kraft, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern.

1. Neuer Beitragssatz

Die Vertreterversammlung der Kasse hat auf ihrer Tagung am 31. Oktober 1975 mit einem 14. Nachtrag zu den Versicherungsbedingungen ab 1. Januar 1976 den Beitragssatz für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 6 Wochen haben (allgemeiner Beitragssatz), von 10,6 auf 12,1 % des Grundlohnes angehoben.

2. Anhebung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 75 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der Anhebung dieser Grenze auf DM 3100,– erhöht sich daher ab 1. Januar 1976 die Krankenversicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze von DM 2100,– auf **DM 2325,–** monatlich.

Ab **1. Januar 1976** unterliegen demnach alle Angestellten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis zu **DM 2325,–** der Krankenversicherungspflicht, wobei – wie bisher – Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, außer Betracht bleiben. Arbeiter sind nach wie vor ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Bezüge krankenversicherungspflichtig.

3. Beitragsänderungen für die nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitglieder

Infolge der Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes und der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze sind die Beiträge für die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder dem ab 1. Januar 1976 von den Pflichtversicherten aufzubringenden Höchstbeitrag angepaßt worden.

4. Unveränderter Beitragssatz in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung beträgt im Jahr 1976 unverändert 18 %.

5. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigt ab 1. 1. 1976 von bisher DM 2800,– auf **DM 3100,–** monatlich.

Demzufolge ändert sich auch die für die Beurteilung der **Versicherungsfreiheit** von **Nebenbeschäftigungen** und **Nebentätigkeiten** maßgebende Einkommensgrenze in der Kranken- und Rentenversicherung (= $^1/_8$ der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung). Sie beträgt ab 1. Januar 1976 **DM 387,50.**

Durch die Anhebung dieser Grenze erhöht sich auch die sogenannte Geringverdienergrenze in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auf **DM 310,–** monatlich (= $^1/_{10}$ der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung); bei einem Arbeitsentgelt bis zu diesem Betrage hat der Arbeitgeber also die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen.

182 F XII. 75

Gossner Mission

6. Neuer Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung beträgt ab 1. Januar 1976 3 % (bisher 2 %).

7. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung steigt ab 1. 1. 1976 von bisher DM 2800,– auf **DM 3100,–** monatlich.

8. Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge für Teil-Lohnzahlungszeiträume

Die für die Aufstellung von Beitragstabellen maßgebenden Berechnungsrichtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1976 dem Lohnsteuerrecht angepaßt. Künftig sind die Beitragsbemessungsgrenzen und die Beiträge für Teil-Lohnzahlungszeiträume nur noch auf der kalendertäglichen Basis zu ermitteln. Beitragsbemessungsgrenzen für Arbeitstage (5-Tage-Woche) und Werktage (6-Tage-Woche) werden für die Beitragsberechnung nicht mehr zugrunde gelegt.

Beispiel:
Teil-Lohnzahlungszeitraum vom 10. 5. – 25. 5. 1976
Das Arbeitsentgelt ist bemessen nach der Zahl der Arbeitstage (= 12).
Bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen ist von **16 Kalendertagen** auszugehen.

9. Berechnung der Beiträge bei Jahreswechsel

Bei Jahreswechsel ist die Beitragsberechnung mit Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen. Endet der Lohnabrechnungszeitraum nicht mit dem 31. Dezember, so ist er in 2 Abrechnungszeiträume aufzuteilen; der 1. Zeitraum endet mit dem 31. Dezember des Jahres, der 2. Zeitraum beginnt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Die Beitragsbemessungsgrenze für den einzelnen Abrechnungszeitraum darf nicht überschritten werden.

10. Neue Beitragstabellen

Die ab 1. Januar 1976 gültigen Beitragstabellen lassen wir Ihnen als Anlage zugehen. Mehrexemplare können bei Bedarf von allen BEK-Geschäftsstellen angefordert werden. Wir bitten Sie, die neuen Beiträge ab 1. Januar 1976 bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.

Sofern die Beiträge über ein Arbeitgeberkonto mit der Kasse abgerechnet werden, bitten wir zu berücksichtigen, daß für den Monat Januar 1976 infolge der Änderung des Beitragssatzes in jedem Fall eine Beitragsnachweisung zu erstellen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden ist.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir erneut auf die Möglichkeit der vereinfachten Berechnung der Beiträge und die damit verbundenen Vorteile hinweisen, die ein Arbeitgeberkonto bietet. Über die Einrichtung eines solchen Kontos erteilt jede BEK-Geschäftsstelle bereitwillig Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

BARMER
ERSATZKASSE

Anlage

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Im November 1975

Mitteilung an die Arbeitgeber unserer Mitglieder

Betr.: Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze und Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

● Mitglieder, die aufgrund der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 1976 krankenversicherungspflichtig werden

Nach der gesetzlichen Regelung liegt die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung bei 75% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da **ab 1. Januar 1976** die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf monatlich DM 3.100,– angehoben wird, erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt die **Krankenversicherungspflichtgrenze auf monatlich DM 2.325,–** (jährlich DM 27.900,–). Alle Angestellten mit einem monatlichen Bruttoentgelt bis DM 2.325,– unterliegen also der Krankenversicherungspflicht. Auf die Krankenversicherungspflichtgrenze werden – wie bisher – Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.

Werden von der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze bei Ihnen beschäftigte, bislang freiwillig versicherte Mitglieder unserer Kasse betroffen, bitten wir, uns in freier Form deren Namen und deren monatliches Bruttoentgelt bekanntzugeben.

Bitte, reichen Sie die Meldung möglichst umgehend Ihrer zuständigen BEK-Geschäftsstelle ein. Es ist dann sichergestellt, daß die Versicherungsverhältnisse ordnungsgemäß weitergeführt und ggf. die für die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen für die ab 1. Januar 1976 krankenversicherungspflichtig werdenden Mitglieder rechtzeitig ausgestellt werden können.

● Mitglieder, die als Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze zum 31. Dezember 1975 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden

Für Angestellte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, ist das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht in der Reichsversicherungsordnung (§ 165 Abs. 5) wie folgt geregelt:

> „Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist."

Bitte wenden

50 F AK/LO X. 75

Gossner Mission

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze beträgt für das Jahr 1976 DM 27.900,– = monatlich DM 2.325,–. Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, werden dabei nicht berücksichtigt. Zu erfassen sind jedoch regelmäßige Sonderzuwendungen (Weihnachtsgratifikationen nur bei vertraglich gesichertem Anspruch oder soweit sie ein Monatsgehalt übersteigen!).

Bisher krankenversicherungspflichtige Angestellte scheiden daher zum **31. 12. 1975** aus der Krankenversicherungspflicht aus,

– **wenn** das bisherige regelmäßige Arbeitsentgelt die im Jahre 1975 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (DM 25.200,– = DM 2.100,– monatlich) übersteigt **und**

– **wenn** aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Einzelverfügung bis zum 31. 12. 1975 feststeht, daß das Arbeitsentgelt ab 1. 1. 1976 auch die Jahresarbeitsverdienstgrenze in Höhe von DM 27.900,– (monatlich DM 2.325,–) übersteigt.

Um ab Januar 1976 die Beiträge zutreffend berechnen zu können, bitten wir Sie, unserer zuständigen Geschäftsstelle – wenn möglich, bis zum Jahresschluß – die Mitglieder zu benennen, die zum 31. 12. 1975 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden. Der Krankenversicherungsschutz dieser Mitglieder bleibt bei unserer Kasse durch eine Weiterversicherung in einer der Klassen 500 bis 521 erhalten.

Sofern sich Angestellte Ihres Hauses für eine Mitgliedschaft bei der Barmer Ersatzkasse interessieren, bitten wir Sie, uns die Namen dieser Interessenten ebenfalls mitzuteilen.

Sollten Sie zu den vorstehenden Ausführungen noch Fragen haben, steht Ihnen Ihre BEK-Geschäftsstelle gern zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Ihre

BARMER
ERSATZKASSE

N. S.
Die Meldepflichten nach der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) bzw. Datenübermittlungs-Verordnung (DÜVO) bleiben durch diese vorsorgliche Anfrage unberührt.

Gossner Mission

11.4.1975 mdt.

An die
Barmer Erstazkasse

1000 Berlin 41
Rheinstr. 53

Betr.: Betriebsprüfung am 24.4.1975

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ihr Schreiben vom 12.3.1975 haben wir zur Kenntnis genommen, müssen aber leider um Verlegung des Termins - wie auch schon am 4.4.75 telefonisch mit Frau Altenhof besprochen - bitten, da wir am 24./25.4.75 zur Kuratoriumssitzung in Mainz/Rhein sein werden. Wir bitten um Mitteilung eines neuen Termins.

Mit freundlichen Grüßen

für die Gossner Mission
im Auftrag Mtt.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

EINGEGANGEN
12. DEZ. 1974
Erledigt .....

im November 1974

Mitteilung an die Arbeitgeber unserer Mitglieder

Betr.: Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze und Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

Mitglieder, die aufgrund der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 1975 krankenversicherungspflichtig werden

Nach der gesetzlichen Regelung liegt die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung bei 75% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da **ab 1. Januar 1975** die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf monatlich DM 2.800,– angehoben wird, erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt die **Krankenversicherungspflichtgrenze auf monatlich DM 2.100,–** (jährlich DM 25.200,–). Alle Angestellten mit einem monatlichen Bruttoentgelt bis DM 2.100,– unterliegen also der Krankenversicherungspflicht. Auf die Krankenversicherungspflichtgrenze werden – wie bisher – Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z. B. Frauen- und Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

Werden von der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze bei Ihnen beschäftigte, bislang freiwillig versicherte Mitglieder unserer Kasse betroffen, bitten wir, uns in freier Form deren Namen und deren monatliches Bruttoentgelt bekanntzugeben. Sofern sich Angestellte, die krankenversicherungspflichtig werden, für eine Mitgliedschaft bei der Barmer Ersatzkasse interessieren, bitten wir Sie, uns die Namen dieser Interessenten ebenfalls mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut auf die Möglichkeit hinweisen, daß Angestellte beim Eintritt ins Berufsleben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgeltes unserer Kasse beitreten können.

Bitte, reichen Sie die Meldung möglichst umgehend Ihrer zuständigen BEK-Geschäftsstelle ein. Es ist dann sichergestellt, daß die Versicherungsverhältnisse ordnungsgemäß weitergeführt und ggf. die für die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen für die ab 1. Januar 1975 krankenversicherungspflichtig werdenden Mitglieder rechtzeitig ausgestellt werden können.

Mitglieder, die als Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze zum 31. Dezember 1974 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden

Für Angestellte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, ist das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht in der Reichsversicherungsordnung (§ 165 Abs. 5) wie folgt geregelt:

> „Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist."

Bitte wenden!

50 E AK/LO X. 74

Gossner Mission

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze beträgt für das Jahr 1975 DM 25.200,– = monatlich DM 2.100,–. Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z. B. Frauen- und Kinderzuschläge), werden dabei nicht berücksichtigt. Zu erfassen sind jedoch regelmäßige Sonderzuwendungen (Weihnachtsgratifikationen nur bei vertraglich gesichertem Anspruch oder soweit sie ein Monatsgehalt übersteigen!).

Bisher krankenversicherungspflichtige Angestellte scheiden daher zum **31. 12. 1974** aus der Krankenversicherungspflicht aus,

- **wenn** das bisherige regelmäßige Arbeitsentgelt die im Jahre 1974 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (DM 22.500,– = DM 1.875,– monatlich) übersteigt **und**

- **wenn** aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Einzelverfügung bis zum 31. 12 1974 feststeht, daß das Arbeitsentgelt ab 1. 1. 1975 auch die Jahresarbeitsverdienstgrenze in Höhe von DM 25.200,– (monatlich DM 2.100,–) übersteigt.

Um ab Januar 1975 die Beiträge zutreffend berechnen zu können, bitten wir Sie, unserer zuständigen Geschäftsstelle – wenn möglich, bis zum Jahresschluß – die Mitglieder zu benennen, die zum 31. 12. 1974 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden. Der Krankenversicherungsschutz dieser Mitglieder bleibt bei unserer Kasse durch eine Weiterversicherung in einer der Klassen 500 bis 521 erhalten.

Sollten Sie zu den vorstehenden Ausführungen noch Fragen haben, steht Ihnen Ihre BEK-Geschäftsstelle gern zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre

BARMER
ERSATZKASSE

N. S.
Die Meldepflichten nach der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) bzw. Datenübermittlungs-Verordnung (DÜVO) bleiben durch diese vorsorgliche Anfrage unberührt.

Gossner Mission

Termin verlegen, Telefonat mit Frl. Altenhof
vom 4.4.1975, Herr Schober ruft zurück.

BEK

EINGEGANGEN
13. MRZ. 1975
Erledigt ... Mattert Akte 1.4.75

BARMER
ERSATZKASSE
BERLIN-FRIEDENAU
RHEINSTR. 53
den 12.3.1975
Postfach
Fernsprecher 851 40 01 AP. 07

Abt. ASB (Bitte angeben) Dikt. SCH.

Ihr Sachbearbeiter
HERR SCHOBER

AN DIE
GOSSNERSCHE MISSIONSGESELLSCHAFT

1 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 20

Betr.: Betriebsprüfung gemäß § 318a der Reichsversicherungsordnung

Wir sind gesetzlich verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge durch Betriebsprüfungen zu überwachen.

Wir beabsichtigen, eine Prüfung am 24.4.1975 bei Ihnen durchzuführen.
Unser Mitarbeiter wird an diesem Tage um IM LAUFE DES TAGES Uhr bei Ihnen vorsprechen.

Wir bitten Sie, ihn bei der Durchführung seines Auftrages zu unterstützen und die entsprechenden Unterlagen ab 1. Januar 1973 bereitzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

1. Lohn- und Gehaltsbücher bzw. entsprechende in Listen- oder Karteiform geführte Unterlagen (auch für bereits ausgeschiedene Mitarbeiter),
2. Versicherungsnachweise der Sozialversicherung
3. Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur BEK (§ 517 RVO).

Sollten Sie mit dem von uns vorgesehenen Prüftermin aus besonderen Gründen nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, uns möglichst umgehend zu verständigen. Ihren etwaigen Wünschen werden wir nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Wir bitten um entsprechende Mitteilung auch für den Fall, daß die Lohn- bzw. Gehaltsbücher usw. nicht bei Ihnen, sondern nur anderweitig eingesehen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
BARMER ERSATZKASSE
VERW.-STELLE BERLIN-FRIEDENAU

60 VI 74

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

EINGEGANGEN
25. SEP. 1974
Erledigt .....

Im August 1974

Mitteilung an die Arbeitgeber unserer Mitglieder

Betr.: Erhöhung der Geringverdienergrenze in der Krankenversicherung ab 1. Oktober 1974

Die sogenannte Geringverdienergrenze in der Krankenversicherung betrug bisher 65,– DM monatlich. Mit dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 wurde sie auf ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erhöht und damit der Grenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung angepaßt. Der Arbeitgeber hat demzufolge ab 1. Oktober 1974 die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen, soweit das monatliche Entgelt 250,– DM nicht übersteigt. Dabei ist künftig nicht mehr das „regelmäßige" Arbeitsentgelt maßgebend, sondern das tatsächlich im Monat erzielte Entgelt. Sofern also das Arbeitsentgelt eines Versicherten, dessen laufendes Entgelt nicht höher ist als die Geringverdienergrenze, in einem Monat diese Grenze übersteigt (z. B. durch Gewährung einer einmaligen Zuwendung), so sind die Beiträge vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte aufzubringen. Wir bitten die Neuregelung ab 1. Oktober 1974 bei der Gehalts-/Lohnabrechnung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die bisher zum 1. Januar jeden Jahres regelmäßig erfolgte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung ist damit zu rechnen, daß die Geringverdienergrenze ab 1. Januar 1975 auf monatlich 280,– DM erhöht wird.

Mit freundlichen Grüßen

BARMER
ERSATZKASSE

Gossner Mission

BEK

Beitragstabellen

Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst für krankenversicherungspflichtige Mitglieder

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
2,49	0,36	0,18	0,12	0,06	0,02	0,01	0,22	0,11	0,18	0,09
4,99	1,12	0,56	0,38	0,19	0,06	0,03	0,68	0,34	0,54	0,27
7,49	1,84	0,92	0,62	0,31	0,10	0,05	1,12	0,56	0,90	0,45
9,99	2,58	1,29	0,86	0,43	0,14	0,07	1,58	0,79	1,24	0,62
12,49	3,34	1,67	1,12	0,56	0,20	0,10	2,02	1,01	1,60	0,80
14,99	4,08	2,04	1,36	0,68	0,24	0,12	2,48	1,24	1,96	0,98
17,49	4,80	2,40	1,60	0,80	0,28	0,14	2,92	1,46	2,32	1,16
19,99	5,56	2,78	1,86	0,93	0,32	0,16	3,38	1,69	2,68	1,34
22,49	6,28	3,14	2,10	1,05	0,36	0,18	3,82	1,91	3,04	1,52
24,99	7,04	3,52	2,36	1,18	0,40	0,20	4,28	2,14	3,40	1,70
27,49	7,76	3,88	2,60	1,30	0,44	0,22	4,72	2,36	3,76	1,88
29,99	8,50	4,25	2,84	1,42	0,48	0,24	5,18	2,59	4,10	2,05
32,49	9,26	4,63	3,10	1,55	0,54	0,27	5,62	2,81	4,46	2,23
34,99	10,00	5,00	3,34	1,67	0,58	0,29	6,08	3,04	4,82	2,41
37,49	10,72	5,36	3,58	1,79	0,62	0,31	6,52	3,26	5,18	2,59
39,99	11,48	5,74	3,84	1,92	0,66	0,33	6,98	3,49	5,54	2,77
42,49	12,20	6,10	4,08	2,04	0,70	0,35	7,42	3,71	5,90	2,95
44,99	12,96	6,48	4,34	2,17	0,74	0,37	7,88	3,94	6,26	3,13
47,49	13,68	6,84	4,58	2,29	0,78	0,39	8,32	4,16	6,62	3,31
49,99	14,42	7,21	4,82	2,41	0,82	0,41	8,78	4,39	6,96	3,48
52,49	15,18	7,59	5,08	2,54	0,88	0,44	9,22	4,61	7,32	3,66
54,99	15,92	7,96	5,32	2,66	0,92	0,46	9,68	4,84	7,68	3,84
57,49	16,64	8,32	5,56	2,78	0,96	0,48	10,12	5,06	8,04	4,02
59,99	17,40	8,70	5,82	2,91	1,00	0,50	10,58	5,29	8,40	4,20
62,49	18,12	9,06	6,06	3,03	1,04	0,52	11,02	5,51	8,76	4,38
64,99	18,88	9,44	6,32	3,16	1,08	0,54	11,48	5,74	9,12	4,56
67,49	19,60	9,80	6,56	3,28	1,12	0,56	11,92	5,96	9,48	4,74
69,99	20,34	10,17	6,80	3,40	1,16	0,58	12,38	6,19	9,82	4,91
72,49	21,10	10,55	7,06	3,53	1,22	0,61	12,82	6,41	10,18	5,09
74,99	21,84	10,92	7,30	3,65	1,26	0,63	13,28	6,64	10,54	5,27
77,49	22,56	11,28	7,54	3,77	1,30	0,65	13,72	6,86	10,90	5,45
79,99	23,32	11,66	7,80	3,90	1,34	0,67	14,18	7,09	11,26	5,63
82,49	24,04	12,02	8,04	4,02	1,38	0,69	14,62	7,31	11,62	5,81
84,99	24,80	12,40	8,30	4,15	1,42	0,71	15,08	7,54	11,98	5,99
87,49	25,52	12,76	8,54	4,27	1,46	0,73	15,52	7,76	12,34	6,17
89,99	26,26	13,13	8,78	4,39	1,50	0,75	15,98	7,99	12,68	6,34
92,49	27,02	13,51	9,04	4,52	1,56	0,78	16,42	8,21	13,04	6,52
94,99	27,76	13,88	9,28	4,64	1,60	0,80	16,88	8,44	13,40	6,70
97,49	28,48	14,24	9,52	4,76	1,64	0,82	17,32	8,66	13,76	6,88
99,99	29,24	14,62	9,78	4,89	1,68	0,84	17,78	8,89	14,12	7,06
102,49	29,96	14,98	10,02	5,01	1,72	0,86	18,22	9,11	14,48	7,24
104,99	30,72	15,36	10,28	5,14	1,76	0,88	18,68	9,34	14,84	7,42
107,49	31,44	15,72	10,52	5,26	1,80	0,90	19,12	9,56	15,20	7,60
109,99	32,18	16,09	10,76	5,38	1,84	0,92	19,58	9,79	15,54	7,77
112,49	32,94	16,47	11,02	5,51	1,90	0,95	20,02	10,01	15,90	7,95
114,99	33,68	16,84	11,26	5,63	1,94	0,97	20,48	10,24	16,26	8,13
117,49	34,40	17,20	11,50	5,75	1,98	0,99	20,92	10,46	16,62	8,31
119,99	35,16	17,58	11,76	5,88	2,02	1,01	21,38	10,69	16,98	8,49
122,49	35,88	17,94	12,00	6,00	2,06	1,03	21,82	10,91	17,34	8,67
124,99	36,64	18,32	12,26	6,13	2,10	1,05	22,28	11,14	17,70	8,85

187/M XII.73

Gossner Mission

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
127,49	37,36	18,68	12,50	6,25	2,14	1,07	22,72	11,36	18,06	9,03
129,99	38,10	19,05	12,74	6,37	2,18	1,09	23,18	11,59	18,40	9,20
132,49	38,86	19,43	13,00	6,50	2,24	1,12	23,62	11,81	18,76	9,38
134,99	39,60	19,80	13,24	6,62	2,28	1,14	24,08	12,04	19,12	9,56
137,49	40,32	20,16	13,48	6,74	2,32	1,16	24,52	12,26	19,48	9,74
139,99	41,08	20,54	13,74	6,87	2,36	1,18	24,98	12,49	19,84	9,92
142,49	41,80	20,90	13,98	6,99	2,40	1,20	25,42	12,71	20,20	10,10
144,99	42,56	21,28	14,24	7,12	2,44	1,22	25,88	12,94	20,56	10,28
147,49	43,28	21,64	14,48	7,24	2,48	1,24	26,32	13,16	20,92	10,46
149,99	44,02	22,01	14,72	7,36	2,52	1,26	26,78	13,39	21,26	10,63
152,49	44,78	22,39	14,98	7,49	2,58	1,29	27,22	13,61	21,62	10,81
154,99	45,52	22,76	15,22	7,61	2,62	1,31	27,68	13,84	21,98	10,99
157,49	46,24	23,12	15,46	7,73	2,66	1,33	28,12	14,06	22,34	11,17
159,99	47,00	23,50	15,72	7,86	2,70	1,35	28,58	14,29	22,70	11,35
162,49	47,72	23,86	15,96	7,98	2,74	1,37	29,02	14,51	23,06	11,53
164,99	48,48	24,24	16,22	8,11	2,78	1,39	29,48	14,74	23,42	11,71
167,49	49,20	24,60	16,46	8,23	2,82	1,41	29,92	14,96	23,78	11,89
169,99	49,94	24,97	16,70	8,35	2,86	1,43	30,38	15,19	24,12	12,06
172,49	50,70	25,35	16,96	8,48	2,92	1,46	30,82	15,41	24,48	12,24
174,99	51,44	25,72	17,20	8,60	2,96	1,48	31,28	15,64	24,84	12,42
177,49	52,16	26,08	17,44	8,72	3,00	1,50	31,72	15,86	25,20	12,60
179,99	52,92	26,46	17,70	8,85	3,04	1,52	32,18	16,09	25,56	12,78
182,49	53,64	26,82	17,94	8,97	3,08	1,54	32,62	16,31	25,92	12,96
184,99	54,40	27,20	18,20	9,10	3,12	1,56	33,08	16,54	26,28	13,14
187,49	55,12	27,56	18,44	9,22	3,16	1,58	33,52	16,76	26,64	13,32
189,99	55,86	27,93	18,68	9,34	3,20	1,60	33,98	16,99	26,98	13,49
192,49	56,62	28,31	18,94	9,47	3,26	1,63	34,42	17,21	27,34	13,67
194,99	57,36	28,68	19,18	9,59	3,30	1,65	34,88	17,44	27,70	13,85
197,49	58,08	29,04	19,42	9,71	3,34	1,67	35,32	17,66	28,06	14,03
199,99	58,84	29,42	19,68	9,84	3,38	1,69	35,78	17,89	28,42	14,21
202,49	59,56	29,78	19,92	9,96	3,42	1,71	36,22	18,11	28,78	14,39
204,99	60,32	30,16	20,18	10,09	3,46	1,73	36,68	18,34	29,14	14,57
207,49	61,04	30,52	20,42	10,21	3,50	1,75	37,12	18,56	29,50	14,75
209,99	61,78	30,89	20,66	10,33	3,54	1,77	37,58	18,79	29,84	14,92
212,49	62,54	31,27	20,92	10,46	3,60	1,80	38,02	19,01	30,20	15,10
214,99	63,28	31,64	21,16	10,58	3,64	1,82	38,48	19,24	30,56	15,28
217,49	64,00	32,00	21,40	10,70	3,68	1,84	38,92	19,46	30,92	15,46
219,99	64,76	32,38	21,66	10,83	3,72	1,86	39,38	19,69	31,28	15,64
222,49	65,48	32,74	21,90	10,95	3,76	1,88	39,82	19,91	31,64	15,82
224,99	66,24	33,12	22,16	11,08	3,80	1,90	40,28	20,14	32,00	16,00
227,49	66,96	33,48	22,40	11,20	3,84	1,92	40,72	20,36	32,36	16,18
229,99	67,70	33,85	22,64	11,32	3,88	1,94	41,18	20,59	32,70	16,35
232,49	68,46	34,23	22,90	11,45	3,94	1,97	41,62	20,81	33,06	16,53
234,99	69,20	34,60	23,14	11,57	3,98	1,99	42,08	21,04	33,42	16,71
237,49	69,92	34,96	23,38	11,69	4,02	2,01	42,52	21,26	33,78	16,89
239,99	70,68	35,34	23,64	11,82	4,06	2,03	42,98	21,49	34,14	17,07
242,49	71,40	35,70	23,88	11,94	4,10	2,05	43,42	21,71	34,50	17,25
244,99	72,16	36,08	24,14	12,07	4,14	2,07	43,88	21,94	34,86	17,43
247,49	72,88	36,44	24,38	12,19	4,18	2,09	44,32	22,16	35,22	17,61
249,99	73,62	36,81	24,62	12,31	4,22	2,11	44,78	22,39	35,56	17,78

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
252,49	74,38	37,19	24,88	12,44	4,28	2,14	45,22	22,61	35,92	17,96
254,99	75,12	37,56	25,12	12,56	4,32	2,16	45,68	22,84	36,28	18,14
257,49	75,84	37,92	25,36	12,68	4,36	2,18	46,12	23,06	36,64	18,32
259,99	76,60	38,30	25,62	12,81	4,40	2,20	46,58	23,29	37,00	18,50
262,49	77,32	38,66	25,86	12,93	4,44	2,22	47,02	23,51	37,36	18,68
264,99	78,08	39,04	26,12	13,06	4,48	2,24	47,48	23,74	37,72	18,86
267,49	78,80	39,40	26,36	13,18	4,52	2,26	47,92	23,96	38,08	19,04
269,99	79,54	39,77	26,60	13,30	4,56	2,28	48,38	24,19	38,42	19,21
272,49	80,30	40,15	26,86	13,43	4,62	2,31	48,82	24,41	38,78	19,39
274,99	81,04	40,52	27,10	13,55	4,66	2,33	49,28	24,64	39,14	19,57
277,49	81,76	40,88	27,34	13,67	4,70	2,35	49,72	24,86	39,50	19,75
279,99	82,52	41,26	27,60	13,80	4,74	2,37	50,18	25,09	39,86	19,93
282,49	83,24	41,62	27,84	13,92	4,78	2,39	50,62	25,31	40,22	20,11
284,99	84,00	42,00	28,10	14,05	4,82	2,41	51,08	25,54	40,58	20,29
287,49	84,72	42,36	28,34	14,17	4,86	2,43	51,52	25,76	40,94	20,47
289,99	85,46	42,73	28,58	14,29	4,90	2,45	51,98	25,99	41,28	20,64
292,49	86,22	43,11	28,84	14,42	4,96	2,48	52,42	26,21	41,64	20,82
294,99	86,96	43,48	29,08	14,54	5,00	2,50	52,88	26,44	42,00	21,00
297,49	87,68	43,84	29,32	14,66	5,04	2,52	53,32	26,66	42,36	21,18
299,99	88,44	44,22	29,58	14,79	5,08	2,54	53,78	26,89	42,72	21,36
302,49	89,16	44,58	29,82	14,91	5,12	2,56	54,22	27,11	43,08	21,54
304,99	89,92	44,96	30,08	15,04	5,16	2,58	54,68	27,34	43,44	21,72
307,49	90,64	45,32	30,32	15,16	5,20	2,60	55,12	27,56	43,80	21,90
309,99	91,38	45,69	30,56	15,28	5,24	2,62	55,58	27,79	44,14	22,07
312,49	92,14	46,07	30,82	15,41	5,30	2,65	56,02	28,01	44,50	22,25
314,99	92,88	46,44	31,06	15,53	5,34	2,67	56,48	28,24	44,86	22,43
317,49	93,60	46,80	31,30	15,65	5,38	2,69	56,92	28,46	45,22	22,61
319,99	94,36	47,18	31,56	15,78	5,42	2,71	57,38	28,69	45,58	22,79
322,49	95,08	47,54	31,80	15,90	5,46	2,73	57,82	28,91	45,94	22,97
324,99	95,84	47,92	32,06	16,03	5,50	2,75	58,28	29,14	46,30	23,15
327,49	96,56	48,28	32,30	16,15	5,54	2,77	58,72	29,36	46,66	23,33
329,99	97,30	48,65	32,54	16,27	5,58	2,79	59,18	29,59	47,00	23,50
332,49	98,06	49,03	32,80	16,40	5,64	2,82	59,62	29,81	47,36	23,68
334,99	98,80	49,40	33,04	16,52	5,68	2,84	60,08	30,04	47,72	23,86
337,49	99,52	49,76	33,28	16,64	5,72	2,86	60,52	30,26	48,08	24,04
339,99	100,28	50,14	33,54	16,77	5,76	2,88	60,98	30,49	48,44	24,22
342,49	101,00	50,50	33,78	16,89	5,80	2,90	61,42	30,71	48,80	24,40
344,99	101,76	50,88	34,04	17,02	5,84	2,92	61,88	30,94	49,16	24,58
347,49	102,48	51,24	34,28	17,14	5,88	2,94	62,32	31,16	49,52	24,76
349,99	103,22	51,61	34,52	17,26	5,92	2,96	62,78	31,39	49,86	24,93
352,49	103,98	51,99	34,78	17,39	5,98	2,99	63,22	31,61	50,22	25,11
354,99	104,72	52,36	35,02	17,51	6,02	3,01	63,68	31,84	50,58	25,29
357,49	105,44	52,72	35,26	17,63	6,06	3,03	64,12	32,06	50,94	25,47
359,99	106,20	53,10	35,52	17,76	6,10	3,05	64,58	32,29	51,30	25,65
362,49	106,92	53,46	35,76	17,88	6,14	3,07	65,02	32,51	51,66	25,83
364,99	107,68	53,84	36,02	18,01	6,18	3,09	65,48	32,74	52,02	26,01
367,49	108,40	54,20	36,26	18,13	6,22	3,11	65,92	32,96	52,38	26,19
369,99	109,14	54,57	36,50	18,25	6,26	3,13	66,38	33,19	52,72	26,36
372,49	109,90	54,95	36,76	18,38	6,32	3,16	66,82	33,41	53,08	26,54
374,99	110,64	55,32	37,00	18,50	6,36	3,18	67,28	33,64	53,44	26,72

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gassner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
377,49	111,36	55,68	37,24	18,62	6,40	3,20	67,72	33,86	53,80	26,90
379,99	112,12	56,06	37,50	18,75	6,44	3,22	68,18	34,09	54,16	27,08
382,49	112,84	56,42	37,74	18,87	6,48	3,24	68,62	34,31	54,52	27,26
384,99	113,60	56,80	38,00	19,00	6,52	3,26	69,08	34,54	54,88	27,44
387,49	114,32	57,16	38,24	19,12	6,56	3,28	69,52	34,76	55,24	27,62
389,99	115,06	57,53	38,48	19,24	6,60	3,30	69,98	34,99	55,58	27,79
392,49	115,82	57,91	38,74	19,37	6,66	3,33	70,42	35,21	55,94	27,97
394,99	116,56	58,28	38,98	19,49	6,70	3,35	70,88	35,44	56,30	28,15
397,49	117,28	58,64	39,22	19,61	6,74	3,37	71,32	35,66	56,66	28,33
399,99	118,04	59,02	39,48	19,74	6,78	3,39	71,78	35,89	57,02	28,51
402,49	118,76	59,38	39,72	19,86	6,82	3,41	72,22	36,11	57,38	28,69
404,99	119,52	59,76	39,98	19,99	6,86	3,43	72,68	36,34	57,74	28,87
407,49	120,24	60,12	40,22	20,11	6,90	3,45	73,12	36,56	58,10	29,05
409,99	120,98	60,49	40,46	20,23	6,94	3,47	73,58	36,79	58,44	29,22
412,49	121,74	60,87	40,72	20,36	7,00	3,50	74,02	37,01	58,80	29,40
414,99	122,48	61,24	40,96	20,48	7,04	3,52	74,48	37,24	59,16	29,58
417,49	123,20	61,60	41,20	20,60	7,08	3,54	74,92	37,46	59,52	29,76
419,99	123,96	61,98	41,46	20,73	7,12	3,56	75,38	37,69	59,88	29,94
422,49	124,68	62,34	41,70	20,85	7,16	3,58	75,82	37,91	60,24	30,12
424,99	125,44	62,72	41,96	20,98	7,20	3,60	76,28	38,14	60,60	30,30
427,49	126,16	63,08	42,20	21,10	7,24	3,62	76,72	38,36	60,96	30,48
429,99	126,90	63,45	42,44	21,22	7,28	3,64	77,18	38,59	61,30	30,65
432,49	127,66	63,83	42,70	21,35	7,34	3,67	77,62	38,81	61,66	30,83
434,99	128,40	64,20	42,94	21,47	7,38	3,69	78,08	39,04	62,02	31,01
437,49	129,12	64,56	43,18	21,59	7,42	3,71	78,52	39,26	62,38	31,19
439,99	129,88	64,94	43,44	21,72	7,46	3,73	78,98	39,49	62,74	31,37
442,49	130,60	65,30	43,68	21,84	7,50	3,75	79,42	39,71	63,10	31,55
444,99	131,36	65,68	43,94	21,97	7,54	3,77	79,88	39,94	63,46	31,73
447,49	132,08	66,04	44,18	22,09	7,58	3,79	80,32	40,16	63,82	31,91
449,99	132,82	66,41	44,42	22,21	7,62	3,81	80,78	40,39	64,16	32,08
452,49	133,58	66,79	44,68	22,34	7,68	3,84	81,22	40,61	64,52	32,26
454,99	134,32	67,16	44,92	22,46	7,72	3,86	81,68	40,84	64,88	32,44
457,49	135,04	67,52	45,16	22,58	7,76	3,88	82,12	41,06	65,24	32,62
459,99	135,80	67,90	45,42	22,71	7,80	3,90	82,58	41,29	65,60	32,80
462,49	136,52	68,26	45,66	22,83	7,84	3,92	83,02	41,51	65,96	32,98
464,99	137,28	68,64	45,92	22,96	7,88	3,94	83,48	41,74	66,32	33,16
467,49	138,00	69,00	46,16	23,08	7,92	3,96	83,92	41,96	66,68	33,34
469,99	138,74	69,37	46,40	23,20	7,96	3,98	84,38	42,19	67,02	33,51
472,49	139,50	69,75	46,66	23,33	8,02	4,01	84,82	42,41	67,38	33,69
474,99	140,24	70,12	46,90	23,45	8,06	4,03	85,28	42,64	67,74	33,87
477,49	140,96	70,48	47,14	23,57	8,10	4,05	85,72	42,86	68,10	34,05
479,99	141,72	70,86	47,40	23,70	8,14	4,07	86,18	43,09	68,46	34,23
482,49	142,44	71,22	47,64	23,82	8,18	4,09	86,62	43,31	68,82	34,41
484,99	143,20	71,60	47,90	23,95	8,22	4,11	87,08	43,54	69,18	34,59
487,49	143,92	71,96	48,14	24,07	8,26	4,13	87,52	43,76	69,54	34,77
489,99	144,66	72,33	48,38	24,19	8,30	4,15	87,98	43,99	69,88	34,94
492,49	145,42	72,71	48,64	24,32	8,36	4,18	88,42	44,21	70,24	35,12
494,99	146,16	73,08	48,88	24,44	8,40	4,20	88,88	44,44	70,60	35,30
497,49	146,88	73,44	49,12	24,56	8,44	4,22	89,32	44,66	70,96	35,48
499,99	147,64	73,82	49,38	24,69	8,48	4,24	89,78	44,89	71,32	35,66

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
502,49	148,36	74,18	49,62	24,81	8,52	4,26	90,22	45,11	71,68	35,84
504,99	149,12	74,56	49,88	24,94	8,56	4,28	90,68	45,34	72,04	36,02
507,49	149,84	74,92	50,12	25,06	8,60	4,30	91,12	45,56	72,40	36,20
509,99	150,58	75,29	50,36	25,18	8,64	4,32	91,58	45,79	72,74	36,37
512,49	151,34	75,67	50,62	25,31	8,70	4,35	92,02	46,01	73,10	36,55
514,99	152,08	76,04	50,86	25,43	8,74	4,37	92,48	46,24	73,46	36,73
517,49	152,80	76,40	51,10	25,55	8,78	4,39	92,92	46,46	73,82	36,91
519,99	153,56	76,78	51,36	25,68	8,82	4,41	93,38	46,69	74,18	37,09
522,49	154,28	77,14	51,60	25,80	8,86	4,43	93,82	46,91	74,54	37,27
524,99	155,04	77,52	51,86	25,93	8,90	4,45	94,28	47,14	74,90	37,45
527,49	155,76	77,88	52,10	26,05	8,94	4,47	94,72	47,36	75,26	37,63
529,99	156,50	78,25	52,34	26,17	8,98	4,49	95,18	47,59	75,60	37,80
532,49	157,26	78,63	52,60	26,30	9,04	4,52	95,62	47,81	75,96	37,98
534,99	158,00	79,00	52,84	26,42	9,08	4,54	96,08	48,04	76,32	38,16
537,49	158,72	79,36	53,08	26,54	9,12	4,56	96,52	48,26	76,68	38,34
539,99	159,48	79,74	53,34	26,67	9,16	4,58	96,98	48,49	77,04	38,52
542,49	160,20	80,10	53,58	26,79	9,20	4,60	97,42	48,71	77,40	38,70
544,99	160,96	80,48	53,84	26,92	9,24	4,62	97,88	48,94	77,76	38,88
547,49	161,68	80,84	54,08	27,04	9,28	4,64	98,32	49,16	78,12	39,06
549,99	162,42	81,21	54,32	27,16	9,32	4,66	98,78	49,39	78,46	39,23
552,49	163,18	81,59	54,58	27,29	9,38	4,69	99,22	49,61	78,82	39,41
554,99	163,92	81,96	54,82	27,41	9,42	4,71	99,68	49,84	79,18	39,59
557,49	164,64	82,32	55,06	27,53	9,46	4,73	100,12	50,06	79,54	39,77
559,99	165,40	82,70	55,32	27,66	9,50	4,75	100,58	50,29	79,90	39,95
562,49	166,12	83,06	55,56	27,78	9,54	4,77	101,02	50,51	80,26	40,13
564,99	166,88	83,44	55,82	27,91	9,58	4,79	101,48	50,74	80,62	40,31
567,49	167,60	83,80	56,06	28,03	9,62	4,81	101,92	50,96	80,98	40,49
569,99	168,34	84,17	56,30	28,15	9,66	4,83	102,38	51,19	81,32	40,66
572,49	169,10	84,55	56,56	28,28	9,72	4,86	102,82	51,41	81,68	40,84
574,99	169,84	84,92	56,80	28,40	9,76	4,88	103,28	51,64	82,04	41,02
577,49	170,56	85,28	57,04	28,52	9,80	4,90	103,72	51,86	82,40	41,20
579,99	171,32	85,66	57,30	28,65	9,84	4,92	104,18	52,09	82,76	41,38
582,49	172,04	86,02	57,54	28,77	9,88	4,94	104,62	52,31	83,12	41,56
584,99	172,80	86,40	57,80	28,90	9,92	4,96	105,08	52,54	83,48	41,74
587,49	173,52	86,76	58,04	29,02	9,96	4,98	105,52	52,76	83,84	41,92
589,99	174,26	87,13	58,28	29,14	10,00	5,00	105,98	52,99	84,18	42,09
592,49	175,02	87,51	58,54	29,27	10,06	5,03	106,42	53,21	84,54	42,27
594,99	175,76	87,88	58,78	29,39	10,10	5,05	106,88	53,44	84,90	42,45
597,49	176,48	88,24	59,02	29,51	10,14	5,07	107,32	53,66	85,26	42,63
599,99	177,24	88,62	59,28	29,64	10,18	5,09	107,78	53,89	85,62	42,81
602,49	177,96	88,98	59,52	29,76	10,22	5,11	108,22	54,11	85,98	42,99
604,99	178,72	89,36	59,78	29,89	10,26	5,13	108,68	54,34	86,34	43,17
607,49	179,44	89,72	60,02	30,01	10,30	5,15	109,12	54,56	86,70	43,35
609,99	180,18	90,09	60,26	30,13	10,34	5,17	109,58	54,79	87,04	43,52
612,49	180,94	90,47	60,52	30,26	10,40	5,20	110,02	55,01	87,40	43,70
614,99	181,68	90,84	60,76	30,38	10,44	5,22	110,48	55,24	87,76	43,88
617,49	182,40	91,20	61,00	30,50	10,48	5,24	110,92	55,46	88,12	44,06
619,99	183,16	91,58	61,26	30,63	10,52	5,26	111,38	55,69	88,48	44,24
622,49	183,88	91,94	61,50	30,75	10,56	5,28	111,82	55,91	88,84	44,42
624,99	184,64	92,32	61,76	30,88	10,60	5,30	112,28	56,14	89,20	44,60

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gassner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
627,49	185,36	92,68	62,00	31,00	10,64	5,32	112,72	56,36	89,56	44,78
629,99	186,10	93,05	62,24	31,12	10,68	5,34	113,18	56,59	89,90	44,95
632,49	186,86	93,43	62,50	31,25	10,74	5,37	113,62	56,81	90,26	45,13
634,99	187,60	93,80	62,74	31,37	10,78	5,39	114,08	57,04	90,62	45,31
637,49	188,32	94,16	62,98	31,49	10,82	5,41	114,52	57,26	90,98	45,49
639,99	189,08	94,54	63,24	31,62	10,86	5,43	114,98	57,49	91,34	45,67
642,49	189,80	94,90	63,48	31,74	10,90	5,45	115,42	57,71	91,70	45,85
644,99	190,56	95,28	63,74	31,87	10,94	5,47	115,88	57,94	92,06	46,03
647,49	191,28	95,64	63,98	31,99	10,98	5,49	116,32	58,16	92,42	46,21
649,99	192,02	96,01	64,22	32,11	11,02	5,51	116,78	58,39	92,76	46,38
652,49	192,78	96,39	64,48	32,24	11,08	5,54	117,22	58,61	93,12	46,56
654,99	193,52	96,76	64,72	32,36	11,12	5,56	117,68	58,84	93,48	46,74
657,49	194,24	97,12	64,96	32,48	11,16	5,58	118,12	59,06	93,84	46,92
659,99	195,00	97,50	65,22	32,61	11,20	5,60	118,58	59,29	94,20	47,10
662,49	195,72	97,86	65,46	32,73	11,24	5,62	119,02	59,51	94,56	47,28
664,99	196,48	98,24	65,72	32,86	11,28	5,64	119,48	59,74	94,92	47,46
667,49	197,20	98,60	65,96	32,98	11,32	5,66	119,92	59,96	95,28	47,64
669,99	197,94	98,97	66,20	33,10	11,36	5,68	120,38	60,19	95,62	47,81
672,49	198,70	99,35	66,46	33,23	11,42	5,71	120,82	60,41	95,98	47,99
674,99	199,44	99,72	66,70	33,35	11,46	5,73	121,28	60,64	96,34	48,17
677,49	200,16	100,08	66,94	33,47	11,50	5,75	121,72	60,86	96,70	48,35
679,99	200,92	100,46	67,20	33,60	11,54	5,77	122,18	61,09	97,06	48,53
682,49	201,64	100,82	67,44	33,72	11,58	5,79	122,62	61,31	97,42	48,71
684,99	202,40	101,20	67,70	33,85	11,62	5,81	123,08	61,54	97,78	48,89
687,49	203,12	101,56	67,94	33,97	11,66	5,83	123,52	61,76	98,14	49,07
689,99	203,86	101,93	68,18	34,09	11,70	5,85	123,98	61,99	98,48	49,24
692,49	204,62	102,31	68,44	34,22	11,76	5,88	124,42	62,21	98,84	49,42
694,99	205,36	102,68	68,68	34,34	11,80	5,90	124,88	62,44	99,20	49,60
697,49	206,08	103,04	68,92	34,46	11,84	5,92	125,32	62,66	99,56	49,78
699,99	206,84	103,42	69,18	34,59	11,88	5,94	125,78	62,89	99,92	49,96
702,49	207,56	103,78	69,42	34,71	11,92	5,96	126,22	63,11	100,28	50,14
704,99	208,32	104,16	69,68	34,84	11,96	5,98	126,68	63,34	100,64	50,32
707,49	209,04	104,52	69,92	34,96	12,00	6,00	127,12	63,56	101,00	50,50
709,99	209,78	104,89	70,16	35,08	12,04	6,02	127,58	63,79	101,34	50,67
712,49	210,54	105,27	70,42	35,21	12,10	6,05	128,02	64,01	101,70	50,85
714,99	211,28	105,64	70,66	35,33	12,14	6,07	128,48	64,24	102,06	51,03
717,49	212,00	106,00	70,90	35,45	12,18	6,09	128,92	64,46	102,42	51,21
719,99	212,76	106,38	71,16	35,58	12,22	6,11	129,38	64,69	102,78	51,39
722,49	213,48	106,74	71,40	35,70	12,26	6,13	129,82	64,91	103,14	51,57
724,99	214,24	107,12	71,66	35,83	12,30	6,15	130,28	65,14	103,50	51,75
727,49	214,96	107,48	71,90	35,95	12,34	6,17	130,72	65,36	103,86	51,93
729,99	215,70	107,85	72,14	36,07	12,38	6,19	131,18	65,59	104,20	52,10
732,49	216,46	108,23	72,40	36,20	12,44	6,22	131,62	65,81	104,56	52,28
734,99	217,20	108,60	72,64	36,32	12,48	6,24	132,08	66,04	104,92	52,46
737,49	217,92	108,96	72,88	36,44	12,52	6,26	132,52	66,26	105,28	52,64
739,99	218,68	109,34	73,14	36,57	12,56	6,28	132,98	66,49	105,64	52,82
742,49	219,40	109,70	73,38	36,69	12,60	6,30	133,42	66,71	106,00	53,00
744,99	220,16	110,08	73,64	36,82	12,64	6,32	133,88	66,94	106,36	53,18
747,49	220,88	110,44	73,88	36,94	12,68	6,34	134,32	67,16	106,72	53,36
749,99	221,62	110,81	74,12	37,06	12,72	6,36	134,78	67,39	107,06	53,53

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
752,49	222,38	111,19	74,38	37,19	12,78	6,39	135,22	67,61	107,42	53,71
754,99	223,12	111,56	74,62	37,31	12,82	6,41	135,68	67,84	107,78	53,89
757,49	223,84	111,92	74,86	37,43	12,86	6,43	136,12	68,06	108,14	54,07
759,99	224,60	112,30	75,12	37,56	12,90	6,45	136,58	68,29	108,50	54,25
762,49	225,32	112,66	75,36	37,68	12,94	6,47	137,02	68,51	108,86	54,43
764,99	226,08	113,04	75,62	37,81	12,98	6,49	137,48	68,74	109,22	54,61
767,49	226,80	113,40	75,86	37,93	13,02	6,51	137,92	68,96	109,58	54,79
769,99	227,54	113,77	76,10	38,05	13,06	6,53	138,38	69,19	109,92	54,96
772,49	228,30	114,15	76,36	38,18	13,12	6,56	138,82	69,41	110,28	55,14
774,99	229,04	114,52	76,60	38,30	13,16	6,58	139,28	69,64	110,64	55,32
777,49	229,76	114,88	76,84	38,42	13,20	6,60	139,72	69,86	111,00	55,50
779,99	230,52	115,26	77,10	38,55	13,24	6,62	140,18	70,09	111,36	55,68
782,49	231,24	115,62	77,34	38,67	13,28	6,64	140,62	70,31	111,72	55,86
784,99	232,00	116,00	77,60	38,80	13,32	6,66	141,08	70,54	112,08	56,04
787,49	232,72	116,36	77,84	38,92	13,36	6,68	141,52	70,76	112,44	56,22
789,99	233,46	116,73	78,08	39,04	13,40	6,70	141,98	70,99	112,78	56,39
792,49	234,22	117,11	78,34	39,17	13,46	6,73	142,42	71,21	113,14	56,57
794,99	234,96	117,48	78,58	39,29	13,50	6,75	142,88	71,44	113,50	56,75
797,49	235,68	117,84	78,82	39,41	13,54	6,77	143,32	71,66	113,86	56,93
799,99	236,44	118,22	79,08	39,54	13,58	6,79	143,78	71,89	114,22	57,11
802,49	237,16	118,58	79,32	39,66	13,62	6,81	144,22	72,11	114,58	57,29
804,99	237,92	118,96	79,58	39,79	13,66	6,83	144,68	72,34	114,94	57,47
807,49	238,64	119,32	79,82	39,91	13,70	6,85	145,12	72,56	115,30	57,65
809,99	239,38	119,69	80,06	40,03	13,74	6,87	145,58	72,79	115,64	57,82
812,49	240,14	120,07	80,32	40,16	13,80	6,90	146,02	73,01	116,00	58,00
814,99	240,88	120,44	80,56	40,28	13,84	6,92	146,48	73,24	116,36	58,18
817,49	241,60	120,80	80,80	40,40	13,88	6,94	146,92	73,46	116,72	58,36
819,99	242,36	121,18	81,06	40,53	13,92	6,96	147,38	73,69	117,08	58,54
822,49	243,08	121,54	81,30	40,65	13,96	6,98	147,82	73,91	117,44	58,72
824,99	243,84	121,92	81,56	40,78	14,00	7,00	148,28	74,14	117,80	58,90
827,49	244,56	122,28	81,80	40,90	14,04	7,02	148,72	74,36	118,16	59,08
829,99	245,30	122,65	82,04	41,02	14,08	7,04	149,18	74,59	118,50	59,25
832,49	246,06	123,03	82,30	41,15	14,14	7,07	149,62	74,81	118,86	59,43
834,99	246,80	123,40	82,54	41,27	14,18	7,09	150,08	75,04	119,22	59,61
837,49	247,52	123,76	82,78	41,39	14,22	7,11	150,52	75,26	119,58	59,79
839,99	248,28	124,14	83,04	41,52	14,26	7,13	150,98	75,49	119,94	59,97
842,49	249,00	124,50	83,28	41,64	14,30	7,15	151,42	75,71	120,30	60,15
844,99	249,76	124,88	83,54	41,77	14,34	7,17	151,88	75,94	120,66	60,33
847,49	250,48	125,24	83,78	41,89	14,38	7,19	152,32	76,16	121,02	60,51
849,99	251,22	125,61	84,02	42,01	14,42	7,21	152,78	76,39	121,36	60,68
852,49	251,98	125,99	84,28	42,14	14,48	7,24	153,22	76,61	121,72	60,86
854,99	252,72	126,36	84,52	42,26	14,52	7,26	153,68	76,84	122,08	61,04
857,49	253,44	126,72	84,76	42,38	14,56	7,28	154,12	77,06	122,44	61,22
859,99	254,20	127,10	85,02	42,51	14,60	7,30	154,58	77,29	122,80	61,40
862,49	254,92	127,46	85,26	42,63	14,64	7,32	155,02	77,51	123,16	61,58
864,99	255,68	127,84	85,52	42,76	14,68	7,34	155,48	77,74	123,52	61,76
867,49	256,40	128,20	85,76	42,88	14,72	7,36	155,92	77,96	123,88	61,94
869,99	257,14	128,57	86,00	43,00	14,76	7,38	156,38	78,19	124,22	62,11
872,49	257,90	128,95	86,26	43,13	14,82	7,41	156,82	78,41	124,58	62,29
874,99	258,64	129,32	86,50	43,25	14,86	7,43	157,28	78,64	124,94	62,47

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
877,49	259,36	129,68	86,74	43,37	14,90	7,45	157,72	78,86	125,30	62,65
879,99	260,12	130,06	87,00	43,50	14,94	7,47	158,18	79,09	125,66	62,83
882,49	260,84	130,42	87,24	43,62	14,98	7,49	158,62	79,31	126,02	63,01
884,99	261,60	130,80	87,50	43,75	15,02	7,51	159,08	79,54	126,38	63,19
887,49	262,32	131,16	87,74	43,87	15,06	7,53	159,52	79,76	126,74	63,37
889,99	263,06	131,53	87,98	43,99	15,10	7,55	159,98	79,99	127,08	63,54
892,49	263,82	131,91	88,24	44,12	15,16	7,58	160,42	80,21	127,44	63,72
894,99	264,56	132,28	88,48	44,24	15,20	7,60	160,88	80,44	127,80	63,90
897,49	265,28	132,64	88,72	44,36	15,24	7,62	161,32	80,66	128,16	64,08
899,99	266,04	133,02	88,98	44,49	15,28	7,64	161,78	80,89	128,52	64,26
902,49	266,76	133,38	89,22	44,61	15,32	7,66	162,22	81,11	128,88	64,44
904,99	267,52	133,76	89,48	44,74	15,36	7,68	162,68	81,34	129,24	64,62
907,49	268,24	134,12	89,72	44,86	15,40	7,70	163,12	81,56	129,60	64,80
909,99	268,98	134,49	89,96	44,98	15,44	7,72	163,58	81,79	129,94	64,97
912,49	269,74	134,87	90,22	45,11	15,50	7,75	164,02	82,01	130,30	65,15
914,99	270,48	135,24	90,46	45,23	15,54	7,77	164,48	82,24	130,66	65,33
917,49	271,20	135,60	90,70	45,35	15,58	7,79	164,92	82,46	131,02	65,51
919,99	271,96	135,98	90,96	45,48	15,62	7,81	165,38	82,69	131,38	65,69
922,49	272,68	136,34	91,20	45,60	15,66	7,83	165,82	82,91	131,74	65,87
924,99	273,44	136,72	91,46	45,73	15,70	7,85	166,28	83,14	132,10	66,05
927,49	274,16	137,08	91,70	45,85	15,74	7,87	166,72	83,36	132,46	66,23
929,99	274,90	137,45	91,94	45,97	15,78	7,89	167,18	83,59	132,80	66,40
932,49	275,66	137,83	92,20	46,10	15,84	7,92	167,62	83,81	133,16	66,58
934,99	276,40	138,20	92,44	46,22	15,88	7,94	168,08	84,04	133,52	66,76
937,49	277,12	138,56	92,68	46,34	15,92	7,96	168,52	84,26	133,88	66,94
939,99	277,88	138,94	92,94	46,47	15,96	7,98	168,98	84,49	134,24	67,12
942,49	278,60	139,30	93,18	46,59	16,00	8,00	169,42	84,71	134,60	67,30
944,99	279,36	139,68	93,44	46,72	16,04	8,02	169,88	84,94	134,96	67,48
947,49	280,08	140,04	93,68	46,84	16,08	8,04	170,32	85,16	135,32	67,66
949,99	280,82	140,41	93,92	46,96	16,12	8,06	170,78	85,39	135,66	67,83
952,49	281,58	140,79	94,18	47,09	16,18	8,09	171,22	85,61	136,02	68,01
954,99	282,32	141,16	94,42	47,21	16,22	8,11	171,66	85,84	136,38	68,19
957,49	283,04	141,52	94,66	47,33	16,26	8,13	172,12	86,06	136,74	68,37
959,99	283,80	141,90	94,92	47,46	16,30	8,15	172,58	86,29	137,10	68,55
962,49	284,52	142,26	95,16	47,58	16,34	8,17	173,02	86,51	137,46	68,73
964,99	285,28	142,64	95,42	47,71	16,38	8,19	173,48	86,74	137,82	68,91
967,49	286,00	143,00	95,66	47,83	16,42	8,21	173,92	86,96	138,18	69,09
969,99	286,74	143,37	95,90	47,95	16,46	8,23	174,38	87,19	138,52	69,26
972,49	287,50	143,75	96,16	48,08	16,52	8,26	174,82	87,41	138,88	69,44
974,99	288,24	144,12	96,40	48,20	16,56	8,28	175,28	87,64	139,24	69,62
977,49	288,96	144,48	96,64	48,32	16,60	8,30	175,72	87,86	139,60	69,80
979,99	289,72	144,86	96,90	48,45	16,64	8,32	176,18	88,09	139,96	69,98
982,49	290,44	145,22	97,14	48,57	16,68	8,34	176,62	88,31	140,32	70,16
984,99	291,20	145,60	97,40	48,70	16,72	8,36	177,08	88,54	140,68	70,34
987,49	291,92	145,96	97,64	48,82	16,76	8,38	177,52	88,76	141,04	70,52
989,99	292,66	146,33	97,88	48,94	16,80	8,40	177,98	88,99	141,38	70,69
992,49	293,42	146,71	98,14	49,07	16,86	8,43	178,42	89,21	141,74	70,87
994,99	294,16	147,08	98,38	49,19	16,90	8,45	178,88	89,44	142,10	71,05
997,49	294,88	147,44	98,62	49,31	16,94	8,47	179,32	89,66	142,46	71,23
999,99	295,64	147,82	98,88	49,44	16,98	8,49	179,78	89,89	142,82	71,41

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)* 29,6% gesamt DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)* 9,9% gesamt DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung (M)* 1,7% gesamt DM	davon ½ DM	Rentenversicherung (L/K)* 18% gesamt DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)* 14,3% gesamt DM	davon ½ DM
1002,49	296,36	148,18	99,12	49,56	17,02	8,51	180,22	90,11	143,18	71,59
1004,99	297,12	148,56	99,38	49,69	17,06	8,53	180,68	90,34	143,54	71,77
1007,49	297,84	148,92	99,62	49,81	17,10	8,55	181,12	90,56	143,90	71,95
1009,99	298,58	149,29	99,86	49,93	17,14	8,57	181,58	90,79	144,24	72,12
1012,49	299,34	149,67	100,12	50,06	17,20	8,60	182,02	91,01	144,60	72,30
1014,99	300,08	150,04	100,36	50,18	17,24	8,62	182,48	91,24	144,96	72,48
1017,49	300,80	150,40	100,60	50,30	17,28	8,64	182,92	91,46	145,32	72,66
1019,99	301,56	150,78	100,86	50,43	17,32	8,66	183,38	91,69	145,68	72,84
1022,49	302,28	151,14	101,10	50,55	17,36	8,68	183,82	91,91	146,04	73,02
1024,99	303,04	151,52	101,36	50,68	17,40	8,70	184,28	92,14	146,40	73,20
1027,49	303,76	151,88	101,60	50,80	17,44	8,72	184,72	92,36	146,76	73,38
1029,99	304,50	152,25	101,84	50,92	17,48	8,74	185,18	92,59	147,10	73,55
1032,49	305,26	152,63	102,10	51,05	17,54	8,77	185,62	92,81	147,46	73,73
1034,99	306,00	153,00	102,34	51,17	17,58	8,79	186,08	93,04	147,82	73,91
1037,49	306,72	153,36	102,58	51,29	17,62	8,81	186,52	93,26	148,18	74,09
1039,99	307,48	153,74	102,84	51,42	17,66	8,83	186,98	93,49	148,54	74,27
1042,49	308,20	154,10	103,08	51,54	17,70	8,85	187,42	93,71	148,90	74,45
1044,99	308,96	154,48	103,34	51,67	17,74	8,87	187,88	93,94	149,26	74,63
1047,49	309,68	154,84	103,58	51,79	17,78	8,89	188,32	94,16	149,62	74,81
1049,99	310,42	155,21	103,82	51,91	17,82	8,91	188,78	94,39	149,96	74,98
1052,49	311,18	155,59	104,08	52,04	17,88	8,94	189,22	94,61	150,32	75,16
1054,99	311,92	155,96	104,32	52,16	17,92	8,96	189,68	94,84	150,68	75,34
1057,49	312,64	156,32	104,56	52,28	17,96	8,98	190,12	95,06	151,04	75,52
1059,99	313,40	156,70	104,82	52,41	18,00	9,00	190,58	95,29	151,40	75,70
1062,49	314,12	157,06	105,06	52,53	18,04	9,02	191,02	95,51	151,76	75,88
1064,99	314,88	157,44	105,32	52,66	18,08	9,04	191,48	95,74	152,12	76,06
1067,49	315,60	157,80	105,56	52,78	18,12	9,06	191,92	95,96	152,48	76,24
1069,99	316,34	158,17	105,80	52,90	18,16	9,08	192,38	96,19	152,82	76,41
1072,49	317,10	158,55	106,06	53,03	18,22	9,11	192,82	96,41	153,18	76,59
1074,99	317,84	158,92	106,30	53,15	18,26	9,13	193,28	96,64	153,54	76,77
1077,49	318,56	159,28	106,54	53,27	18,30	9,15	193,72	96,86	153,90	76,95
1079,99	319,32	159,66	106,80	53,40	18,34	9,17	194,18	97,09	154,26	77,13
1082,49	320,04	160,02	107,04	53,52	18,38	9,19	194,62	97,31	154,62	77,31
1084,99	320,80	160,40	107,30	53,65	18,42	9,21	195,08	97,54	154,98	77,49
1087,49	321,52	160,76	107,54	53,77	18,46	9,23	195,52	97,76	155,34	77,67
1089,99	322,26	161,13	107,78	53,89	18,50	9,25	195,98	97,99	155,68	77,84
1092,49	323,02	161,51	108,04	54,02	18,56	9,28	196,42	98,21	156,04	78,02
1094,99	323,76	161,88	108,28	54,14	18,60	9,30	196,88	98,44	156,40	78,20
1097,49	324,48	162,24	108,52	54,26	18,64	9,32	197,32	98,66	156,76	78,38
1099,99	325,24	162,62	108,78	54,39	18,68	9,34	197,78	98,89	157,12	78,56
1102,49	325,96	162,98	109,02	54,51	18,72	9,36	198,22	99,11	157,48	78,74
1104,99	326,72	163,36	109,28	54,64	18,76	9,38	198,68	99,34	157,84	78,92
1107,49	327,44	163,72	109,52	54,76	18,80	9,40	199,12	99,56	158,20	79,10
1109,99	328,18	164,09	109,76	54,88	18,84	9,42	199,58	99,79	158,54	79,27
1112,49	328,94	164,47	110,02	55,01	18,90	9,45	200,02	100,01	158,90	79,45
1114,99	329,68	164,84	110,26	55,13	18,94	9,47	200,48	100,24	159,26	79,63
1117,49	330,40	165,20	110,50	55,25	18,98	9,49	200,92	100,46	159,62	79,81
1119,99	331,16	165,58	110,76	55,38	19,02	9,51	201,38	100,69	159,98	79,99
1122,49	331,88	165,94	111,00	55,50	19,06	9,53	201,82	100,91	160,34	80,17
1124,99	332,64	166,32	111,26	55,63	19,10	9,55	202,28	101,14	160,70	80,35

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1127,49	333,36	166,68	111,50	55,75	19,14	9,57	202,72	101,36	161,06	80,53
1129,99	334,10	167,05	111,74	55,87	19,18	9,59	203,18	101,59	161,40	80,70
1132,49	334,86	167,43	112,00	56,00	19,24	9,62	203,62	101,81	161,76	80,88
1134,99	335,60	167,80	112,24	56,12	19,28	9,64	204,08	102,04	162,12	81,06
1137,49	336,32	168,16	112,48	56,24	19,32	9,66	204,52	102,26	162,48	81,24
1139,99	337,08	168,54	112,74	56,37	19,36	9,68	204,98	102,49	162,84	81,42
1142,49	337,80	168,90	112,98	56,49	19,40	9,70	205,42	102,71	163,20	81,60
1144,99	338,56	169,28	113,24	56,62	19,44	9,72	205,88	102,94	163,56	81,78
1147,49	339,28	169,64	113,48	56,74	19,48	9,74	206,32	103,16	163,92	81,96
1149,99	340,02	170,01	113,72	56,86	19,52	9,76	206,78	103,39	164,26	82,13
1152,49	340,78	170,39	113,98	56,99	19,58	9,79	207,22	103,61	164,62	82,31
1154,99	341,52	170,76	114,22	57,11	19,62	9,81	207,68	103,84	164,98	82,49
1157,49	342,24	171,12	114,46	57,23	19,66	9,83	208,12	104,06	165,34	82,67
1159,99	343,00	171,50	114,72	57,36	19,70	9,85	208,58	104,29	165,70	82,85
1162,49	343,72	171,86	114,96	57,48	19,74	9,87	209,02	104,51	166,06	83,03
1164,99	344,48	172,24	115,22	57,61	19,78	9,89	209,48	104,74	166,42	83,21
1167,49	345,20	172,60	115,46	57,73	19,82	9,91	209,92	104,96	166,78	83,39
1169,99	345,94	172,97	115,70	57,85	19,86	9,93	210,38	105,19	167,12	83,56
1172,49	346,70	173,35	115,96	57,98	19,92	9,96	210,82	105,41	167,48	83,74
1174,99	347,44	173,72	116,20	58,10	19,96	9,98	211,28	105,64	167,84	83,92
1177,49	348,16	174,08	116,44	58,22	20,00	10,00	211,72	105,86	168,20	84,10
1179,99	348,92	174,46	116,70	58,35	20,04	10,02	212,18	106,09	168,56	84,28
1182,49	349,64	174,82	116,94	58,47	20,08	10,04	212,62	106,31	168,92	84,46
1184,99	350,40	175,20	117,20	58,60	20,12	10,06	213,08	106,54	169,28	84,64
1187,49	351,12	175,56	117,44	58,72	20,16	10,08	213,52	106,76	169,64	84,82
1189,99	351,86	175,93	117,68	58,84	20,20	10,10	213,98	106,99	169,98	84,99
1192,49	352,62	176,31	117,94	58,97	20,26	10,13	214,42	107,21	170,34	85,17
1194,99	353,36	176,68	118,18	59,09	20,30	10,15	214,88	107,44	170,70	85,35
1197,49	354,08	177,04	118,42	59,21	20,34	10,17	215,32	107,66	171,06	85,53
1199,99	354,84	177,42	118,68	59,34	20,38	10,19	215,78	107,89	171,42	85,71
1202,49	355,56	177,78	118,92	59,46	20,42	10,21	216,22	108,11	171,78	85,89
1204,99	356,32	178,16	119,18	59,59	20,46	10,23	216,68	108,34	172,14	86,07
1207,49	357,04	178,52	119,42	59,71	20,50	10,25	217,12	108,56	172,50	86,25
1209,99	357,78	178,89	119,66	59,83	20,54	10,27	217,58	108,79	172,84	86,42
1212,49	358,54	179,27	119,92	59,96	20,60	10,30	218,02	109,01	173,20	86,60
1214,99	359,28	179,64	120,16	60,08	20,64	10,32	218,48	109,24	173,56	86,78
1217,49	360,00	180,00	120,40	60,20	20,68	10,34	218,92	109,46	173,92	86,96
1219,99	360,76	180,38	120,66	60,33	20,72	10,36	219,38	109,69	174,28	87,14
1222,49	361,48	180,74	120,90	60,45	20,76	10,38	219,82	109,91	174,64	87,32
1224,99	362,24	181,12	121,16	60,58	20,80	10,40	220,28	110,14	175,00	87,50
1227,49	362,96	181,48	121,40	60,70	20,84	10,42	220,72	110,36	175,36	87,68
1229,99	363,70	181,85	121,64	60,82	20,88	10,44	221,18	110,59	175,70	87,85
1232,49	364,46	182,23	121,90	60,95	20,94	10,47	221,62	110,81	176,06	88,03
1234,99	365,20	182,60	122,14	61,07	20,98	10,49	222,08	111,04	176,42	88,21
1237,49	365,92	182,96	122,38	61,19	21,02	10,51	222,52	111,26	176,78	88,39
1239,99	366,68	183,34	122,64	61,32	21,06	10,53	222,98	111,49	177,14	88,57
1242,49	367,40	183,70	122,88	61,44	21,10	10,55	223,42	111,71	177,50	88,75
1244,99	368,16	184,08	123,14	61,57	21,14	10,57	223,88	111,94	177,86	88,93
1247,49	368,88	184,44	123,38	61,69	21,18	10,59	224,32	112,16	178,22	89,11
1249,99	369,62	184,81	123,62	61,81	21,22	10,61	224,78	112,39	178,56	89,28

 * Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1252,49	370,38	185,19	123,88	61,94	21,28	10,64	225,22	112,61	178,92	89,46
1254,99	371,12	185,56	124,12	62,06	21,32	10,66	225,68	112,84	179,28	89,64
1257,49	371,84	185,92	124,36	62,18	21,36	10,68	226,12	113,06	179,64	89,82
1259,99	372,60	186,30	124,62	62,31	21,40	10,70	226,58	113,29	180,00	90,00
1262,49	373,32	186,66	124,86	62,43	21,44	10,72	227,02	113,51	180,36	90,18
1264,99	374,08	187,04	125,12	62,56	21,48	10,74	227,48	113,74	180,72	90,36
1267,49	374,80	187,40	125,36	62,68	21,52	10,76	227,92	113,96	181,08	90,54
1269,99	375,54	187,77	125,60	62,80	21,56	10,78	228,38	114,19	181,42	90,71
1272,49	376,30	188,15	125,86	62,93	21,62	10,81	228,82	114,41	181,78	90,89
1274,99	377,04	188,52	126,10	63,05	21,66	10,83	229,28	114,64	182,14	91,07
1277,49	377,76	188,88	126,34	63,17	21,70	10,85	229,72	114,86	182,50	91,25
1279,99	378,52	189,26	126,60	63,30	21,74	10,87	230,18	115,09	182,86	91,43
1282,49	379,24	189,62	126,84	63,42	21,78	10,89	230,62	115,31	183,22	91,61
1284,99	380,00	190,00	127,10	63,55	21,82	10,91	231,08	115,54	183,58	91,79
1287,49	380,72	190,36	127,34	63,67	21,86	10,93	231,52	115,76	183,94	91,97
1289,99	381,46	190,73	127,58	63,79	21,90	10,95	231,98	115,99	184,28	92,14
1292,49	382,22	191,11	127,84	63,92	21,96	10,98	232,42	116,21	184,64	92,32
1294,99	382,96	191,48	128,08	64,04	22,00	11,00	232,88	116,44	185,00	92,50
1297,49	383,68	191,84	128,32	64,16	22,04	11,02	233,32	116,66	185,36	92,68
1299,99	384,44	192,22	128,58	64,29	22,08	11,04	233,78	116,89	185,72	92,86
1302,49	385,16	192,58	128,82	64,41	22,12	11,06	234,22	117,11	186,08	93,04
1304,99	385,92	192,96	129,08	64,54	22,16	11,08	234,68	117,34	186,44	93,22
1307,49	386,64	193,32	129,32	64,66	22,20	11,10	235,12	117,56	186,80	93,40
1309,99	387,38	193,69	129,56	64,78	22,24	11,12	235,58	117,79	187,14	93,57
1312,49	388,14	194,07	129,82	64,91	22,30	11,15	236,02	118,01	187,50	93,75
1314,99	388,88	194,44	130,06	65,03	22,34	11,17	236,48	118,24	187,86	93,93
1317,49	389,60	194,80	130,30	65,15	22,38	11,19	236,92	118,46	188,22	94,11
1319,99	390,36	195,18	130,56	65,28	22,42	11,21	237,38	118,69	188,58	94,29
1322,49	391,08	195,54	130,80	65,40	22,46	11,23	237,82	118,91	188,94	94,47
1324,99	391,84	195,92	131,06	65,53	22,50	11,25	238,28	119,14	189,30	94,65
1327,49	392,56	196,28	131,30	65,65	22,54	11,27	238,72	119,36	189,66	94,83
1329,99	393,30	196,65	131,54	65,77	22,58	11,29	239,18	119,59	190,00	95,00
1332,49	394,06	197,03	131,80	65,90	22,64	11,32	239,62	119,81	190,36	95,18
1334,99	394,80	197,40	132,04	66,02	22,68	11,34	240,08	120,04	190,72	95,36
1337,49	395,52	197,76	132,28	66,14	22,72	11,36	240,52	120,26	191,08	95,54
1339,99	396,28	198,14	132,54	66,27	22,76	11,38	240,98	120,49	191,44	95,72
1342,49	397,00	198,50	132,78	66,39	22,80	11,40	241,42	120,71	191,80	95,90
1344,99	397,76	198,88	133,04	66,52	22,84	11,42	241,88	120,94	192,16	96,08
1347,49	398,48	199,24	133,28	66,64	22,88	11,44	242,32	121,16	192,52	96,26
1349,99	399,22	199,61	133,52	66,76	22,92	11,46	242,78	121,39	192,86	96,43
1352,49	399,98	199,99	133,78	66,89	22,98	11,49	243,22	121,61	193,22	96,61
1354,99	400,72	200,36	134,02	67,01	23,02	11,51	243,68	121,84	193,58	96,79
1357,49	401,44	200,72	134,26	67,13	23,06	11,53	244,12	122,06	193,94	96,97
1359,99	402,20	201,10	134,52	67,26	23,10	11,55	244,58	122,29	194,30	97,15
1362,49	402,92	201,46	134,76	67,38	23,14	11,57	245,02	122,51	194,66	97,33
1364,99	403,68	201,84	135,02	67,51	23,18	11,59	245,48	122,74	195,02	97,51
1367,49	404,40	202,20	135,26	67,63	23,22	11,61	245,92	122,96	195,38	97,69
1369,99	405,14	202,57	135,50	67,75	23,26	11,63	246,38	123,19	195,72	97,86
1372,49	405,90	202,95	135,76	67,88	23,32	11,66	246,82	123,41	196,08	98,04
1374,99	406,64	203,32	136,00	68,00	23,36	11,68	247,28	123,64	196,44	98,22

Gossner Mission

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

BEK

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1377,49	407,36	203,68	136,24	68,12	23,40	11,70	247,72	123,86	196,80	98,40
1379,99	408,12	204,06	136,50	68,25	23,44	11,72	248,18	124,09	197,16	98,58
1382,49	408,84	204,42	136,74	68,37	23,48	11,74	248,62	124,31	197,52	98,76
1384,99	409,60	204,80	137,00	68,50	23,52	11,76	249,08	124,54	197,88	98,94
1387,49	410,32	205,16	137,24	68,62	23,56	11,78	249,52	124,76	198,24	99,12
1389,99	411,06	205,53	137,48	68,74	23,60	11,80	249,98	124,99	198,58	99,29
1392,49	411,82	205,91	137,74	68,87	23,66	11,83	250,42	125,21	198,94	99,47
1394,99	412,56	206,28	137,98	68,99	23,70	11,85	250,88	125,44	199,30	99,65
1397,49	413,28	206,64	138,22	69,11	23,74	11,87	251,32	125,66	199,66	99,83
1399,99	414,04	207,02	138,48	69,24	23,78	11,89	251,78	125,89	200,02	100,01
1402,49	414,76	207,38	138,72	69,36	23,82	11,91	252,22	126,11	200,38	100,19
1404,99	415,52	207,76	138,98	69,49	23,86	11,93	252,68	126,34	200,74	100,37
1407,49	416,24	208,12	139,22	69,61	23,90	11,95	253,12	126,56	201,10	100,55
1409,99	416,98	208,49	139,46	69,73	23,94	11,97	253,58	126,79	201,44	100,72
1412,49	417,74	208,87	139,72	69,86	24,00	12,00	254,02	127,01	201,80	100,90
1414,99	418,48	209,24	139,96	69,98	24,04	12,02	254,48	127,24	202,16	101,08
1417,49	419,20	209,60	140,20	70,10	24,08	12,04	254,92	127,46	202,52	101,26
1419,99	419,96	209,98	140,46	70,23	24,12	12,06	255,38	127,69	202,88	101,44
1422,49	420,68	210,34	140,70	70,35	24,16	12,08	255,82	127,91	203,24	101,62
1424,99	421,44	210,72	140,96	70,48	24,20	12,10	256,28	128,14	203,60	101,80
1427,49	422,16	211,08	141,20	70,60	24,24	12,12	256,72	128,36	203,96	101,98
1429,99	422,90	211,45	141,44	70,72	24,28	12,14	257,18	128,59	204,30	102,15
1432,49	423,66	211,83	141,70	70,85	24,34	12,17	257,62	128,81	204,66	102,33
1434,99	424,40	212,20	141,94	70,97	24,38	12,19	258,08	129,04	205,02	102,51
1437,49	425,12	212,56	142,18	71,09	24,42	12,21	258,52	129,26	205,38	102,69
1439,99	425,88	212,94	142,44	71,22	24,46	12,23	258,98	129,49	205,74	102,87
1442,49	426,60	213,30	142,68	71,34	24,50	12,25	259,42	129,71	206,10	103,05
1444,99	427,36	213,68	142,94	71,47	24,54	12,27	259,88	129,94	206,46	103,23
1447,49	428,08	214,04	143,18	71,59	24,58	12,29	260,32	130,16	206,82	103,41
1449,99	428,82	214,41	143,42	71,71	24,62	12,31	260,78	130,39	207,16	103,58
1452,49	429,58	214,79	143,68	71,84	24,68	12,34	261,22	130,61	207,52	103,76
1454,99	430,32	215,16	143,92	71,96	24,72	12,36	261,68	130,84	207,88	103,94
1457,49	431,04	215,52	144,16	72,08	24,76	12,38	262,12	131,06	208,24	104,12
1459,99	431,80	215,90	144,42	72,21	24,80	12,40	262,58	131,29	208,60	104,30
1462,49	432,52	216,26	144,66	72,33	24,84	12,42	263,02	131,51	208,96	104,48
1464,99	433,28	216,64	144,92	72,46	24,88	12,44	263,48	131,74	209,32	104,66
1467,49	434,00	217,00	145,16	72,58	24,92	12,46	263,92	131,96	209,68	104,84
1469,99	434,74	217,37	145,40	72,70	24,96	12,48	264,38	132,19	210,02	105,01
1472,49	435,50	217,75	145,66	72,83	25,02	12,51	264,82	132,41	210,38	105,19
1474,99	436,24	218,12	145,90	72,95	25,06	12,53	265,28	132,64	210,74	105,37
1477,49	436,96	218,48	146,14	73,07	25,10	12,55	265,72	132,86	211,10	105,55
1479,99	437,72	218,86	146,40	73,20	25,14	12,57	266,18	133,09	211,46	105,73
1482,49	438,44	219,22	146,64	73,32	25,18	12,59	266,62	133,31	211,82	105,91
1484,99	439,20	219,60	146,90	73,45	25,22	12,61	267,08	133,54	212,18	106,09
1487,49	439,92	219,96	147,14	73,57	25,26	12,63	267,52	133,76	212,54	106,27
1489,99	440,66	220,33	147,38	73,69	25,30	12,65	267,98	133,99	212,88	106,44
1492,49	441,42	220,71	147,64	73,82	25,36	12,68	268,42	134,21	213,24	106,62
1494,99	442,16	221,08	147,88	73,94	25,40	12,70	268,88	134,44	213,60	106,80
1497,49	442,88	221,44	148,12	74,06	25,44	12,72	269,32	134,66	213,96	106,98
1499,99	443,64	221,82	148,38	74,19	25,48	12,74	269,78	134,89	214,32	107,16

Gossner Mission

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1502,49	444,36	222,18	148,62	74,31	25,52	12,76	270,22	135,11	214,68	107,34
1504,99	445,12	222,56	148,88	74,44	25,56	12,78	270,68	135,34	215,04	107,52
1507,49	445,84	222,92	149,12	74,56	25,60	12,80	271,12	135,56	215,40	107,70
1509,99	446,58	223,29	149,36	74,68	25,64	12,82	271,58	135,79	215,74	107,87
1512,49	447,34	223,67	149,62	74,81	25,70	12,85	272,02	136,01	216,10	108,05
1514,99	448,08	224,04	149,86	74,93	25,74	12,87	272,48	136,24	216,46	108,23
1517,49	448,80	224,40	150,10	75,05	25,78	12,89	272,92	136,46	216,82	108,41
1519,99	449,56	224,78	150,36	75,18	25,82	12,91	273,38	136,69	217,18	108,59
1522,49	450,28	225,14	150,60	75,30	25,86	12,93	273,82	136,91	217,54	108,77
1524,99	451,04	225,52	150,86	75,43	25,90	12,95	274,28	137,14	217,90	108,95
1527,49	451,76	225,88	151,10	75,55	25,94	12,97	274,72	137,36	218,26	109,13
1529,99	452,50	226,25	151,34	75,67	25,98	12,99	275,18	137,59	218,60	109,30
1532,49	453,26	226,63	151,60	75,80	26,04	13,02	275,62	137,81	218,96	109,48
1534,99	454,00	227,00	151,84	75,92	26,08	13,04	276,08	138,04	219,32	109,66
1537,49	454,72	227,36	152,08	76,04	26,12	13,06	276,52	138,26	219,68	109,84
1539,99	455,48	227,74	152,34	76,17	26,16	13,08	276,98	138,49	220,04	110,02
1542,49	456,20	228,10	152,58	76,29	26,20	13,10	277,42	138,71	220,40	110,20
1544,99	456,96	228,48	152,84	76,42	26,24	13,12	277,88	138,94	220,76	110,38
1547,49	457,68	228,84	153,08	76,54	26,28	13,14	278,32	139,16	221,12	110,56
1549,99	458,42	229,21	153,32	76,66	26,32	13,16	278,78	139,39	221,46	110,73
1552,49	459,18	229,59	153,58	76,79	26,38	13,19	279,22	139,61	221,82	110,91
1554,99	459,92	229,96	153,82	76,91	26,42	13,21	279,68	139,84	222,18	111,09
1557,49	460,64	230,32	154,06	77,03	26,46	13,23	280,12	140,06	222,54	111,27
1559,99	461,40	230,70	154,32	77,16	26,50	13,25	280,58	140,29	222,90	111,45
1562,49	462,12	231,06	154,56	77,28	26,54	13,27	281,02	140,51	223,26	111,63
1564,99	462,88	231,44	154,82	77,41	26,58	13,29	281,48	140,74	223,62	111,81
1567,49	463,60	231,80	155,06	77,53	26,62	13,31	281,92	140,96	223,98	111,99
1569,99	464,34	232,17	155,30	77,65	26,66	13,33	282,38	141,19	224,32	112,16
1572,49	465,10	232,55	155,56	77,78	26,72	13,36	282,82	141,41	224,68	112,34
1574,99	465,84	232,92	155,80	77,90	26,76	13,38	283,28	141,64	225,04	112,52
1577,49	466,56	233,28	156,04	78,02	26,80	13,40	283,72	141,86	225,40	112,70
1579,99	467,32	233,66	156,30	78,15	26,84	13,42	284,18	142,09	225,76	112,88
1582,49	468,04	234,02	156,54	78,27	26,88	13,44	284,62	142,31	226,12	113,06
1584,99	468,80	234,40	156,80	78,40	26,92	13,46	285,08	142,54	226,48	113,24
1587,49	469,52	234,76	157,04	78,52	26,96	13,48	285,52	142,76	226,84	113,42
1589,99	470,26	235,13	157,28	78,64	27,00	13,50	285,98	142,99	227,18	113,59
1592,49	471,02	235,51	157,54	78,77	27,06	13,53	286,42	143,21	227,54	113,77
1594,99	471,76	235,88	157,78	78,89	27,10	13,55	286,88	143,44	227,90	113,95
1597,49	472,48	236,24	158,02	79,01	27,14	13,57	287,32	143,66	228,26	114,13
1599,99	473,24	236,62	158,28	79,14	27,18	13,59	287,78	143,89	228,62	114,31
1602,49	473,96	236,98	158,52	79,26	27,22	13,61	288,22	144,11	228,98	114,49
1604,99	474,72	237,36	158,78	79,39	27,26	13,63	288,68	144,34	229,34	114,67
1607,49	475,44	237,72	159,02	79,51	27,30	13,65	289,12	144,56	229,70	114,85
1609,99	476,18	238,09	159,26	79,63	27,34	13,67	289,58	144,79	230,04	115,02
1612,49	476,94	238,47	159,52	79,76	27,40	13,70	290,02	145,01	230,40	115,20
1614,99	477,68	238,84	159,76	79,88	27,44	13,72	290,48	145,24	230,76	115,38
1617,49	478,40	239,20	160,00	80,00	27,48	13,74	290,92	145,46	231,12	115,56
1619,99	479,16	239,58	160,26	80,13	27,52	13,76	291,38	145,69	231,48	115,74
1622,49	479,88	239,94	160,50	80,25	27,56	13,78	291,82	145,91	231,84	115,92
1624,99	480,64	240,32	160,76	80,38	27,60	13,80	292,28	146,14	232,20	116,10

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1627,49	481,36	240,68	161,00	80,50	27,64	13,82	292,72	146,36	232,56	116,28
1629,99	482,10	241,05	161,24	80,62	27,68	13,84	293,18	146,59	232,90	116,45
1632,49	482,86	241,43	161,50	80,75	27,74	13,87	293,62	146,81	233,26	116,63
1634,99	483,60	241,80	161,74	80,87	27,78	13,89	294,08	147,04	233,62	116,81
1637,49	484,32	242,16	161,98	80,99	27,82	13,91	294,52	147,26	233,98	116,99
1639,99	485,08	242,54	162,24	81,12	27,86	13,93	294,98	147,49	234,34	117,17
1642,49	485,80	242,90	162,48	81,24	27,90	13,95	295,42	147,71	234,70	117,35
1644,99	486,56	243,28	162,74	81,37	27,94	13,97	295,88	147,94	235,06	117,53
1647,49	487,28	243,64	162,98	81,49	27,98	13,99	296,32	148,16	235,42	117,71
1649,99	488,02	244,01	163,22	81,61	28,02	14,01	296,78	148,39	235,76	117,88
1652,49	488,78	244,39	163,48	81,74	28,08	14,04	297,22	148,61	236,12	118,06
1654,99	489,52	244,76	163,72	81,86	28,12	14,06	297,68	148,84	236,48	118,24
1657,49	490,24	245,12	163,96	81,98	28,16	14,08	298,12	149,06	236,84	118,42
1659,99	491,00	245,50	164,22	82,11	28,20	14,10	298,58	149,29	237,20	118,60
1662,49	491,72	245,86	164,46	82,23	28,24	14,12	299,02	149,51	237,56	118,78
1664,99	492,48	246,24	164,72	82,36	28,28	14,14	299,48	149,74	237,92	118,96
1667,49	493,20	246,60	164,96	82,48	28,32	14,16	299,92	149,96	238,28	119,14
1669,99	493,94	246,97	165,20	82,60	28,36	14,18	300,38	150,19	238,62	119,31
1672,49	494,70	247,35	165,46	82,73	28,42	14,21	300,82	150,41	238,98	119,49
1674,99	495,44	247,72	165,70	82,85	28,46	14,23	301,28	150,64	239,34	119,67
1677,49	496,16	248,08	165,94	82,97	28,50	14,25	301,72	150,86	239,70	119,85
1679,99	496,92	248,46	166,20	83,10	28,54	14,27	302,18	151,09	240,06	120,03
1682,49	497,64	248,82	166,44	83,22	28,58	14,29	302,62	151,31	240,42	120,21
1684,99	498,40	249,20	166,70	83,35	28,62	14,31	303,08	151,54	240,78	120,39
1687,49	499,12	249,56	166,94	83,47	28,66	14,33	303,52	151,76	241,14	120,57
1689,99	499,86	249,93	167,18	83,59	28,70	14,35	303,98	151,99	241,48	120,74
1692,49	500,62	250,31	167,44	83,72	28,76	14,38	304,42	152,21	241,84	120,92
1694,99	501,36	250,68	167,68	83,84	28,80	14,40	304,88	152,44	242,20	121,10
1697,49	502,08	251,04	167,92	83,96	28,84	14,42	305,32	152,66	242,56	121,28
1699,99	502,84	251,42	168,18	84,09	28,88	14,44	305,78	152,89	242,92	121,46
1702,49	503,56	251,78	168,42	84,21	28,92	14,46	306,22	153,11	243,28	121,64
1704,99	504,32	252,16	168,68	84,34	28,96	14,48	306,68	153,34	243,64	121,82
1707,49	505,04	252,52	168,92	84,46	29,00	14,50	307,12	153,56	244,00	122,00
1709,99	505,78	252,89	169,16	84,58	29,04	14,52	307,58	153,79	244,34	122,17
1712,49	506,54	253,27	169,42	84,71	29,10	14,55	308,02	154,01	244,70	122,35
1714,99	507,28	253,64	169,66	84,83	29,14	14,57	308,48	154,24	245,06	122,53
1717,49	508,00	254,00	169,90	84,95	29,18	14,59	308,92	154,46	245,42	122,71
1719,99	508,76	254,38	170,16	85,08	29,22	14,61	309,38	154,69	245,78	122,89
1722,49	509,48	254,74	170,40	85,20	29,26	14,63	309,82	154,91	246,14	123,07
1724,99	510,24	255,12	170,66	85,33	29,30	14,65	310,28	155,14	246,50	123,25
1727,49	510,96	255,48	170,90	85,45	29,34	14,67	310,72	155,36	246,86	123,43
1729,99	511,70	255,85	171,14	85,57	29,38	14,69	311,18	155,59	247,20	123,60
1732,49	512,46	256,23	171,40	85,70	29,44	14,72	311,62	155,81	247,56	123,78
1734,99	513,20	256,60	171,64	85,82	29,48	14,74	312,08	156,04	247,92	123,96
1737,49	513,92	256,96	171,88	85,94	29,52	14,76	312,52	156,26	248,28	124,14
1739,99	514,68	257,34	172,14	86,07	29,56	14,78	312,98	156,49	248,64	124,32
1742,49	515,40	257,70	172,38	86,19	29,60	14,80	313,42	156,71	249,00	124,50
1744,99	516,16	258,08	172,64	86,32	29,64	14,82	313,88	156,94	249,36	124,68
1747,49	516,88	258,44	172,88	86,44	29,68	14,84	314,32	157,16	249,72	124,86
1749,99	517,62	258,81	173,12	86,56	29,72	14,86	314,78	157,39	250,06	125,03

Gossner Mission

 * Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

BEK

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1752,49	518,38	259,19	173,38	86,69	29,78	14,89	315,22	157,61	250,42	125,21
1754,99	519,12	259,56	173,62	86,81	29,82	14,91	315,68	157,84	250,78	125,39
1757,49	519,84	259,92	173,86	86,93	29,86	14,93	316,12	158,06	251,14	125,57
1759,99	520,60	260,30	174,12	87,06	29,90	14,95	316,58	158,29	251,50	125,75
1762,49	521,32	260,66	174,36	87,18	29,94	14,97	317,02	158,51	251,86	125,93
1764,99	522,08	261,04	174,62	87,31	29,98	14,99	317,48	158,74	252,22	126,11
1767,49	522,80	261,40	174,86	87,43	30,02	15,01	317,92	158,96	252,58	126,29
1769,99	523,54	261,77	175,10	87,55	30,06	15,03	318,38	159,19	252,92	126,46
1772,49	524,30	262,15	175,36	87,68	30,12	15,06	318,82	159,41	253,28	126,64
1774,99	525,04	262,52	175,60	87,80	30,16	15,08	319,28	159,64	253,64	126,82
1777,49	525,76	262,88	175,84	87,92	30,20	15,10	319,72	159,86	254,00	127,00
1779,99	526,52	263,26	176,10	88,05	30,24	15,12	320,18	160,09	254,36	127,18
1782,49	527,24	263,62	176,34	88,17	30,28	15,14	320,62	160,31	254,72	127,36
1784,99	528,00	264,00	176,60	88,30	30,32	15,16	321,08	160,54	255,08	127,54
1787,49	528,72	264,36	176,84	88,42	30,36	15,18	321,52	160,76	255,44	127,72
1789,99	529,46	264,73	177,08	88,54	30,40	15,20	321,98	160,99	255,78	127,89
1792,49	530,22	265,11	177,34	88,67	30,46	15,23	322,42	161,21	256,14	128,07
1794,99	530,96	265,48	177,58	88,79	30,50	15,25	322,88	161,44	256,50	128,25
1797,49	531,68	265,84	177,82	88,91	30,54	15,27	323,32	161,66	256,86	128,43
1799,99	532,44	266,22	178,08	89,04	30,58	15,29	323,78	161,89	257,22	128,61
1802,49	533,16	266,58	178,32	89,16	30,62	15,31	324,22	162,11	257,58	128,79
1804,99	533,92	266,96	178,58	89,29	30,66	15,33	324,68	162,34	257,94	128,97
1807,49	534,64	267,32	178,82	89,41	30,70	15,35	325,12	162,56	258,30	129,15
1809,99	535,38	267,69	179,06	89,53	30,74	15,37	325,58	162,79	258,64	129,32
1812,49	536,14	268,07	179,32	89,66	30,80	15,40	326,02	163,01	259,00	129,50
1814,99	536,88	268,44	179,56	89,78	30,84	15,42	326,48	163,24	259,36	129,68
1817,49	537,60	268,80	179,80	89,90	30,88	15,44	326,92	163,46	259,72	129,86
1819,99	538,36	269,18	180,06	90,03	30,92	15,46	327,38	163,69	260,08	130,04
1822,49	539,08	269,54	180,30	90,15	30,96	15,48	327,82	163,91	260,44	130,22
1824,99	539,84	269,92	180,56	90,28	31,00	15,50	328,28	164,14	260,80	130,40
1827,49	540,56	270,28	180,80	90,40	31,04	15,52	328,72	164,36	261,16	130,58
1829,99	541,30	270,65	181,04	90,52	31,08	15,54	329,18	164,59	261,50	130,75
1832,49	542,06	271,03	181,30	90,65	31,14	15,57	329,62	164,81	261,86	130,93
1834,99	542,80	271,40	181,54	90,77	31,18	15,59	330,08	165,04	262,22	131,11
1837,49	543,52	271,76	181,78	90,89	31,22	15,61	330,52	165,26	262,58	131,29
1839,99	544,28	272,14	182,04	91,02	31,26	15,63	330,98	165,49	262,94	131,47
1842,49	545,00	272,50	182,28	91,14	31,30	15,65	331,42	165,71	263,30	131,65
1844,99	545,76	272,88	182,54	91,27	31,34	15,67	331,88	165,94	263,66	131,83
1847,49	546,48	273,24	182,78	91,39	31,38	15,69	332,32	166,16	264,02	132,01
1849,99	547,22	273,61	183,02	91,51	31,42	15,71	332,78	166,39	264,36	132,18
1852,49	547,98	273,99	183,28	91,64	31,48	15,74	333,22	166,61	264,72	132,36
1854,99	548,72	274,36	183,52	91,76	31,52	15,76	333,68	166,84	265,08	132,54
1857,49	549,44	274,72	183,76	91,88	31,56	15,78	334,12	167,06	265,44	132,72
1859,99	550,20	275,10	184,02	92,01	31,60	15,80	334,58	167,29	265,80	132,90
1862,49	550,92	275,46	184,26	92,13	31,64	15,82	335,02	167,51	266,16	133,08
1864,99	551,68	275,84	184,52	92,26	31,68	15,84	335,48	167,74	266,52	133,26
1867,49	552,40	276,20	184,76	92,38	31,72	15,86	335,92	167,96	266,88	133,44
1869,99	553,14	276,57	185,00	92,50	31,76	15,88	336,38	168,19	267,22	133,61
1872,49	553,90	276,95	185,26	92,63	31,82	15,91	336,82	168,41	267,58	133,79
1874,99	554,64	277,32	185,50	92,75	31,86	15,93	337,28	168,64	267,94	133,97
1875,00*	555,00	277,50	185,62	92,81	31,88	15,94	337,50	168,75	268,12	134,06

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

Anschlußtabelle

für krankenversicherungspflichtige Mitglieder mit einem Arbeitsentgelt über DM 1875,–
(Bei Arbeitgeberkonten sind die nachstehenden Beiträge getrennt nach den Beitragsgruppen G, H, K, L oder M zu berechnen und nachzuweisen)

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1877,49	555,24	277,62	185,62	92,81	31,90	15,95	337,72	168,86	268,12	134,06
1879,99	555,74	277,87	185,62	92,81	31,94	15,97	338,18	169,09	268,12	134,06
1882,49	556,22	278,11	185,62	92,81	31,98	15,99	338,62	169,31	268,12	134,06
1884,99	556,72	278,36	185,62	92,81	32,02	16,01	339,08	169,54	268,12	134,06
1887,49	557,20	278,60	185,62	92,81	32,06	16,03	339,52	169,76	268,12	134,06
1889,99	557,70	278,85	185,62	92,81	32,10	16,05	339,98	169,99	268,12	134,06
1892,49	558,20	279,10	185,62	92,81	32,16	16,08	340,42	170,21	268,12	134,06
1894,99	558,70	279,35	185,62	92,81	32,20	16,10	340,88	170,44	268,12	134,06
1897,49	559,18	279,59	185,62	92,81	32,24	16,12	341,32	170,66	268,12	134,06
1899,99	559,68	279,84	185,62	92,81	32,28	16,14	341,78	170,89	268,12	134,06
1902,49	560,16	280,08	185,62	92,81	32,32	16,16	342,22	171,11	268,12	134,06
1904,99	560,66	280,33	185,62	92,81	32,36	16,18	342,68	171,34	268,12	134,06
1907,49	561,14	280,57	185,62	92,81	32,40	16,20	343,12	171,56	268,12	134,06
1909,99	561,64	280,82	185,62	92,81	32,44	16,22	343,58	171,79	268,12	134,06
1912,49	562,14	281,07	185,62	92,81	32,50	16,25	344,02	172,01	268,12	134,06
1914,99	562,64	281,32	185,62	92,81	32,54	16,27	344,48	172,24	268,12	134,06
1917,49	563,12	281,56	185,62	92,81	32,58	16,29	344,92	172,46	268,12	134,06
1919,99	563,62	281,81	185,62	92,81	32,62	16,31	345,38	172,69	268,12	134,06
1922,49	564,10	282,05	185,62	92,81	32,66	16,33	345,82	172,91	268,12	134,06
1924,99	564,60	282,30	185,62	92,81	32,70	16,35	346,28	173,14	268,12	134,06
1927,49	565,08	282,54	185,62	92,81	32,74	16,37	346,72	173,36	268,12	134,06
1929,99	565,58	282,79	185,62	92,81	32,78	16,39	347,18	173,59	268,12	134,06
1932,49	566,08	283,04	185,62	92,81	32,84	16,42	347,62	173,81	268,12	134,06
1934,99	566,58	283,29	185,62	92,81	32,88	16,44	348,08	174,04	268,12	134,06
1937,49	567,06	283,53	185,62	92,81	32,92	16,46	348,52	174,26	268,12	134,06
1939,99	567,56	283,78	185,62	92,81	32,96	16,48	348,98	174,49	268,12	134,06
1942,49	568,04	284,02	185,62	92,81	33,00	16,50	349,42	174,71	268,12	134,06
1944,99	568,54	284,27	185,62	92,81	33,04	16,52	349,88	174,94	268,12	134,06
1947,49	569,02	284,51	185,62	92,81	33,08	16,54	350,32	175,16	268,12	134,06
1949,99	569,52	284,76	185,62	92,81	33,12	16,56	350,78	175,39	268,12	134,06
1952,49	570,02	285,01	185,62	92,81	33,18	16,59	351,22	175,61	268,12	134,06
1954,99	570,52	285,26	185,62	92,81	33,22	16,61	351,68	175,84	268,12	134,06
1957,49	571,00	285,50	185,62	92,81	33,26	16,63	352,12	176,06	268,12	134,06
1959,99	571,50	285,75	185,62	92,81	33,30	16,65	352,58	176,29	268,12	134,06
1962,49	571,98	285,99	185,62	92,81	33,34	16,67	353,02	176,51	268,12	134,06
1964,99	572,48	286,24	185,62	92,81	33,38	16,69	353,48	176,74	268,12	134,06
1967,49	572,96	286,48	185,62	92,81	33,42	16,71	353,92	176,96	268,12	134,06
1969,99	573,46	286,73	185,62	92,81	33,46	16,73	354,38	177,19	268,12	134,06
1972,49	573,96	286,98	185,62	92,81	33,52	16,76	354,82	177,41	268,12	134,06
1974,99	574,46	287,23	185,62	92,81	33,56	16,78	355,28	177,64	268,12	134,06
1977,49	574,94	287,47	185,62	92,81	33,60	16,80	355,72	177,86	268,12	134,06
1979,99	575,44	287,72	185,62	92,81	33,64	16,82	356,18	178,09	268,12	134,06
1982,49	575,92	287,96	185,62	92,81	33,68	16,84	356,62	178,31	268,12	134,06
1984,99	576,42	288,21	185,62	92,81	33,72	16,86	357,08	178,54	268,12	134,06
1987,49	576,90	288,45	185,62	92,81	33,76	16,88	357,52	178,76	268,12	134,06
1989,99	577,40	288,70	185,62	92,81	33,80	16,90	357,98	178,99	268,12	134,06
1992,49	577,90	288,95	185,62	92,81	33,86	16,93	358,42	179,21	268,12	134,06
1994,99	578,40	289,20	185,62	92,81	33,90	16,95	358,88	179,44	268,12	134,06
1997,49	578,88	289,44	185,62	92,81	33,94	16,97	359,32	179,66	268,12	134,06
1999,99	579,38	289,69	185,62	92,81	33,98	16,99	359,78	179,89	268,12	134,06

Gossner Mission

 * Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Anschlußtabelle

für krankenversicherungspflichtige Mitglieder mit einem Arbeitsentgelt über DM 1875,–
(Bei Arbeitgeberkonten sind die nachstehenden Beiträge getrennt nach den Beitragsgruppen G, H, K, L oder M zu berechnen und nachzuweisen)

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
2002,49	579,86	289,93	185,62	92,81	34,02	17,01	360,22	180,11	268,12	134,06
2004,99	580,36	290,18	185,62	92,81	34,06	17,03	360,68	180,34	268,12	134,06
2007,49	580,84	290,42	185,62	92,81	34,10	17,05	361,12	180,56	268,12	134,06
2009,99	581,34	290,67	185,62	92,81	34,14	17,07	361,58	180,79	268,12	134,06
2012,49	581,84	290,92	185,62	92,81	34,20	17,10	362,02	181,01	268,12	134,06
2014,99	582,34	291,17	185,62	92,81	34,24	17,12	362,48	181,24	268,12	134,06
2017,49	582,82	291,41	185,62	92,81	34,28	17,14	362,92	181,46	268,12	134,06
2019,99	583,32	291,66	185,62	92,81	34,32	17,16	363,38	181,69	268,12	134,06
2022,49	583,80	291,90	185,62	92,81	34,36	17,18	363,82	181,91	268,12	134,06
2024,99	584,30	292,15	185,62	92,81	34,40	17,20	364,28	182,14	268,12	134,06
2027,49	584,78	292,39	185,62	92,81	34,44	17,22	364,72	182,36	268,12	134,06
2029,99	585,28	292,64	185,62	92,81	34,48	17,24	365,18	182,59	268,12	134,06
2032,49	585,78	292,89	185,62	92,81	34,54	17,27	365,62	182,81	268,12	134,06
2034,99	586,28	293,14	185,62	92,81	34,58	17,29	366,08	183,04	268,12	134,06
2037,49	586,76	293,38	185,62	92,81	34,62	17,31	366,52	183,26	268,12	134,06
2039,99	587,26	293,63	185,62	92,81	34,66	17,33	366,98	183,49	268,12	134,06
2042,49	587,74	293,87	185,62	92,81	34,70	17,35	367,42	183,71	268,12	134,06
2044,99	588,24	294,12	185,62	92,81	34,74	17,37	367,88	183,94	268,12	134,06
2047,49	588,72	294,36	185,62	92,81	34,78	17,39	368,32	184,16	268,12	134,06
2049,99	589,22	294,61	185,62	92,81	34,82	17,41	368,78	184,39	268,12	134,06
2052,49	589,72	294,86	185,62	92,81	34,88	17,44	369,22	184,61	268,12	134,06
2054,99	590,22	295,11	185,62	92,81	34,92	17,46	369,68	184,84	268,12	134,06
2057,49	590,70	295,35	185,62	92,81	34,96	17,48	370,12	185,06	268,12	134,06
2059,99	591,20	295,60	185,62	92,81	35,00	17,50	370,58	185,29	268,12	134,06
2062,49	591,68	295,84	185,62	92,81	35,04	17,52	371,02	185,51	268,12	134,06
2064,99	592,18	296,09	185,62	92,81	35,08	17,54	371,48	185,74	268,12	134,06
2067,49	592,66	296,33	185,62	92,81	35,12	17,56	371,92	185,96	268,12	134,06
2069,99	593,16	296,58	185,62	92,81	35,16	17,58	372,38	186,19	268,12	134,06
2072,49	593,66	296,83	185,62	92,81	35,22	17,61	372,82	186,41	268,12	134,06
2074,99	594,16	297,08	185,62	92,81	35,26	17,63	373,28	186,64	268,12	134,06
2077,49	594,64	297,32	185,62	92,81	35,30	17,65	373,72	186,86	268,12	134,06
2079,99	595,14	297,57	185,62	92,81	35,34	17,67	374,18	187,09	268,12	134,06
2082,49	595,62	297,81	185,62	92,81	35,38	17,69	374,62	187,31	268,12	134,06
2084,99	596,12	298,06	185,62	92,81	35,42	17,71	375,08	187,54	268,12	134,06
2087,49	596,60	298,30	185,62	92,81	35,46	17,73	375,52	187,76	268,12	134,06
2089,99	597,10	298,55	185,62	92,81	35,50	17,75	375,98	187,99	268,12	134,06
2092,49	597,60	298,80	185,62	92,81	35,56	17,78	376,42	188,21	268,12	134,06
2094,99	598,10	299,05	185,62	92,81	35,60	17,80	376,88	188,44	268,12	134,06
2097,49	598,58	299,29	185,62	92,81	35,64	17,82	377,32	188,66	268,12	134,06
2099,99	599,08	299,54	185,62	92,81	35,68	17,84	377,78	188,89	268,12	134,06
2102,49	599,56	299,78	185,62	92,81	35,72	17,86	378,22	189,11	268,12	134,06
2104,99	600,06	300,03	185,62	92,81	35,76	17,88	378,68	189,34	268,12	134,06
2107,49	600,54	300,27	185,62	92,81	35,80	17,90	379,12	189,56	268,12	134,06
2109,99	601,04	300,52	185,62	92,81	35,84	17,92	379,58	189,79	268,12	134,06
2112,49	601,54	300,77	185,62	92,81	35,90	17,95	380,02	190,01	268,12	134,06
2114,99	602,04	301,02	185,62	92,81	35,94	17,97	380,48	190,24	268,12	134,06
2117,49	602,52	301,26	185,62	92,81	35,98	17,99	380,92	190,46	268,12	134,06
2119,99	603,02	301,51	185,62	92,81	36,02	18,01	381,38	190,69	268,12	134,06
2122,49	603,50	301,75	185,62	92,81	36,06	18,03	381,82	190,91	268,12	134,06
2124,99	604,00	302,00	185,62	92,81	36,10	18,05	382,28	191,14	268,12	134,06

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Anschlußtabelle

für krankenversicherungspflichtige Mitglieder mit einem Arbeitsentgelt über DM 1875,–
(Bei Arbeitgeberkonten sind die nachstehenden Beiträge getrennt nach den Beitragsgruppen G, H, K, L oder M zu berechnen und nachzuweisen)

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
2127,49	604,48	302,24	185,62	92,81	36,14	18,07	382,72	191,36	268,12	134,06
2129,99	604,98	302,49	185,62	92,81	36,18	18,09	383,18	191,59	268,12	134,06
2132,49	605,48	302,74	185,62	92,81	36,24	18,12	383,62	191,81	268,12	134,06
2134,99	605,98	302,99	185,62	92,81	36,28	18,14	384,08	192,04	268,12	134,06
2137,49	606,46	303,23	185,62	92,81	36,32	18,16	384,52	192,26	268,12	134,06
2139,99	606,96	303,48	185,62	92,81	36,36	18,18	384,98	192,49	268,12	134,06
2142,49	607,44	303,72	185,62	92,81	36,40	18,20	385,42	192,71	268,12	134,06
2144,99	607,94	303,97	185,62	92,81	36,44	18,22	385,88	192,94	268,12	134,06
2147,49	608,42	304,21	185,62	92,81	36,48	18,24	386,32	193,16	268,12	134,06
2149,99	608,92	304,46	185,62	92,81	36,52	18,26	386,78	193,39	268,12	134,06
2152,49	609,42	304,71	185,62	92,81	36,58	18,29	387,22	193,61	268,12	134,06
2154,99	609,92	304,96	185,62	92,81	36,62	18,31	387,68	193,84	268,12	134,06
2157,49	610,40	305,20	185,62	92,81	36,66	18,33	388,12	194,06	268,12	134,06
2159,99	610,90	305,45	185,62	92,81	36,70	18,35	388,58	194,29	268,12	134,06
2162,49	611,38	305,69	185,62	92,81	36,74	18,37	389,02	194,51	268,12	134,06
2164,99	611,88	305,94	185,62	92,81	36,78	18,39	389,48	194,74	268,12	134,06
2167,49	612,36	306,18	185,62	92,81	36,82	18,41	389,92	194,96	268,12	134,06
2169,99	612,86	306,43	185,62	92,81	36,86	18,43	390,38	195,19	268,12	134,06
2172,49	613,36	306,68	185,62	92,81	36,92	18,46	390,82	195,41	268,12	134,06
2174,99	613,86	306,93	185,62	92,81	36,96	18,48	391,28	195,64	268,12	134,06
2177,49	614,34	307,17	185,62	92,81	37,00	18,50	391,72	195,86	268,12	134,06
2179,99	614,84	307,42	185,62	92,81	37,04	18,52	392,18	196,09	268,12	134,06
2182,49	615,32	307,66	185,62	92,81	37,08	18,54	392,62	196,31	268,12	134,06
2184,99	615,82	307,91	185,62	92,81	37,12	18,56	393,08	196,54	268,12	134,06
2187,49	616,30	308,15	185,62	92,81	37,16	18,58	393,52	196,76	268,12	134,06
2189,99	616,80	308,40	185,62	92,81	37,20	18,60	393,98	196,99	268,12	134,06
2192,49	617,30	308,65	185,62	92,81	37,26	18,63	394,42	197,21	268,12	134,06
2194,99	617,80	308,90	185,62	92,81	37,30	18,65	394,88	197,44	268,12	134,06
2197,49	618,28	309,14	185,62	92,81	37,34	18,67	395,32	197,66	268,12	134,06
2199,99	618,78	309,39	185,62	92,81	37,38	18,69	395,78	197,89	268,12	134,06
2202,49	619,26	309,63	185,62	92,81	37,42	18,71	396,22	198,11	268,12	134,06
2204,99	619,76	309,88	185,62	92,81	37,46	18,73	396,68	198,34	268,12	134,06
2207,49	620,24	310,12	185,62	92,81	37,50	18,75	397,12	198,56	268,12	134,06
2209,99	620,74	310,37	185,62	92,81	37,54	18,77	397,58	198,79	268,12	134,06
2212,49	621,24	310,62	185,62	92,81	37,60	18,80	398,02	199,01	268,12	134,06
2214,99	621,74	310,87	185,62	92,81	37,64	18,82	398,48	199,24	268,12	134,06
2217,49	622,22	311,11	185,62	92,81	37,68	18,84	398,92	199,46	268,12	134,06
2219,99	622,72	311,36	185,62	92,81	37,72	18,86	399,38	199,69	268,12	134,06
2222,49	623,20	311,60	185,62	92,81	37,76	18,88	399,82	199,91	268,12	134,06
2224,99	623,70	311,85	185,62	92,81	37,80	18,90	400,28	200,14	268,12	134,06
2227,49	624,18	312,09	185,62	92,81	37,84	18,92	400,72	200,36	268,12	134,06
2229,99	624,68	312,34	185,62	92,81	37,88	18,94	401,18	200,59	268,12	134,06
2232,49	625,18	312,59	185,62	92,81	37,94	18,97	401,62	200,81	268,12	134,06
2234,99	625,68	312,84	185,62	92,81	37,98	18,99	402,08	201,04	268,12	134,06
2237,49	626,16	313,08	185,62	92,81	38,02	19,01	402,52	201,26	268,12	134,06
2239,99	626,66	313,33	185,62	92,81	38,06	19,03	402,98	201,49	268,12	134,06
2242,49	627,14	313,57	185,62	92,81	38,10	19,05	403,42	201,71	268,12	134,06
2244,99	627,64	313,82	185,62	92,81	38,14	19,07	403,88	201,94	268,12	134,06
2247,49	628,12	314,06	185,62	92,81	38,18	19,09	404,32	202,16	268,12	134,06
2249,99	628,62	314,31	185,62	92,81	38,22	19,11	404,78	202,39	268,12	134,06

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Anschlußtabelle

für krankenversicherungspflichtige Mitglieder mit einem Arbeitsentgelt über DM 1875,– (Bei Arbeitgeberkonten sind die nachstehenden Beiträge getrennt nach den Beitragsgruppen G, H, K, L oder M zu berechnen und nachzuweisen)

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
2252,49	629,12	314,56	185,62	92,81	38,28	19,14	405,22	202,61	268,12	134,06
2254,99	629,62	314,81	185,62	92,81	38,32	19,16	405,68	202,84	268,12	134,06
2257,49	630,10	315,05	185,62	92,81	38,36	19,18	406,12	203,06	268,12	134,06
2259,99	630,60	315,30	185,62	92,81	38,40	19,20	406,58	203,29	268,12	134,06
2262,49	631,08	315,54	185,62	92,81	38,44	19,22	407,02	203,51	268,12	134,06
2264,99	631,58	315,79	185,62	92,81	38,48	19,24	407,48	203,74	268,12	134,06
2267,49	632,06	316,03	185,62	92,81	38,52	19,26	407,92	203,96	268,12	134,06
2269,99	632,56	316,28	185,62	92,81	38,56	19,28	408,38	204,19	268,12	134,06
2272,49	633,06	316,53	185,62	92,81	38,62	19,31	408,82	204,41	268,12	134,06
2274,99	633,56	316,78	185,62	92,81	38,66	19,33	409,28	204,64	268,12	134,06
2277,49	634,04	317,02	185,62	92,81	38,70	19,35	409,72	204,86	268,12	134,06
2279,99	634,54	317,27	185,62	92,81	38,74	19,37	410,18	205,09	268,12	134,06
2282,49	635,02	317,51	185,62	92,81	38,78	19,39	410,62	205,31	268,12	134,06
2284,99	635,52	317,76	185,62	92,81	38,82	19,41	411,08	205,54	268,12	134,06
2287,49	636,00	318,00	185,62	92,81	38,86	19,43	411,52	205,76	268,12	134,06
2289,99	636,50	318,25	185,62	92,81	38,90	19,45	411,98	205,99	268,12	134,06
2292,49	637,00	318,50	185,62	92,81	38,96	19,48	412,42	206,21	268,12	134,06
2294,99	637,50	318,75	185,62	92,81	39,00	19,50	412,88	206,44	268,12	134,06
2297,49	637,98	318,99	185,62	92,81	39,04	19,52	413,32	206,66	268,12	134,06
2299,99	638,48	319,24	185,62	92,81	39,08	19,54	413,78	206,89	268,12	134,06
2302,49	638,96	319,48	185,62	92,81	39,12	19,56	414,22	207,11	268,12	134,06
2304,99	639,46	319,73	185,62	92,81	39,16	19,58	414,68	207,34	268,12	134,06
2307,49	639,94	319,97	185,62	92,81	39,20	19,60	415,12	207,56	268,12	134,06
2309,99	640,44	320,22	185,62	92,81	39,24	19,62	415,58	207,79	268,12	134,06
2312,49	640,94	320,47	185,62	92,81	39,30	19,65	416,02	208,01	268,12	134,06
2314,99	641,44	320,72	185,62	92,81	39,34	19,67	416,48	208,24	268,12	134,06
2317,49	641,92	320,96	185,62	92,81	39,38	19,69	416,92	208,46	268,12	134,06
2319,99	642,42	321,21	185,62	92,81	39,42	19,71	417,38	208,69	268,12	134,06
2322,49	642,90	321,45	185,62	92,81	39,46	19,73	417,82	208,91	268,12	134,06
2324,99	643,40	321,70	185,62	92,81	39,50	19,75	418,28	209,14	268,12	134,06
2327,49	643,88	321,94	185,62	92,81	39,54	19,77	418,72	209,36	268,12	134,06
2329,99	644,38	322,19	185,62	92,81	39,58	19,79	419,18	209,59	268,12	134,06
2332,49	644,88	322,44	185,62	92,81	39,64	19,82	419,62	209,81	268,12	134,06
2334,99	645,38	322,69	185,62	92,81	39,68	19,84	420,08	210,04	268,12	134,06
2337,49	645,86	322,93	185,62	92,81	39,72	19,86	420,52	210,26	268,12	134,06
2339,99	646,36	323,18	185,62	92,81	39,76	19,88	420,98	210,49	268,12	134,06
2342,49	646,84	323,42	185,62	92,81	39,80	19,90	421,42	210,71	268,12	134,06
2344,99	647,34	323,67	185,62	92,81	39,84	19,92	421,88	210,94	268,12	134,06
2347,49	647,82	323,91	185,62	92,81	39,88	19,94	422,32	211,16	268,12	134,06
2349,99	648,32	324,16	185,62	92,81	39,92	19,96	422,78	211,39	268,12	134,06
2352,49	648,82	324,41	185,62	92,81	39,98	19,99	423,22	211,61	268,12	134,06
2354,99	649,32	324,66	185,62	92,81	40,02	20,01	423,68	211,84	268,12	134,06
2357,49	649,80	324,90	185,62	92,81	40,06	20,03	424,12	212,06	268,12	134,06
2359,99	650,30	325,15	185,62	92,81	40,10	20,05	424,58	212,29	268,12	134,06
2362,49	650,78	325,39	185,62	92,81	40,14	20,07	425,02	212,51	268,12	134,06
2364,99	651,28	325,64	185,62	92,81	40,18	20,09	425,48	212,74	268,12	134,06
2367,49	651,76	325,88	185,62	92,81	40,22	20,11	425,92	212,96	268,12	134,06
2369,99	652,26	326,13	185,62	92,81	40,26	20,13	426,38	213,19	268,12	134,06
2372,49	652,76	326,38	185,62	92,81	40,32	20,16	426,82	213,41	268,12	134,06
2374,99	653,26	326,63	185,62	92,81	40,36	20,18	427,28	213,64	268,12	134,06

* Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Anschlußtabelle

für krankenversicherungspflichtige Mitglieder mit einem Arbeitsentgelt über DM 1875,–
(Bei Arbeitgeberkonten sind die nachstehenden Beiträge getrennt nach den Beitragsgruppen G, H, K, L oder M zu berechnen und nachzuweisen)

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. Januar 1974

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
2377,49	653,74	326,87	185,62	92,81	40,40	20,20	427,72	213,86	268,12	134,06
2379,99	654,24	327,12	185,62	92,81	40,44	20,22	428,18	214,09	268,12	134,06
2382,49	654,72	327,36	185,62	92,81	40,48	20,24	428,62	214,31	268,12	134,06
2384,99	655,22	327,61	185,62	92,81	40,52	20,26	429,08	214,54	268,12	134,06
2387,49	655,70	327,85	185,62	92,81	40,56	20,28	429,52	214,76	268,12	134,06
2389,99	656,20	328,10	185,62	92,81	40,60	20,30	429,98	214,99	268,12	134,06
2392,49	656,70	328,35	185,62	92,81	40,66	20,33	430,42	215,21	268,12	134,06
2394,99	657,20	328,60	185,62	92,81	40,70	20,35	430,88	215,44	268,12	134,06
2397,49	657,68	328,84	185,62	92,81	40,74	20,37	431,32	215,66	268,12	134,06
2399,99	658,18	329,09	185,62	92,81	40,78	20,39	431,78	215,89	268,12	134,06
2402,49	658,66	329,33	185,62	92,81	40,82	20,41	432,22	216,11	268,12	134,06
2404,99	659,16	329,58	185,62	92,81	40,86	20,43	432,68	216,34	268,12	134,06
2407,49	659,64	329,82	185,62	92,81	40,90	20,45	433,12	216,56	268,12	134,06
2409,99	660,14	330,07	185,62	92,81	40,94	20,47	433,58	216,79	268,12	134,06
2412,49	660,64	330,32	185,62	92,81	41,00	20,50	434,02	217,01	268,12	134,06
2414,99	661,14	330,57	185,62	92,81	41,04	20,52	434,48	217,24	268,12	134,06
2417,49	661,62	330,81	185,62	92,81	41,08	20,54	434,92	217,46	268,12	134,06
2419,99	662,12	331,06	185,62	92,81	41,12	20,56	435,38	217,69	268,12	134,06
2422,49	662,60	331,30	185,62	92,81	41,16	20,58	435,82	217,91	268,12	134,06
2424,99	663,10	331,55	185,62	92,81	41,20	20,60	436,28	218,14	268,12	134,06
2427,49	663,58	331,79	185,62	92,81	41,24	20,62	436,72	218,36	268,12	134,06
2429,99	664,08	332,04	185,62	92,81	41,28	20,64	437,18	218,59	268,12	134,06
2432,49	664,58	332,29	185,62	92,81	41,34	20,67	437,62	218,81	268,12	134,06
2434,99	665,08	332,54	185,62	92,81	41,38	20,69	438,08	219,04	268,12	134,06
2437,49	665,56	332,78	185,62	92,81	41,42	20,71	438,52	219,26	268,12	134,06
2439,99	666,06	333,03	185,62	92,81	41,46	20,73	438,98	219,49	268,12	134,06
2442,49	666,54	333,27	185,62	92,81	41,50	20,75	439,42	219,71	268,12	134,06
2444,99	667,04	333,52	185,62	92,81	41,54	20,77	439,88	219,94	268,12	134,06
2447,49	667,52	333,76	185,62	92,81	41,58	20,79	440,32	220,16	268,12	134,06
2449,99	668,02	334,01	185,62	92,81	41,62	20,81	440,78	220,39	268,12	134,06
2452,49	668,52	334,26	185,62	92,81	41,68	20,84	441,22	220,61	268,12	134,06
2454,99	669,02	334,51	185,62	92,81	41,72	20,86	441,68	220,84	268,12	134,06
2457,49	669,50	334,75	185,62	92,81	41,76	20,88	442,12	221,06	268,12	134,06
2459,99	670,00	335,00	185,62	92,81	41,80	20,90	442,58	221,29	268,12	134,06
2462,49	670,48	335,24	185,62	92,81	41,84	20,92	443,02	221,51	268,12	134,06
2464,99	670,98	335,49	185,62	92,81	41,88	20,94	443,48	221,74	268,12	134,06
2467,49	671,46	335,73	185,62	92,81	41,92	20,96	443,92	221,96	268,12	134,06
2469,99	671,96	335,98	185,62	92,81	41,96	20,98	444,38	222,19	268,12	134,06
2472,49	672,46	336,23	185,62	92,81	42,02	21,01	444,82	222,41	268,12	134,06
2474,99	672,96	336,48	185,62	92,81	42,06	21,03	445,28	222,64	268,12	134,06
2477,49	673,44	336,72	185,62	92,81	42,10	21,05	445,72	222,86	268,12	134,06
2479,99	673,94	336,97	185,62	92,81	42,14	21,07	446,18	223,09	268,12	134,06
2482,49	674,42	337,21	185,62	92,81	42,18	21,09	446,62	223,31	268,12	134,06
2484,99	674,92	337,46	185,62	92,81	42,22	21,11	447,08	223,54	268,12	134,06
2487,49	675,40	337,70	185,62	92,81	42,26	21,13	447,52	223,76	268,12	134,06
2489,99	675,90	337,95	185,62	92,81	42,30	21,15	447,98	223,99	268,12	134,06
2492,49	676,40	338,20	185,62	92,81	42,36	21,18	448,42	224,21	268,12	134,06
2494,99	676,90	338,45	185,62	92,81	42,40	21,20	448,88	224,44	268,12	134,06
2497,49	677,38	338,69	185,62	92,81	42,44	21,22	449,32	224,66	268,12	134,06
2499,99	677,88	338,94	185,62	92,81	42,48	21,24	449,78	224,89	268,12	134,06
2500,00*	678,12	339,06	185,62	92,81	42,50	21,25	450,00	225,00	268,12	134,06

 * Bitte Erläuterungen auf Seite 21 beachten.

Gesamt Mitglied

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | M

Wichtige Hinweise zur Beitragsberechnung für krankenversicherungspflichtige Mitglieder

1. Allgemeines

Die Beiträge sind nach einem Mittelbetrag festgesetzt, der sich aus dem höchsten und niedrigsten Satz der betreffenden Lohnstufe ergibt; er beträgt z. B. bei einem Entgelt von DM 1000,– monatlich DM 1001,24 (= Mittelbetrag zwischen DM 999,99 und DM 1002,49).

Krankenversicherung = **DM 1875,–** (Beitragsbemessungsgrenze)
Renten- und Arbeitslosenversicherung = **DM 2500,–** (Beitragsbemessungsgrenze)

Die Sozialversicherungsbeiträge sind außerdem in der Regel von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen wie die Lohnsteuer. Jedoch gelten die auf der Steuerkarte eingetragenen Absetzungs- und Hinzurechnungsvermerke nur für die Lohnsteuer. Beitragsfrei sind die laut §§ 35a, 35b Abs. 1 Nr. 1a der Lohnsteuerdurchführungsverordnung pauschal besteuerten Bezüge. – Den Wert der Sachbezüge setzen die Landesregierungen für jedes Kalenderjahr im voraus durch Rechtsverordnung fest.

Der gesetzliche Beitragsteil des Arbeitgebers ist in den Beitragssätzen der Tabellen für die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder enthalten. Bei einem regelmäßigen Brutto-Arbeitsentgelt bis zu DM 65,– monatlich trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Krankenversicherung allein. Das gilt in gleicher Weise für die Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn das Brutto-Entgelt DM 250,– monatlich nicht übersteigt. Liegen die Vergütungen über den vorgenannten Verdienstgrenzen und übernimmt der Arbeitgeber freiwillig auch den Anteil des Arbeitnehmers, so ist auch dieser Betrag beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Wir bitten, dies ggf. bei Meldungen über Arbeitsentgelt (bzw. Ausbildungsvergütungen) zu beachten.

Für Mitglieder, die ein **freiwilliges soziales Jahr** ableisten, trägt der Arbeitgeber – unabhängig von der Höhe des Entgelts – die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein. Das gleiche gilt für Mitglieder, die entsprechend dem „Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste" beschäftigt sind; für sie hat außerdem der Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung nach einem um 9% erhöhten Entgelt zu entrichten.

Der Arbeitgeber hat nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 520 RVO) seinen Anteil dem Mitglied gelegentlich der Gehaltszahlung auszuhändigen, sofern nicht auf Grund einer Vereinbarung der Beitragseinzug im Betrieb des Arbeitgebers vorgenommen wird.

2. Erläuterungen der Beitragsgruppen

A = Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag, bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 6 Wochen), Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeitslosenversicherung

D = Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag, bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 6 Wochen), Rentenversicherung der Angestellten und Arbeitslosenversicherung

G = Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag, bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 6 Wochen)

H = Krankenversicherung (erhöhter Beitrag, bei Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 6 Wochen) – Die Beiträge zur Rentenversicherung (Beitragsgruppen L oder K) und zur Arbeitslosenversicherung (Beitragsgruppe M) sind ggf. hinzuzurechnen und in einer Summe zu entrichten bzw. in den Beitragsnachweisungen getrennt aufzuführen.

K = Rentenversicherung der Arbeiter

L = Rentenversicherung der Angestellten

M = Arbeitslosenversicherung

3. Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze

Wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze (DM 22 500,– = DM 1875,– monatlich) überschritten, so scheidet das Mitglied mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus; es scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 165 Abs. 5 RVO).

4. Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub, der über drei Wochen nicht hinausgeht, sind die Beiträge jeweils für den vollen Monat nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt zu entrichten. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig eine einmalige Zuwendung zu berücksichtigen ist.

Wird der unbezahlte Urlaub für mehr als drei Wochen vereinbart, endet die Versicherungspflicht mit dem letzten Arbeitstag. In diesem Fall sind daher Pflichtbeiträge nur für die Zeit der Versicherungspflicht zu erheben (Teilberechnung vom vollen Monatsbeitrag!). Die Versicherung kann anschließend freiwillig – evtl. beitragsbegünstigt – fortgesetzt werden.

5. Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung

Gemäß § 169 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sind Arbeitnehmer, die das **dreiundsechzigste** Lebensjahr vollendet haben, arbeitslosenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit beginnt mit Ablauf des Monats, in dem das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

Arbeitslosenversicherungsfrei sind ferner Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein **Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen zuerkannt ist (§ 169 Nr. 3 AFG).

Auch Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung sind arbeitslosenversicherungsfrei (§ 169 Nr. 6 AFG). Nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 102) ist eine Beschäftigung dann als geringfügig anzusehen, wenn sie auf nicht mehr als **20 Stunden** wöchentlich nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Dabei ist zu beachten, daß die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter geringfügiger Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden.

Beschäftigte, die **Altersruhegeld** aus der Rentenversicherung der Angestellten bzw. der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung (ausgenommen das Ruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) beziehen, sind vom Rentenbeginn an gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes bzw. § 1229 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Der Arbeitgeberanteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen ist jedoch zu entrichten; das gilt auch für solche Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die auf Antrag gemäß § 7 Abs. 1 AVG oder § 1230 Abs. 1 RVO von der Versicherungspflicht befreit sind.

6. Abrechnungsverfahren bei Arbeitgeberkonten

Bei Arbeitgeberkonten sind die Beiträge, sofern sie nach der Anschlußtabelle zu erheben sind, getrennt nach den Beitragsgruppen G, H, K, L oder M zu berechnen und nachzuweisen.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Hilfstabelle

zur Feststellung der Beitragsbemessungsgrenzen

Gültig ab 1. Januar 1974

Tage	Abschnitt I Arbeitstage (5-Tage-Woche) Krankenversicherung DM	Abschnitt I Arbeitstage (5-Tage-Woche) Renten-, Arbeitslosenversicherung DM	Abschnitt II Werktage (6-Tage-Woche) Krankenversicherung DM	Abschnitt II Werktage (6-Tage-Woche) Renten-, Arbeitslosenversicherung DM	Abschnitt III Kalendertage Krankenversicherung DM	Abschnitt III Kalendertage Renten-, Arbeitslosenversicherung DM	Tage
1	87,50	116,67	72,92	97,22	62,50	83,33	1
2	175,00	233,33	145,83	194,44	125,00	166,67	2
3	262,50	350,00	218,75	291,67	187,50	250,00	3
4	350,00	466,67	291,67	388,89	250,00	333,33	4
5	437,50	583,33	364,58	486,11	312,50	416,67	5
6	525,00	700,00	437,50	583,33	375,00	500,00	6
7	612,50	816,67	510,42	680,56	437,50	583,33	7
8	700,00	933,33	583,33	777,78	500,00	666,67	8
9	787,50	1050,00	656,25	875,00	562,50	750,00	9
10	875,00	1166,67	729,17	972,22	625,00	833,33	10
11	962,50	1283,33	802,08	1069,44	687,50	916,67	11
12	1050,00	1400,00	875,00	1166,67	750,00	1000,00	12
13	1137,50	1516,67	947,92	1263,89	812,50	1083,33	13
14	1225,00	1633,33	1020,83	1361,11	875,00	1166,67	14
15	1312,50	1750,00	1093,75	1458,33	937,50	1250,00	15
16	1400,00	1866,67	1166,67	1555,56	1000,00	1333,33	16
17	1487,50	1983,33	1239,58	1652,78	1062,50	1416,67	17
18	1575,00	2100,00	1312,50	1750,00	1125,00	1500,00	18
19	1662,50	2216,67	1385,42	1847,22	1187,50	1583,33	19
20	1750,00	2333,33	1458,33	1944,44	1250,00	1666,67	20
21	1837,50	2450,00	1531,25	2041,67	1312,50	1750,00	21
22	1925,00	2566,67	1604,17	2138,89	1375,00	1833,33	22
23	2012,50	2683,33	1677,08	2236,11	1437,50	1916,67	23
24	2100,00	2800,00	1750,00	2333,33	1500,00	2000,00	24
25	2187,50	2916,67	1822,92	2430,56	1562,50	2083,33	25
26			1895,83	2527,78	1625,00	2166,67	26
27			1968,75	2625,00	1687,50	2250,00	27
28			2041,67	2722,22	1750,00	2333,33	28
29			2114,58	2819,44	1812,50	2416,67	29
30			2187,50	2916,67	1875,00	2500,00	30

Erläuterungen

Anwendung der Hilfstabelle in Verbindung mit den entsprechenden Tabellen nach dem wirklichen Arbeitsverdienst
(187/W, 187/4W, 187/5W und 187/M)

Diese Hilfstabelle ist nur dann anzuwenden, wenn die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst erhoben werden und in dem betreffenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraum Tage enthalten sind, für die kein Entgelt gezahlt wurde (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Zu- und Abgang; bei Urlaub ohne Entgelt nur dann, wenn er länger als 3 Wochen dauert). Sie dient der Prüfung, ob der für die verbleibenden Tage erzielte Verdienst die in den einzelnen Versicherungszweigen maßgebenden Beitragsbemessungsgrenzen überschreitet. Trifft das zu, dann darf der Berechnung des Beitrages nur der Betrag zugrunde gelegt werden, der als Bemessungsgrenze gilt.

Die einzelnen Abschnitte der Hilfstabelle sind wie folgt anzuwenden:

Abschnitt I, wenn die Beitragsbemessungsgrenzen für **Arbeitstage** (5-Tage-Woche),
Abschnitt II, wenn die Beitragsbemessungsgrenzen für **Werktage** (6-Tage-Woche) und
Abschnitt III, wenn die Beitragsbemessungsgrenzen für **Kalendertage** (Entgelt wird nach Monaten bemessen; nicht zu verwechseln mit monatlicher Abrechnung)
zu ermitteln sind.

Beispiel:

Lohnabrechnungszeitraum Mai 1974
Entgelt für 16 Kalendertage = DM 1445,–. Nach Feststellung der Beitragsbemessungsgrenzen im Abschnitt III sind die Beiträge unter Berücksichtigung dieser Grenzen aus der Beitragstabelle nach dem wirklichen Arbeitsverdienst für Monatslohn wie folgt abzulesen:

Krankenversicherung (G bzw. H) nach DM 1000,–
Arbeitslosenversicherung (M) nach DM 1333,33
Rentenversicherung (L bzw. K) nach DM 1333,33

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Beiträge für nichtkrankenversicherungspflichtige Mitglieder

Gültig ab 1. Januar 1974

Ohne Leistungen für Familienangehörige		**Mit** Leistungen für Familienangehörige		Personenkreis
Klasse	monatl. Beitrag DM	Klasse	monatl. Beitrag DM	
				Angestellte, deren Arbeitsentgelt die Krankenversicherungspflichtgrenze übersteigt
500	155,–	501	169,–	**ohne** Anspruch auf Krankengeld
510	172,–	511	186,–	**mit** Anspruch auf Krankengeld (täglich DM **47,–** bis DM **67,–**)
520	174,–	521	188,–	**mit** Anspruch auf **höheres** Krankengeld (täglich DM **56,–** bis DM **76,–**)
				Selbständige und Angehörige freier Berufe
600	155,–	601	169,–	**ohne** Anspruch auf Krankengeld
610	182,–	611	200,–	**mit** Anspruch auf Krankengeld (täglich DM **47,–** bis DM **54,–**)
620	187,–	621	205,–	**mit** Anspruch auf **höheres** Krankengeld (täglich DM **56,–** bis DM **63,–**)
700	132,–	701	144,–	**Berufslose; Arbeits- und Stellenlose,** soweit sie nicht in den Klassen 800 bis 881 versichert sind; **nichterwerbstätige Ehefrauen und mithelfende Familienangehörige**
710	17,–	711	19,–	**Schüler** und **Studenten; nichtkrankenversicherungspflichtige Mitglieder,** die zu oder während ihrer Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind, sofern dieses den Betrag von DM 400,– monatlich nicht übersteigt.
800	37,–	801	41,–	Bei monatlichem Gesamteinkommen bis DM 550,–
810	54,–	811	59,–	bis DM 750,–
820	70,–	821	77,–	bis DM 950,–
830	86,–	831	95,–	bis DM 1150,–
840	103,–	841	113,–	bis DM 1350,–
850	119,–	851	131,–	bis DM 1550,–
860	136,–	861	149,–	bis DM 1750,–
870	150,–	871	164,–	bis DM 1875,–
880	155,–	881	169,–	über DM 1875,–

Nichtkrankenversicherungspflichtig Beschäftigte (z. B. Beamte); **Arbeitslose** (bis zu 1 Jahr); **Stellenlose** (bis zu 3 Monaten); **Rentner, Pensionäre und ähnliche Personen** sowie **überlebende und geschiedene Ehegatten.**
Voraussetzung für eine Versicherung in den Klassen 800 bis 881 ist, daß die Mitglieder nicht in einer anderen Klasse zu versichern sind.

Gossner Mission

BEK

Eingegangen
11. DEZ. 1973
Erledigt:.....

BARMER
ERSATZKASSE

Im November 1973

Mitteilung an die Arbeitgeber unserer Mitglieder

Betr.: Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze und Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

Mitglieder, die aufgrund der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 1974 krankenversicherungspflichtig werden

Nach der gesetzlichen Regelung liegt die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung bei 75 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da **ab 1. Januar 1974** die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf monatlich DM 2.500,– angehoben wird, erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt die **Krankenversicherungspflichtgrenze auf monatlich DM 1.875,–** (jährlich DM 22.500,–). Alle Angestellten mit einem monatlichen Bruttoentgelt bis DM 1.875,– unterliegen also der Krankenversicherungspflicht. Auf die Krankenversicherungspflichtgrenze werden – wie bisher – Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z. B. Frauen- und Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

Werden von der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze bei Ihnen beschäftigte, bislang freiwillig versicherte Mitglieder unserer Kasse betroffen, bitten wir, uns in freier Form deren Namen und deren monatliches Bruttoentgelt bekanntzugeben. Sofern sich Angestellte, die krankenversicherungspflichtig werden, für eine Mitgliedschaft bei der Barmer Ersatzkasse interessieren, bitten wir Sie, uns die Namen dieser Interessenten ebenfalls mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut auf die Möglichkeit hinweisen, daß Angestellte beim Eintritt ins Berufsleben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgeltes unserer Kasse beitreten können.

Bitte, reichen Sie die Meldung möglichst umgehend Ihrer zuständigen BEK-Geschäftsstelle ein. Es ist dann sichergestellt, daß die Versicherungsverhältnisse ordnungsgemäß weitergeführt und ggf. die für die Befreiung von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen für die ab 1. Januar 1974 krankenversicherungspflichtig werdenden Mitglieder rechtzeitig ausgestellt werden können.

Mitglieder, die als Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze zum 31. Dezember 1973 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden

Für Angestellte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, ist das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht in der Reichsversicherungsordnung (§ 165 Abs. 5) wie folgt geregelt:

> „Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus; er scheidet jedoch nicht aus, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist."

Bitte wenden!

50 F AK/LO X. 73

Gossner Mission

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze beträgt für das Jahr 1974 DM 22.500,– = monatlich DM 1.875,–. Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z. B. Frauen- und Kinderzuschläge), werden dabei nicht berücksichtigt. Zu erfassen sind jedoch regelmäßige Sonderzuwendungen (Weihnachtsgratifikationen nur bei vertraglich gesichertem Anspruch oder soweit sie ein Monatsgehalt übersteigen!).

Bisher krankenversicherungspflichtige Angestellte scheiden daher zum **31. 12. 1973** aus der Krankenversicherungspflicht aus,

- **wenn** das bisherige regelmäßige Arbeitsentgelt die im Jahre 1973 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (DM 20.700,– = DM 1.725,– monatlich) übersteigt **und**

- **wenn** aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Einzelverfügung bis zum 31. 12. 1973 feststeht, daß das Arbeitsentgelt ab 1. 1. 1974 auch die Jahresarbeitsverdienstgrenze in Höhe von DM 22.500,– (monatlich DM 1.875,–) übersteigt.

Um ab Januar 1974 die Beiträge zutreffend berechnen zu können, bitten wir Sie, unserer zuständigen Geschäftsstelle – wenn möglich, bis zum Jahresschluß – die Mitglieder zu benennen, die zum 31. 12. 1973 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden. Der Krankenversicherungsschutz dieser Mitglieder bleibt bei unserer Kasse durch eine Weiterversicherung in einer der Klassen 500 bis 521 erhalten.

Sollten Sie zu den vorstehenden Ausführungen noch Fragen haben, steht Ihnen Ihre BEK-Geschäftsstelle gern zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre

BARMER
ERSATZKASSE

N. S.
Die Meldepflichten nach der DEVO/DÜVO bleiben durch diese vorsorgliche Anfrage unberührt.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Im Dezember 1973

Mitteilung an die Arbeitgeber unserer Mitglieder

Betr.: Änderung des Beitragsrechts zum 1. Januar 1974

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß die Vertreterversammlung der Kasse auf ihrer Tagung am 16. November 1973 beschlossen hat, die Beitragssätze unverändert zu lassen. Damit gilt der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 9,9% über den 31. Dezember 1973 hinaus weiter; das trifft ebenso für den erhöhten Beitragssatz von 14,3% zu. Die Vertreterversammlung verabschiedete außerdem einen 8. Nachtrag zu den Versicherungsbedingungen, der im wesentlichen die aus der Anhebung der Krankenversicherungspflichtgrenze folgenden Änderungen berücksichtigt. Diese Grenze erhöht sich bekanntlich zu Beginn eines jeden Jahres, weil sie an die dynamisch gestaltete Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gekoppelt ist. Über Einzelheiten der beitragsrechtlichen Änderungen ab 1. Januar 1974 geben die nachstehenden Ausführungen Auskunft.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird für das Jahr 1974 auf 2500,– DM (1973: 2300,– DM) erhöht.

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung ändert sich unter anderem auch die für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten maßgebende Einkommensgrenze in der Kranken- und Rentenversicherung. Sie beträgt ab 1. Januar 1974 **312,50 DM** (1973: 287,50 DM). Aus dem gleichen Grund erhöht sich auch die sogenannte Geringverdienergrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auf **250,– DM** monatlich; bei einem Arbeitsentgelt bis zu dieser Höhe hat der Arbeitgeber also die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen. – Die Geringverdienergrenze in der Krankenversicherung beträgt nach wie vor 65,– DM monatlich.

Erhöhung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beträgt 75% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der Anhebung dieser Grenze auf 2500,– DM erhöht sich daher ab 1. Januar 1974 auch die Krankenversicherungspflichtgrenze, und zwar von 1725,– auf **1875,– DM** monatlich.

Ab **1. Januar 1974** unterliegen demnach alle Angestellten mit einem monatlichen Arbeitsverdienst bis zu **1875,– DM** der Krankenversicherungspflicht, wobei – wie bisher – Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z. B. Kinderzuschläge), außer Betracht bleiben. Arbeiter sind nach wie vor ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Bezüge krankenversicherungspflichtig.

Erweiterung der Beitragstabellen für krankenversicherungspflichtige Mitglieder

Durch die mit Wirkung vom 1. Januar 1974 vorgenommene Anhebung der Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von 1725,– auf 1875,– DM monatlich mußten die Beitragstabellen für die versicherungspflichtigen Mitglieder erweitert werden. Für diejenigen Mitglieder, die ein Arbeitsentgelt von mehr als 1875,– DM monatlich beziehen und noch der Krankenversicherungspflicht unterliegen,

182 F XII. 73

Gossner Mission

sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nach den für diese Versicherungszweige maßgebenden Grundlöhnen unter Beachtung der ab 1. Januar 1974 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen von jeweils 2500,– DM zu berechnen.

Beitragsänderungen für die nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitglieder

Nachdem die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 auf 1875,– DM monatlich angehoben wurde, mußten auch die Beiträge für die nichtversicherungspflichtigen Angestellten eine entsprechende Anpassung an den von den Pflichtmitgliedern aufzubringenden Höchstbeitrag von 185,62 DM erfahren. Darüber hinaus waren auch die Beiträge für einen Teil der übrigen nichtversicherungspflichtigen Mitglieder neu festzusetzen.

Neue Beitragstabellen

Die ab 1. Januar 1974 gültigen Beitragstabellen lassen wir Ihnen als Anlage zugehen. Mehrexemplare können bei Bedarf von allen BEK-Geschäftsstellen angefordert werden. Wir bitten Sie, die neuen Beiträge ab 1. Januar 1974 bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen. Sofern die Beiträge über ein Arbeitgeberkonto mit der Kasse abgerechnet werden, bitten wir zu beachten, daß für den Monat Januar 1974 auch dann eine Beitragsnachweisung zu erstellen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden ist, wenn sich die Beiträge für die versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Mitglieder lediglich auf Grund der neuen Krankenversicherungspflichtgrenze ändern.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir erneut auf die Möglichkeit der vereinfachten Berechnung der Beiträge und die damit verbundenen Vorteile hinweisen, die ein Arbeitgeberkonto bietet. Über die Einrichtung eines solchen Kontos erteilt jede BEK-Geschäftsstelle bereitwillig Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

BARMER
ERSATZKASSE

Anlage

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst

für krankenversicherungspflichtige Mitglieder

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
2,49	0,36	0,18	0,12	0,06	0,02	0,01	0,22	0,11	0,18	0,09
4,99	1,12	0,56	0,38	0,19	0,06	0,03	0,68	0,34	0,54	0,27
7,49	1,84	0,92	0,62	0,31	0,10	0,05	1,12	0,56	0,90	0,45
9,99	2,58	1,29	0,86	0,43	0,14	0,07	1,58	0,79	1,24	0,62
12,49	3,34	1,67	1,12	0,56	0,20	0,10	2,02	1,01	1,60	0,80
14,99	4,08	2,04	1,36	0,68	0,24	0,12	2,48	1,24	1,96	0,98
17,49	4,80	2,40	1,60	0,80	0,28	0,14	2,92	1,46	2,32	1,16
19,99	5,56	2,78	1,86	0,93	0,32	0,16	3,38	1,69	2,68	1,34
22,49	6,28	3,14	2,10	1,05	0,36	0,18	3,82	1,91	3,04	1,52
24,99	7,04	3,52	2,36	1,18	0,40	0,20	4,28	2,14	3,40	1,70
27,49	7,76	3,88	2,60	1,30	0,44	0,22	4,72	2,36	3,76	1,88
29,99	8,50	4,25	2,84	1,42	0,48	0,24	5,18	2,59	4,10	2,05
32,49	9,26	4,63	3,10	1,55	0,54	0,27	5,62	2,81	4,46	2,23
34,99	10,00	5,00	3,34	1,67	0,58	0,29	6,08	3,04	4,82	2,41
37,49	10,72	5,36	3,58	1,79	0,62	0,31	6,52	3,26	5,18	2,59
39,99	11,48	5,74	3,84	1,92	0,66	0,33	6,98	3,49	5,54	2,77
42,49	12,20	6,10	4,08	2,04	0,70	0,35	7,42	3,71	5,90	2,95
44,99	12,96	6,48	4,34	2,17	0,74	0,37	7,88	3,94	6,26	3,13
47,49	13,68	6,84	4,58	2,29	0,78	0,39	8,32	4,16	6,62	3,31
49,99	14,42	7,21	4,82	2,41	0,82	0,41	8,78	4,39	6,96	3,48
52,49	15,18	7,59	5,08	2,54	0,88	0,44	9,22	4,61	7,32	3,66
54,99	15,92	7,96	5,32	2,66	0,92	0,46	9,68	4,84	7,68	3,84
57,49	16,64	8,32	5,56	2,78	0,96	0,48	10,12	5,06	8,04	4,02
59,99	17,40	8,70	5,82	2,91	1,00	0,50	10,58	5,29	8,40	4,20
62,49	18,12	9,06	6,06	3,03	1,04	0,52	11,02	5,51	8,76	4,38
64,99	18,88	9,44	6,32	3,16	1,08	0,54	11,48	5,74	9,12	4,56
67,49	19,60	9,80	6,56	3,28	1,12	0,56	11,92	5,96	9,48	4,74
69,99	20,34	10,17	6,80	3,40	1,16	0,58	12,38	6,19	9,82	4,91
72,49	21,10	10,55	7,06	3,53	1,22	0,61	12,82	6,41	10,18	5,09
74,99	21,84	10,92	7,30	3,65	1,26	0,63	13,28	6,64	10,54	5,27
77,49	22,56	11,28	7,54	3,77	1,30	0,65	13,72	6,86	10,90	5,45
79,99	23,32	11,66	7,80	3,90	1,34	0,67	14,18	7,09	11,26	5,63
82,49	24,04	12,02	8,04	4,02	1,38	0,69	14,62	7,31	11,62	5,81
84,99	24,80	12,40	8,30	4,15	1,42	0,71	15,08	7,54	11,98	5,99
87,49	25,52	12,76	8,54	4,27	1,46	0,73	15,52	7,76	12,34	6,17
89,99	26,26	13,13	8,78	4,39	1,50	0,75	15,98	7,99	12,68	6,34
92,49	27,02	13,51	9,04	4,52	1,56	0,78	16,42	8,21	13,04	6,52
94,99	27,76	13,88	9,28	4,64	1,60	0,80	16,88	8,44	13,40	6,70
97,49	28,48	14,24	9,52	4,76	1,64	0,82	17,32	8,66	13,76	6,88
99,99	29,24	14,62	9,78	4,89	1,68	0,84	17,78	8,89	14,12	7,06
102,49	29,96	14,98	10,02	5,01	1,72	0,86	18,22	9,11	14,48	7,24
104,99	30,72	15,36	10,28	5,14	1,76	0,88	18,68	9,34	14,84	7,42
107,49	31,44	15,72	10,52	5,26	1,80	0,90	19,12	9,56	15,20	7,60
109,99	32,18	16,09	10,76	5,38	1,84	0,92	19,58	9,79	15,54	7,77
112,49	32,94	16,47	11,02	5,51	1,90	0,95	20,02	10,01	15,90	7,95
114,99	33,68	16,84	11,26	5,63	1,94	0,97	20,48	10,24	16,26	8,13
117,49	34,40	17,20	11,50	5,75	1,98	0,99	20,92	10,46	16,62	8,31
119,99	35,16	17,58	11,76	5,88	2,02	1,01	21,38	10,69	16,98	8,49
122,49	35,88	17,94	12,00	6,00	2,06	1,03	21,82	10,91	17,34	8,67
124,99	36,64	18,32	12,26	6,13	2,10	1,05	22,28	11,14	17,70	8,85

187/M VI. 73

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
127,49	37,36	18,68	12,50	6,25	2,14	1,07	22,72	11,36	18,06	9,03
129,99	38,10	19,05	12,74	6,37	2,18	1,09	23,18	11,59	18,40	9,20
132,49	38,86	19,43	13,00	6,50	2,24	1,12	23,62	11,81	18,76	9,38
134,99	39,60	19,80	13,24	6,62	2,28	1,14	24,08	12,04	19,12	9,56
137,49	40,32	20,16	13,48	6,74	2,32	1,16	24,52	12,26	19,48	9,74
139,99	41,08	20,54	13,74	6,87	2,36	1,18	24,98	12,49	19,84	9,92
142,49	41,80	20,90	13,98	6,99	2,40	1,20	25,42	12,71	20,20	10,10
144,99	42,56	21,28	14,24	7,12	2,44	1,22	25,88	12,94	20,56	10,28
147,49	43,28	21,64	14,48	7,24	2,48	1,24	26,32	13,16	20,92	10,46
149,99	44,02	22,01	14,72	7,36	2,52	1,26	26,78	13,39	21,26	10,63
152,49	44,78	22,39	14,98	7,49	2,58	1,29	27,22	13,61	21,62	10,81
154,99	45,52	22,76	15,22	7,61	2,62	1,31	27,68	13,84	21,98	10,99
157,49	46,24	23,12	15,46	7,73	2,66	1,33	28,12	14,06	22,34	11,17
159,99	47,00	23,50	15,72	7,86	2,70	1,35	28,58	14,29	22,70	11,35
162,49	47,72	23,86	15,96	7,98	2,74	1,37	29,02	14,51	23,06	11,53
164,99	48,48	24,24	16,22	8,11	2,78	1,39	29,48	14,74	23,42	11,71
167,49	49,20	24,60	16,46	8,23	2,82	1,41	29,92	14,96	23,78	11,89
169,99	49,94	24,97	16,70	8,35	2,86	1,43	30,38	15,19	24,12	12,06
172,49	50,70	25,35	16,96	8,48	2,92	1,46	30,82	15,41	24,48	12,24
174,99	51,44	25,72	17,20	8,60	2,96	1,48	31,28	15,64	24,84	12,42
177,49	52,16	26,08	17,44	8,72	3,00	1,50	31,72	15,86	25,20	12,60
179,99	52,92	26,46	17,70	8,85	3,04	1,52	32,18	16,09	25,56	12,78
182,49	53,64	26,82	17,94	8,97	3,08	1,54	32,62	16,31	25,92	12,96
184,99	54,40	27,20	18,20	9,10	3,12	1,56	33,08	16,54	26,28	13,14
187,49	55,12	27,56	18,44	9,22	3,16	1,58	33,52	16,76	26,64	13,32
189,99	55,86	27,93	18,68	9,34	3,20	1,60	33,98	16,99	26,98	13,49
192,49	56,62	28,31	18,94	9,47	3,26	1,63	34,42	17,21	27,34	13,67
194,99	57,36	28,68	19,18	9,59	3,30	1,65	34,88	17,44	27,70	13,85
197,49	58,08	29,04	19,42	9,71	3,34	1,67	35,32	17,66	28,06	14,03
199,99	58,84	29,42	19,68	9,84	3,38	1,69	35,78	17,89	28,42	14,21
202,49	59,56	29,78	19,92	9,96	3,42	1,71	36,22	18,11	28,78	14,39
204,99	60,32	30,16	20,18	10,09	3,46	1,73	36,68	18,34	29,14	14,57
207,49	61,04	30,52	20,42	10,21	3,50	1,75	37,12	18,56	29,50	14,75
209,99	61,78	30,89	20,66	10,33	3,54	1,77	37,58	18,79	29,84	14,92
212,49	62,54	31,27	20,92	10,46	3,60	1,80	38,02	19,01	30,20	15,10
214,99	63,28	31,64	21,16	10,58	3,64	1,82	38,48	19,24	30,56	15,28
217,49	64,00	32,00	21,40	10,70	3,68	1,84	38,92	19,46	30,92	15,46
219,99	64,76	32,38	21,66	10,83	3,72	1,86	39,38	19,69	31,28	15,64
222,49	65,48	32,74	21,90	10,95	3,76	1,88	39,82	19,91	31,64	15,82
224,99	66,24	33,12	22,16	11,08	3,80	1,90	40,28	20,14	32,00	16,00
227,49	66,96	33,48	22,40	11,20	3,84	1,92	40,72	20,36	32,36	16,18
229,99	67,70	33,85	22,64	11,32	3,88	1,94	41,18	20,59	32,70	16,35
232,49	68,46	34,23	22,90	11,45	3,94	1,97	41,62	20,81	33,06	16,53
234,99	69,20	34,60	23,14	11,57	3,98	1,99	42,08	21,04	33,42	16,71
237,49	69,92	34,96	23,38	11,69	4,02	2,01	42,52	21,26	33,78	16,89
239,99	70,68	35,34	23,64	11,82	4,06	2,03	42,98	21,49	34,14	17,07
242,49	71,40	35,70	23,88	11,94	4,10	2,05	43,42	21,71	34,50	17,25
244,99	72,16	36,08	24,14	12,07	4,14	2,07	43,88	21,94	34,86	17,43
247,49	72,88	36,44	24,38	12,19	4,18	2,09	44,32	22,16	35,22	17,61
249,99	73,62	36,81	24,62	12,31	4,22	2,11	44,78	22,39	35,56	17,78

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
252,49	74,38	37,19	24,88	12,44	4,28	2,14	45,22	22,61	35,92	17,96
254,99	75,12	37,56	25,12	12,56	4,32	2,16	45,68	22,84	36,28	18,14
257,49	75,84	37,92	25,36	12,68	4,36	2,18	46,12	23,06	36,64	18,32
259,99	76,60	38,30	25,62	12,81	4,40	2,20	46,58	23,29	37,00	18,50
262,49	77,32	38,66	25,86	12,93	4,44	2,22	47,02	23,51	37,36	18,68
264,99	78,08	39,04	26,12	13,06	4,48	2,24	47,48	23,74	37,72	18,86
267,49	78,80	39,40	26,36	13,18	4,52	2,26	47,92	23,96	38,08	19,04
269,99	79,54	39,77	26,60	13,30	4,56	2,28	48,38	24,19	38,42	19,21
272,49	80,30	40,15	26,86	13,43	4,62	2,31	48,82	24,41	38,78	19,39
274,99	81,04	40,52	27,10	13,55	4,66	2,33	49,28	24,64	39,14	19,57
277,49	81,76	40,88	27,34	13,67	4,70	2,35	49,72	24,86	39,50	19,75
279,99	82,52	41,26	27,60	13,80	4,74	2,37	50,18	25,09	39,86	19,93
282,49	83,24	41,62	27,84	13,92	4,78	2,39	50,62	25,31	40,22	20,11
284,99	84,00	42,00	28,10	14,05	4,82	2,41	51,08	25,54	40,58	20,29
287,49	84,72	42,36	28,34	14,17	4,86	2,43	51,52	25,76	40,94	20,47
289,99	85,46	42,73	28,58	14,29	4,90	2,45	51,98	25,99	41,28	20,64
292,49	86,22	43,11	28,84	14,42	4,96	2,48	52,42	26,21	41,64	20,82
294,99	86,96	43,48	29,08	14,54	5,00	2,50	52,88	26,44	42,00	21,00
297,49	87,68	43,84	29,32	14,66	5,04	2,52	53,32	26,66	42,36	21,18
299,99	88,44	44,22	29,58	14,79	5,08	2,54	53,78	26,89	42,72	21,36
302,49	89,16	44,58	29,82	14,91	5,12	2,56	54,22	27,11	43,08	21,54
304,99	89,92	44,96	30,08	15,04	5,16	2,58	54,68	27,34	43,44	21,72
307,49	90,64	45,32	30,32	15,16	5,20	2,60	55,12	27,56	43,80	21,90
309,99	91,38	45,69	30,56	15,28	5,24	2,62	55,58	27,79	44,14	22,07
312,49	92,14	46,07	30,82	15,41	5,30	2,65	56,02	28,01	44,50	22,25
314,99	92,88	46,44	31,06	15,53	5,34	2,67	56,48	28,24	44,86	22,43
317,49	93,60	46,80	31,30	15,65	5,38	2,69	56,92	28,46	45,22	22,61
319,99	94,36	47,18	31,56	15,78	5,42	2,71	57,38	28,69	45,58	22,79
322,49	95,08	47,54	31,80	15,90	5,46	2,73	57,82	28,91	45,94	22,97
324,99	95,84	47,92	32,06	16,03	5,50	2,75	58,28	29,14	46,30	23,15
327,49	96,56	48,28	32,30	16,15	5,54	2,77	58,72	29,36	46,66	23,33
329,99	97,30	48,65	32,54	16,27	5,58	2,79	59,18	29,59	47,00	23,50
332,49	98,06	49,03	32,80	16,40	5,64	2,82	59,62	29,81	47,36	23,68
334,99	98,80	49,40	33,04	16,52	5,68	2,84	60,08	30,04	47,72	23,86
337,49	99,52	49,76	33,28	16,64	5,72	2,86	60,52	30,26	48,08	24,04
339,99	100,28	50,14	33,54	16,77	5,76	2,88	60,98	30,49	48,44	24,22
342,49	101,00	50,50	33,78	16,89	5,80	2,90	61,42	30,71	48,80	24,40
344,99	101,76	50,88	34,04	17,02	5,84	2,92	61,88	30,94	49,16	24,58
347,49	102,48	51,24	34,28	17,14	5,88	2,94	62,32	31,16	49,52	24,76
349,99	103,22	51,61	34,52	17,26	5,92	2,96	62,78	31,39	49,86	24,93
352,49	103,98	51,99	34,78	17,39	5,98	2,99	63,22	31,61	50,22	25,11
354,99	104,72	52,36	35,02	17,51	6,02	3,01	63,68	31,84	50,58	25,29
357,49	105,44	52,72	35,26	17,63	6,06	3,03	64,12	32,06	50,94	25,47
359,99	106,20	53,10	35,52	17,76	6,10	3,05	64,58	32,29	51,30	25,65
362,49	106,92	53,46	35,76	17,88	6,14	3,07	65,02	32,51	51,66	25,83
364,99	107,68	53,84	36,02	18,01	6,18	3,09	65,48	32,74	52,02	26,01
367,49	108,40	54,20	36,26	18,13	6,22	3,11	65,92	32,96	52,38	26,19
369,99	109,14	54,57	36,50	18,25	6,26	3,13	66,38	33,19	52,72	26,36
372,49	109,90	54,95	36,76	18,38	6,32	3,16	66,82	33,41	53,08	26,54
374,99	110,64	55,32	37,00	18,50	6,36	3,18	67,28	33,64	53,44	26,72

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
377,49	111,36	55,68	37,24	18,62	6,40	3,20	67,72	33,86	53,80	26,90
379,99	112,12	56,06	37,50	18,75	6,44	3,22	68,18	34,09	54,16	27,08
382,49	112,84	56,42	37,74	18,87	6,48	3,24	68,62	34,31	54,52	27,26
384,99	113,60	56,80	38,00	19,00	6,52	3,26	69,08	34,54	54,88	27,44
387,49	114,32	57,16	38,24	19,12	6,56	3,28	69,52	34,76	55,24	27,62
389,99	115,06	57,53	38,48	19,24	6,60	3,30	69,98	34,99	55,58	27,79
392,49	115,82	57,91	38,74	19,37	6,66	3,33	70,42	35,21	55,94	27,97
394,99	116,56	58,28	38,98	19,49	6,70	3,35	70,88	35,44	56,30	28,15
397,49	117,28	58,64	39,22	19,61	6,74	3,37	71,32	35,66	56,66	28,33
399,99	118,04	59,02	39,48	19,74	6,78	3,39	71,78	35,89	57,02	28,51
402,49	118,76	59,38	39,72	19,86	6,82	3,41	72,22	36,11	57,38	28,69
404,99	119,52	59,76	39,98	19,99	6,86	3,43	72,68	36,34	57,74	28,87
407,49	120,24	60,12	40,22	20,11	6,90	3,45	73,12	36,56	58,10	29,05
409,99	120,98	60,49	40,46	20,23	6,94	3,47	73,58	36,79	58,44	29,22
412,49	121,74	60,87	40,72	20,36	7,00	3,50	74,02	37,01	58,80	29,40
414,99	122,48	61,24	40,96	20,48	7,04	3,52	74,48	37,24	59,16	29,58
417,49	123,20	61,60	41,20	20,60	7,08	3,54	74,92	37,46	59,52	29,76
419,99	123,96	61,98	41,46	20,73	7,12	3,56	75,38	37,69	59,88	29,94
422,49	124,68	62,34	41,70	20,85	7,16	3,58	75,82	37,91	60,24	30,12
424,99	125,44	62,72	41,96	20,98	7,20	3,60	76,28	38,14	60,60	30,30
427,49	126,16	63,08	42,20	21,10	7,24	3,62	76,72	38,36	60,96	30,48
429,99	126,90	63,45	42,44	21,22	7,28	3,64	77,18	38,59	61,30	30,65
432,49	127,66	63,83	42,70	21,35	7,34	3,67	77,62	38,81	61,66	30,83
434,99	128,40	64,20	42,94	21,47	7,38	3,69	78,08	39,04	62,02	31,01
437,49	129,12	64,56	43,18	21,59	7,42	3,71	78,52	39,26	62,38	31,19
439,99	129,88	64,94	43,44	21,72	7,46	3,73	78,98	39,49	62,74	31,37
442,49	130,60	65,30	43,68	21,84	7,50	3,75	79,42	39,71	63,10	31,55
444,99	131,36	65,68	43,94	21,97	7,54	3,77	79,88	39,94	63,46	31,73
447,49	132,08	66,04	44,18	22,09	7,58	3,79	80,32	40,16	63,82	31,91
449,99	132,82	66,41	44,42	22,21	7,62	3,81	80,78	40,39	64,16	32,08
452,49	133,58	66,79	44,68	22,34	7,68	3,84	81,22	40,61	64,52	32,26
454,99	134,32	67,16	44,92	22,46	7,72	3,86	81,68	40,84	64,88	32,44
457,49	135,04	67,52	45,16	22,58	7,76	3,88	82,12	41,06	65,24	32,62
459,99	135,80	67,90	45,42	22,71	7,80	3,90	82,58	41,29	65,60	32,80
462,49	136,52	68,26	45,66	22,83	7,84	3,92	83,02	41,51	65,96	32,98
464,99	137,28	68,64	45,92	22,96	7,88	3,94	83,48	41,74	66,32	33,16
467,49	138,00	69,00	46,16	23,08	7,92	3,96	83,92	41,96	66,68	33,34
469,99	138,74	69,37	46,40	23,20	7,96	3,98	84,38	42,19	67,02	33,51
472,49	139,50	69,75	46,66	23,33	8,02	4,01	84,82	42,41	67,38	33,69
474,99	140,24	70,12	46,90	23,45	8,06	4,03	85,28	42,64	67,74	33,87
477,49	140,96	70,48	47,14	23,57	8,10	4,05	85,72	42,86	68,10	34,05
479,99	141,72	70,86	47,40	23,70	8,14	4,07	86,18	43,09	68,46	34,23
482,49	142,44	71,22	47,64	23,82	8,18	4,09	86,62	43,31	68,82	34,41
484,99	143,20	71,60	47,90	23,95	8,22	4,11	87,08	43,54	69,18	34,59
487,49	143,92	71,96	48,14	24,07	8,26	4,13	87,52	43,76	69,54	34,77
489,99	144,66	72,33	48,38	24,19	8,30	4,15	87,98	43,99	69,88	34,94
492,49	145,42	72,71	48,64	24,32	8,36	4,18	88,42	44,21	70,24	35,12
494,99	146,16	73,08	48,88	24,44	8,40	4,20	88,88	44,44	70,60	35,30
497,49	146,88	73,44	49,12	24,56	8,44	4,22	89,32	44,66	70,96	35,48
499,99	147,64	73,82	49,38	24,69	8,48	4,24	89,78	44,89	71,32	35,66

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
502,49	148,36	74,18	49,62	24,81	8,52	4,26	90,22	45,11	71,68	35,84
504,99	149,12	74,56	49,88	24,94	8,56	4,28	90,68	45,34	72,04	36,02
507,49	149,84	74,92	50,12	25,06	8,60	4,30	91,12	45,56	72,40	36,20
509,99	150,58	75,29	50,36	25,18	8,64	4,32	91,58	45,79	72,74	36,37
512,49	151,34	75,67	50,62	25,31	8,70	4,35	92,02	46,01	73,10	36,55
514,99	152,08	76,04	50,86	25,43	8,74	4,37	92,48	46,24	73,46	36,73
517,49	152,80	76,40	51,10	25,55	8,78	4,39	92,92	46,46	73,82	36,91
519,99	153,56	76,78	51,36	25,68	8,82	4,41	93,38	46,69	74,18	37,09
522,49	154,28	77,14	51,60	25,80	8,86	4,43	93,82	46,91	74,54	37,27
524,99	155,04	77,52	51,86	25,93	8,90	4,45	94,28	47,14	74,90	37,45
527,49	155,76	77,88	52,10	26,05	8,94	4,47	94,72	47,36	75,26	37,63
529,99	156,50	78,25	52,34	26,17	8,98	4,49	95,18	47,59	75,60	37,80
532,49	157,26	78,63	52,60	26,30	9,04	4,52	95,62	47,81	75,96	37,98
534,99	158,00	79,00	52,84	26,42	9,08	4,54	96,08	48,04	76,32	38,16
537,49	158,72	79,36	53,08	26,54	9,12	4,56	96,52	48,26	76,68	38,34
539,99	159,48	79,74	53,34	26,67	9,16	4,58	96,98	48,49	77,04	38,52
542,49	160,20	80,10	53,58	26,79	9,20	4,60	97,42	48,71	77,40	38,70
544,99	160,96	80,48	53,84	26,92	9,24	4,62	97,88	48,94	77,76	38,88
547,49	161,68	80,84	54,08	27,04	9,28	4,64	98,32	49,16	78,12	39,06
549,99	162,42	81,21	54,32	27,16	9,32	4,66	98,78	49,39	78,46	39,23
552,49	163,18	81,59	54,58	27,29	9,38	4,69	99,22	49,61	78,82	39,41
554,99	163,92	81,96	54,82	27,41	9,42	4,71	99,68	49,84	79,18	39,59
557,49	164,64	82,32	55,06	27,53	9,46	4,73	100,12	50,06	79,54	39,77
559,99	165,40	82,70	55,32	27,66	9,50	4,75	100,58	50,29	79,90	39,95
562,49	166,12	83,06	55,56	27,78	9,54	4,77	101,02	50,51	80,26	40,13
564,99	166,88	83,44	55,82	27,91	9,58	4,79	101,48	50,74	80,62	40,31
567,49	167,60	83,80	56,06	28,03	9,62	4,81	101,92	50,96	80,98	40,49
569,99	168,34	84,17	56,30	28,15	9,66	4,83	102,38	51,19	81,32	40,66
572,49	169,10	84,55	56,56	28,28	9,72	4,86	102,82	51,41	81,68	40,84
574,99	169,84	84,92	56,80	28,40	9,76	4,88	103,28	51,64	82,04	41,02
577,49	170,56	85,28	57,04	28,52	9,80	4,90	103,72	51,86	82,40	41,20
579,99	171,32	85,66	57,30	28,65	9,84	4,92	104,18	52,09	82,76	41,38
582,49	172,04	86,02	57,54	28,77	9,88	4,94	104,62	52,31	83,12	41,56
584,99	172,80	86,40	57,80	28,90	9,92	4,96	105,08	52,54	83,48	41,74
587,49	173,52	86,76	58,04	29,02	9,96	4,98	105,52	52,76	83,84	41,92
589,99	174,26	87,13	58,28	29,14	10,00	5,00	105,98	52,99	84,18	42,09
592,49	175,02	87,51	58,54	29,27	10,06	5,03	106,42	53,21	84,54	42,27
594,99	175,76	87,88	58,78	29,39	10,10	5,05	106,88	53,44	84,90	42,45
597,49	176,48	88,24	59,02	29,51	10,14	5,07	107,32	53,66	85,26	42,63
599,99	177,24	88,62	59,28	29,64	10,18	5,09	107,78	53,89	85,62	42,81
602,49	177,96	88,98	59,52	29,76	10,22	5,11	108,22	54,11	85,98	42,99
604,99	178,72	89,36	59,78	29,89	10,26	5,13	108,68	54,34	86,34	43,17
607,49	179,44	89,72	60,02	30,01	10,30	5,15	109,12	54,56	86,70	43,35
609,99	180,18	90,09	60,26	30,13	10,34	5,17	109,58	54,79	87,04	43,52
612,49	180,94	90,47	60,52	30,26	10,40	5,20	110,02	55,01	87,40	43,70
614,99	181,68	90,84	60,76	30,38	10,44	5,22	110,48	55,24	87,76	43,88
617,49	182,40	91,20	61,00	30,50	10,48	5,24	110,92	55,46	88,12	44,06
619,99	183,16	91,58	61,26	30,63	10,52	5,26	111,38	55,69	88,48	44,24
622,49	183,88	91,94	61,50	30,75	10,56	5,28	111,82	55,91	88,84	44,42
624,99	184,64	92,32	61,76	30,88	10,60	5,30	112,28	56,14	89,20	44,60

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn | **M**

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen monatlich bis DM	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)* 29,6% gesamt DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)* 9,9% gesamt DM	davon ½ DM	Arbeitslosenversicherung (M)* 1,7% gesamt DM	davon ½ DM	Rentenversicherung (L/K)* 18% gesamt DM	davon ½ DM	Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)* 14,3% gesamt DM	davon ½ DM
627,49	185,36	92,68	62,00	31,00	10,64	5,32	112,72	56,36	89,56	44,78
629,99	186,10	93,05	62,24	31,12	10,68	5,34	113,18	56,59	89,90	44,95
632,49	186,86	93,43	62,50	31,25	10,74	5,37	113,62	56,81	90,26	45,13
634,99	187,60	93,80	62,74	31,37	10,78	5,39	114,08	57,04	90,62	45,31
637,49	188,32	94,16	62,98	31,49	10,82	5,41	114,52	57,26	90,98	45,49
639,99	189,08	94,54	63,24	31,62	10,86	5,43	114,98	57,49	91,34	45,67
642,49	189,80	94,90	63,48	31,74	10,90	5,45	115,42	57,71	91,70	45,85
644,99	190,56	95,28	63,74	31,87	10,94	5,47	115,88	57,94	92,06	46,03
647,49	191,28	95,64	63,98	31,99	10,98	5,49	116,32	58,16	92,42	46,21
649,99	192,02	96,01	64,22	32,11	11,02	5,51	116,78	58,39	92,76	46,38
652,49	192,78	96,39	64,48	32,24	11,08	5,54	117,22	58,61	93,12	46,56
654,99	193,52	96,76	64,72	32,36	11,12	5,56	117,68	58,84	93,48	46,74
657,49	194,24	97,12	64,96	32,48	11,16	5,58	118,12	59,06	93,84	46,92
659,99	195,00	97,50	65,22	32,61	11,20	5,60	118,58	59,29	94,20	47,10
662,49	195,72	97,86	65,46	32,73	11,24	5,62	119,02	59,51	94,56	47,28
664,99	196,48	98,24	65,72	32,86	11,28	5,64	119,48	59,74	94,92	47,46
667,49	197,20	98,60	65,96	32,98	11,32	5,66	119,92	59,96	95,28	47,64
669,99	197,94	98,97	66,20	33,10	11,36	5,68	120,38	60,19	95,62	47,81
672,49	198,70	99,35	66,46	33,23	11,42	5,71	120,82	60,41	95,98	47,99
674,99	199,44	99,72	66,70	33,35	11,46	5,73	121,28	60,64	96,34	48,17
677,49	200,16	100,08	66,94	33,47	11,50	5,75	121,72	60,86	96,70	48,35
679,99	200,92	100,46	67,20	33,60	11,54	5,77	122,18	61,09	97,06	48,53
682,49	201,64	100,82	67,44	33,72	11,58	5,79	122,62	61,31	97,42	48,71
684,99	202,40	101,20	67,70	33,85	11,62	5,81	123,08	61,54	97,78	48,89
687,49	203,12	101,56	67,94	33,97	11,66	5,83	123,52	61,76	98,14	49,07
689,99	203,86	101,93	68,18	34,09	11,70	5,85	123,98	61,99	98,48	49,24
692,49	204,62	102,31	68,44	34,22	11,76	5,88	124,42	62,21	98,84	49,42
694,99	205,36	102,68	68,68	34,34	11,80	5,90	124,88	62,44	99,20	49,60
697,49	206,08	103,04	68,92	34,46	11,84	5,92	125,32	62,66	99,56	49,78
699,99	206,84	103,42	69,18	34,59	11,88	5,94	125,78	62,89	99,92	49,96
702,49	207,56	103,78	69,42	34,71	11,92	5,96	126,22	63,11	100,28	50,14
704,99	208,32	104,16	69,68	34,84	11,96	5,98	126,68	63,34	100,64	50,32
707,49	209,04	104,52	69,92	34,96	12,00	6,00	127,12	63,56	101,00	50,50
709,99	209,78	104,89	70,16	35,08	12,04	6,02	127,58	63,79	101,34	50,67
712,49	210,54	105,27	70,42	35,21	12,10	6,05	128,02	64,01	101,70	50,85
714,99	211,28	105,64	70,66	35,33	12,14	6,07	128,48	64,24	102,06	51,03
717,49	212,00	106,00	70,90	35,45	12,18	6,09	128,92	64,46	102,42	51,21
719,99	212,76	106,38	71,16	35,58	12,22	6,11	129,38	64,69	102,78	51,39
722,49	213,48	106,74	71,40	35,70	12,26	6,13	129,82	64,91	103,14	51,57
724,99	214,24	107,12	71,66	35,83	12,30	6,15	130,28	65,14	103,50	51,75
727,49	214,96	107,48	71,90	35,95	12,34	6,17	130,72	65,36	103,86	51,93
729,99	215,70	107,85	72,14	36,07	12,38	6,19	131,18	65,59	104,20	52,10
732,49	216,46	108,23	72,40	36,20	12,44	6,22	131,62	65,81	104,56	52,28
734,99	217,20	108,60	72,64	36,32	12,48	6,24	132,08	66,04	104,92	52,46
737,49	217,92	108,96	72,88	36,44	12,52	6,26	132,52	66,26	105,28	52,64
739,99	218,68	109,34	73,14	36,57	12,56	6,28	132,98	66,49	105,64	52,82
742,49	219,40	109,70	73,38	36,69	12,60	6,30	133,42	66,71	106,00	53,00
744,99	220,16	110,08	73,64	36,82	12,64	6,32	133,88	66,94	106,36	53,18
747,49	220,88	110,44	73,88	36,94	12,68	6,34	134,32	67,16	106,72	53,36
749,99	221,62	110,81	74,12	37,06	12,72	6,36	134,78	67,39	107,06	53,53

 * Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
752,49	222,38	111,19	74,38	37,19	12,78	6,39	135,22	67,61	107,42	53,71
754,99	223,12	111,56	74,62	37,31	12,82	6,41	135,68	67,84	107,78	53,89
757,49	223,84	111,92	74,86	37,43	12,86	6,43	136,12	68,06	108,14	54,07
759,99	224,60	112,30	75,12	37,56	12,90	6,45	136,58	68,29	108,50	54,25
762,49	225,32	112,66	75,36	37,68	12,94	6,47	137,02	68,51	108,86	54,43
764,99	226,08	113,04	75,62	37,81	12,98	6,49	137,48	68,74	109,22	54,61
767,49	226,80	113,40	75,86	37,93	13,02	6,51	137,92	68,96	109,58	54,79
769,99	227,54	113,77	76,10	38,05	13,06	6,53	138,38	69,19	109,92	54,96
772,49	228,30	114,15	76,36	38,18	13,12	6,56	138,82	69,41	110,28	55,14
774,99	229,04	114,52	76,60	38,30	13,16	6,58	139,28	69,64	110,64	55,32
777,49	229,76	114,88	76,84	38,42	13,20	6,60	139,72	69,86	111,00	55,50
779,99	230,52	115,26	77,10	38,55	13,24	6,62	140,18	70,09	111,36	55,68
782,49	231,24	115,62	77,34	38,67	13,28	6,64	140,62	70,31	111,72	55,86
784,99	232,00	116,00	77,60	38,80	13,32	6,66	141,08	70,54	112,08	56,04
787,49	232,72	116,36	77,84	38,92	13,36	6,68	141,52	70,76	112,44	56,22
789,99	233,46	116,73	78,08	39,04	13,40	6,70	141,98	70,99	112,78	56,39
792,49	234,22	117,11	78,34	39,17	13,46	6,73	142,42	71,21	113,14	56,57
794,99	234,96	117,48	78,58	39,29	13,50	6,75	142,88	71,44	113,50	56,75
797,49	235,68	117,84	78,82	39,41	13,54	6,77	143,32	71,66	113,86	56,93
799,99	236,44	118,22	79,08	39,54	13,58	6,79	143,78	71,89	114,22	57,11
802,49	237,16	118,58	79,32	39,66	13,62	6,81	144,22	72,11	114,58	57,29
804,99	237,92	118,96	79,58	39,79	13,66	6,83	144,68	72,34	114,94	57,47
807,49	238,64	119,32	79,82	39,91	13,70	6,85	145,12	72,56	115,30	57,65
809,99	239,38	119,69	80,06	40,03	13,74	6,87	145,58	72,79	115,64	57,82
812,49	240,14	120,07	80,32	40,16	13,80	6,90	146,02	73,01	116,00	58,00
814,99	240,88	120,44	80,56	40,28	13,84	6,92	146,48	73,24	116,36	58,18
817,49	241,60	120,80	80,80	40,40	13,88	6,94	146,92	73,46	116,72	58,36
819,99	242,36	121,18	81,06	40,53	13,92	6,96	147,38	73,69	117,08	58,54
822,49	243,08	121,54	81,30	40,65	13,96	6,98	147,82	73,91	117,44	58,72
824,99	243,84	121,92	81,56	40,78	14,00	7,00	148,28	74,14	117,80	58,90
827,49	244,56	122,28	81,80	40,90	14,04	7,02	148,72	74,36	118,16	59,08
829,99	245,30	122,65	82,04	41,02	14,08	7,04	149,18	74,59	118,50	59,25
832,49	246,06	123,03	82,30	41,15	14,14	7,07	149,62	74,81	118,86	59,43
834,99	246,80	123,40	82,54	41,27	14,18	7,09	150,08	75,04	119,22	59,61
837,49	247,52	123,76	82,78	41,39	14,22	7,11	150,52	75,26	119,58	59,79
839,99	248,28	124,14	83,04	41,52	14,26	7,13	150,98	75,49	119,94	59,97
842,49	249,00	124,50	83,28	41,64	14,30	7,15	151,42	75,71	120,30	60,15
844,99	249,76	124,88	83,54	41,77	14,34	7,17	151,88	75,94	120,66	60,33
847,49	250,48	125,24	83,78	41,89	14,38	7,19	152,32	76,16	121,02	60,51
849,99	251,22	125,61	84,02	42,01	14,42	7,21	152,78	76,39	121,36	60,68
852,49	251,98	125,99	84,28	42,14	14,48	7,24	153,22	76,61	121,72	60,86
854,99	252,72	126,36	84,52	42,26	14,52	7,26	153,68	76,84	122,08	61,04
857,49	253,44	126,72	84,76	42,38	14,56	7,28	154,12	77,06	122,44	61,22
859,99	254,20	127,10	85,02	42,51	14,60	7,30	154,58	77,29	122,80	61,40
862,49	254,92	127,46	85,26	42,63	14,64	7,32	155,02	77,51	123,16	61,58
864,99	255,68	127,84	85,52	42,76	14,68	7,34	155,48	77,74	123,52	61,76
867,49	256,40	128,20	85,76	42,88	14,72	7,36	155,92	77,96	123,88	61,94
869,99	257,14	128,57	86,00	43,00	14,76	7,38	156,38	78,19	124,22	62,11
872,49	257,90	128,95	86,26	43,13	14,82	7,41	156,82	78,41	124,58	62,29
874,99	258,64	129,32	86,50	43,25	14,86	7,43	157,28	78,64	124,94	62,47

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
877,49	259,36	129,68	86,74	43,37	14,90	7,45	157,72	78,86	125,30	62,65
879,99	260,12	130,06	87,00	43,50	14,94	7,47	158,18	79,09	125,66	62,83
882,49	260,84	130,42	87,24	43,62	14,98	7,49	158,62	79,31	126,02	63,01
884,99	261,60	130,80	87,50	43,75	15,02	7,51	159,08	79,54	126,38	63,19
887,49	262,32	131,16	87,74	43,87	15,06	7,53	159,52	79,76	126,74	63,37
889,99	263,06	131,53	87,98	43,99	15,10	7,55	159,98	79,99	127,08	63,54
892,49	263,82	131,91	88,24	44,12	15,16	7,58	160,42	80,21	127,44	63,72
894,99	264,56	132,28	88,48	44,24	15,20	7,60	160,88	80,44	127,80	63,90
897,49	265,28	132,64	88,72	44,36	15,24	7,62	161,32	80,66	128,16	64,08
899,99	266,04	133,02	88,98	44,49	15,28	7,64	161,78	80,89	128,52	64,26
902,49	266,76	133,38	89,22	44,61	15,32	7,66	162,22	81,11	128,88	64,44
904,99	267,52	133,76	89,48	44,74	15,36	7,68	162,68	81,34	129,24	64,62
907,49	268,24	134,12	89,72	44,86	15,40	7,70	163,12	81,56	129,60	64,80
909,99	268,98	134,49	89,96	44,98	15,44	7,72	163,58	81,79	129,94	64,97
912,49	269,74	134,87	90,22	45,11	15,50	7,75	164,02	82,01	130,30	65,15
914,99	270,48	135,24	90,46	45,23	15,54	7,77	164,48	82,24	130,66	65,33
917,49	271,20	135,60	90,70	45,35	15,58	7,79	164,92	82,46	131,02	65,51
919,99	271,96	135,98	90,96	45,48	15,62	7,81	165,38	82,69	131,38	65,69
922,49	272,68	136,34	91,20	45,60	15,66	7,83	165,82	82,91	131,74	65,87
924,99	273,44	136,72	91,46	45,73	15,70	7,85	166,28	83,14	132,10	66,05
927,49	274,16	137,08	91,70	45,85	15,74	7,87	166,72	83,36	132,46	66,23
929,99	274,90	137,45	91,94	45,97	15,78	7,89	167,18	83,59	132,80	66,40
932,49	275,66	137,83	92,20	46,10	15,84	7,92	167,62	83,81	133,16	66,58
934,99	276,40	138,20	92,44	46,22	15,88	7,94	168,08	84,04	133,52	66,76
937,49	277,12	138,56	92,68	46,34	15,92	7,96	168,52	84,26	133,88	66,94
939,99	277,88	138,94	92,94	46,47	15,96	7,98	168,98	84,49	134,24	67,12
942,49	278,60	139,30	93,18	46,59	16,00	8,00	169,42	84,71	134,60	67,30
944,99	279,36	139,68	93,44	46,72	16,04	8,02	169,88	84,94	134,96	67,48
947,49	280,08	140,04	93,68	46,84	16,08	8,04	170,32	85,16	135,32	67,66
949,99	280,82	140,41	93,92	46,96	16,12	8,06	170,78	85,39	135,66	67,83
952,49	281,58	140,79	94,18	47,09	16,18	8,09	171,22	85,61	136,02	68,01
954,99	282,32	141,16	94,42	47,21	16,22	8,11	171,68	85,84	136,38	68,19
957,49	283,04	141,52	94,66	47,33	16,26	8,13	172,12	86,06	136,74	68,37
959,99	283,80	141,90	94,92	47,46	16,30	8,15	172,58	86,29	137,10	68,55
962,49	284,52	142,26	95,16	47,58	16,34	8,17	173,02	86,51	137,46	68,73
964,99	285,28	142,64	95,42	47,71	16,38	8,19	173,48	86,74	137,82	68,91
967,49	286,00	143,00	95,66	47,83	16,42	8,21	173,92	86,96	138,18	69,09
969,99	286,74	143,37	95,90	47,95	16,46	8,23	174,38	87,19	138,52	69,26
972,49	287,50	143,75	96,16	48,08	16,52	8,26	174,82	87,41	138,88	69,44
974,99	288,24	144,12	96,40	48,20	16,56	8,28	175,28	87,64	139,24	69,62
977,49	288,96	144,48	96,64	48,32	16,60	8,30	175,72	87,86	139,60	69,80
979,99	289,72	144,86	96,90	48,45	16,64	8,32	176,18	88,09	139,96	69,98
982,49	290,44	145,22	97,14	48,57	16,68	8,34	176,62	88,31	140,32	70,16
984,99	291,20	145,60	97,40	48,70	16,72	8,36	177,08	88,54	140,68	70,34
987,49	291,92	145,96	97,64	48,82	16,76	8,38	177,52	88,76	141,04	70,52
989,99	292,66	146,33	97,88	48,94	16,80	8,40	177,98	88,99	141,38	70,69
992,49	293,42	146,71	98,14	49,07	16,86	8,43	178,42	89,21	141,74	70,87
994,99	294,16	147,08	98,38	49,19	16,90	8,45	178,88	89,44	142,10	71,05
997,49	294,88	147,44	98,62	49,31	16,94	8,47	179,32	89,66	142,46	71,23
999,99	295,64	147,82	98,88	49,44	16,98	8,49	179,78	89,89	142,82	71,41

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1002,49	296,36	148,18	99,12	49,56	17,02	8,51	180,22	90,11	143,18	71,59
1004,99	297,12	148,56	99,38	49,69	17,06	8,53	180,68	90,34	143,54	71,77
1007,49	297,84	148,92	99,62	49,81	17,10	8,55	181,12	90,56	143,90	71,95
1009,99	298,58	149,29	99,86	49,93	17,14	8,57	181,58	90,79	144,24	72,12
1012,49	299,34	149,67	100,12	50,06	17,20	8,60	182,02	91,01	144,60	72,30
1014,99	300,08	150,04	100,36	50,18	17,24	8,62	182,48	91,24	144,96	72,48
1017,49	300,80	150,40	100,60	50,30	17,28	8,64	182,92	91,46	145,32	72,66
1019,99	301,56	150,78	100,86	50,43	17,32	8,66	183,38	91,69	145,68	72,84
1022,49	302,28	151,14	101,10	50,55	17,36	8,68	183,82	91,91	146,04	73,02
1024,99	303,04	151,52	101,36	50,68	17,40	8,70	184,28	92,14	146,40	73,20
1027,49	303,76	151,88	101,60	50,80	17,44	8,72	184,72	92,36	146,76	73,38
1029,99	304,50	152,25	101,84	50,92	17,48	8,74	185,18	92,59	147,10	73,55
1032,49	305,26	152,63	102,10	51,05	17,54	8,77	185,62	92,81	147,46	73,73
1034,99	306,00	153,00	102,34	51,17	17,58	8,79	186,08	93,04	147,82	73,91
1037,49	306,72	153,36	102,58	51,29	17,62	8,81	186,52	93,26	148,18	74,09
1039,99	307,48	153,74	102,84	51,42	17,66	8,83	186,98	93,49	148,54	74,27
1042,49	308,20	154,10	103,08	51,54	17,70	8,85	187,42	93,71	148,90	74,45
1044,99	308,96	154,48	103,34	51,67	17,74	8,87	187,88	93,94	149,26	74,63
1047,49	309,68	154,84	103,58	51,79	17,78	8,89	188,32	94,16	149,62	74,81
1049,99	310,42	155,21	103,82	51,91	17,82	8,91	188,78	94,39	149,96	74,98
1052,49	311,18	155,59	104,08	52,04	17,88	8,94	189,22	94,61	150,32	75,16
1054,99	311,92	155,96	104,32	52,16	17,92	8,96	189,68	94,84	150,68	75,34
1057,49	312,64	156,32	104,56	52,28	17,96	8,98	190,12	95,06	151,04	75,52
1059,99	313,40	156,70	104,82	52,41	18,00	9,00	190,58	95,29	151,40	75,70
1062,49	314,12	157,06	105,06	52,53	18,04	9,02	191,02	95,51	151,76	75,88
1064,99	314,88	157,44	105,32	52,66	18,08	9,04	191,48	95,74	152,12	76,06
1067,49	315,60	157,80	105,56	52,78	18,12	9,06	191,92	95,96	152,48	76,24
1069,99	316,34	158,17	105,80	52,90	18,16	9,08	192,38	96,19	152,82	76,41
1072,49	317,10	158,55	106,06	53,03	18,22	9,11	192,82	96,41	153,18	76,59
1074,99	317,84	158,92	106,30	53,15	18,26	9,13	193,28	96,64	153,54	76,77
1077,49	318,56	159,28	106,54	53,27	18,30	9,15	193,72	96,86	153,90	76,95
1079,99	319,32	159,66	106,80	53,40	18,34	9,17	194,18	97,09	154,26	77,13
1082,49	320,04	160,02	107,04	53,52	18,38	9,19	194,62	97,31	154,62	77,31
1084,99	320,80	160,40	107,30	53,65	18,42	9,21	195,08	97,54	154,98	77,49
1087,49	321,52	160,76	107,54	53,77	18,46	9,23	195,52	97,76	155,34	77,67
1089,99	322,26	161,13	107,78	53,89	18,50	9,25	195,98	97,99	155,68	77,84
1092,49	323,02	161,51	108,04	54,02	18,56	9,28	196,42	98,21	156,04	78,02
1094,99	323,76	161,88	108,28	54,14	18,60	9,30	196,88	98,44	156,40	78,20
1097,49	324,48	162,24	108,52	54,26	18,64	9,32	197,32	98,66	156,76	78,38
1099,99	325,24	162,62	108,78	54,39	18,68	9,34	197,78	98,89	157,12	78,56
1102,49	325,96	162,98	109,02	54,51	18,72	9,36	198,22	99,11	157,48	78,74
1104,99	326,72	163,36	109,28	54,64	18,76	9,38	198,68	99,34	157,84	78,92
1107,49	327,44	163,72	109,52	54,76	18,80	9,40	199,12	99,56	158,20	79,10
1109,99	328,18	164,09	109,76	54,88	18,84	9,42	199,58	99,79	158,54	79,27
1112,49	328,94	164,47	110,02	55,01	18,90	9,45	200,02	100,01	158,90	79,45
1114,99	329,68	164,84	110,26	55,13	18,94	9,47	200,48	100,24	159,26	79,63
1117,49	330,40	165,20	110,50	55,25	18,98	9,49	200,92	100,46	159,62	79,81
1119,99	331,16	165,58	110,76	55,38	19,02	9,51	201,38	100,69	159,98	79,99
1122,49	331,88	165,94	111,00	55,50	19,06	9,53	201,82	100,91	160,34	80,17
1124,99	332,64	166,32	111,26	55,63	19,10	9,55	202,28	101,14	160,70	80,35

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1127,49	333,36	166,68	111,50	55,75	19,14	9,57	202,72	101,36	161,06	80,53
1129,99	334,10	167,05	111,74	55,87	19,18	9,59	203,18	101,59	161,40	80,70
1132,49	334,86	167,43	112,00	56,00	19,24	9,62	203,62	101,81	161,76	80,88
1134,99	335,60	167,80	112,24	56,12	19,28	9,64	204,08	102,04	162,12	81,06
1137,49	336,32	168,16	112,48	56,24	19,32	9,66	204,52	102,26	162,48	81,24
1139,99	337,08	168,54	112,74	56,37	19,36	9,68	204,98	102,49	162,84	81,42
1142,49	337,80	168,90	112,98	56,49	19,40	9,70	205,42	102,71	163,20	81,60
1144,99	338,56	169,28	113,24	56,62	19,44	9,72	205,88	102,94	163,56	81,78
1147,49	339,28	169,64	113,48	56,74	19,48	9,74	206,32	103,16	163,92	81,96
1149,99	340,02	170,01	113,72	56,86	19,52	9,76	206,78	103,39	164,26	82,13
1152,49	340,78	170,39	113,98	56,99	19,58	9,79	207,22	103,61	164,62	82,31
1154,99	341,52	170,76	114,22	57,11	19,62	9,81	207,68	103,84	164,98	82,49
1157,49	342,24	171,12	114,46	57,23	19,66	9,83	208,12	104,06	165,34	82,67
1159,99	343,00	171,50	114,72	57,36	19,70	9,85	208,58	104,29	165,70	82,85
1162,49	343,72	171,86	114,96	57,48	19,74	9,87	209,02	104,51	166,06	83,03
1164,99	344,48	172,24	115,22	57,61	19,78	9,89	209,48	104,74	166,42	83,21
1167,49	345,20	172,60	115,46	57,73	19,82	9,91	209,92	104,96	166,78	83,39
1169,99	345,94	172,97	115,70	57,85	19,86	9,93	210,38	105,19	167,12	83,56
1172,49	346,70	173,35	115,96	57,98	19,92	9,96	210,82	105,41	167,48	83,74
1174,99	347,44	173,72	116,20	58,10	19,96	9,98	211,28	105,64	167,84	83,92
1177,49	348,16	174,08	116,44	58,22	20,00	10,00	211,72	105,86	168,20	84,10
1179,99	348,92	174,46	116,70	58,35	20,04	10,02	212,18	106,09	168,56	84,28
1182,49	349,64	174,82	116,94	58,47	20,08	10,04	212,62	106,31	168,92	84,46
1184,99	350,40	175,20	117,20	58,60	20,12	10,06	213,08	106,54	169,28	84,64
1187,49	351,12	175,56	117,44	58,72	20,16	10,08	213,52	106,76	169,64	84,82
1189,99	351,86	175,93	117,68	58,84	20,20	10,10	213,98	106,99	169,98	84,99
1192,49	352,62	176,31	117,94	58,97	20,26	10,13	214,42	107,21	170,34	85,17
1194,99	353,36	176,68	118,18	59,09	20,30	10,15	214,88	107,44	170,70	85,35
1197,49	354,08	177,04	118,42	59,21	20,34	10,17	215,32	107,66	171,06	85,53
1199,99	354,84	177,42	118,68	59,34	20,38	10,19	215,78	107,89	171,42	85,71
1202,49	355,56	177,78	118,92	59,46	20,42	10,21	216,22	108,11	171,78	85,89
1204,99	356,32	178,16	119,18	59,59	20,46	10,23	216,68	108,34	172,14	86,07
1207,49	357,04	178,52	119,42	59,71	20,50	10,25	217,12	108,56	172,50	86,25
1209,99	357,78	178,89	119,66	59,83	20,54	10,27	217,58	108,79	172,84	86,42
1212,49	358,54	179,27	119,92	59,96	20,60	10,30	218,02	109,01	173,20	86,60
1214,99	359,28	179,64	120,16	60,08	20,64	10,32	218,48	109,24	173,56	86,78
1217,49	360,00	180,00	120,40	60,20	20,68	10,34	218,92	109,46	173,92	86,96
1219,99	360,76	180,38	120,66	60,33	20,72	10,36	219,38	109,69	174,28	87,14
1222,49	361,48	180,74	120,90	60,45	20,76	10,38	219,82	109,91	174,64	87,32
1224,99	362,24	181,12	121,16	60,58	20,80	10,40	220,28	110,14	175,00	87,50
1227,49	362,96	181,48	121,40	60,70	20,84	10,42	220,72	110,36	175,36	87,68
1229,99	363,70	181,85	121,64	60,82	20,88	10,44	221,18	110,59	175,70	87,85
1232,49	364,46	182,23	121,90	60,95	20,94	10,47	221,62	110,81	176,06	88,03
1234,99	365,20	182,60	122,14	61,07	20,98	10,49	222,08	111,04	176,42	88,21
1237,49	365,92	182,96	122,38	61,19	21,02	10,51	222,52	111,26	176,78	88,39
1239,99	366,68	183,34	122,64	61,32	21,06	10,53	222,98	111,49	177,14	88,57
1242,49	367,40	183,70	122,88	61,44	21,10	10,55	223,42	111,71	177,50	88,75
1244,99	368,16	184,08	123,14	61,57	21,14	10,57	223,88	111,94	177,86	88,93
1247,49	368,88	184,44	123,38	61,69	21,18	10,59	224,32	112,16	178,22	89,11
1249,99	369,62	184,81	123,62	61,81	21,22	10,61	224,78	112,39	178,56	89,28

 * Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag) * (G) *		Arbeitslosenversicherung (M) *		Rentenversicherung (L/K) *		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag) * (H) *	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1252,49	370,38	185,19	123,88	61,94	21,28	10,64	225,22	112,61	178,92	89,46
1254,99	371,12	185,56	124,12	62,06	21,32	10,66	225,68	112,84	179,28	89,64
1257,49	371,84	185,92	124,36	62,18	21,36	10,68	226,12	113,06	179,64	89,82
1259,99	372,60	186,30	124,62	62,31	21,40	10,70	226,58	113,29	180,00	90,00
1262,49	373,32	186,66	124,86	62,43	21,44	10,72	227,02	113,51	180,36	90,18
1264,99	374,08	187,04	125,12	62,56	21,48	10,74	227,48	113,74	180,72	90,36
1267,49	374,80	187,40	125,36	62,68	21,52	10,76	227,92	113,96	181,08	90,54
1269,99	375,54	187,77	125,60	62,80	21,56	10,78	228,38	114,19	181,42	90,71
1272,49	376,30	188,15	125,86	62,93	21,62	10,81	228,82	114,41	181,78	90,89
1274,99	377,04	188,52	126,10	63,05	21,66	10,83	229,28	114,64	182,14	91,07
1277,49	377,76	188,88	126,34	63,17	21,70	10,85	229,72	114,86	182,50	91,25
1279,99	378,52	189,26	126,60	63,30	21,74	10,87	230,18	115,09	182,86	91,43
1282,49	379,24	189,62	126,84	63,42	21,78	10,89	230,62	115,31	183,22	91,61
1284,99	380,00	190,00	127,10	63,55	21,82	10,91	231,08	115,54	183,58	91,79
1287,49	380,72	190,36	127,34	63,67	21,86	10,93	231,52	115,76	183,94	91,97
1289,99	381,46	190,73	127,58	63,79	21,90	10,95	231,98	115,99	184,28	92,14
1292,49	382,22	191,11	127,84	63,92	21,96	10,98	232,42	116,21	184,64	92,32
1294,99	382,96	191,48	128,08	64,04	22,00	11,00	232,88	116,44	185,00	92,50
1297,49	383,68	191,84	128,32	64,16	22,04	11,02	233,32	116,66	185,36	92,68
1299,99	384,44	192,22	128,58	64,29	22,08	11,04	233,78	116,89	185,72	92,86
1302,49	385,16	192,58	128,82	64,41	22,12	11,06	234,22	117,11	186,08	93,04
1304,99	385,92	192,96	129,08	64,54	22,16	11,08	234,68	117,34	186,44	93,22
1307,49	386,64	193,32	129,32	64,66	22,20	11,10	235,12	117,56	186,80	93,40
1309,99	387,38	193,69	129,56	64,78	22,24	11,12	235,58	117,79	187,14	93,57
1312,49	388,14	194,07	129,82	64,91	22,30	11,15	236,02	118,01	187,50	93,75
1314,99	388,88	194,44	130,06	65,03	22,34	11,17	236,48	118,24	187,86	93,93
1317,49	389,60	194,80	130,30	65,15	22,38	11,19	236,92	118,46	188,22	94,11
1319,99	390,36	195,18	130,56	65,28	22,42	11,21	237,38	118,69	188,58	94,29
1322,49	391,08	195,54	130,80	65,40	22,46	11,23	237,82	118,91	188,94	94,47
1324,99	391,84	195,92	131,06	65,53	22,50	11,25	238,28	119,14	189,30	94,65
1327,49	392,56	196,28	131,30	65,65	22,54	11,27	238,72	119,36	189,66	94,83
1329,99	393,30	196,65	131,54	65,77	22,58	11,29	239,18	119,59	190,00	95,00
1332,49	394,06	197,03	131,80	65,90	22,64	11,32	239,62	119,81	190,36	95,18
1334,99	394,80	197,40	132,04	66,02	22,68	11,34	240,08	120,04	190,72	95,36
1337,49	395,52	197,76	132,28	66,14	22,72	11,36	240,52	120,26	191,08	95,54
1339,99	396,28	198,14	132,54	66,27	22,76	11,38	240,98	120,49	191,44	95,72
1342,49	397,00	198,50	132,78	66,39	22,80	11,40	241,42	120,71	191,80	95,90
1344,99	397,76	198,88	133,04	66,52	22,84	11,42	241,88	120,94	192,16	96,08
1347,49	398,48	199,24	133,28	66,64	22,88	11,44	242,32	121,16	192,52	96,26
1349,99	399,22	199,61	133,52	66,76	22,92	11,46	242,78	121,39	192,86	96,43
1352,49	399,98	199,99	133,78	66,89	22,98	11,49	243,22	121,61	193,22	96,61
1354,99	400,72	200,36	134,02	67,01	23,02	11,51	243,68	121,84	193,58	96,79
1357,49	401,44	200,72	134,26	67,13	23,06	11,53	244,12	122,06	193,94	96,97
1359,99	402,20	201,10	134,52	67,26	23,10	11,55	244,58	122,29	194,30	97,15
1362,49	402,92	201,46	134,76	67,38	23,14	11,57	245,02	122,51	194,66	97,33
1364,99	403,68	201,84	135,02	67,51	23,18	11,59	245,48	122,74	195,02	97,51
1367,49	404,40	202,20	135,26	67,63	23,22	11,61	245,92	122,96	195,38	97,69
1369,99	405,14	202,57	135,50	67,75	23,26	11,63	246,38	123,19	195,72	97,86
1372,49	405,90	202,95	135,76	67,88	23,32	11,66	246,82	123,41	196,08	98,04
1374,99	406,64	203,32	136,00	68,00	23,36	11,68	247,28	123,64	196,44	98,22

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn M

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1377,49	407,36	203,68	136,24	68,12	23,40	11,70	247,72	123,86	196,80	98,40
1379,99	408,12	204,06	136,50	68,25	23,44	11,72	248,18	124,09	197,16	98,58
1382,49	408,84	204,42	136,74	68,37	23,48	11,74	248,62	124,31	197,52	98,76
1384,99	409,60	204,80	137,00	68,50	23,52	11,76	249,08	124,54	197,88	98,94
1387,49	410,32	205,16	137,24	68,62	23,56	11,78	249,52	124,76	198,24	99,12
1389,99	411,06	205,53	137,48	68,74	23,60	11,80	249,98	124,99	198,58	99,29
1392,49	411,82	205,91	137,74	68,87	23,66	11,83	250,42	125,21	198,94	99,47
1394,99	412,56	206,28	137,98	68,99	23,70	11,85	250,88	125,44	199,30	99,65
1397,49	413,28	206,64	138,22	69,11	23,74	11,87	251,32	125,66	199,66	99,83
1399,99	414,04	207,02	138,48	69,24	23,78	11,89	251,78	125,89	200,02	100,01
1402,49	414,76	207,38	138,72	69,36	23,82	11,91	252,22	126,11	200,38	100,19
1404,99	415,52	207,76	138,98	69,49	23,86	11,93	252,68	126,34	200,74	100,37
1407,49	416,24	208,12	139,22	69,61	23,90	11,95	253,12	126,56	201,10	100,55
1409,99	416,98	208,49	139,46	69,73	23,94	11,97	253,58	126,79	201,44	100,72
1412,49	417,74	208,87	139,72	69,86	24,00	12,00	254,02	127,01	201,80	100,90
1414,99	418,48	209,24	139,96	69,98	24,04	12,02	254,48	127,24	202,16	101,08
1417,49	419,20	209,60	140,20	70,10	24,08	12,04	254,92	127,46	202,52	101,26
1419,99	419,96	209,98	140,46	70,23	24,12	12,06	255,38	127,69	202,88	101,44
1422,49	420,68	210,34	140,70	70,35	24,16	12,08	255,82	127,91	203,24	101,62
1424,99	421,44	210,72	140,96	70,48	24,20	12,10	256,28	128,14	203,60	101,80
1427,49	422,16	211,08	141,20	70,60	24,24	12,12	256,72	128,36	203,96	101,98
1429,99	422,90	211,45	141,44	70,72	24,28	12,14	257,18	128,59	204,30	102,15
1432,49	423,66	211,83	141,70	70,85	24,34	12,17	257,62	128,81	204,66	102,33
1434,99	424,40	212,20	141,94	70,97	24,38	12,19	258,08	129,04	205,02	102,51
1437,49	425,12	212,56	142,18	71,09	24,42	12,21	258,52	129,26	205,38	102,69
1439,99	425,88	212,94	142,44	71,22	24,46	12,23	258,98	129,49	205,74	102,87
1442,49	426,60	213,30	142,68	71,34	24,50	12,25	259,42	129,71	206,10	103,05
1444,99	427,36	213,68	142,94	71,47	24,54	12,27	259,88	129,94	206,46	103,23
1447,49	428,08	214,04	143,18	71,59	24,58	12,29	260,32	130,16	206,82	103,41
1449,99	428,82	214,41	143,42	71,71	24,62	12,31	260,78	130,39	207,16	103,58
1452,49	429,58	214,79	143,68	71,84	24,68	12,34	261,22	130,61	207,52	103,76
1454,99	430,32	215,16	143,92	71,96	24,72	12,36	261,68	130,84	207,88	103,94
1457,49	431,04	215,52	144,16	72,08	24,76	12,38	262,12	131,06	208,24	104,12
1459,99	431,80	215,90	144,42	72,21	24,80	12,40	262,58	131,29	208,60	104,30
1462,49	432,52	216,26	144,66	72,33	24,84	12,42	263,02	131,51	208,96	104,48
1464,99	433,28	216,64	144,92	72,46	24,88	12,44	263,48	131,74	209,32	104,66
1467,49	434,00	217,00	145,16	72,58	24,92	12,46	263,92	131,96	209,68	104,84
1469,99	434,74	217,37	145,40	72,70	24,96	12,48	264,38	132,19	210,02	105,01
1472,49	435,50	217,75	145,66	72,83	25,02	12,51	264,82	132,41	210,38	105,19
1474,99	436,24	218,12	145,90	72,95	25,06	12,53	265,28	132,64	210,74	105,37
1477,49	436,96	218,48	146,14	73,07	25,10	12,55	265,72	132,86	211,10	105,55
1479,99	437,72	218,86	146,40	73,20	25,14	12,57	266,18	133,09	211,46	105,73
1482,49	438,44	219,22	146,64	73,32	25,18	12,59	266,62	133,31	211,82	105,91
1484,99	439,20	219,60	146,90	73,45	25,22	12,61	267,08	133,54	212,18	106,09
1487,49	439,92	219,96	147,14	73,57	25,26	12,63	267,52	133,76	212,54	106,27
1489,99	440,66	220,33	147,38	73,69	25,30	12,65	267,98	133,99	212,88	106,44
1492,49	441,42	220,71	147,64	73,82	25,36	12,68	268,42	134,21	213,24	106,62
1494,99	442,16	221,08	147,88	73,94	25,40	12,70	268,88	134,44	213,60	106,80
1497,49	442,88	221,44	148,12	74,06	25,44	12,72	269,32	134,66	213,96	106,98
1499,99	443,64	221,82	148,38	74,19	25,48	12,74	269,78	134,89	214,32	107,16

 * Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission

BEK

BARMER
ERSATZKASSE

Monatslohn **M**

Gültig ab 1. August 1973

Arbeitsentgelt einschl. sozialer Zulagen	Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung (D/A)*		Krankenversicherung (allgemeiner Beitrag)* (G)*		Arbeitslosenversicherung (M)*		Rentenversicherung (L/K)*		Krankenversicherung (erhöhter Beitrag)* (H)*	
	29,6%		9,9%		1,7%		18%		14,3%	
monatlich bis DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM	gesamt DM	davon ½ DM
1502,49	444,36	222,18	148,62	74,31	25,52	12,76	270,22	135,11	214,68	107,34
1504,99	445,12	222,56	148,88	74,44	25,56	12,78	270,68	135,34	215,04	107,52
1507,49	445,84	222,92	149,12	74,56	25,60	12,80	271,12	135,56	215,40	107,70
1509,99	446,58	223,29	149,36	74,68	25,64	12,82	271,58	135,79	215,74	107,87
1512,49	447,34	223,67	149,62	74,81	25,70	12,85	272,02	136,01	216,10	108,05
1514,99	448,08	224,04	149,86	74,93	25,74	12,87	272,48	136,24	216,46	108,23
1517,49	448,80	224,40	150,10	75,05	25,78	12,89	272,92	136,46	216,82	108,41
1519,99	449,56	224,78	150,36	75,18	25,82	12,91	273,38	136,69	217,18	108,59
1522,49	450,28	225,14	150,60	75,30	25,86	12,93	273,82	136,91	217,54	108,77
1524,99	451,04	225,52	150,86	75,43	25,90	12,95	274,28	137,14	217,90	108,95
1527,49	451,76	225,88	151,10	75,55	25,94	12,97	274,72	137,36	218,26	109,13
1529,99	452,50	226,25	151,34	75,67	25,98	12,99	275,18	137,59	218,60	109,30
1532,49	453,26	226,63	151,60	75,80	26,04	13,02	275,62	137,81	218,96	109,48
1534,99	454,00	227,00	151,84	75,92	26,08	13,04	276,08	138,04	219,32	109,66
1537,49	454,72	227,36	152,08	76,04	26,12	13,06	276,52	138,26	219,68	109,84
1539,99	455,48	227,74	152,34	76,17	26,16	13,08	276,98	138,49	220,04	110,02
1542,49	456,20	228,10	152,58	76,29	26,20	13,10	277,42	138,71	220,40	110,20
1544,99	456,96	228,48	152,84	76,42	26,24	13,12	277,88	138,94	220,76	110,38
1547,49	457,68	228,84	153,08	76,54	26,28	13,14	278,32	139,16	221,12	110,56
1549,99	458,42	229,21	153,32	76,66	26,32	13,16	278,78	139,39	221,46	110,73
1552,49	459,18	229,59	153,58	76,79	26,38	13,19	279,22	139,61	221,82	110,91
1554,99	459,92	229,96	153,82	76,91	26,42	13,21	279,68	139,84	222,18	111,09
1557,49	460,64	230,32	154,06	77,03	26,46	13,23	280,12	140,06	222,54	111,27
1559,99	461,40	230,70	154,32	77,16	26,50	13,25	280,58	140,29	222,90	111,45
1562,49	462,12	231,06	154,56	77,28	26,54	13,27	281,02	140,51	223,26	111,63
1564,99	462,88	231,44	154,82	77,41	26,58	13,29	281,48	140,74	223,62	111,81
1567,49	463,60	231,80	155,06	77,53	26,62	13,31	281,92	140,96	223,98	111,99
1569,99	464,34	232,17	155,30	77,65	26,66	13,33	282,38	141,19	224,32	112,16
1572,49	465,10	232,55	155,56	77,78	26,72	13,36	282,82	141,41	224,68	112,34
1574,99	465,84	232,92	155,80	77,90	26,76	13,38	283,28	141,64	225,04	112,52
1577,49	466,56	233,28	156,04	78,02	26,80	13,40	283,72	141,86	225,40	112,70
1579,99	467,32	233,66	156,30	78,15	26,84	13,42	284,18	142,09	225,76	112,88
1582,49	468,04	234,02	156,54	78,27	26,88	13,44	284,62	142,31	226,12	113,06
1584,99	468,80	234,40	156,80	78,40	26,92	13,46	285,08	142,54	226,48	113,24
1587,49	469,52	234,76	157,04	78,52	26,96	13,48	285,52	142,76	226,84	113,42
1589,99	470,26	235,13	157,28	78,64	27,00	13,50	285,98	142,99	227,18	113,59
1592,49	471,02	235,51	157,54	78,77	27,06	13,53	286,42	143,21	227,54	113,77
1594,99	471,76	235,88	157,78	78,89	27,10	13,55	286,88	143,44	227,90	113,95
1597,49	472,48	236,24	158,02	79,01	27,14	13,57	287,32	143,66	228,26	114,13
1599,99	473,24	236,62	158,28	79,14	27,18	13,59	287,78	143,89	228,62	114,31
1602,49	473,96	236,98	158,52	79,26	27,22	13,61	288,22	144,11	228,98	114,49
1604,99	474,72	237,36	158,78	79,39	27,26	13,63	288,68	144,34	229,34	114,67
1607,49	475,44	237,72	159,02	79,51	27,30	13,65	289,12	144,56	229,70	114,85
1609,99	476,18	238,09	159,26	79,63	27,34	13,67	289,58	144,79	230,04	115,02
1612,49	476,94	238,47	159,52	79,76	27,40	13,70	290,02	145,01	230,40	115,20
1614,99	477,68	238,84	159,76	79,88	27,44	13,72	290,48	145,24	230,76	115,38
1617,49	478,40	239,20	160,00	80,00	27,48	13,74	290,92	145,46	231,12	115,56
1619,99	479,16	239,58	160,26	80,13	27,52	13,76	291,38	145,69	231,48	115,74
1622,49	479,88	239,94	160,50	80,25	27,56	13,78	291,82	145,91	231,84	115,92
1624,99	480,64	240,32	160,76	80,38	27,60	13,80	292,28	146,14	232,20	116,10

* Bitte Erläuterungen auf der letzten Seite beachten.

Gossner Mission